

زاد المستقنع في اختصار المقنع

Proviant des Zufriedenen: Die Kurzfassung von „al-Muqni“

Scheich Scharaf ad-Din Abu an-Naja Musa ibn Ahmad al-Hadschawi (895–968 n. H.), bearbeitet
von Dr. Abd al-Muhsin ibn Muhammad al-Qasim

Übersetzung in die Sprache: Deutsch

Dies ist eine KI-Agent-Übersetzung.

Diese Übersetzung wurde von einem KI-Agenten angefertigt, den wir bei Berliner Muslime selbst entwickelt haben. Sie wurde nicht von einem vereidigten Übersetzer erstellt und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt und die Richtigkeit dieser Übersetzung. Aus unserer Erfahrung können wir die Qualität und Fachkenntnis der eingesetzten KI jedoch bestätigen.

Sie ist kostenlos und dient allein dem Zugang zu nützlichem Wissen.

Hinweis zum religiösen Inhalt: Dieser Text enthält religiöse Aussagen. Maßgeblich bleibt das Original; bitte lassen Sie wichtige Stellen von jemandem mit Wissen prüfen.

Berliner Muslime

Ahmad El-Ali · Pankower Allee 86 · 13409 Berlin

WhatsApp 0176 2527 2545

berliner-muslime.de

Auftrag 012

10.10.2026

Proviant des Zufriedenen: Die Kurzfassung von „al-Muqni“

زاد المستقنع في اختصار المقنع

Handschriftentexte für Studierende („Mutūn Ṭālib al-‘Ilm“), geprüft anhand von mehr als 5000 Handschriften
Sechste Stufe (2/6)

Zād al-Mustaḡni‘ fī Ikhtisār al-Muqni‘ („Der Reiseproviant des Zufriedenen: Kurzfassung des Muqni“)

Geprüft anhand von neun Handschriften, darunter eine, die dem Verfasser vorgelesen wurde, und eine weitere, die mit Abschriften verglichen wurde, die von seiner Vorlage kopiert wurden.

Verfasst von Scheich Scharaf ad-Dīn Abu n-Nağ‘ā Mūsā ibn Aḥmad al-Ḥağ‘ğāwī, Allahs Barmherzigkeit sei mit ihm (895–968 n. d. H.)

Mit Tonaufnahme des Textes

Ausgabe zum Auswendiglernen

Textkritisch bearbeitet von Dr. ‘Abd al-Muḥsin ibn Muḥammad al-Qāsim, Imam und Prediger der Prophetenmoschee

Zād al-Mustaḡni‘ fī Ikhtisār al-Muqni‘

© ‘Abd al-Muḥsin ibn Muḥammad al-Qāsim, 1445 n. d. H.

Al-Ḥağ‘ğāwī, Scharaf ad-Dīn Abu n-Nağ‘ā Mūsā

Zād al-Mustaḡni‘ fī Ikhtisār al-Muqni‘ (Text) / Scharaf ad-Dīn Abu n-Nağ‘ā Mūsā al-Ḥağ‘ğāwī; al-Qāsim, ‘Abd al-Muḥsin Muḥammad – 2. Aufl. – Riad, 1445 n. d. H.

399 S.; 17 × 24 cm

Hinterlegungsnummer: 1445/23175

ISBN: 978-603-05-1182-2

Alle Rechte vorbehalten

Zweite Auflage

1445 n. d. H. – 2024 n. Chr.

Handschriftentexte für Studierende („Mutūn Ṭālib al-‘Ilm“), geprüft anhand von mehr als 1500 Handschriften
Sechste Stufe (2/6)

Zād al-Mustaḡni‘ fī Ikhtisār al-Muqni‘ („Der Reiseproviant des Zufriedenen: Kurzfassung des Muqni“)

Geprüft anhand von neun Handschriften, darunter eine, die dem Verfasser vorgelesen wurde, und eine weitere, die mit Abschriften verglichen wurde, die von seiner Vorlage kopiert wurden.

Verfasst von Scheich Scharaf ad-Dīn Abu n-Nag'ā Mūsā ibn Aḥmad al-Ḥag'g'āwī, Allahs Barmherzigkeit sei mit ihm (895–968 n. d. H.)

Mit Tonaufnahme des Textes

Ausgabe zum Auswendiglernen

Textkritisch bearbeitet von Dr. 'Abd al-Muḥsin ibn Muḥammad al-Qāsim, Imam und Prediger der Prophetenmoschee

Wegen der Bedeutung der Texte für den Studierenden wurden in der Prophetenmoschee Lernkreise zum Auswendiglernen dieser Texte eingerichtet. Sie umfassen das ganze Jahr über viele Studenten sowie junge und erwachsene Studentinnen, und man kann sich ihnen aus der Ferne über folgenden Link anschließen:

qm.edu.sa

Diese Texte sind elektronisch, als Druckfassung und als Tonaufnahme unter folgendem Link verfügbar: a-alqasim.com/mutoon/

Diese Texte wurden von ihrem Zusammensteller in der Prophetenmoschee erläutert, und die Erläuterungen werden unter folgendem Link direkt übertragen: a-alqasim.com

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Vorwort

Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten. Segen und Frieden seien auf unserem Propheten Muhammad, auf seiner Familie und auf allen seinen Gefährten.

Nun denn:

Das Wissen ist das edelste Anliegen und das erhabenste Ziel. Durch das Wissen erkennt der Diener seinen Herrn und wird zu Seinem geraden Weg rechtgeleitet. Es ist das Erbe der Propheten und der Maßstab für den Vorrang bei den Verständigen. Seine Träger sind die Zeugen Allahs für Seine Einzigkeit und Gottheit, und die Geschöpfe auf Seiner Erde und in Seinen Himmeln bitten für sie um Vergebung. Durch Wissen und Glauben gelangt man in beiden Welten zu hohem Rang. Der Erhabene sagt:

QURAN

﴿يَرْفَعُ اللَّهُ الَّذِينَ ءَامَنُوا مِنْكُمْ وَالَّذِينَ أُوتُوا الْعِلْمَ دَرَجَاتٍ﴾

„Allah erhöht diejenigen von euch, die glauben, und diejenigen, denen das Wissen gegeben wurde, um Rangstufen.“

Das Fiqh, das Verständnis des islamischen Rechts, gehört seinem Rang nach zu den edelsten Wissenschaften und ist am größten an Lohn. Allah hat das Beste bei seinen Trägern angelegt. Der

Prophet ﷺ sagte:

HADITH

«مَنْ يُرِدِ اللَّهُ بِهِ خَيْرًا يُفَقِّهْهُ فِي الدِّينِ» مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

„Wem Allah Gutes will, den lässt Er die Religion verstehen.“ Übereinstimmend überliefert.

Wer es erstrebt, dessen Rang steigt und dessen Ansehen wächst. Und Allah wurde mit nichts angebetet, was dem Bekenntnis Seiner Einzigkeit und dem Verständnis Seiner Religion gleichkäme.

Allah hat dieser Gemeinschaft ihre Religion durch herausragende Imame bewahrt. Ihr Verdienst um die Gemeinschaft ist vorangegangen, und ihre Wirkung unter den Geschöpfen setzt sich fort. In ihnen vereinten sich zuverlässige Überlieferung und gute Einsicht. Zu ihnen gehört der gepriesene Imam Ahmad ibn Hanbal (Allah erbarme sich seiner), durch den Allah den Muslimen beistand, das Gebiet der Religion schützte und der den Gelehrten ein bestes Vorbild war. Imam asch-Schafi'i (Allah erbarme sich seiner) sagte:

GELEHRTENAUSSAGE

«خَرَجْتُ مِنَ الْعِرَاقِ فَمَا خَلَفْتُ بِهَا رَجُلًا أَفْضَلَ وَلَا أَعْلَمَ وَلَا أَوْعَرَ وَلَا أَتْقَى مِنْ أَحْمَدَ بْنِ حَنْبَلٍ»

„Ich verließ den Irak, und ich ließ dort keinen Mann zurück, der vorzüglicher, wissender, gewissenhafter und gottesfürchtiger gewesen wäre als Ahmad ibn Hanbal.“¹

Für sein Fiqh legten die zuverlässigen Imame und die vertrauenswürdigen Gelehrten Zeugnis ab: Wurde er nach einer Rechtsfrage gefragt, so war es, als läge das Wissen unmittelbar vor seinen Augen. Abd ar-Razzaq as-San'ani (Allah erbarme sich seiner) sagte:

GELEHRTENAUSSAGE

«مَا رَأَيْتُ أَفْقَهَ مِنْ أَحْمَدَ بْنِ حَنْبَلٍ وَلَا أَعْلَمَ»

„Ich habe niemanden gesehen, der kundiger im Fiqh oder wissender gewesen wäre als Ahmad ibn Hanbal.“²

Viele Gelehrte der Gemeinschaft haben es ihm nachgetan, seiner Rechtsschule zu folgen und ihr zu dienen. Den Vorrang darin hat der Rechtsgelehrte Ibn Qudama al-Maqdisi, genannt al-Muwaffaq (Allah erbarme sich seiner). „Al-Muqni“ ist eines seiner Bücher, das Annahme und Beachtung fand; es gehört zu den bekanntesten Grundtexten der Rechtsschule. Die Gelehrten haben sich ausführlich mit seiner Erläuterung, Verdeutlichung, der Erklärung seiner schwierigen Stellen, der Herleitung seiner Hadithe, ihrer Richtigstellung, Bereinigung und Kürzung befasst.

Zu den vorzüglichsten Arbeiten daran und zu den ehrwürdigsten gehört seine Kurzfassung: „Zād al-Mustaqni“. Es ist klein im Umfang und reich an Wissen und übertrifft seinesgleichen nach Gattung und Art. Die Wissenssuchenden begehrten es mit höchster Begierde und mühten sich mit äußerster Anstrengung und Eifer darum, es sich anzueignen; denn es ist eine feine Kurzfassung und eine edle Auswahl, die den größten Teil der wichtigen Fragen umfasst und die

meisten Langtexte und Kurztexte übertrifft. So erhalten die Anfänger daraus ihren Anteil und die Fortgeschrittenen ihre Erhöhung.

¹ „Al-Kāmil“ von Ibn Adī (1/210); „Al-Bidāya wa-n-Nihāya“ von Ibn Kathīr (14/406).

² „Siyar a'lām an-nubalā“ von adh-Dhahabī (11/159).

Sein Verfasser, bei dem die Leitung der Rechtsschule und das Amt der Rechtsgutachten ihren Abschluss fanden, war ein gelehrter, rechtschaffener handelnder Mann, der in der Kenntnis der Rechtsschule, der Bearbeitung ihrer Fragen und ihrer Abwägung den höchsten Rang einnahm.

Da es diesen Rang hatte, machte ich mich an seine kritische Edition und stellte es in die sechste Stufe der Reihe „Matūn Tālib al-‘Ilm“ (Grundtexte des Wissenssuchenden), die ich auf der Grundlage ausgewählter Abschriften aus mehr als fünftausend (5000) Handschriften ediert habe, die ich aus Bibliotheken und Schatzkammern in aller Welt zusammengetragen habe. Ich habe die Wörter mit Vokalzeichen versehen und mich um die Zeichensetzung bemüht, wobei ich auf die Bedeutungen der darin enthaltenen Wörter achtete. Aus dieser Ausgabe habe ich die Randglossen der Edition entfernt, die die Abweichungen der Abschriften, die Anmerkungen, die Herleitung der Hadithe, den Nachweis der Zitate, die Erklärung seltener Wörter und anderes enthielten, und all dies in einer anderen Ausgabe festgehalten.

Ich überliefere dieses Buch von seinem Verfasser auf mehreren Wegen; der höchste ist: Es teilte uns Zahir ad-Din al-Mubarakfuri durch Lesen vor ihm mit, von Ahmad Allah ibn Amir Allah ad-Dihlawi, von Muhammad Schams al-Haqq al-Azim Abadi, von Ahmad ibn Ibrahim ibn Isa al-Qudai, von Abd ar-Rahman ibn Hasan Al asch-Schaikh, von Muhammad ibn Abd al-Wahhab at-Tamimi, von Abdullah ibn Ibrahim ibn Saif asch-Schammari, von Abu al-Mawahib Muhammad ibn Abd al-Baqi al-Hanbali. Es teilte uns Abd al-Baqi ibn Abd al-Baqi al-Hanbali durch Lesen vor ihm mit, von Ahmad ibn Abi al-Wafa Ibrahim al-Muflihi al-Hanbali, von Musa ibn Ahmad al-Hajjawī.

Ich bitte Allah, den Erhabenen, dass Er mit dieser Arbeit Nutzen bringt und sie ausschließlich für Sein edles Angesicht annimmt.

Allahs Segen, Frieden und Segnung seien auf unserem Propheten Muhammad, auf seiner Familie und auf allen seinen Gefährten.

Dr. Abd al-Muhsin ibn Muhammad al-Qasim

Imam und Prediger der Prophetenmoschee in Medina

Ich habe diese Ausgabe am Donnerstag, dem siebzehnten Ramadan des Jahres 1445 nach der Hidschra in der edlen Prophetenmoschee fertiggestellt.

Die für die Edition zugrunde gelegten Handschriften

Bei der Edition dieses Buches habe ich mich auf neun Handschriften gestützt und sie nach dem Datum ihrer Abschrift wie folgt geordnet:

1 – Eine Handschrift in Dār al-Kutub al-Misriyya (Ägyptische Nationalbibliothek) unter der Nummer (60 Fiqh Hanbali), Abschriftsdatum: (968 n. H.). Sie wurde vor dem Verfasser (Allah erbarme sich seiner) gelesen und mit einer anderen Handschrift verglichen. Ich habe sie mit dem Buchstaben „Alif“ gekennzeichnet.

2 – Eine Handschrift in der Bibliothek der Universität Princeton in Amerika unter der Nummer (5038), und ihre Reproduktion in der König-Fahd-Nationalbibliothek in Riad unter der Nummer (813), Abschriftsdatum: (1000 n. H.). Sie wurde übertragen und mit einer Handschrift verglichen, die von der Handschrift des Verfassers (Allah erbarme sich seiner) abgeschrieben worden war; sie enthält Korrekturen nach verschiedenen Handschriften. Ich habe sie mit dem Buchstaben „Bā“ gekennzeichnet.

3 – Eine Handschrift an der König-Saud-Universität in Riad, Saudi-Arabien, unter der Nummer (5887 F 2/1614), Abschriftsdatum: (1021 n. H.). Sie enthält einige wenige Anmerkungen bis zum „Kapitel des Freitags“. Ich habe sie mit dem Buchstaben „Dschīm“ gekennzeichnet.

4 – Eine Handschrift in der Bibliothek der Universität Princeton (Garrett-Sammlung) in Amerika unter der Nummer (H907), Abschriftsdatum: (1024 n. H.). Sie enthält einige wenige Anmerkungen und Korrekturen. Ich habe sie mit dem Buchstaben „Dāl“ gekennzeichnet.

5 – Eine Handschrift an der Islamischen Universität Imam Muhammad ibn Saud in Riad, Saudi-Arabien, unter der Nummer (11582 F), Abschriftsdatum: (1090 n. H.). Ich habe sie mit dem Buchstaben „Hā“ gekennzeichnet.

6 – Eine Handschrift in der Berliner Bibliothek in Deutschland unter der Nummer (1444), Abschriftsdatum: (1116 n. H.). An ihrem Rand stehen Korrekturen nach verschiedenen Handschriften, die Berichtigung verderbter oder fehlerhaft geschriebener Wörter sowie einige wenige Anmerkungen bis zum Anfang des „Kapitels der Schlachtung“. Ich habe sie mit dem Buchstaben „Wāw“ gekennzeichnet.

7 – Eine Handschrift in Dār al-Kutub al-Misriyya unter der Nummer (30 Fiqh Hanbali). Ihr Abschriftsdatum ist unbekannt, da an ihrem Ende ein Defekt vorliegt; sie stammt jedoch schätzungsweise aus dem elften Jahrhundert n. H. Sie wurde übertragen und mit einer Handschrift verglichen, die von der Handschrift des Verfassers (Allah erbarme sich seiner) abgeschrieben worden war. Sie enthält Korrekturen und Hinweise auf die Abweichungen anderer Handschriften. Ich habe sie mit dem Buchstaben „Zāy“ gekennzeichnet.

8 – Eine Handschrift von „Ar-Rawd al-Murbi“ an der König-Saud-Universität in Riad, Saudi-Arabien, unter der Nummer (3883). Ihr Abschriftsdatum ist nicht angegeben, doch sie wurde im elften Jahrhundert n. H. abgeschrieben. Sie wurde vor dem Verfasser des Kommentars, Mansur

al-Buhuti (Allah erbarme sich seiner), gelesen. An ihrem Rand stehen Korrekturen und Vergleichsmarkierungen sowie Hinweise auf die Abweichungen der anderen Handschriften, und sie enthält viele Anmerkungen in unterschiedlichen Handschriften. Ich habe sie mit dem Buchstaben „Ḥā“ gekennzeichnet.

9 – Eine Handschrift von „Ar-Rawd al-Murbi“ in der Nationalbibliothek von Unaiza in al-Qasim, Saudi-Arabien, unter der Nummer (17751). Sie wurde mit einer Handschrift verglichen, die die Schrift des Verfassers (Allah erbarme sich seiner) trägt. An ihrem Rand stehen Korrekturen und Vergleichsmarkierungen sowie Hinweise auf die Abweichungen der anderen Handschriften. Ich habe sie mit dem Buchstaben „Ṭā“ gekennzeichnet.

Zād al-Mustaqnī‘ fī Ikhtisār al-Muqni‘ („Der Reiseproviant des Zufriedenen: Kurzfassung des Muqni‘“)

Verfasst von Scheich Scharaf ad-Dīn Abū n-Nag̃ ā Mūsā ibn Aḥmad al-Ḥag̃ g̃ āwī – Allah erbarme sich seiner (895–968 n. H.)

Der Text wurde als Audioaufnahme eingesprochen. Die Aufnahmen erscheinen, wenn man den folgenden QR-Code verwendet:

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Alles Lob gebührt Allah, ein unerschöpfliches Lob, das Beste, womit man gepriesen werden sollte. Und Allah segne und grüße den Besten der beiden Auserwählten, Muhammad, sowie seine Familie, seine Gefährten und jeden, der Gott dient.

Nun denn:

Dies ist eine Kurzfassung der Rechtswissenschaft aus dem „Muqni“ des von Allah gelenkten Imams Abū Muhammad, und zwar nach einer einzigen Meinung, nämlich der vorzugswürdigen in der Rechtsschule Aḥmads. Bisweilen habe ich daraus seltene Fälle weggelassen und hinzugefügt, worauf man sich bei Derartigem stützen kann. Denn die Bestrebungen sind kurz geworden, und die Gründe, die vom Erreichen des Ziels abhalten, sind zahlreich geworden.

Mit Allahs Hilfe enthält es trotz seines geringen Umfangs, was eine Ausführlichkeit erübrigt. Es gibt keine Macht und keine Kraft außer bei Allah. Er genügt uns, und welch vortrefflicher Sachwalter ist Er.

Das Buch der Reinigung

Sie ist: das Aufheben des Hadath (der rituellen Unreinheit) und dessen, was ihm gleichkommt, sowie das Beseitigen der Unreinheit (Khabath).

Es gibt drei Arten von Wasser:

Reinigendes Wasser (ṭahūr): Es hebt den Hadath auf und beseitigt die hinzugekommene Unreinheit, und kein anderes kann dies. Es ist das Wasser, das in seiner ursprünglichen Beschaffenheit geblieben ist.

Hat es sich ohne Vermischung verändert – etwa durch ein Stück Kampfer oder durch Öl –, oder durch Salz aus Wasser, oder wurde es mit etwas Unreinem erhitzt: so ist es makrūh (verpönt).

Hat es sich durch sein langes Stehen verändert, oder durch etwas, wovor man das Wasser nur schwer schützen kann – von dem, was darin wächst, und von Baumblättern –, oder durch die Nachbarschaft eines Aases, oder wurde es durch die Sonne oder durch etwas Reines erhitzt: so ist es nicht makrūh.

Wurde es für eine empfohlene Reinigung verwendet – etwa für die Erneuerung der Waschung, für das Freitagsbad oder für die zweite und dritte Waschung –: so ist es makrūh.

Erreicht es zwei Qullas – das ist die große Menge, nämlich ungefähr fünfhundert irakische Ritl –, und vermischt sich dann mit einer Unreinheit, die weder menschlicher Urin noch dessen flüssiger Kot ist, und verändert sie es nicht, oder vermischt sich mit Urin oder Kot, und es ist beschwerlich, es auszuschöpfen – wie die Wasserbecken am Weg nach Mekka –: so ist es reinigend.

Mit einer geringen Menge reinigenden Wassers, mit dem sich eine Frau allein zu einer vollständigen Reinigung von einem Hadath gereinigt hat, kann ein Mann keinen Hadath aufheben.

Hat sich seine Farbe, sein Geschmack oder sein Geruch verändert – durch Kochen oder durch etwas, das hineingefallen ist –, oder wurde durch eine geringe Menge davon ein Hadath aufgehoben, oder tauchte die Hand eines vom Nachtschlaf Aufgestandenen – eines Schlafes, der die Waschung ungültig macht – darin ein, oder war es die letzte Waschung, durch die die Unreinheit verschwand: so ist es rein (ṭāhir).

Unrein (nagʿis) ist: was sich durch eine Unreinheit verändert hat, oder was eine solche berührt hat und gering ist, oder was sich von der Stelle einer Unreinheit abgetrennt hat, bevor diese beseitigt war.

Wird dem unreinen Wasser viel reinigendes Wasser hinzugefügt – nicht Erde und dergleichen –, oder verschwindet die Veränderung des vielen unreinen Wassers von selbst, oder wurde davon so viel ausgeschöpft, dass danach noch viel unverändertes Wasser übrig bleibt: so wird es rein.

Zweifelt man an der Unreinheit von Wasser – oder von etwas anderem – oder an seiner Reinheit, so baut man auf der Gewissheit auf.

Ist reinigendes Wasser mit unreinem verwechselt worden, so ist die Verwendung beider verboten, und man bemüht sich nicht um eine Ermittlung. Für das Tayammum ist es nicht Bedingung, sie auszuschütten oder zu vermischen.

Ist reinigendes Wasser mit reinem verwechselt worden, so verrichtet man mit beiden eine einzige Waschung – aus diesem eine Handvoll und aus jenem eine Handvoll – und betet ein einziges Gebet.

Sind reine Kleider mit unreinen verwechselt worden, so betet man in jedem Kleidungsstück ein Gebet, entsprechend der Zahl der unreinen, und noch ein Gebet dazu.

Das Kapitel über die Gefäße

Jedes reine Gefäß – selbst ein kostbares – darf man anschaffen und benutzen; ausgenommen Gefäße aus Gold und Silber und damit Überzogenes: Deren Anschaffung und Benutzung ist verboten – selbst für eine Frau –, wobei die Reinigung daraus gültig ist; ausgenommen eine geringe Silberlötung bei Bedarf. Es ist makrūh, sie ohne Bedarf unmittelbar zu berühren.

Die Gefäße der Ungläubigen – selbst wenn ihre Schlachtungen nicht erlaubt sind – und ihre Kleider sind erlaubt, solange ihr Zustand unbekannt ist.

Die Haut eines Aases wird durch Gerben nicht rein. Ihre Verwendung nach dem Gerben ist bei Trockenem erlaubt, wenn sie von einem Tier stammt, das zu Lebzeiten rein ist.

Seine Milch und alle seine Teile sind unrein, außer Haaren und Ähnlichem.

Und was von einem lebenden Tier abgetrennt wurde, ist wie dessen Aas.

Das Kapitel über die Istinjā' (die Reinigung nach der Notdurft)

Empfohlen ist, beim Betreten der Toilette zu sagen: „Im Namen Allahs. Ich suche Zuflucht bei Allah vor den männlichen und weiblichen Teufeln.“

Beim Verlassen sagt man: „Um deine Vergebung bitte ich! Alles Lob gebührt Allah, der das Übel von mir genommen und mir Wohlergehen geschenkt hat.“

Empfohlen ist ferner, beim Betreten zuerst den linken Fuß voranzusetzen und beim Verlassen den rechten – im Gegensatz zu einer Moschee und zum Anziehen der Schuhe.

Ebenso, sich dabei auf den linken Fuß zu stützen, sich im freien Gelände weit zu entfernen und sich zu verbergen.

Ebenso, für das Wasserlassen einen weichen Boden aufzusuchen.

Ebenso, mit der linken Hand nach dem Wasserlassen den Penis von der Wurzel bis zur Spitze dreimal auszustreichen und ihn dreimal auszudrücken.

Ebenso, sich von seinem Platz weg an eine andere Stelle zu begeben, um die Istinjā' zu verrichten, falls man eine Verunreinigung befürchtet.

Unerwünscht ist es, mit etwas hineinzugehen, worauf die Erwähnung Allahs, des Erhabenen, steht, außer bei Bedarf.

Ebenso, das Gewand zu heben, bevor man sich dem Boden genähert hat, und dort zu sprechen.

Ebenso, in eine Ritze oder Ähnliches zu urinieren.

Ebenso, sein Geschlechtsteil mit der rechten Hand zu berühren, sich mit ihr zu reinigen – sei es mit Wasser oder mit Steinen – und sich dabei der Sonne und dem Mond zuzuwenden.

Verboten ist es, sich dabei der Gebetsrichtung zuzuwenden oder ihr den Rücken zu kehren – außerhalb von Gebäuden –, und länger als nötig zu verweilen.

Ebenso, auf einem Weg zu urinieren, im Schatten, der Nutzen bringt, und unter einem Baum, an dem Früchte hängen.

Man reinigt sich zunächst mit Steinen und wäscht sich dann mit Wasser. Die Reinigung mit Steinen allein genügt, wenn das Ausgeschiedene nicht über die gewöhnliche Stelle hinausgegangen ist.

Für die Reinigung mit Steinen und Ähnlichem gilt als Bedingung: Der Gegenstand muss rein und reinigend sein – also weder Knochen noch Dung, weder Speise noch etwas Ehrwürdiges, noch etwas, das mit einem Lebewesen verbunden ist.

Ebenso sind drei reinigende Wischungen oder mehr erforderlich – auch mit einem einzigen Stein, der mehrere Kanten hat. Es ist Sunna, mit einer ungeraden Zahl zu enden.

Die Istinjā' ist bei allem Ausgeschiedenen verpflichtend, außer bei Wind. Weder die Gebetswaschung noch das Tayammum sind vor ihr gültig.

Das Kapitel über den Siwāk und die Sunna der Gebetswaschung

Das Zähneputzen – mit einem weichen, reinigenden, unschädlichen Holzstück, das nicht zerfasert, nicht mit einem Finger oder einem Lappen – ist zu jeder Zeit Sunna, für den Nichtfastenden auch nach dem Sonnenhöchststand.

Besonders nachdrücklich ist es beim Gebet, beim Aufwachen und bei Veränderung des Mundgeruchs.

Man putzt in der Breite und beginnt an der rechten Mundseite.

Man pflegt das Haar mit Öl nur jeden zweiten Tag und trägt Augenschminke in ungerader Zahl auf.

Das Aussprechen des Namens Allahs bei der Gebetswaschung ist verpflichtend, sofern man daran denkt.

Die Beschneidung ist verpflichtend, solange man dadurch keine Gefahr für sich befürchtet.

Unerwünscht ist das Rasieren einzelner Teile des Kopfes.

Zu den Sunnas der Gebetswaschung gehören: der Siwāk und das dreimalige Waschen der beiden Handflächen – verpflichtend ist es nach dem Schlaf einer Nacht, der die Gebetswaschung aufhebt –.

Ebenso das Beginnen mit dem Mundspülen und danach dem Einziehen von Wasser in die Nase, sowie die Gründlichkeit bei beidem für den Nichtfastenden.

Ebenso das Durchkämmen des dichten Bartes und das Durchfahren der Finger.

Ebenso das Beginnen mit der rechten Seite und das Nehmen von frischem Wasser für die beiden Ohren.

Ebenso das zweite und das dritte Waschen.

Das Kapitel über die Pflichtteile der Gebetswaschung und ihre Beschreibung

Ihre Pflichtteile sind sechs: das Waschen des Gesichts – wozu Mund und Nase gehören –.

Das Waschen der Hände, das Wischen über den Kopf – wozu die beiden Ohren gehören –.

Das Waschen der Füße und die Reihenfolge.

Ferner die ununterbrochene Abfolge – das heißt, dass man das Waschen eines Gliedes nicht so lange aufschiebt, bis das zuvor Gewaschene getrocknet ist –.

Die Absicht ist Bedingung für die Reinheit von jeglichem Hadath. Man beabsichtigt also, den Zustand der Unreinheit aufzuheben oder die Reinheit herzustellen für das, was nur mit ihr erlaubt ist.

Beabsichtigt man, was dem Reinen als Sunna zukommt – etwa das Rezitieren –, oder eine Erneuerung der Gebetswaschung als Sunna, während man seinen Hadath vergessen hat, so ist dieser aufgehoben.

Beabsichtigt man eine als Sunna empfohlene Ganzkörperwaschung, so genügt sie anstelle einer verpflichtenden, und ebenso umgekehrt.

Treffen mehrere Ursachen zusammen, die eine Gebetswaschung oder eine Ganzkörperwaschung erfordern, und man beabsichtigt mit seiner Reinigung eine von ihnen, so sind alle aufgehoben.

Das Aussprechen des Namens Allahs ist beim Beginn der Pflichtteile der Reinigung verpflichtend – das ist die Basmala –.

Es ist Sunna, sie zu Beginn ihrer Sunna-Handlungen zu sprechen, falls sie vor einer verpflichtenden Handlung gesprochen wird; und ihr Gedenken soll in allen Teilen fortbestehen.

Auch ihr Bestand als Absicht muss in allen Teilen fortbestehen.

Die Beschreibung der Gebetswaschung: Man fasst die Absicht und spricht dann die Basmala.

Dann wäscht man seine beiden Handflächen dreimal, spült anschließend den Mund aus und zieht Wasser in die Nase.

Dann wäscht man sein Gesicht – von den Stellen, wo das Haupthaar wächst, bis zu dem, was von den beiden Wangenpartien und dem Kinn herabhängt, in der Länge, und vom einen Ohr zum anderen in der Breite – samt dem Haar, das darauf wächst, soweit es leicht ist, und samt dem dichten äußeren Bart, mitsamt dem, was von ihm herabhängt.

Dann seine beiden Hände samt den Ellbogen; dann wischt man über den ganzen Kopf samt den beiden Ohren, einmal.

Dann wäscht man seine beiden Füße samt den Knöcheln.

Wer an einem Glied amputiert ist, wäscht den verbleibenden Teil des Pflichtbereichs; wurde es am Gelenk abgetrennt, so wäscht er das Ende des Knochens daran.

Dann hebt man seinen Blick zum Himmel und spricht, was überliefert ist.

Erlaubt ist es, dabei Hilfe zu nehmen und die Glieder abzutrocknen.

Das Kapitel über das Wischen über die Lederstrümpfe

Es ist für einen Tag und eine Nacht erlaubt, für den Reisenden für drei Tage samt ihren Nächten – gerechnet ab dem Hadath nach dem Anlegen –, und zwar über etwas Reines, Erlaubtes, das den Pflichtbereich bedeckt und von selbst hält: Lederstrümpfe, dicht gewebte Wollsocken und Ähnliches.

Ebenso über einen Turban für einen Mann, sofern er unter dem Kinn befestigt ist oder ein herabhängendes Ende hat.

Ebenso über die Kopftücher von Frauen, die unter ihrem Kinn herumgeführt sind, beim kleineren Hadath.

Ebenso über einen Schienenverband, der nicht über das nötige Maß hinausgeht – auch beim größeren Hadath – bis zu seiner Abnahme.

Dies gilt, wenn man es nach vollständiger Reinigung angelegt hat.

Wer auf einer Reise wischt und dann ansässig wird, oder umgekehrt, oder wer am Anfang zweifelt, für den gilt das Wischen des Ansässigen.

Hat jemand einen Hadath und reist dann, bevor er gewischt hat, so gilt das Wischen des Reisenden.

Man wischt nicht über Kappen, nicht über Umwicklungen, nicht über das, was vom Fuß herunterfällt oder wovon man einen Teil sehen kann.

Zieht man einen Lederstrumpf über einen anderen an, bevor ein Hadath eintritt, so gilt die Bestimmung für den oberen.

Man wischt über den größeren Teil des Turbans und über die Oberseite des Fußteils des Lederstrumpfs, von den Zehen bis zum Unterschenkel – nicht über die Unterseite und die Ferse –, und über die gesamte Schiene.

Und sobald nach dem Hadath ein Teil der Stelle zum Vorschein kommt, die zu waschen Pflicht ist, oder die dafür geltende Frist abgelaufen ist, beginnt er die Reinigung von neuem.

Kapitel: Die Dinge, die das Wudu' aufheben

Es hebt das Wudu' auf: was aus einem der beiden Ausscheidungswege herauskommt.

Und was aus dem übrigen Körper herauskommt: wenn es Urin oder Stuhl ist, oder viel von einer anderen Unreinheit als diesen beiden.

Und der Verlust des Verstandes, außer bei geringem Schlaf im Sitzen oder im Stehen.

Und das Berühren eines angewachsenen männlichen Gliedes oder einer Scham mit dem Handrücken oder der Handfläche; und das Berühren beider bei einem Zwitter, dessen Geschlecht unklar ist; und das Berühren dessen Gliedes durch einen Mann oder dessen Scham durch eine Frau, jeweils aus Begierde.

Und dass er eine Frau aus Begierde berührt oder sie ihn damit berührt; und das Berühren des Afterrings – nicht aber das Berühren von Haar, Zahn, Nagel und Bartlosem, und nicht durch eine Zwischenschicht hindurch, und nicht bei dem, dessen Körper berührt wird – selbst wenn dabei Begierde empfunden wird.

Und es hebt auf: das Waschen eines Toten.

Und das Essen von Fleisch, besonders von Kamelen.

Und alles, was eine Ganzwaschung (Ghusl) verpflichtend macht, macht auch das Wudu' verpflichtend – außer dem Tod.

Wer sich der Reinheit sicher ist und am Hadath zweifelt, oder umgekehrt: der baut auf der Gewissheit auf.

Ist er sich beider sicher und weiß nicht, welches das Frühere war: so gilt für ihn das Gegenteil des Zustands, in dem er sich vor beiden befand.

Dem, der einen Hadath hat, ist verboten: das Berühren des Muṣḥaf, das Gebet und der Tawaf.

Kapitel: Die Ganzwaschung (Ghusl)

Ihre Ursache ist: das Austreten von Samenflüssigkeit im Schwall und mit Lust – nicht ohne diese beiden – bei einem, der nicht schläft; und wenn sie sich verlagert hat, aber nicht austritt, wäscht er sich dafür; tritt sie danach aus, wiederholt er es nicht.

Und das Verschwinden der ursprünglichen Eichel in einer ursprünglichen Scham – ob vorn oder hinten –, selbst bei einem Tier oder einem Toten.

Und der Islam eines Ungläubigen, und der Tod.

Und Menstruation und Wochenfluss – nicht aber eine Geburt ohne jedes Blut.

Wer zur Ganzwaschung verpflichtet ist, dem ist das Rezitieren des Qurans verboten; er darf die Moschee bei Bedarf durchqueren, aber ohne Wudu' nicht darin verweilen.

Wer einen Toten gewaschen hat oder aus Wahnsinn oder Ohnmacht ohne Traum zu sich gekommen ist: für den ist die Ganzwaschung Sunna.

Die vollständige Ganzwaschung: dass er die Absicht fasst, dann die Basmala spricht, seine Hände dreimal wäscht, ebenso das, was (an ihm) verunreinigt ist.

Und er vollzieht das Wudu' und schöpft dreimal Wasser auf seinen Kopf, sodass er ihn durchtränkt.

Und er bedeckt seinen Körper dreimal mit Waschung, reibt ihn und beginnt auf der rechten Seite.

Und er wäscht seine Füße an einer anderen Stelle.

Die ausreichende Ganzwaschung: dass er die Absicht fasst, dann die Basmala spricht und seinen Körper einmal vollständig mit Wasser wäscht.

Und er vollzieht das Wudu' mit einem Mudd und wäscht sich mit einem Ṣā'; hat er es aber mit weniger gründlich getan oder mit seiner Waschung beide Hadath-Zustände beabsichtigt, so genügt es.

Und für einen Junub ist Sunna: das Waschen seiner Scham und das Wudu' vor dem Essen, dem Schlafen und der erneuten Wiederholung des Beischlafs.

Kapitel: Das Tayammum

Es ist der Ersatz für die Reinigung mit Wasser: wenn die Zeit eines Pflichtgebets eingetreten ist oder ein freiwilliges Gebet erlaubt ist, und Wasser fehlt, oder es den Preis, der dafür üblich ist, um vieles übersteigt, oder einen Preis kostet, den er nicht aufbringen kann, oder er bei seinem Gebrauch oder bei seiner Suche Schaden für seinen Körper, seinen Gefährten, seine Ehre oder sein Vermögen fürchtet – durch Durst, Krankheit oder Untergang und dergleichen –: dann ist das Tayammum vorgeschrieben.

Wer etwas findet, das für einen Teil seiner Reinigung ausreicht, der macht Tayammum, nachdem er es gebraucht hat.

Wer verwundet ist, macht für die Wunde Tayammum und wäscht den Rest.

Und es ist Pflicht, Wasser in seinem Reisegepäck, in seiner Nähe und auf einen Hinweis hin zu suchen; hat er vergessen, dass er dazu imstande ist, und Tayammum gemacht, so wiederholt er es.

Hat er mit seinem Tayammum Hadath-Zustände beabsichtigt, oder galt es einer Unreinheit auf seinem Körper, deren Beseitigung ihm schadet, oder fehlte ihm, was sie beseitigt, oder fürchtete er Kälte, oder wurde er in einer Stadt festgehalten und machte Tayammum, oder fehlten ihm Wasser und Erde: so betet er und wiederholt es nicht.

Das Tayammum ist mit Erde Pflicht, die rein und reinigend ist und Staub hat und die kein anderes Reines verändert hat.

Seine Pflichtelemente: das Überstreichen seines Gesichts und seiner Hände bis zu den Handgelenken; ebenso die Reihenfolge und die lückenlose Aufeinanderfolge beim kleineren Hadath.

Und es ist Bedingung, die Absicht für das zu fassen, wofür er Tayammum macht, sei es Hadath oder anderes; beabsichtigt er nur eines von beiden, so genügt es ihm nicht für das andere.

Hat er ein freiwilliges Gebet beabsichtigt oder (die Absicht) unbestimmt gelassen, darf er damit kein Pflichtgebet verrichten; hat er es (das Pflichtgebet) beabsichtigt, so verrichtet er zu jeder seiner Zeiten Pflicht- und freiwillige Gebete.

Das Tayammum wird ungültig durch das Ende der Zeit, durch die Dinge, die das Wudu' aufheben, und durch das Vorhandensein von Wasser – selbst im Gebet, nicht aber danach.

Das Tayammum am Ende der Zeit ist für den, der Wasser erhofft, besser.

Seine Beschreibung: dass er die Absicht fasst, dann die Basmala spricht, mit seinen Händen auf die Erde schlägt, die Finger gespreizt – er streicht sein Gesicht mit deren Innenseiten und seine Handflächen mit seinen Handflächen –, und seine Finger durchfährt.

Kapitel über die Beseitigung der Unreinheit

Bei der Reinigung aller Unreinheiten genügt es, wenn sie sich auf dem Boden befinden: eine einzige Waschung, die die Substanz der Unreinheit entfernt.

Bei anderen Dingen: siebenmal, davon einmal mit Erde. Das gilt bei der Unreinheit von Hund und Schwein. Anstelle der Erde genügen Aschenkraut und Ähnliches.

Bei der Unreinheit anderer als dieser beiden: siebenmal ohne Erde.

Etwas Unreingewordenes wird weder durch Sonne noch durch Wind noch durch Reiben noch durch Abreiben rein. Ebenso wenig wird es durch Umwandlung rein, außer beim Wein. Wird Wein zu Essig gemacht oder wird flüssiges Fett unrein, so werden beide nicht rein.

Ist die Stelle einer Unreinheit verborgen, so wäscht man, bis man sicher ist, dass sie verschwunden ist.

Der Urin eines Knaben, der noch keine Nahrung gegessen hat, wird durch Besprengen gereinigt.

Bei Nichtflüssigem und Nichtessbarem wird eine geringe Menge unreinen Blutes von einem reinen Tier verziehen, ebenso die Spur des Istidschmar.

Der Mensch wird durch den Tod nicht unrein, ebenso wenig ein Lebewesen ohne fließendes Blut und ebenso wenig eine Flüssigkeit, die aus Reinem entsteht.

Rein sind: der Urin dessen, dessen Fleisch gegessen wird, sein Mist und sein Samen, der Samen des Menschen, die Feuchtigkeit der weiblichen Scham, der Trinkrest der Katze und dessen, was in der Körpergröße kleiner ist als sie.

Unrein sind: Raubtiere unter den Vierfüßern und Vögeln sowie der Hausesel – und das Maultier gehört dazu.

Kapitel über die Menstruation

Es gibt keine Menstruation vor dem vollendeten neunten Lebensjahr, nicht nach fünfzig Jahren und nicht während einer Schwangerschaft.

Ihre kürzeste Dauer beträgt einen Tag und eine Nacht, ihre längste fünfzehn Tage, und am häufigsten sind es sechs oder sieben.

Die kürzeste Reinheitszeit zwischen zwei Menstruationen beträgt dreizehn Tage; für die längste gibt es keine Grenze.

Die Menstruierende holt das Fasten nach, nicht aber das Gebet. Beides ist von ihr nicht gültig, vielmehr sind beide verboten. Auch der Beischlaf in der Scham ist verboten. Tut er es dennoch, so hat er einen Dinar oder einen halben als Sühne zu entrichten. Er darf mit ihr in dem Maße Genuss suchen, das unterhalb des Beischlafs liegt.

Hört das Blut auf und sie hat sich noch nicht gewaschen, so ist nichts erlaubt außer Fasten und Scheidung.

Die Anfängerin wartet die kürzeste Dauer ab, dann wäscht sie sich und betet.

Hört es bei der längsten Dauer oder darunter auf, wäscht sie sich, sobald es aufhört. Wiederholt es sich dreimal, so ist es Menstruation, und sie holt nach, was in dieser Zeit verpflichtend war.

Überschreitet es die längste Dauer, so ist sie eine Dauerblutende.

Ist ein Teil ihres Blutes rot und ein Teil schwarz, und überschreitet das Schwarze die längste Dauer nicht und bleibt auch nicht hinter der kürzesten zurück, so ist es ihre Menstruation, und sie wartet es im zweiten Monat ab. Das Rote ist Dauerblutung.

Ist ihr Blut nicht unterscheidbar, so wartet sie in jedem Monat die häufigste Dauer der Menstruation ab.

Die Dauerblutende, die eine feste Gewohnheit hat – auch wenn sie unterscheiden kann –, wartet ihre Gewohnheit ab. Hat sie sie vergessen, so handelt sie nach der gültigen Unterscheidung. Hat sie keine Unterscheidung, so gilt die häufigste Dauer der Menstruation – wie bei derjenigen, die den Zeitpunkt kennt, ihre Zahl aber vergessen hat.

Kennt sie die Zahl, hat aber ihre Stelle im Monat vergessen, auch wenn dies nur die Hälfte des Monats betrifft, so rechnet man ihre Wartezeit vom Monatsanfang an – wie bei derjenigen, die weder Gewohnheit noch Unterscheidung hat.

Bei derjenigen, deren Gewohnheit länger wird, sich vorverlegt oder verspätet: Was sich dreimal wiederholt, ist Menstruation. Was hinter der Gewohnheit zurückbleibt, ist Reinheit. Und was innerhalb ihrer wiederkehrt, das rechnet sie als Wartezeit.

Gelblicher und trüber Ausfluss in der Zeit der Gewohnheit ist Menstruation.

Wer an einem Tag Blut und am anderen Tag Reinheit sieht: Das Blut ist Menstruation und die Reinheit ist Reinheit, solange es die längste Dauer nicht überschreitet.

Die Dauerblutende und Ähnliche waschen ihre Scham, binden sie, verrichten die Gebetswaschung für die Zeit jedes Gebets und beten Pflichtgebete und freiwillige Gebete. Der Beischlaf mit ihnen ist nur bei Furcht vor Sünde erlaubt. Es ist empfohlen, dass sie für jedes Gebet ein Ganzkörperwaschen vornehmen.

Die längste Dauer des Wochenbetts beträgt vierzig Tage. Wird sie vorher rein, so wäscht sie sich und betet. Der Beischlaf vor Ablauf der vierzig Tage ist nach der Reinigung unerwünscht.

Kehrt das Blut in dieser Zeit zurück, so ist es zweifelhaft: Sie fastet und betet und holt das verpflichtende Fasten nach.

Es gleicht der Menstruation in dem, was erlaubt, verboten, verpflichtend ist und entfällt – außer bei der Wartefrist und der Volljährigkeit.

Gebiert sie Zwillinge, so beginnt das Wochenbett mit dem ersten von beiden, und sein Ende wird ebenfalls vom ersten an gerechnet.

Das Buch des Gebets

Es ist verpflichtend für jeden Muslim, der zurechnungsfähig ist, außer für die Menstruierende und die Wöchnerin.

Wer seinen Verstand durch Schlaf, Ohnmacht, Rausch oder Ähnliches verloren hat, holt es nach.

Vom Geisteskranken und vom Ungläubigen ist es nicht gültig. Betet er dennoch, so gilt er dem Urteil nach als Muslim.

Ein Kind wird mit sieben Jahren dazu angehalten und mit zehn dafür geschlagen. Wird es währenddessen oder danach noch innerhalb der Gebetszeit volljährig, so wiederholt es das Gebet.

Es ist verboten, das Gebet über seine Zeit hinaus zu verschieben, außer für den, der das Zusammenlegen beabsichtigt, und für den, der mit der Erfüllung seiner Bedingung beschäftigt ist, die er bald erreicht.

Wer seine Verpflichtung leugnet, wird ungläubig. Ebenso, wer es aus Nachlässigkeit unterlässt und von einem Imam oder dessen Stellvertreter dazu aufgerufen wird, dennoch beharrt und die Zeit des folgenden Gebets dafür zu eng wird. Er wird jedoch nicht getötet, bis er dazu dreimal zur Reue aufgefordert wurde.

Kapitel über Gebetsruf und Iqama

Beide sind eine Gemeinschaftspflicht für ansässige Männer bei den Pflichtgebeten. Gegen die Bewohner einer Ortschaft, die sie unterlassen, wird gekämpft.

Ihre Entlohnung ist verboten – nicht jedoch eine Zuwendung aus der Staatskasse, wenn sich kein Freiwilliger findet.

Der Muezzin sei mit weittragender Stimme begabt, zuverlässig und der Zeit kundig.

Streiten sich zwei darum, so wird der Bessere von beiden darin vorgezogen, dann der Bessere in Religion und Verstand, dann der, den die Nachbarn wählen, dann das Los.

Der Gebetsruf besteht aus fünfzehn Sätzen. Er wird gemessen vorgetragen, von erhöhter Stelle, in Reinheit, zur Qibla gewandt, mit den beiden Fingern in den Ohren, ohne sich im Kreis zu drehen, und beim Ruf „Auf zum Gebet, auf zum Erfolg“ wendet er sich nach rechts und links. Danach spricht er im Morgengebetsruf zweimal: „Das Gebet ist besser als der Schlaf.“

Die Iqama besteht aus elf Sätzen. Sie wird zügig gesprochen, und sie spricht derjenige, der den Gebetsruf gerufen hat, an seinem Platz, wenn es ihm leichtfällt.

Der Gebetsruf ist nur gültig, wenn er geordnet und in einem Zug vorgetragen wird, und zwar von einem Rechtschaffenen, auch wenn dieser trillert oder Sprachfehler macht.

Er genügt auch von einem unterscheidungsfähigen Kind.

Beide machen ungültig: eine lange Unterbrechung und eine kurze verbotene Unterbrechung.

Er genügt nicht vor der Zeit, außer für das Morgengebet nach Mitternacht.

Es ist Sunna, dass er nach dem Gebetsruf zum Maghrib-Gebet kurz sitzt.

Wer Gebete zusammenlegt oder Versäumtes nachholt, ruft für das erste den Gebetsruf und spricht dann für jedes Pflichtgebet die Iqama.

Für den Zuhörer ist es Sunna, ihm leise nachzusprechen, dazu die Ḥauqala beim Ḥayʿala-Ruf, und nach dessen Beendigung zu sagen: „O Allah, Herr dieses vollkommenen Rufes und des bevorstehenden Gebets, gib Muhammad die Wasila und die Fadila, und lass ihn einen gepriesenen Rang einnehmen, den du ihm versprochen hast.“

Kapitel über die Bedingungen des Gebets

Die Bedingungen, die vor dem Gebet erfüllt sein müssen

Dazu gehören: die Zeit sowie die Reinheit von Hadath (ritueller Unreinheit) und von Nadschasa (Unrat).

Die Zeit des Zuhr-Gebets reicht vom Zawal (dem Sonnenhöchststand) bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Schatten eines Gegenstandes so lang ist wie der Gegenstand selbst, zusätzlich zu dem Schatten, den er beim Zawal hatte. Es früh zu verrichten ist besser, außer bei großer Hitze, auch wenn man allein betet, oder bei bedecktem Himmel für den, der in Gemeinschaft betet.

Darauf folgt die Zeit des Asr-Gebets: bis der Schatten die doppelte Länge des Gegenstandes erreicht, zusätzlich zu dem Schatten beim Zawal. Die Notzeit dauert bis zum Sonnenuntergang. Es früh zu verrichten ist Sunna.

Darauf folgt die Zeit des Maghrib-Gebets: bis die Abendröte verschwindet. Es früh zu verrichten ist Sunna, außer in der Nacht von Muzdalifa für den, der es im Ihram-Zustand erreichen will.

Darauf folgt die Zeit des Ischa-Gebets: bis zur zweiten Morgendämmerung – das ist das sich quer ausbreitende Weiß. Es bis zum Ende des ersten Nachtdrittels hinauszuzögern ist besser, wenn es leichtfällt.

Darauf folgt die Zeit des Fadschr-Gebets: bis zum Sonnenaufgang. Es früh zu verrichten ist besser.

Man erreicht das Gebet, indem man innerhalb seiner Zeit den Weihezustand (Ihram) des Gebets eingeht.

Man darf nicht beten, bevor man mit überwiegender Wahrscheinlichkeit annimmt, dass die Zeit eingetreten ist – sei es durch eigene Urteilsfindung (Idschtihad) oder durch die Nachricht eines sicher Wissenden. Hat man aufgrund eigener Urteilsfindung mit dem Gebet begonnen und stellt sich heraus, dass es vor der Zeit war, so zählt es als freiwilliges Gebet; andernfalls als Pflichtgebet.

Hat ein zur Pflichterfüllung Verpflichteter von der Gebetszeit so viel erreicht, wie für den Eröffnungstakbir nötig ist, und dann endet seine Verpflichtung – oder eine Frau bekommt ihre Menstruation –, oder wird jemand danach verpflichtet bzw. rein, so müssen sie das Gebet nachholen.

Wer vor dem Ende der Gebetszeit zur Pflichterfüllung fähig wird, dem obliegt dieses Gebet und das, was mit ihm vor ihm zusammengelegt wird.

Versäumte Gebete müssen sofort und der Reihenfolge nach nachgeholt werden. Die Reihenfolge entfällt bei Vergessen und bei der Befürchtung, dass die Zeit des gegenwärtigen Gebets ausläuft.

Dazu gehört auch: das Bedecken der Awra (des Schambereichs). Es muss mit etwas geschehen, das die Hautfarbe nicht erkennen lässt.

Die Awra eines Mannes, einer Sklavin, einer Umm Walad (Sklavin, die ihrem Herrn ein Kind geboren hat) und einer teilweise Freigelassenen reicht vom Nabel bis zum Knie.

Jede freie Frau ist Awra, außer ihrem Gesicht.

Für einen Mann ist es empfehlenswert, in zwei Gewändern zu beten. Es genügt, im freiwilligen Gebet die Awra zu bedecken, und im Pflichtgebet zusätzlich eine der beiden Schultern.

Die Frau betet in Hemd, Kopftuch und Umhang; es genügt, dass sie ihre Awra bedeckt.

Wessen Awra teilweise aufgedeckt wurde und es ist grob, oder wer in einem für ihn verbotenen oder in einem unreinen Gewand betet, muss das Gebet wiederholen – nicht aber, wer an einem unreinen Ort festgehalten wurde.

Wer genug findet, um seine Awra zu bedecken, bedeckt sie; sonst bedeckt er die beiden Geschlechtsöffnungen (vorn und hinten); reicht es für beide nicht, so bedeckt er die hintere. Wird ihm eine Decke geliehen, muss er sie annehmen.

Der Entblößte betet sitzend und deutet Verbeugung und Niederwerfung durch Andeuten an – das ist empfehlenswert. Ihr Imam steht in ihrer Mitte. Jede Gruppe betet für sich. Fällt dies schwer, so beten zuerst die Männer, während die Frauen ihnen den Rücken zukehren, danach umgekehrt.

Findet er während des Gebets eine nahe Decke, so bedeckt er sich und baut auf dem bisherigen Gebet auf; andernfalls beginnt er von neuem.

Im Gebet ist verpönt: das Herabhängenlassen des Gewandes (Sadl), das Einhüllen des ganzen Körpers, sodass keine Hand freibleibt, das Bedecken des Gesichts, das Verhüllen von Mund und Nase, das Hochkrempeln oder Zusammenhalten der Ärmel und das Festbinden der Mitte wie mit einem Zunnar (dem Gürtel Andersgläubiger).

Verboten ist: Hochmut in einem Gewand oder anderem, Abbilder (Bildnisse) sowie deren Verwendung.

Verboten ist: die Verwendung von Gewebtem oder Überzogenem mit Gold, bevor es sich verwandelt hat.

Verboten sind auch Seidenkleider und was überwiegend aus Seide besteht – nicht jedoch, wenn Seide und anderer Stoff gleich verteilt sind, oder aus Notwendigkeit, wegen Krätze, Krankheit, im Krieg, als Futter, als Banner von vier Fingern Breite oder weniger, als Flicker, als Brusttasche und als Pelzsaum.

Verpönt für Männer sind: mit Färberdistel oder Safran gefärbte Kleider.

Dazu gehört auch: das Meiden von Unreinheiten. Wer eine Unreinheit trägt, die nicht verziehen wird, oder sie mit seinem Gewand oder Körper berührt, dessen Gebet ist nicht gültig.

Wurde unreiner Boden mit Lehm bestrichen oder mit etwas Reinem bedeckt, so ist es verpönt, aber das Gebet ist gültig.

Befindet sich die Unreinheit am Ende eines mit dem Betenden verbundenen Gegenstandes, so ist das Gebet gültig, sofern der Gegenstand nicht durch sein Gehen mitgezogen wird.

Wer nach seinem Gebet eine Unreinheit an sich sieht und nicht weiß, ob sie schon während des Gebets daran war, muss es nicht wiederholen.

Wusste er aber, dass sie während des Gebets daran war, hatte sie jedoch vergessen oder nicht gekannt, so muss er es wiederholen.

Wer einen Knochen mit etwas Unreinem hat richten lassen, muss es nicht entfernen, wenn dies Schaden bringt.

Was von ihm an Gliedern oder Zähnen abgefallen ist, ist rein.

Das Gebet ist nicht gültig auf einem Friedhof, in einer Latrine, in einem Bad, in Kamelställen, auf geraubtem Land und auf deren Dächern; es ist jedoch gültig, wenn man sich dorthin ausrichtet.

Das Pflichtgebet ist nicht gültig in der Kaaba noch auf ihr. Das freiwillige Gebet ist gültig, wenn man sich einem aufragenden Teil von ihr zuwendet.

Dazu gehört auch: das Ausrichten nach der Qibla. Das Gebet ist ohne sie nicht gültig, außer für den Unfähigen und für den, der auf einem Reittier auf Reisen freiwillig betet; für diesen ist es Pflicht, das Gebet zu ihr hin zu eröffnen. Auch für den Gehenden ist es Pflicht, die Eröffnung, die Verbeugung und die Niederwerfung zu ihr hin zu verrichten.

Die Pflicht für den, der nahe an der Qibla ist: ihre Richtung genau zu treffen; für den, der weit entfernt ist: ihre Richtung.

Teilt ein zuverlässiger Mensch es mit Gewissheit mit oder findet man islamische Gebetsnischen, so richtet man sich danach.

Auf Reisen orientiert man sich an ihr mit dem Polarstern, der Sonne, dem Mond und deren Aufgangsorten.

Haben zwei Gelehrte nach eigener Urteilsfindung unterschiedliche Richtungen ermittelt, so folgt keiner dem anderen. Wer einem Gelehrten nachfolgt, folgt dem, den er für zuverlässiger hält.

Wer ohne eigene Urteilsfindung und ohne Nachfolge betet, muss das Gebet nachholen, wenn er jemanden findet, dem er nachfolgen kann.

Wer die Hinweise auf die Qibla kennt, bildet sich für jedes Gebet ein eigenes Urteil, betet mit dem zweiten Urteil und holt das mit dem ersten Verrichtete nicht nach.

Dazu gehört auch: die Absicht (niyya). Man muss also das bestimmte Gebet selbst ausdrücklich beabsichtigen.

Beim Pflichtgebet, beim fristgerechten Verrichten, beim Nachholen, beim freiwilligen Gebet und beim Wiederholen ist es nicht Bedingung, diese Eigenschaften jeweils eigens zu beabsichtigen.

Man fasst die Absicht zusammen mit dem Eröffnungstakbir. Sie darf ihm auch um eine kurze Zeitspanne innerhalb der Gebetszeit vorausgehen. Bricht man sie während des Gebets ab oder schwankt, wird das Gebet ungültig.

Wandelt ein Einzelbeter sein Pflichtgebet innerhalb seiner weiten Gebetszeit in ein freiwilliges Gebet um, ist das zulässig.

Wechselt er mit seiner Absicht von einem Pflichtgebet zu einem anderen Pflichtgebet, werden beide ungültig.

Verpflichtend ist die Absicht, Imam zu sein, und die Absicht, dem Imam zu folgen.

Beabsichtigt ein Einzelbeter, dem Imam zu folgen, ist das nicht gültig – ebenso wenig wie die Absicht, in einem Pflichtgebet Imam zu sein –.

Wird ein Folgender ohne Entschuldigung zum Einzelbeter, wird sein Gebet ungültig.

Das Gebet des Folgenden wird mit der Ungültigkeit des Gebets seines Imams ungültig; daher gibt es keine Einsetzung eines Nachfolgers.

Eröffnet der ständige Imam der Gemeinde das Gebet mit denen, mit denen sein Stellvertreter es eröffnet hatte, und kehrt der Stellvertreter als Folgender zurück, so ist das gültig.

Kapitel: Die Beschreibung des Gebets

Sunna ist es, aufzustehen, wenn der Muezzin in der Iqama „qad“ sagt, und die Reihe auszurichten.

Dann spricht er: „Allāhu akbar“ und hebt dabei seine Hände, mit zusammengelegten, ausgestreckten Fingern, bis auf Höhe seiner Schultern, wie bei der Niederwerfung.

Der Imam lässt die hinter ihm Stehenden hören – wie bei seiner Rezitation in den ersten beiden Gebetseinheiten der anderen Gebete als Dhuhr und Asr –, ein anderer spricht es nur für sich selbst hörbar.

Dann fasst er mit seiner Rechten das Handgelenk seiner Linken und legt sie unter seinen Nabel; er blickt auf die Stelle seiner Niederwerfung.

Dann spricht er: „Gepriesen seist Du, o Allah, und Dir gebührt das Lob; gesegnet ist Dein Name, erhaben ist Deine Hoheit, und es gibt keinen Gott außer Dir.“

Dann sucht er Zuflucht bei Allah (Isti'ādha), dann spricht er leise die Basmala – sie gehört nicht zur Fatiha –.

Dann rezitiert er die Fatiha. Unterbricht er sie durch ein nicht erlaubtes Gottesgedenken oder Schweigen und zieht sich das in die Länge, oder lässt er daraus eine Verdoppelung, einen Buchstaben oder die Reihenfolge aus, so muss er sie wiederholen – sofern er nicht Folgender ist.

Alle sprechen in den laut gebeteten Gebeten „Āmīn“ laut.

Dann rezitiert er danach eine Sure: Beim Morgengebet aus den langen Suren des Mufaṣṣal, beim Maghrib aus seinen kurzen und beim Rest aus seinen mittleren.

Das Gebet ist nicht gültig mit einer Rezitation, die vom Mushaf 'Uthmāns abweicht.

Dann verbeugt er sich (Rukū') mit Takbir und hebt dabei seine Hände. Er legt sie auf seine Knie, die Finger gespreizt, den Rücken gerade, und spricht: „Gepriesen sei mein Herr, der Gewaltige.“

Dann hebt er seinen Kopf und seine Hände – als Imam und als Einzelbeter – und spricht: „Allah erhört den, der Ihn lobt.“ Und nach ihrem Aufrichten spricht er: „Unser Herr, Dir gebührt das Lob, so viel wie die Himmel füllen und die Erde füllt und so viel von allem, was Du darüber hinaus willst.“

Der Folgende spricht beim Aufrichten nur: „Unser Herr, Dir gebührt das Lob.“

Dann sinkt er mit Takbir zur Niederwerfung (Sudschūd) auf sieben Körperteile nieder: seine Füße, dann seine Knie, dann seine Hände, dann seine Stirn samt Nase – auch mit einer Hülle, die nicht zu den Gliedern seiner Niederwerfung gehört –. Er hält seine Oberarme von seinen Seiten fern und seinen Bauch von seinen Oberschenkeln, setzt seine Knie auseinander und spricht: „Gepriesen sei mein Herr, der Allerhöchste.“

Dann hebt er seinen Kopf mit Takbir und setzt sich hin, den linken Fuß ausgebreitet, den rechten aufgestellt, mit den Zehen zur Qibla gerichtet, und spricht: „Mein Herr, vergib mir.“ Dann wirft er sich ein zweites Mal nieder wie das erste Mal.

Dann erhebt er sich mit Takbir, steht auf den Fußspitzen seiner Füße auf und stützt sich auf seine Knie, wenn es ihm leichtfällt.

Die zweite Gebetseinheit betet er ebenso, außer dem Eröffnungstakbir, dem Eröffnungsgebet, dem Zufluchtnehmen und der Erneuerung der Absicht.

Dann setzt er sich hin, den linken Fuß ausgebreitet, die Hände auf seinen Oberschenkeln. Er schließt den kleinen Finger und den Ringfinger der rechten Hand, formt aus dem Daumen und dem Mittelfinger einen Ring und weist beim Taschahhud mit dem Zeigefinger; die linke Hand breitet er aus. Dann spricht er: „Die Grußformeln gebühren Allah, ebenso die Gebete und das Gute. Friede sei auf dir, o Prophet, und die Barmherzigkeit Allahs und Sein Segen. Friede sei auf uns und auf den rechtschaffenen Dienern Allahs. Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer

Allah, und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Gesandter ist." Dies ist das erste Taschahhud.

Dann spricht er: „O Allah, segne Muhammad und die Familie Muhammads, wie Du die Familie Ibrāhīms gesegnet hast; Du bist wahrlich preiswürdig und ruhmvoll. Und schenke Segen (Bāraka) Muhammad und der Familie Muhammads, wie Du der Familie Ibrāhīms Segen geschenkt hast; Du bist wahrlich preiswürdig und ruhmvoll."

Er sucht Zuflucht vor der Strafe der Hölle, vor der Strafe des Grabes, vor der Prüfung von Leben und Tod und vor der Prüfung des Messias, des Dadschdschāl, und bittet mit dem Überlieferten.

Dann grüßt er zu seiner Rechten: „Friede sei auf euch und die Barmherzigkeit Allahs", und ebenso zu seiner Linken.

Betet er ein Gebet mit drei oder vier Gebetseinheiten, so steht er nach dem ersten Taschahhud mit Takbir auf und betet den Rest wie die zweite Einheit, nur mit der Fatiha. Dann setzt er sich beim letzten Taschahhud auf die Hüfte (tawarruk).

Die Frau ist wie er, nur zieht sie sich zusammen und legt ihre Beine zu ihrer rechten Seite hin.

Abschnitt

Unerwünscht ist im Gebet: das Sich-Umwenden und das Erheben des Blickes zum Himmel.

Ebenso das Sich-Hinhocken (iq'ā') und das Ausbreiten der Unterarme in der Niederwerfung.

Ebenso das Spielen, das Stützen der Hände in die Hüften, das Sich-Fächeln, das Knacken der Finger und das Ineinander-Verschränken der Finger.

Ebenso, wenn er unter Harndrang steht oder in Gegenwart von Speise ist, nach der es ihn verlangt.

Ebenso die Wiederholung der Fatiha; nicht jedoch das Aneinanderreihen von Suren im Pflichtgebet wie im freiwilligen Gebet.

Ihm ist erlaubt: den Vorübergehenden vor sich abzuwehren, die Verse zu zählen, seinen Imam durch Vorsagen zu korrigieren, ein Gewand und einen Turban anzulegen sowie eine Schlange, einen Skorpion und eine Laus zu töten.

Dehnt er eine Handlung nach allgemeinem Verständnis ohne Notwendigkeit und ohne Unterbrechung aus, wird das Gebet ungültig, auch wenn es aus Versehen geschah.

Erlaubt ist die Rezitation der Schlussverse der Suren und ihrer mittleren Teile.

Wenn ihm etwas widerfährt: Ein Mann spricht „Subḥānallāh", und eine Frau klatscht mit der Innenfläche ihrer Hand auf den Rücken der anderen.

Er spuckt im Gebet nach links, und in der Moschee in sein Gewand.

Sunna ist es, dass sein Gebet zu einer aufgestellten Gebetsschranke (Sutra) hin erfolgt, so hoch wie die Rückenstütze des Sattels. Findet er nichts Aufragendes, dann zu einer Linie hin.

Ungültig macht das Gebet allein das Vorübergehen eines tiefschwarzen Hundes.

Ihm ist erlaubt: Zuflucht zu suchen bei einem Vers der Drohung und zu bitten bei einem Vers der Barmherzigkeit – auch im Pflichtgebet –.

Abschnitt

Ihre Säulen sind: das Stehen, das Eröffnungs-Takbir und die Fatiha; das Ruku und das Sichaufrichten daraus; das Sudschud auf den sieben Gliedmaßen und das Sichaufrichten daraus; das Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen und die Ruhe in allen Teilen; das letzte Tashahhud und das Sitzen dafür, ferner der Segensspruch auf den Propheten ﷺ darin; die Reihenfolge und der Taslim.

Ihre Pflichten sind: die Takbire außer dem Eröffnungs-Takbir, das Tasmi' und das Tahmid, die Lobpreisungen im Ruku und im Sudschud sowie die Bitte um Vergebung – einmal (und sunna ist dreimal) – und das erste Tashahhud samt seinem Sitzen.

Alles, was über die genannten Bedingungen, Säulen und Pflichten hinausgeht, ist Sunna. Wer eine Bedingung ohne Entschuldigung auslässt – außer der Absicht, denn diese entfällt unter keinen Umständen – oder wer eine Säule oder Pflicht absichtlich auslässt, dessen Gebet ist ungültig; anders verhält es sich beim Übrigen. Und alles andere sind Sunnas der Worte und Handlungen: Für ihr Auslassen wird keine Niederwerfung vorgeschrieben; wirft er sich aber dennoch nieder, so ist nichts dagegen einzuwenden.

Kapitel: Die Niederwerfung des Versehens

Sie wird – nicht bei Absicht – vorgeschrieben bei Hinzufügung, Auslassung und Zweifel, im Pflichtgebet wie im freiwilligen Gebet.

Fügt jemand eine Handlung aus der Art des Gebets hinzu – Stehen, Sitzen, Ruku oder Sudschud – und tut dies absichtlich, so ist das Gebet ungültig; geschah es aus Versehen, so wirft er sich dafür nieder.

Fügt er eine Rakat hinzu und merkt es nicht, bis er damit fertig ist, so wirft er sich nieder.

Merkt er es währenddessen, so setzt er sich sogleich, spricht das Tashahhud, falls er es noch nicht gesprochen hat, wirft sich nieder und beendet das Gebet mit dem Taslim.

Machen ihn zwei zuverlässige Personen durch „Subhanallah“ aufmerksam und er beharrt darauf, ohne von der Richtigkeit seines Vorgehens überzeugt zu sein, so ist sein Gebet ungültig, ebenso das Gebet dessen, der ihm folgt – wenn dieser wissend ist, nicht aber, wenn er unwissend oder vergesslich ist –, nicht jedoch das Gebet dessen, der sich von ihm trennt.

Eine Handlung, die üblicherweise als umfangreich gilt und nicht zur Art des Gebets gehört, macht es ungültig, ob absichtlich oder versehentlich; für eine geringe Handlung wird keine Niederwerfung vorgeschrieben.

Wenig Essen und Trinken aus Versehen macht das Gebet nicht ungültig, ebenso nicht wenig Trinken im freiwilligen Gebet, selbst wenn es absichtlich geschieht.

Spricht er etwas Vorgeschriebenes an einer anderen als seiner Stelle – etwa eine Rezitation im Sudschud und im Sitzen, das Tashahhud im Stehen oder eine Sure in den letzten beiden Rakat –, so wird das Gebet nicht ungültig, und für ihn ist keine Niederwerfung verpflichtend; sie wird aber vorgeschrieben.

Spricht er den Taslim absichtlich vor der Vollendung des Gebets, so ist es ungültig; geschah es aus Versehen und erinnert er sich bald daran, so vollendet er es und wirft sich nieder.

Zieht sich die Unterbrechung lange hin, oder spricht er aus einem Grund, der nicht dem Nutzen des Gebets dient, so ist es ungültig – wie sein Sprechen mitten im Gebet; spricht er zum Nutzen des Gebets und ist es wenig, so wird es nicht ungültig.

Sein Lachen ist wie Sprechen.

Bläst er, schluchzt er laut ohne Gottesfurcht, oder räuspert er sich ohne Bedarf und werden dabei zwei Buchstaben hörbar, so ist das Gebet ungültig.

Abschnitt

Wer eine Säule auslässt und sich erst daran erinnert, nachdem er in der nächsten Rakat mit der Rezitation begonnen hat, bei dem wird die Rakat ungültig, aus der er sie ausgelassen hat. Erinnert er sich schon davor, so muss er zurückkehren, sie nachholen und das darauf Folgende ausführen. Merkt er es erst nach dem Taslim, so verrichtet er eine vollständige Rakat, als hätte er sie ausgelassen.

Vergisst er das erste Tashahhud und steht auf, so muss er zurückkehren, solange er sich nicht aufrecht hingestellt hat. Hat er das Stehen bereits vollständig eingenommen, so ist seine Rückkehr missbilligt. Hat er sich noch nicht aufgerichtet, so muss er zurückkehren. Hat er mit der Rezitation begonnen, so ist ihm die Rückkehr verboten. Und ihm obliegt die Niederwerfung für alles.

Wer an der Zahl der Rakat zweifelt, geht vom Geringeren aus. Zweifelt er, ob er eine Säule ausgelassen hat, so handelt er, als hätte er sie ausgelassen. Er wirft sich nicht nieder wegen des Zweifels, ob er eine Pflicht ausgelassen oder etwas hinzugefügt hat.

Für den, der hinter einem Imam betet, gibt es keine Niederwerfung, außer in Folge seines Imams.

Die Niederwerfung des Versehens für das, was durch Absicht das Gebet ungültig macht, ist Pflicht.

Das Gebet wird ungültig durch das Auslassen einer Niederwerfung, deren Vorzug vor dem Taslim liegt, nur dann; hat er sie vergessen und den Taslim gesprochen, so wirft er sich nieder, sofern die Zeit noch nah ist.

Wer mehrmals ein Versehen begeht, dem genügen zwei Niederwerfungen.

Kapitel: Das freiwillige Gebet

Das am stärksten bekräftigte davon ist: das Sonnenfinsternisgebet, dann das Regengebet, dann die Tarawih; dann das Witr, und es wird zwischen dem Ischa-Gebet und dem Fadschr verrichtet.

Seine geringste Zahl ist eine Rakat, seine höchste elf – jeweils zwei und zwei –, und er macht das Witr mit einer.

Betet er das Witr mit fünf oder sieben, so setzt er sich nur in der letzten.

Mit neun: Er setzt sich nach der achten, spricht das Tashahhud, ohne den Taslim zu sprechen, dann betet er die neunte, spricht das Tashahhud und den Taslim.

Das Mindestmaß der Vollkommenheit sind drei Rakat mit zwei Taslim – er rezitiert in der ersten die Sure „Sabbih“, in der zweiten „Die Ungläubigen“ und in der dritten „Der aufrichtige Glaube“ –.

Und er spricht darin das Qunut nach dem Ruku und sagt: „O Allah, leite mich unter denen, die Du geleitet hast; schenke mir Wohlergehen unter denen, denen Du Wohlergehen geschenkt hast; nimm mich in Deine Obhut unter denen, die Du in Deine Obhut genommen hast; segne mich in dem, was Du mir gegeben hast; und bewahre mich vor dem Übel dessen, was Du bestimmt hast. Denn Du bestimmst, und über Dich wird nicht bestimmt. Gewiss, nicht erniedrigt wird, wen Du zum Freund genommen hast, und nicht mächtig ist, wen Du zum Feind genommen hast. Gesegnet bist Du, unser Herr, und erhaben. O Allah, ich suche Zuflucht bei Deinem Wohlgefallen vor Deinem Zorn, bei Deiner Verzeihung vor Deiner Strafe und bei Dir vor Dir. Ich kann Dein Lob nicht aufzählen; Du bist so, wie Du Dich selbst gelobt hast. O Allah, sprich Segen über Muhammad und über die Familie Muhammads.“ Dann streicht er sich mit seinen Händen über das Gesicht.

Sein Qunut außerhalb des Witr ist missbilligt – es sei denn, es trifft die Muslime ein schweres Unglück, das nicht die Pest ist; dann spricht der Imam das Qunut in den Pflichtgebeten.

Und es ist verpönt, das Qunut außerhalb des Witr-Gebets zu sprechen – es sei denn, die Muslime trifft ein Unheil, ausgenommen die Seuche; dann spricht der Imam das Qunut in den Pflichtgebeten.

Die Tarawih-Gebete: zwanzig Rak'a, die in Gemeinschaft verrichtet werden – zusammen mit dem Witr-Gebet – nach dem Ischa-Gebet im Ramadan. Wer nachts das Tahadschud-Gebet verrichtet,

betet den Witr danach. Folgt er seinem Imam (im Witr), so macht er ihn durch eine weitere Rak'a gerade.

Und es ist verpönt, zwischen den Tarawih-Gebeten freiwillig zu beten; nicht verpönt ist hingegen das Ta'qib, das weitere Beten nach ihnen, in Gemeinschaft.

Sodann die regelmäßigen Sunna-Gebete: zwei Rak'a vor dem Dhuhr-Gebet und zwei danach, zwei Rak'a nach dem Maghrib-Gebet, zwei Rak'a nach dem Ischa-Gebet und zwei Rak'a vor dem Fadschr-Gebet – und diese beiden sind die am stärksten bekräftigten.

Wem davon etwas entgangen ist, für den ist es Sunna, es nachzuholen.

Das Gebet in der Nacht ist besser als das Gebet am Tag, und das beste davon ist ein Drittel der Nacht, und zwar nach ihrer Hälfte.

Das Gebet in der Nacht und am Tag wird zu je zwei Rak'a verrichtet; betet jemand am Tag freiwillig vier Rak'a auf einmal wie das Dhuhr-Gebet, so ist dies unbedenklich.

Und der Lohn des Gebets im Sitzen beträgt die Hälfte des Lohnes des Gebets im Stehen.

Und das Duha-Gebet ist Sunna; seine geringste Zahl sind zwei Rak'a und seine höchste acht.

Seine Zeit reicht vom Ende der Verbotszeit bis kurz vor dem Zenit der Sonne.

Und die Niederwerfung beim Vortrag (des Quran) ist ein Gebet; sie ist Sunna für den Rezitierenden und den Zuhörenden, nicht aber für den bloßen Hörer. Wirft sich der Rezitierende nicht nieder, so wirft sich (der Zuhörende) nicht nieder.

Es sind vierzehn Niederwerfungen, davon zwei in der Sure „Das Pilgern“.

Man spricht den Takbir, wenn man sich niederwirft und wenn man sich wieder erhebt; man setzt sich und spricht den Salam, jedoch ohne Tashahhud.

Dem Imam ist es verpönt, in einem leise gesprochenen Gebet eine Niederwerfungsstelle zu rezitieren und sich dabei niederzuwerfen; dem Nachfolger obliegt es, ihm darin in anderen Gebeten zu folgen.

Und die Niederwerfung des Dankes bei neuen Wohltaten und beim Abwenden von Übeln ist empfohlen; durch sie wird das Gebet eines Nichtunwissenden und eines Vergesslichen ungültig.

Und der Verbotszeiten gibt es fünf:

Vom Anbruch der zweiten Morgendämmerung bis zum Aufgang der Sonne.

Und vom Nachmittagsgebet bis zum Untergang.

Und vom Aufgang der Sonne, bis sie die Höhe eines Speeres erreicht hat.

Und wenn sie im Zenit steht, bis sie sich neigt.

Und wenn sie zu sinken beginnt, bis der Untergang vollendet ist.

Es ist erlaubt, in diesen Zeiten Pflichtgebete nachzuholen; und in den drei (letztgenannten) Zeiten ist erlaubt: das Verrichten von zwei Rak'a der Umrundung (um die Kaaba) und die Wiederholung eines Gebets in Gemeinschaft.

Und es ist verboten, in einer der fünf Zeiten freiwillig zu beten, wenn es keinen Anlass dafür gibt.

Kapitel: Das Gemeinschaftsgebet

Den Männern obliegt es, die fünf Gebete in Gemeinschaft zu verrichten – ohne dass dies Bedingung (für die Gültigkeit) wäre –, und es steht ihnen frei, sie in ihrem Haus zu verrichten.

Und das Gebet der Bewohner einer Grenzregion in einer einzigen Moschee ist empfohlen.

Für andere ist es vorzüglicher, in der Moschee zu beten, in der die Gemeinschaft nur durch ihre Anwesenheit zustande kommt; danach in der Moschee mit der größeren Gemeinde, dann in der alten Moschee; und eine entferntere ist vorzüglicher als eine nähere.

Und es ist verboten, in einer Moschee vor ihrem festen Imam als Imam zu leiten, es sei denn mit dessen Erlaubnis oder wenn er verhindert ist.

Wer gebetet hat und danach wird das Pflichtgebet eröffnet: Für ihn ist es Sunna, es zu wiederholen – ausgenommen das Maghrib-Gebet.

Und es ist nicht verpönt, das Gemeinschaftsgebet an anderen Orten als den beiden Moscheen von Mekka und Medina zu wiederholen.

Wird das Gebet eröffnet, so gibt es kein (anderes) Gebet außer dem Pflichtgebet. Ist man bereits in einem freiwilligen Gebet, so vollendet man es – es sei denn, man fürchtet, die Gemeinschaft zu verpassen; dann bricht man es ab.

Wer den Takbir vor dem Salam seines Imams spricht, hat die Gemeinschaft erreicht.

Erreicht er ihn im Verbeugen (Ruku), so schließt er sich ihm in der Rak'a an, und der Eröffnungstakbir genügt ihm.

Und der Nachfolger hat keine Rezitation zu verrichten; empfohlen ist (sie) in den leise gesprochenen Teilen seines Imams und in dessen Schweigen sowie wenn er ihn wegen Entfernung nicht hört – nicht aber wegen Taubheit.

Und er spricht das Eröffnungsgebet und die Zuflucht (zu Gott) in den laut gesprochenen Teilen seines Imams.

Wer vor seinem Imam den Ruku' oder die Niederwerfung vollzieht, muss sich wieder erheben, um sie nach ihm auszuführen. Tut er das nicht, obwohl er es absichtlich versäumt hat, ist sein Gebet ungültig.

Vollzieht er den Ruku' und erhebt sich aus ihm, bevor der Imam den Ruku' vollzogen hat, und weiß er dabei, was er tut, und handelt absichtlich, ist sein Gebet ungültig. War er unwissend oder vergesslich, ist nur diese Rak'a ungültig.

Vollzieht er den Ruku' und erhebt sich vor dessen Ruku' und wirft sich dann nieder, bevor jener sich erhoben hat, ist sein Gebet ungültig – außer beim Unwissenden und beim Vergesslichen. Diese Rak'a betet er nachträglich.

Dem Imam ist es Sunna, das Gebet zu erleichtern und dabei vollständig zu verrichten, und die erste Rak'a länger zu machen als die zweite.

Es ist empfohlen, auf einen Eintretenden zu warten, sofern es den Nachbetenden nicht beschwerlich fällt.

Bittet eine Frau um Erlaubnis, zur Moschee zu gehen, ist es verpönt, sie daran zu hindern. Ihr Haus ist jedoch besser für sie.

Abschnitt

Am meisten Anspruch auf den Imamat hat: der Rezitationskundigste, der die Rechtsregeln seines Gebets kennt, dann der Rechtskundigste, dann der Älteste, dann der Angesehenste, dann der Gottesfürchtigste, dann derjenige, auf den das Los fällt.

Der Hausbewohner und der Imam der Moschee haben ein größeres Anrecht – außer gegenüber einem Machthaber.

Ein Freier, ein Ortsanwesender, ein Ansässiger, ein Sehender, ein Beschnittener und wer Kleider hat, ist berechtigter als sein Gegenteil.

Das Gebet hinter einem Frevler ist nicht gültig, ebenso wenig wie hinter einem Ungläubigen; auch nicht hinter einer Frau, nicht hinter einem Zwitterigen für Männer, nicht hinter einem Jungen für einen Mündigen und nicht hinter einem Stummen.

Ebenso nicht hinter einem, der unfähig ist zum Ruku', zur Niederwerfung, zum Sitzen oder zum Stehen – außer hinter dem Imam des Viertels, dessen Genesung erhofft wird. Hinter ihm beten sie sitzend, und das ist empfohlen. Hat er mit ihnen stehend begonnen und setzt sich dann wegen Krankheit, so vollenden sie das Gebet hinter ihm stehend, und das ist verpflichtend.

Gültig ist das Gebet hinter einem, der an unwillkürlichem Harnabgang leidet, wenn der Nachbetende ebenso betroffen ist.

Nicht gültig ist das Gebet hinter einem, der ohne Wudu' ist, und nicht hinter einem Verunreinigten, der dies weiß. Wussten es jedoch weder er noch der Nachbetende, bis das Gebet beendet war, ist es nur für den Nachbetenden gültig.

Ebenso ist der Imamat des Ummi nicht gültig – das ist, wer die Fatiha nicht gut rezitiert, oder in ihr zusammenzieht, was nicht zusammengezogen wird, oder einen Buchstaben ersetzt, oder in ihr einen Fehler macht, der den Sinn verändert – außer hinter seinesgleichen. Und wenn er imstande war, sich zu verbessern, ist sein Gebet nicht gültig.

Verpönt ist der Imamat dessen, der oft Fehler macht, des Stotterers mit dem Fa', des Stotterers mit dem Ta' und dessen, der einige Buchstaben nicht deutlich ausspricht; ebenso, dass jemand eine fremde Frau oder mehrere Frauen leitet, bei denen sich kein Mann befindet, oder ein Volk, dessen Mehrheit ihn zu Recht ablehnt.

Gültig ist der Imamat eines unehelich Geborenen und eines Soldaten, wenn ihre Religion unversehrt ist; ebenso dessen, der das Gebet zu seiner Zeit verrichtet, hinter dem, der es nachholt – und umgekehrt.

Nicht gültig ist es, wenn ein Pflichtbetender hinter einem freiwillig Betenden betet, und ebenso wenig, wenn jemand das Dhuhr-Gebet hinter einem betet, der das Asr-Gebet oder ein anderes betet.

Abschnitt

Die Nachbetenden stehen hinter dem Imam. Gültig ist es auch, wenn man bei ihm zu seiner Rechten oder zu seinen beiden Seiten steht – nicht aber vor ihm und nicht nur zu seiner Linken, und auch nicht als Einzelner hinter ihm oder hinter der Reihe; es sei denn, es ist eine Frau.

Beim Imamat der Frauen steht die Imamin in ihrer Reihe.

Ihm am nächsten stehen die Männer, dann die Knaben, dann die Frauen – wie bei ihren Totengebeten.

Wer niemanden bei sich stehen hat außer einem Ungläubigen oder einer Frau, oder jemandem, dessen Hadath einer von beiden kennt, oder einem Knaben im Pflichtgebet, der gilt als Einzelner.

Wer eine Lücke in der Reihe findet, tritt in sie ein; andernfalls stellt er sich zur Rechten des Imams. Ist ihm auch das nicht möglich, darf er jemanden, der mit ihm stehen kann, darauf aufmerksam machen.

Betet er eine Rak'a als Einzelner, ist sein Gebet nicht gültig.

Vollzieht er als Einzelner den Ruku' und tritt dann in die Reihe ein, oder stellt sich vor dem Sujud des Imams ein anderer zu ihm, ist sein Gebet gültig.

Abschnitt

Gültig ist das Nachfolgen des Nachbetenden im Imam in der Moschee – auch wenn er ihn nicht sieht und auch nicht diejenigen, die hinter ihm stehen –, sofern er den Takbir hört.

Ebenso gilt es außerhalb der Moschee, wenn er den Imam oder die Nachbetenden sieht und die Reihen miteinander verbunden sind.

Gültig ist das Gebet hinter einem Imam, der höher steht als sie.

Verpönt ist es, wenn die Erhöhung eine Elle oder mehr beträgt – wie sein Imamat in der Nische –, ebenso sein freiwilliges Gebet an der Stelle des Pflichtgebets, außer bei Bedarf, und sein langes Sitzen nach dem Gebet zur Qibla gewandt. Sind dort Frauen, so verweilt er nur kurz, damit sie weggehen können.

Verpönt ist es auch, dass sie zwischen den Säulen stehen, wenn dadurch ihre Reihen unterbrochen werden.

Abschnitt

Entschuldigt wird das Unterlassen des Freitagsgebets und des Gemeinschaftsgebets: der Kranke und wer einen der beiden Ausscheidungsdränge unterdrückt.

Ebenso, wer bei einem Essen zugegen ist, das er braucht.

Ebenso, wer fürchtet, sein Vermögen zu verlieren oder dass es ihm entgeht oder Schaden nimmt, oder dass sein Verwandter stirbt, oder wer für sich selbst Schaden oder einen Herrscher fürchtet, oder dass ein Gläubiger ihn bedrängt, während er nichts bei sich hat, oder wer fürchtet, seine Reisebegleiter zu verpassen, oder dass ihn der Schlaf übermannt.

Oder wer unter Regen und Schlamm leidet, oder unter einem kalten Wind in einer finsternen Nacht.

Kapitel: Das Gebet der Menschen mit Entschuldigungsgründen

Der Kranke ist verpflichtet, das Gebet im Stehen zu verrichten. Kann er das nicht, dann im Sitzen, und wenn er auch dazu nicht imstande ist, dann auf der Seite liegend.

Betet er auf dem Rücken liegend, die Füße zur Qibla gerichtet, ist sein Gebet gültig. Er deutet dann Verbeugung und Niederwerfung an, wobei er die Niederwerfung tiefer ansetzt als die Verbeugung. Vermag er auch das nicht, deutet er sie mit den Augen an.

Wird er währenddessen wieder fähig oder unfähig, wechselt er zur jeweils anderen Form.

Wer zum Stehen und Sitzen fähig ist, nicht aber zu Verbeugung und Niederwerfung, deutet die Verbeugung im Stehen und die Niederwerfung im Sitzen an.

Dem Kranken ist das Gebet auf dem Rücken liegend auch dann erlaubt, wenn er stehen kann, sofern dies der Behandlung dient, und zwar nach dem Urteil eines muslimischen Arztes.

Sein Gebet im Sitzen auf einem Schiff ist nicht gültig, solange er stehen kann.

Das Pflichtgebet auf dem Reittier ist gültig, wenn man befürchtet, durch Schlamm Schaden zu nehmen, nicht aber wegen einer Krankheit.

Abschnitt

Wer eine erlaubte Reise von vier Burud antritt, für den ist es Sunna, das Vier-Rak'a-Gebet auf zwei Rak'a zu kürzen, sobald er die Häuser seines Dorfes oder die Zelte seines Stammes hinter sich gelassen hat.

Er muss jedoch vollständig beten, wenn er im Aufenthalt das Gebet begonnen hat und dann losreiste; oder wenn er auf der Reise begonnen hat und dann Aufenthalt nahm; oder wenn er sich auf der Reise an ein Gebet erinnert, das er im Aufenthalt versäumt hat, oder umgekehrt; oder wenn er sich einem Ortsansässigen anschließt oder jemandem, bei dem er zweifelt, ob er ansässig ist; oder wenn er ein Gebet begonnen hat, das er vollständig verrichten muss, es ungültig wurde und er es wiederholt; oder wenn er beim Beginn des Gebets die Kürzung nicht beabsichtigt hat; oder wenn er an der Absicht zur Kürzung zweifelt; oder wenn er einen Aufenthalt von mehr als vier Tagen beabsichtigt; oder wenn er Schiffer ist und seine Familie bei sich hat, die nicht vorhat, in einem Ort zu bleiben.

Hat er zwei Wege zur Wahl und nimmt den weiteren, oder erinnert er sich an ein Reisegebet, das er in einer anderen Reise versäumt hat, dann kürzt er.

Wird er festgehalten und hatte nicht die Absicht zu bleiben, oder bleibt er, um ein Anliegen zu erledigen, ohne Aufenthaltsabsicht, dann kürzt er für immer.

Abschnitt

Es ist erlaubt, Dhuhur und Asr sowie Maghrib und Ischa zusammenzulegen, und zwar in der Zeit des einen von beiden: auf einer Reise, auf der man kürzen darf, und bei einem Kranken, dem das Unterlassen Beschwer bereitet.

Zwischen Maghrib und Ischa ist es erlaubt bei Regen, der die Kleider durchnässt, bei Schlamm und bei starkem, kaltem Wind – selbst wenn man zu Hause betet oder in einer Moschee, deren Weg überdacht ist.

Am besten ist es, jeweils das zu tun, was einem leichter fällt: das Vorziehen oder das Verschieben.

Legt man in der Zeit des ersten Gebets zusammen, so ist Bedingung: die Absicht zum Zusammenlegen beim Eintritt in das erste Gebet, dass man beide nur um das Maß einer Iqama und einer kurzen Waschung trennt – ein Sunna-Gebet dazwischen macht das Zusammenlegen ungültig –, und dass der Entschuldigungsgrund beim Beginn beider Gebete und beim Abschlussgruß des ersten vorliegt.

Legt man in der Zeit des zweiten Gebets zusammen, so ist Bedingung: die Absicht zum Zusammenlegen in der Zeit des ersten, solange diese nicht zu knapp geworden ist, um es zu verrichten, sowie das Fortbestehen des Grundes bis zum Eintritt der Zeit des zweiten.

Abschnitt

Das Gebet in Furcht ist vom Propheten ﷺ in verschiedenen Formen überliefert, die als authentisch gelten: Alle sind zulässig.

Es ist empfohlen, dass man dabei Waffen mit sich führt, mit denen man sich verteidigen kann und die nicht beschweren – etwa ein Schwert und Ähnliches.

Kapitel: Das Freitagsgebet

Es ist jedem verpflichtend, der männlich, frei, geschäftsfähig und Muslim ist und in einer Siedlung mit einem einheitlichen Namen wohnt – auch wenn sie verstreut liegt –, sofern zwischen ihm und dem Ort des Freitagsgebets nicht mehr als ein Farsach liegt.

Nicht verpflichtend ist es für den Reisenden, der kürzen darf, für den Sklaven und für die Frau. Wer von ihnen daran teilnimmt, dem genügt es; er wird jedoch nicht zur erforderlichen Zahl gerechnet, und es ist nicht gültig, dass er dabei Imam ist.

Wem es aus einem anderen Grund als der Reise erlassen ist, für den ist es verpflichtend, durch ihn kommt es zustande, und er darf darin Imam sein.

Wer Dhuhr betet, obwohl ihm die Teilnahme am Freitagsgebet obliegt, und zwar vor dem Gebet des Imams, dessen Gebet ist nicht gültig. Bei einem, dem sie nicht obliegt, ist es gültig; besser ist es jedoch, zu warten, bis der Imam gebetet hat.

Wem eine Reise obliegt, dem ist sie am Freitag nach dem Sonnenzenit nicht erlaubt.

Abschnitt

Für die Gültigkeit des Freitagsgebets werden Bedingungen gestellt – die Erlaubnis des Imams gehört nicht dazu:

Die erste: die Zeit. Sie beginnt mit dem Beginn der Zeit des Festgebets und endet mit dem Ende der Dhuhr-Zeit.

Endet die Zeit vor dem Eröffnungs-Takbir, beten sie Dhuhr; andernfalls ist es Freitagsgebet.

Die zweite: die Anwesenheit von vierzig Personen, für die das Freitagsgebet verpflichtend ist, in einem Dorf von Ansässigen. Es ist auch gültig in dem, was an die Bebauung angrenzt, außerhalb der freien Flur.

Fällt jemand von ihnen vor der Vollendung weg, beginnen sie neu mit Dhuhr.

Wer mit dem Imam eine Rak'a erreicht, vollendet das Freitagsgebet.

Erreicht er weniger als das, vollendet er es als Dhuhr-Gebet, sofern er Dhuhr beabsichtigt hatte.

Zur Gültigkeit gehört, dass zwei Predigten vorangehen. Bedingung für ihre Gültigkeit sind: das Lob Gottes, des Erhabenen, der Segenswunsch für Seinen Gesandten ﷺ, das Rezitieren eines Verses, die Ermahnung zur Gottesfurcht vor Gott, dem Mächtigen und Erhabenen, und die Anwesenheit der erforderlichen Anzahl.

Für die beiden Predigten ist weder rituelle Reinheit Bedingung, noch dass derjenige sie hält, der auch das Gebet leitet.

Zu ihren Sunnas gehört, dass er auf einer Kanzel oder an einem erhöhten Ort predigt.

Er grüßt die Gläubigen mit dem Friedensgruß, wenn er sich ihnen zuwendet, und setzt sich dann bis zum Ende des Gebetsrufs.

Und er setzt sich zwischen die beiden Predigten und hält die Predigt im Stehen.

Und er stützt sich auf ein Schwert, einen Bogen oder einen Stock und richtet sich nach vorn aus, in Blickrichtung seines Gesichts.

Und er hält die Predigt kurz und bittet für die Muslime.

Abschnitt

Das Freitagsgebet besteht aus zwei Rak'a – es ist Sunna, in der ersten laut die Sure „Al-Dschumu'a" zu rezitieren und in der zweiten die Sure „Al-Munafiqun" –.

Es ist verboten, es an mehr als einem Ort der Stadt abzuhalten, außer bei Bedarf.

Tun sie es dennoch, so ist dasjenige gültig, das der Imam selbst geleitet hat oder für das er die Erlaubnis erteilt hat.

Sind beide gleich, was die Erlaubnis oder deren Fehlen betrifft, so ist das zweite ungültig.

Fallen beide zeitgleich zusammen oder ist das erste nicht bekannt, so sind beide ungültig.

Das Mindeste an der Sunna nach dem Freitagsgebet sind zwei Rak'a, das Meiste sind sechs.

Es ist Sunna, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen – wie bereits dargelegt –, sich zu reinigen, sich zu parfümieren und seine schönsten Kleider anzulegen.

Ferner, frühzeitig zu ihm zu gehen, und zwar zu Fuß, und sich nahe beim Imam aufzuhalten.

Ferner, an seinem Tag die Sure „Al-Kahf" zu rezitieren.

Ferner, viel zu bitten und den Segen auf den Propheten ﷺ zu sprechen.

Man steigt nicht über die Nacken der Leute, außer man ist der Imam oder will zu einer freien Lücke.

Und es ist verboten, einen anderen aufstehen zu lassen und sich an seinen Platz zu setzen – außer wer einen Gefährten vorausgeschickt hat, der sich für ihn an einen Platz gesetzt hat, den er für ihn freihält.

Und es ist verboten, einen ausgebreiteten Gebetsteppich wegzunehmen, solange das Gebet noch nicht angebrochen ist.

Wer von seinem Platz aufsteht, weil ihn etwas Dringendes überkommen hat, und bald darauf zurückkehrt, hat größeres Anrecht darauf.

Wer eintritt, während der Imam die Predigt hält, setzt sich nicht, bis er zwei Rak'a gebetet hat, die er kurz hält.

Und es ist nicht erlaubt zu sprechen, während der Imam die Predigt hält, außer mit ihm oder mit jemandem, der ihn anspricht; vor der Predigt und nach ihr ist es erlaubt.

Kapitel: Das Gebet der beiden Feste

Es ist eine Gemeinschaftspflicht (fard kifaya). Wenn die Bewohner einer Stadt es unterlassen, kämpft der Imam gegen sie.

Seine Zeit ist wie die des Duha-Gebets, sein Ende ist der Zenitstand der Sonne. Erfährt man vom Fest erst danach, so betet man es am folgenden Tag.

Es ist Sunna, es im freien Gelände abzuhalten und das Gebet des Opferfestes früh zu verrichten; beim Fest des Fastenbrechens ist es umgekehrt. Ebenso ist es Sunna, vor dem Gebet des Fastenbrechens zu essen; beim Opferfest verhält es sich umgekehrt für den, der ein Opfertier schlachtet.

Es ist makruh, es ohne Entschuldigung in der Freitagsmoschee abzuhalten.

Es ist Sunna, dass der Gebetsteilnehmer hinter dem Imam nach dem Morgengebet zu Fuß frühzeitig dorthin geht, und dass der Imam sich bis zur Gebetszeit verspätet, und zwar in schönster Erscheinung – außer dem Mu'takif, der in den Kleidern seines Itikaf geht.

Zu seinen Bedingungen gehören: die Niederlassung am Ort und die für den Freitag geltende Zahl – nicht aber die Erlaubnis des Imams.

Es ist Sunna, auf einem anderen Weg zurückzukehren.

Man betet es als zwei Rak'a vor der Predigt.

In der ersten spricht man – nach dem Eröffnungsgebet und vor der Zuflucht zu Allah und der Rezitation – sechs Takbire, in der zweiten – vor der Rezitation – fünf.

Man hebt bei jedem Takbir die Hände und spricht: „Allah ist am größten in großer Größe, und Allah gebührt das Lob in Fülle, und gepriesen sei Allah morgens und abends, und Allah segne Muhammad, den Propheten, und seine Familie und schenke ihnen Frieden in reichem Maße.“ Wenn man möchte, kann man auch etwas anderes sagen.

Dann rezitiert man in der ersten Rak‘a laut – nach der Fatiha – „Sabbih" (Sure Al-A‘la) und in der zweiten „Al-Ghaschiya".

Hat man den Friedensgruß gesprochen, hält man zwei Predigten wie die beiden Freitagspredigten.

Die erste eröffnet man mit neun Takbiren und die zweite mit sieben.

Beim Fest des Fastenbrechens ermuntert man die Leute zur Sadaqa und erklärt ihnen, was sie abzugeben haben.

Beim Opferfest weckt man in ihnen die Neigung zu den Opfertieren und erklärt ihnen deren Vorschriften.

Die zusätzlichen Takbire, das Gedenken zwischen ihnen und die beiden Predigten sind Sunna.

Es ist makruh, vor dem Gebet und nach ihm an seinem Platz freiwillig zu beten.

Wem es entgangen ist oder wem ein Teil davon entgangen ist, für den ist es Sunna, es in derselben Weise nachzuholen.

Es ist Sunna, den uneingeschränkten Takbir zu sprechen: in den beiden Festnächten – beim Fest des Fastenbrechens ist er stärker betont – und an allen zehn Tagen von Dhu-l-Hidscha.

Der gebundene Takbir dagegen wird nach jedem in Gemeinschaft verrichteten Pflichtgebet gesprochen.

Beim Opferfest: vom Morgengebet des Arafa-Tages an.

Für den Pilger im Weihezustand (Muhrim): vom Mittagsgebet des Opfertages bis zum Nachmittagsgebet des letzten der Taschriq-Tage.

Hat man ihn vergessen, holt man ihn nach, solange man nicht seine rituelle Reinheit verliert oder die Moschee verlässt.

Nach einem Festgebet ist er nicht Sunna.

Seine Form – in Paaren gesprochen – lautet: „Allah ist am größten, Allah ist am größten, es gibt keinen Gott außer Allah, und Allah ist am größten, Allah ist am größten, und Allah gebührt das Lob."

Kapitel über das Finsternisgebet

Es ist Sunna, es in Gemeinschaft und einzeln zu verrichten, wenn sich eines der beiden Lichter (Sonne oder Mond) verfinstert: zwei Rak‘a.

Er rezitiert in der ersten Rak‘a laut – nach der Fatiha – eine lange Sure und verbeugt sich dann lange. Danach richtet er sich auf und spricht das „Sami‘a llāhu liman ḥamidah" und das Lob.

Dann rezitiert er die Fatiha und eine lange Sure, die kürzer ist als die erste, verbeugt sich und dehnt die Verbeugung aus – sie ist kürzer als die erste –, richtet sich dann auf und wirft sich dann zu zwei langen Niederwerfungen nieder.

Dann betet er die zweite Rak'a wie die erste, jedoch ist sie in allem, was er tut, kürzer; danach spricht er das Taschahhud und den Friedensgruß.

Wird die Finsternis währenddessen wieder hell, vollendet er das Gebet in Kürze.

Geht die Sonne verfinstert unter, oder geht sie auf, während der Mond verfinstert ist, oder handelt es sich um ein anderes Zeichen als ein Erdbeben, so betet er nicht.

Verrichtet er in jeder Rak'a drei, vier oder fünf Verbeugungen, so ist das erlaubt.

Kapitel über das Gebet um Regen

Wenn das Land dürr wird und der Regen ausbleibt, betet man es in Gemeinschaft und einzeln.

Seine Beschreibung, sein Ort und seine Bestimmungen sind wie beim Festgebet.

Will der Imam dafür hinausziehen, ermahnt er die Menschen, befiehlt ihnen, von den Sünden umzukehren, Unrecht zu unterlassen, die gegenseitige Feindschaft aufzugeben, zu fasten und Almosen zu geben, und verspricht ihnen einen Tag, an dem sie hinausziehen.

Er macht sich sauber, ohne Duftstoffe zu benutzen, und zieht demütig, unterwürfig, flehend und bittend hinaus. Bei ihm sind die Leute der Religion und der Rechtschaffenheit, die Älteren und die Kinder, die schon unterscheiden können.

Ziehen Schutzbefohlene (Ahl adh-Dhimma) getrennt von den Muslimen und nicht am selben Tag hinaus, werden sie nicht daran gehindert.

Er leitet sie im Gebet, hält dann eine einzige Predigt, die er wie die Festpredigt mit dem Takbir eröffnet. Darin spricht er häufig um Vergebung und rezitiert die Verse, in denen dazu aufgefordert wird. Er erhebt seine Hände und bittet mit den Bittgebeten des Propheten ﷺ, darunter: „O Allah, gib uns Regen, der Hilfe bringt ..." bis zu seinem Ende.

Wenn sie schon vor ihrem Hinausziehen Regen erhalten, danken sie Allah und bitten ihn um mehr von seiner Huld.

Es wird ausgerufen: „Das Gebet versammelt!"

Die Erlaubnis des Imams gehört nicht zu seinen Bedingungen.

Es ist Sunna, sich zu Beginn des Regens hinzustellen und sein Reitgepäck und seine Kleider herauszubringen, damit der Regen sie trifft.

Wird das Wasser zu viel und fürchtet man sich davor, ist es Sunna zu sagen: „O Allah, um uns herum und nicht über uns. O Allah, auf die Hügel, die Anhöhen, die Täler und die Stellen, an

denen Bäume wachsen. „Unser Herr, bürde uns nicht auf, wozu wir keine Kraft haben“ – bis zum Ende des Verses.

Das Buch der Totenangelegenheiten

Es ist Sunna, den Kranken zu besuchen und ihn an Reue und Testament zu erinnern.

Wenn der Tod bei ihm eintritt, ist es Sunna, seinen Rachen mit Wasser oder einem Getränk zu befeuchten und seine Lippen mit etwas Watte.

Man spricht ihm vor: „Lā ilāha illā llāh“ – einmal, und nicht mehr als dreimal, es sei denn, er spricht danach etwas anderes; dann wiederholt man das Vorsprechen behutsam.

Bei ihm wird Sure „Yā Sīn“ rezitiert, und er wird zur Qibla ausgerichtet.

Ist er gestorben, ist es Sunna, ihm die Augen zu schließen, seinen Unterkiefer festzubinden und seine Gelenke geschmeidig zu machen.

Man zieht ihm die Kleider aus, bedeckt ihn mit einem Tuch und legt ein Stück Eisen auf seinen Bauch.

Man legt ihn auf sein Waschbett, ausgerichtet, mit Gefälle zu seinen Füßen hin.

Seine Vorbereitung wird beschleunigt, wenn er nicht plötzlich gestorben ist.

Sein Testament wird ausgeführt, und es ist Pflicht, seine Schulden zu begleichen.

Abschnitt

Das Waschen des Toten, sein Einhüllen, das Gebet über ihn und seine Bestattung sind eine Gemeinschaftspflicht (Farḍ Kifāya).

Am meisten Anspruch darauf, ihn zu waschen, haben: sein Testamentsvollstrecker, dann sein Vater, dann sein Großvater, dann der jeweils Nächste seiner männlichen Verwandten väterlicherseits, dann seine Blutsverwandten.

Bei einer Frau: ihr Testamentsvollstrecker, dann die Verwandte, dann die jeweils nächste ihrer Frauen.

Jedem der beiden Ehegatten steht es zu, den anderen zu waschen; ebenso einem Herrn mit seiner Nebenfrau.

Ein Mann und eine Frau dürfen nur ein Kind waschen, das noch nicht sieben Jahre alt ist.

Stirbt ein Mann unter Frauen oder umgekehrt, so wird das Tayammum vollzogen – ebenso bei einem Zwitter, dessen Geschlecht unklar ist.

Es ist verboten, dass ein Muslim einen Ungläubigen wäscht oder begräbt; vielmehr wird er, falls niemand anderes da ist, beigesetzt.

Wenn er mit dem Waschen beginnt, bedeckt er dessen Blöße, zieht ihn aus und verbirgt ihn vor den Blicken.

Es ist unerwünscht, dass jemand beim Waschen anwesend ist, der nicht mithilft.

Dann hebt er dessen Kopf behutsam bis nahe an die Sitzhaltung an, drückt dessen Bauch behutsam aus und gießt dabei reichlich Wasser nach. Dann wickelt er einen Lappen um seine Hand und reinigt ihn.

Es ist nicht erlaubt, die Blöße eines Kindes zu berühren, das älter als sieben Jahre ist; empfohlen ist, den übrigen Körper nur durch einen Lappen hindurch zu berühren.

Dann nimmt er ihm als Empfehlung die Gebetswaschung ab – ohne Wasser in seinen Mund und in seine Nase zu bringen. Er führt zwei angefeuchtete Finger zwischen dessen Lippen ein und reibt damit dessen Zähne ab, ebenso dessen Nasenlöcher, und reinigt beide, ohne Wasser hineinzubringen.

Dann beabsichtigt er das Waschen, spricht den Namen Allahs und wäscht mit dem Schaum des Sidr dessen Kopf und Bart, nur diese.

Dann wäscht er dessen rechte Körperseite, dann die linke, dann den ganzen Körper dreimal – dabei streicht er jedes Mal mit seiner Hand über dessen Bauch.

Ist er mit drei Waschungen nicht rein geworden, fügt er weitere hinzu, bis er rein ist, selbst wenn es über sieben hinausgeht.

In die letzte Waschung gibt er Kampfer.

Warmes Wasser, Seifenkraut und ein Zahnstocher werden verwendet, wenn man sie braucht.

Er stutzt dessen Schnurrbart und schneidet dessen Fingernägel; das Haar kämmt er nicht. Dann wird der Körper mit einem Tuch abgetrocknet.

Das Haar der Frau wird zu drei Zöpfen geflochten und hinter ihr herabgelassen.

Und wenn nach den sieben [Waschungen] etwas aus ihm austritt, wird [die Stelle] mit Watte gestopft. Hält diese nicht, dann mit reinem Ton. Danach wird die Stelle gewaschen, und ihm wird die Gebetswaschung (Wudu') vollzogen.

Tritt es nach dem Einhüllen in das Leichentuch aus, wird die Waschung nicht wiederholt.

Ein im Ihram befindlicher Verstorbener – wie ein Lebender – wird mit Wasser und Sidr gewaschen, ihm wird kein Duftstoff nahegebracht, einem Mann wird nichts Genähtes angelegt, und weder sein Kopf noch das Gesicht einer Frau wird bedeckt.

Ein Märtyrer wird nicht gewaschen, es sei denn, er befindet sich im Zustand der Großunreinheit. Er wird in seinen Kleidern begraben, nachdem ihm die Waffen und die Felle abgenommen wurden. Wurden ihm [seine Kleider] geraubt, wird er in andere [Gewänder] gehüllt. Und über ihn wird das Gebet nicht verrichtet.

Fällt er von seinem Reittier, wird er tot aufgefunden, ohne dass eine Verletzung an ihm zu sehen ist, wird er getragen und isst dann noch, oder lebt er lange [weiter], so wird er gewaschen, und das Gebet wird über ihn verrichtet.

Eine Fehlgeburt, die vier Monate erreicht hat, wird gewaschen, und das Gebet wird über sie verrichtet.

Bei wem die Waschung nicht möglich ist, dem wird Tayammum vollzogen.

Dem Waschenden obliegt es, zu verbergen, was er sieht, wenn es nicht gut ist.

Abschnitt

Sein Leichentuch ist aus seinem Vermögen verpflichtend – und hat Vorrang vor Schulden und Ähnlichem.

Hat er kein Vermögen, so obliegt es dem, der zu seinem Unterhalt verpflichtet ist; ausgenommen der Ehemann: Ihm obliegt nicht das Leichentuch seiner Frau.

Für einen Mann ist es Sunna, ihn in drei weiße Tuchbahnen zu hüllen, die mit Räucherwerk beräuchert werden. Man breitet sie übereinander aus, legt den Hanut dazwischen, und dann wird er rücklings darauf gelegt.

Ein Teil davon wird in Watte zwischen seine Gesäßbacken gelegt, und darüber wird ein Stoffstück gebunden, dessen Ende gespalten ist, wie eine Badehose; es umfasst sein Gesäß und seine Blasengegend. Der Rest wird auf die Öffnungen seines Gesichts und die Stellen seiner Niederwerfung gegeben. Wird alles parfümiert, ist das gut.

Dann wird das Ende der obersten Tuchbahn auf seine rechte Seite zurückgeschlagen und ihr anderes Ende über ihn gelegt; ebenso die zweite und die dritte. Der größere Überschuss wird bei seinem Kopf gemacht, dann bindet man sie zu, und im Grab werden die Knoten gelöst.

Wird er in Hemd, Lendentuch und Tuchbahn gehüllt, ist es erlaubt.

Die Frau wird in fünf Gewänder gehüllt – Lendentuch, Kopftuch, Hemd und zwei Tuchbahnen.

Verpflichtend ist: ein Tuch, das ihn ganz bedeckt.

Abschnitt

Sunna ist, dass der Imam [beim Mann] auf Höhe seiner Brust steht und [bei der Frau] auf Höhe ihrer Mitte.

Er spricht vier Takbire. Im ersten rezitiert er – nach der Zuflucht [bei Allah] – die Fatiha.

Im zweiten spricht er den Segen auf den Propheten ﷺ – wie im Taschahhud.

Im dritten bittet er [für den Verstorbenen] und spricht:

اللَّهُمَّ اغْفِرْ لِحَيِّنَا وَمَيِّتِنَا، وَشَاهِدِنَا وَغَائِبِنَا، وَصَغِيرِنَا وَكَبِيرِنَا، وَذَكَرْنَا وَنُثْنَا، إِنَّكَ تَعْلَمُ مُنْقَلَبَنَا وَمَثْوَانَا، وَأَنْتَ عَلَى كُلِّ شَيْءٍ قَدِيرٌ. اللَّهُمَّ مَنْ أَحْيَيْتَهُ مِنَّْا فَأَحْيِهِ عَلَى الْإِسْلَامِ وَالسُّنَّةِ، وَمَنْ تَوَفَّيْتَهُ مِنَّْا فَتَوَفَّهُ عَلَيْهِمَا. اللَّهُمَّ اغْفِرْ لَهُ، وَارْحَمْهُ، وَعَافِهِ وَاعْفُ عَنْهُ، وَأَكْرِمْ نَزْلَهُ، وَأَوْسِعْ مَدْخَلَهُ، وَاغْسِلْهُ بِالمَاءِ وَالثَّلْجِ وَالبَرَدِ، وَنَقِّهِ مِنَ الذُّنُوبِ وَالْخَطَايَا، كَمَا يَنْقَى الثَّوبُ الْأَبْيَضُ مِنَ الدَّنَسِ. وَأَبْدِلْهُ دَارًا خَيْرًا مِنْ دَارِهِ، وَزَوْجًا خَيْرًا مِنْ زَوْجِهِ. وَأَدْخِلْهُ الْجَنَّةَ، وَأَعِذْهُ مِنْ عَذَابِ الْقَبْرِ وَعَذَابِ النَّارِ، وَافْسَحْ لَهُ فِي قَبْرِهِ، وَنُورْ لَهُ فِيهِ.

O Allah, vergib unserem Lebenden und unserem Verstorbenen, unserem Anwesenden und unserem Abwesenden, unserem Kleinen und unserem Großen, unserem Männlichen und unserem Weiblichen. Du kennst unseren Ort der Rückkehr und unseren Aufenthaltsort, und Du bist zu allem fähig. O Allah, wen Du von uns am Leben erhältst, den lass auf dem Islam und der Sunna leben, und wen Du von uns sterben lässt, den lass darauf sterben. O Allah, vergib ihm, erbarme Dich seiner, gewähre ihm Wohlergehen und verzeihe ihm; ehre seine Aufnahme, mache seinen Eingang weit, wasche ihn mit Wasser, Schnee und Hagel und reinige ihn von Sünden und Verfehlungen, so wie das weiße Gewand von Schmutz gereinigt wird. Gib ihm eine bessere Wohnstatt als seine Wohnstatt und einen besseren Ehepartner als seinen Ehepartner. Lass ihn ins Paradies eingehen, gewähre ihm Zuflucht vor der Strafe des Grabes und der Strafe des Feuers, weite ihm sein Grab und erleuchte es ihm.

Ist es ein Kind, spricht er:

اللَّهُمَّ اجْعَلْهُ ذُخْرًا لَوَالِدَيْهِ، وَفَرَطًا، وَأَجْرًا، وَشَفِيعًا مُجَابًا. اللَّهُمَّ ثَقِّلْ بِهِ مَوَازِينَهُمَا، وَأَعْظِمْ بِهِ أَجُورَهُمَا، وَالْحَقِّقْهُ بِصَالِحِ سَلَفِ الْمُؤْمِنِينَ، وَاجْعَلْهُ فِي كِفَالَةِ إِبْرَاهِيمَ، وَقِهِ بِرَحْمَتِكَ عَذَابَ الْحَجِيمِ.

O Allah, mache ihn zu einem Vorrat für seine Eltern, zu einem [ihnen] Vorausgeschickten, zu einem Lohn und zu einem Fürsprecher, dessen Fürsprache erhört wird. O Allah, beschwere durch ihn ihre Waagschalen, vergrößere durch ihn ihren Lohn, lass ihn sich zu den rechtschaffenen Vorangegangenen unter den Gläubigen gesellen, stelle ihn unter die Obhut Ibrahims und bewahre ihn durch Deine Barmherzigkeit vor der Strafe der Hölle.

Nach dem vierten [Takbir] bleibt er kurz stehen und spricht einmal den Salam zu seiner Rechten.

Und er hebt bei jedem Takbir seine Hände.

Ihre Pflichtbestandteile sind: das Stehen, die Takbire, die Fatiha, der Segen auf den Propheten ﷺ, ein Bittgebet für den Verstorbenen und der Salam.

Wem etwas vom Takbir entgeht: Der holt es in der Weise nach, wie es ist.

Wer das Gebet über ihn verpasst hat, betet am Grab, und [ebenso] über einen aus der Stadt Abwesenden mit der Absicht, bis zu einem Monat [nach dem Tod].

Der Imam betet weder über den, der Beute unterschlagen hat, noch über den, der sich selbst getötet hat.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, das Gebet über ihn in der Moschee zu verrichten.

Abschnitt

Es ist empfohlen, ihn an den vier Seiten zu tragen, und erlaubt ist es zwischen den beiden Stangen.

Es ist Sunna, sich mit ihm zu beeilen, und dass die Gehenden vor ihm gehen und die Reitenden hinter ihm.

Es ist verpönt, dass sich einer, der ihm folgt, setzt, bis er abgesetzt wird.

Nur das Grab einer Frau wird mit einem Tuch bedeckt.

Die Seitennische (Lahd) ist besser als die Grube in der Mitte (Schaqq). Wer ihn [ins Grab] hineinlegt, spricht: „Im Namen Allahs und nach der Glaubensrichtung des Gesandten Allahs“, und er legt ihn in seiner Seitennische auf seine rechte Seite, der Qibla zugewandt.

Das Grab wird eine Handspanne über die Erde erhöht und gewölbt.

Verpönt sind: es zu verputzen, darüber zu bauen, darauf zu schreiben, sich darauf zu setzen, darauf zu treten und sich daran anzulehnen.

Verboten ist, darin zwei oder mehr zu begraben, außer aus Notwendigkeit; dann wird zwischen je zwei eine Trennwand aus Erde gemacht.

Das Rezitieren am Grab ist nicht verpönt.

Jede Gottesnähe, die jemand verrichtet und deren Lohn er einem verstorbenen oder lebenden Muslim zuwendet: Dem nützt es.

Es ist Sunna, für die Angehörigen des Verstorbenen Speise zuzubereiten, die ihnen geschickt wird; und es ist ihnen verpönt, sie für die Leute zuzubereiten.

Abschnitt

Der Besuch der Gräber ist empfohlen – ausgenommen für Frauen.

Wer ein Grab besucht oder an ihm vorbeigeht, spricht: „Friede sei auf euch, Bewohner der Stätte gläubiger Menschen. Wir werden, wenn Allah will, zu euch stoßen. Allah erbarme sich der Vorausgegangenen unter euch und der Nachfolgenden. Wir bitten Allah für uns und für euch um Wohlergehen. O Allah, enthalte uns ihren Lohn nicht vor, und führe uns nach ihnen nicht in Versuchung, und vergib uns und ihnen.“

Es ist empfohlen, den vom Verlust Betroffenen zu kondolieren.

Das Weinen über den Verstorbenen ist erlaubt.

Verboten sind: das laute Klagen, das Wehklagen, das Zerreißen der Kleider, das Schlagen der Wangen und Ähnliches.

Das Buch der Zakat

Die Zakat wird unter fünf Bedingungen zur Pflicht: Freiheit, Islam, Besitz eines Nisab, dessen Beständigkeit und das Verstreichen eines Jahres – außer bei dem, wovon der Zehnte erhoben wird; ausgenommen sind ferner der Nachwuchs weidender Tiere und der Handelsgewinn, auch wenn sie den Nisab nicht erreichen. Denn deren Jahr ist das Jahr ihres Ursprungs, sofern dieser einen Nisab darstellt; andernfalls beginnt es mit dessen Vollendung.

Wer eine Schuld oder einen Anspruch hat – aus einer Brautgabe oder anderem – gegenüber einem Zahlungsfähigen oder einem anderen, entrichtet dessen Zakat, wenn er es erhalten hat, für die vergangene Zeit.

Keine Zakat ist auf das Vermögen dessen zu entrichten, der eine Schuld hat, die den Nisab mindert – auch wenn das Vermögen offen sichtbar ist –; dasselbe gilt für eine Sühneleistung wie für eine Schuld.

Erwirbt jemand einen Nisab von Kleinvieh, so beginnt sein Jahr in dem Augenblick, in dem er es in Besitz nimmt.

Fehlt dem Nisab während des Jahres etwas, oder verkauft er ihn, oder tauscht er ihn gegen etwas anderer Art ein – nicht in der Absicht, der Zakat zu entgehen –, so wird das Jahr unterbrochen. Tauscht er ihn gegen etwas gleicher Art ein, so baut er auf seinem Jahr auf.

Die Zakat ist auf das Vermögen selbst fällig – und sie hat zugleich einen Bezug zur Verbindlichkeit –, und bei ihrer Fälligkeit wird weder die Möglichkeit der Entrichtung noch der Fortbestand des Vermögens berücksichtigt.

Die Zakat ist im Nachlass wie eine Schuld.

Kapitel über die Zakat auf Weidevieh

Sie ist fällig auf Kamele, Rinder und Schafe bzw. Ziegen, wenn sie das Jahr über oder den größeren Teil davon weiden.

Bei fünfundzwanzig Kamelen ist eine Bint Machād fällig.

Bei weniger als dieser Zahl ist für je fünf Kamele ein Schaf fällig.

Bei sechsunddreißig: eine Bint Labūn.

Bei sechsundvierzig: eine Hiqqa.

Bei einundsechzig: eine Dschaḍa'a.

Bei sechsundsiebzig: zwei Bint Labūn.

Bei einundneunzig: zwei Hiqqa.

Übersteigt die Zahl einhunderteinundzwanzig: drei Bint Labūn.

Danach ist für je vierzig eine Bint Labūn fällig und für je fünfzig eine Hiqqa.

Abschnitt

Bei dreißig Rindern ist ein Tabīʿ oder eine Tabīʿa fällig.

Bei vierzig: eine Musinna.

Bei sechzig: zwei Tabīʿ.

Danach ist für je dreißig ein Tabīʿ fällig und für je vierzig eine Musinna.

Hier genügt ein männliches Tier, ebenso ein Ibn Labūn anstelle einer Bint Machād – auch dann, wenn der gesamte Nisab aus männlichen Tieren besteht.

Abschnitt

Bei vierzig Schafen bzw. Ziegen ist ein Schaf fällig.

Bei einhunderteinundzwanzig: zwei Schafe.

Bei zweihunderteins: drei Schafe.

Danach ist für je hundert ein Schaf fällig.

Die Vermischung macht zwei Vermögen wie eines.

Kapitel über die Zakat auf Getreide und Früchte

Sie ist fällig auf alle Getreidearten – auch wenn sie nicht als Nahrungsmittel dienen – sowie auf jede Frucht, die nach Hohlmaß gemessen und gelagert wird – wie Datteln und Rosinen.

Für das Erreichen des Nisab gilt als Maß: eintausendsechshundert irakische Ratl.

Die Früchte eines einzelnen Jahres werden zur Vervollständigung des Nisab einander hinzugerechnet – nicht jedoch eine Art der anderen.

Es ist Bedingung, dass der Nisab zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zakat in seinem Besitz ist.

Daher ist keine Zakat fällig auf das, was ein Ährenleser sich erwirbt oder was er durch Ernten nimmt, und auch nicht auf das, was jemand von erlaubten Dingen einsammelt – wie Terpentinpistazie, Zaʿbal und Flohsamen –, selbst wenn es auf seinem eigenen Land gewachsen ist.

Abschnitt

Ein Zehntel ist fällig auf das, was ohne Aufwand bewässert wurde; die Hälfte davon (also ein Zwanzigstel), wenn es mit Aufwand bewässert wurde; und drei Viertel davon (also drei Vierzigstel), wenn beide Arten der Bewässerung vorkamen.

Unterscheiden sich die beiden Arten im Umfang, richtet man sich nach der, die mehr zum Wachstum beigetragen hat. Bei Unkenntnis gilt das Zehntel.

Wenn das Korn hart geworden ist und die Früchte genießbar zu werden beginnen, wird die Zakat fällig.

Die Verpflichtung ist erst dann gefestigt, wenn die Ernte auf der Tenne eingebracht ist. Geht sie vorher ohne Verschulden des Besitzers verloren, entfällt die Zakat.

Das Zehntel ist auch vom Pächter des Landes zu entrichten.

Wenn jemand – von seinem eigenen Besitz oder von herrenlosem Land – einhundertsechzig irakische Rital Honig erntet, ist davon ein Zehntel fällig.

Beim Rikaz – dem, was aus einem vorislamischen Schatzfund entdeckt wird – ist ein Fünftel fällig, ob es wenig oder viel ist.

Kapitel: Die Zakat auf Gold und Silber

Bei Gold ist die Zakat fällig, wenn es zwanzig Mithqal erreicht, und bei Silber, wenn es zweihundert Dirham erreicht: ein Viertel vom Zehntel (also ein Vierzigstel) davon.

Gold wird zur Vervollständigung des Nisab zum Silber hinzugerechnet.

Der Wert von Handelswaren wird jeweils zu beiden hinzugerechnet.

Dem Mann ist von Silber erlaubt: der Ring, der Schwertbeschlag, der Schmuck des Gürtels und Ähnliches.

Und von Gold: der Schwertbeschlag und das, wozu eine Notwendigkeit zwingt – wie eine Nase – und Ähnliches.

Frauen ist von Gold und Silber erlaubt, was ihrer Gewohnheit gemäß getragen wird, auch wenn es viel ist.

Keine Zakat ist fällig auf Schmuck, der zum Gebrauch oder zum Verleihen bereitgehalten wird.

Wurde er jedoch zum Vermieten oder für den Unterhalt bereitgehalten oder ist er verboten, so ist Zakat darauf fällig.

Kapitel: Die Zakat auf Handelsgüter

Hat jemand sie durch eigenes Handeln in der Absicht des Handels erworben und erreicht ihr Wert den Nisab, so entrichtet er die Zakat auf ihren Wert.

Hat er sie aber durch Erbschaft erworben oder durch eigenes Handeln ohne Handelsabsicht und beabsichtigt erst danach den Handel, so werden sie nicht zu Handelsgütern.

Am Jahresende werden sie nach dem für die Armen Günstigeren bewertet, in Münzgeld oder in Silber. Dabei wird nicht berücksichtigt, womit sie gekauft wurden.

Kauft jemand ein Handelsgut mit einem Nisab an Zahlungsmitteln oder an Handelsgütern, so baut er auf dem Jahr (dieses Besitzes) auf.

Kauft er es aber mit weidenden Tieren, so baut er nicht darauf auf.

Kapitel: Die Zakat al-Fitr

Sie ist fällig für jeden Muslim, der am Tag des Festes und in der Nacht davor mehr besitzt, als er für seinen Lebensunterhalt braucht: ein Sa' für seine Nahrung, die Nahrung seiner Angehörigen und seine grundlegenden Bedürfnisse.

Schulden hindern sie nicht, es sei denn, sie werden eingefordert.

Er entrichtet sie für sich selbst und für jeden Muslim, den er unterhält – und sei es nur im Monat Ramadan.

Vermag er sie nicht für alle zu entrichten, beginnt er mit sich selbst, dann mit seiner Ehefrau, seinem Sklaven, seiner Mutter, seinem Vater, seinem Kind und dann mit dem im Erbrecht nächsten Verwandten.

Gehört ein Sklave mehreren Teilhabern, so ist von ihnen zusammen ein Sa' fällig.

Für den Ungeborenen ist sie empfohlen. Für eine widerspenstige Ehefrau ist sie nicht fällig.

Wer verpflichtet ist, die Zakat al-Fitr eines anderen zu entrichten, und sie ohne dessen Erlaubnis für sich selbst entrichtet, dessen Zahlung genügt.

Sie wird mit dem Sonnenuntergang der Nacht des Fitr fällig. Wer danach Muslim wird, einen Sklaven erwirbt, heiratet oder dem ein Kind geboren wird, für den ist sie nicht verpflichtend; wer dies vorher tut, für den ist sie verpflichtend.

Sie darf nur zwei Tage vor dem Fest entrichtet werden. Am Festtag vor dem Gebet ist es besser. In der übrigen Zeit ist es missbilligt. Wer sie nach dem Festtag nachholt, begeht eine Sünde.

Abschnitt

Fällig ist ein Sa‘ Weizen, Gerste, deren Mehl, deren Röstmehl, Datteln, Rosinen oder getrockneter Quark.

Fehlen diese fünf, genügt jedes Korn und jede Frucht, die als Nahrung dient – nicht jedoch Verdorbenes und auch kein Brot.

Es ist erlaubt, dass eine Gruppe das gibt, was einem Einzelnen obliegt, und umgekehrt.

Kapitel: Die Entrichtung der Zakat

Sie ist sofort zu entrichten, sofern es möglich ist, außer bei einem Schaden.

Wer sie verweigert, indem er ihre Pflicht leugnet, wird – wenn er den Rechtsspruch kennt – zum Ungläubigen, die Zakat wird von ihm genommen, und er wird getötet. Verweigert er sie aus Geiz, wird sie von ihm genommen, und er wird bestraft.

Sie ist auch vom Vermögen eines Kindes und eines Geisteskranken fällig; ihr Vormund entrichtet sie.

Ihre Entrichtung ist nur mit Absicht erlaubt.

Besser ist es, sie selbst zu verteilen und dabei – sowohl der Geber als auch der Empfänger – das zu sprechen, was überliefert ist.

Besser ist es auch, die Zakat jedes Vermögens an die Armen des eigenen Ortes zu entrichten.

Es ist nicht erlaubt, sie an eine Entfernung zu überführen, in der das Gebet verkürzt wird. Tut er es dennoch, genügt es, es sei denn, an seinem Ort gibt es keine Armen; dann verteilt er sie in dem ihm nächstgelegenen Ort.

Befindet sich jemand in einem Ort und sein Vermögen in einem anderen, entrichtet er die Zakat des Vermögens an dem Ort, wo sich das Vermögen befindet, und seine Zakat al-Fitr an dem Ort, an dem er selbst ist.

Es ist erlaubt, die Zakat um zwei Jahre oder weniger vorzuziehen; empfohlen ist es nicht.

Kapitel

Die Berechtigten der Zakat sind acht:

Die Armen (Fuqara): Das sind jene, die nichts finden oder nur einen Teil ihres Auskommens.

Die Bedürftigen (Masakin): Sie finden den größeren Teil davon oder die Hälfte.

Die mit der Zakat Beauftragten: Das sind ihre Einnehmer und ihre Verwalter.

Der Vierte: Jene, deren Herzen gewonnen werden sollen – Leute, von denen man sich erhofft, dass sie den Islam annehmen oder dass sie ihr Übel unterlassen, oder bei denen man durch eine Gabe auf die Stärkung ihres Glaubens hofft.

Der Fünfte: Die Sklaven (Riqab) – das sind die Mukatab, also Sklaven mit Freikaufvertrag – und daraus wird auch ein muslimischer Gefangener freigekauft.

Der Sechste: Der Schuldner, der sich um die Schlichtung eines Zwistes verschuldet hat, auch wenn er reich ist, oder der für sich selbst verschuldet ist und dabei arm.

Der Siebte: Auf dem Weg Allahs – das sind die freiwilligen Kämpfer, das heißt jene, die keinen Eintrag im Soldregister haben.

Der Achte: Der Reisende (Ibn as-Sabil), der abgeschnitten ist – nicht jedoch, wer eine Reise erst von seinem Heimatort aus antreten will –, ihm wird so viel gegeben, wie ihn in seine Heimat bringt.

Wer Angehörige zu versorgen hat, nimmt, was ihnen genügt.

Es ist erlaubt, sie nur einer einzigen Gruppe zukommen zu lassen.

Es ist empfehlenswert, sie Verwandten zu geben, deren Unterhalt man nicht schuldet.

Abschnitt

Sie wird nicht an einen Haschimiten oder Muttalibiten und nicht an deren Freigelassene gegeben, nicht an eine arme Frau, die unter einem reichen, Unterhalt leistenden Mann steht, nicht an die eigenen Nachkommen und Vorfahren, nicht an einen Sklaven und nicht an den Ehepartner.

Gibt er sie jemandem, den er für nicht berechtigt hielt, und es erweist sich, dass er berechtigt war, oder umgekehrt, so genügt es ihm nicht – außer bei einem Reichen, den er für arm hielt.

Die freiwillige Spende (Sadaqa) ist empfohlen; im Ramadan und in Zeiten der Not ist sie noch besser.

Es ist empfohlen, vom Überschuss über das eigene Auskommen und das Auskommen derer, die man versorgt, zu spenden; und man begeht eine Sünde durch das, was dieses Auskommen schmälert.

Das Buch des Fastens

Das Fasten des Ramadan wird durch die Sichtung seines Neumondes verpflichtend. Wird er bei klarem Himmel in der Nacht des Dreißigsten nicht gesehen, so beenden sie das Fasten am nächsten Morgen.

Verhindern Wolken oder Dunst die Sicht, so ist nach der maßgeblichen Lehrmeinung des Madhhab das Fasten verpflichtend.

Wird er tagsüber gesehen, so gilt er für die kommende Nacht.

Sehen ihn die Bewohner eines Ortes, so ist das Fasten für alle Menschen verpflichtend.

Man fasst aufgrund der Sichtung durch einen Rechtschaffenen – auch wenn es eine Frau ist. Haben sie aufgrund des Zeugnisses eines Einzelnen dreißig Tage gefastet und den Neumond nicht gesehen, oder haben sie wegen einer Wolkendecke gefastet, so brechen sie das Fasten nicht.

Wer allein den Neumond des Ramadan gesehen hat und dessen Aussage abgelehnt wurde, oder wer den Neumond des Schawwal gesehen hat, der fastet.

Das Fasten ist für jeden Muslim verpflichtend, der zurechnungsfähig und dazu imstande ist.

Wenn der Beweis während des Tages erbracht wird, so sind das Enthalten und das spätere Nachholen verpflichtend. Das gilt auch für jeden, der im Verlauf des Tages zur Verpflichtung tauglich wird; ebenso für eine Frau in der Menstruation oder im Wochenfluss, die rein geworden ist, und für einen Reisenden, der ohne zu fasten angekommen ist.

Wer wegen hohen Alters oder wegen einer Krankheit, von der keine Genesung erhofft wird, nicht fastet, speist für jeden Tag einen Armen.

Es ist empfohlen für einen Kranken, dem das Fasten schadet, und für einen Reisenden, der das Gebet kürzt, nicht zu fasten.

Hat ein Ortsansässiger die Absicht gefasst, einen Tag zu fasten, und reist dann im Verlauf des Tages, so darf er das Fasten brechen.

Brechen eine Schwangere oder eine Stillende das Fasten aus Furcht um sich selbst, so müssen sie es nur nachholen.

Geschieht es aus Furcht um ihre Kinder, so müssen sie nachholen und für jeden Tag einen Armen speisen.

Wer die Absicht zu fasten gefasst hat und dann den Verstand verliert oder den ganzen Tag bewusstlos ist und keinen Teil davon wieder zu sich kommt, dessen Fasten ist ungültig – nicht jedoch, wenn er den ganzen Tag über schläft. Der Bewusstlose muss nur nachholen.

Verpflichtend ist, die Absicht für das Fasten jedes Pflichttages bereits in der Nacht zu bestimmen, nicht aber die Absicht der Pflichtigkeit. Beim freiwilligen Fasten ist eine Absicht am Tag gültig – vor dem Zenitstand der Sonne und danach.

Hat jemand die Absicht gefasst: „Wenn morgen vom Ramadan ist, dann ist es mein Pflichtfasten“, so genügt ihm das nicht.

Wer die Absicht fasst, das Fasten zu brechen, hat es gebrochen.

Kapitel: Was das Fasten ungültig macht und die Sühne verpflichtend macht

Wer isst, trinkt, Nasenmittel einnimmt, einen Einlauf macht oder Augenschminke (Kuhl) mit etwas aufträgt, das bis in seinen Rachen gelangt; oder wer irgendetwas an irgendeiner Stelle in seinen Körperinnenraum einführt – außer in die Harnröhre –; oder wer Erbrechen herbeiführt; oder wer sich selbst befriedigt; oder wer Körperkontakt hat und es zum Samenerguss kommt; oder wer Präejakulat (Madhi) absondert; oder wer wiederholt hinschaut und es zum Samenerguss kommt; oder wer schröpft oder sich schröpfen lässt und Blut erscheint – wer dies absichtlich und im Bewusstsein seines Fastens tut, dessen Fasten ist ungültig.

Nicht jedoch, wenn er es aus Vergesslichkeit oder unter Zwang tut, oder wenn eine Fliege oder Staub in seinen Rachen fliegt, oder wenn er nachdenkt und es zum Samenerguss kommt, oder wenn er einen Traumerguss hat, oder wenn er morgens Speise im Mund hat und sie ausspuckt, oder wenn er ein Ganzkörperbad nimmt, den Mund spült, Wasser in die Nase einzieht, die Zahl von dreien überschreitet oder übertreibt, sodass das Wasser in seinen Rachen gelangt: Dann wird das Fasten nicht ungültig.

Wer im Zweifel über den Anbruch der Morgendämmerung isst, dessen Fasten ist gültig; nicht aber, wenn er im Zweifel über den Sonnenuntergang isst oder in der Annahme, es sei Nacht, und es zeigt sich, dass es Tag war.

Abschnitt

Wer am Tag des Ramadan Beischlaf vollzieht – vorn oder hinten –, auf dem lasten das Nachholen und die Sühne.

Vollzieht er den Beischlaf unterhalb der Scheide und es kommt zum Samenerguss, oder ist die Frau entschuldigt, oder vollzieht jemand den Beischlaf, der auf Reise die Fastenabsicht gefasst hatte, so hat er das Fasten gebrochen, und es gibt keine Sühne.

Hat er an zwei Tagen Beischlaf vollzogen oder ihn an einem Tag wiederholt, ohne zwischendurch gesühnt zu haben, so genügt im zweiten Fall eine Sühne, im ersten Fall sind es zwei.

Hat er Beischlaf vollzogen, dann gesühnt und danach am selben Tag erneut Beischlaf vollzogen, so ist eine zweite Sühne fällig; ebenso bei dem, dem das Enthalten auferlegt ist, wenn er Beischlaf vollzieht.

Hat er Beischlaf vollzogen, während er gesund war, und erkrankte danach oder verlor den Verstand oder reiste, so entfällt die Sühne nicht.

Die Sühne ist nur beim Beischlaf während des Ramadan-Fastens verpflichtend.

Sie besteht in: der Freilassung eines Sklaven; wer dies nicht findet, fastet zwei aufeinanderfolgende Monate; wer dazu nicht imstande ist, speist sechzig Arme; und wer auch dies nicht findet, bei dem entfällt sie.

Kapitel: Was beim Fasten missbilligt ist, was empfohlen wird, und die Vorschrift der Nachholung

Missbilligt ist es, den eigenen Speichel zu sammeln und ihn dann zu verschlucken.

Verboten ist es, Schleim zu verschlucken; das Fasten bricht man dadurch nur, wenn er den Mund erreicht hat.

Missbilligt ist es, Speise zu kosten und starkes Kaugummi zu kauen. Spürt man ihren Geschmack im Rachen, hat man das Fasten gebrochen.

Verboten ist weiches, sich auflösendes Kaugummi, wenn man seinen Speichel verschluckt.

Der Kuss ist für den missbilligt, dessen Begierde dadurch erregt wird.

Pflicht ist es, Lüge, üble Nachrede und Beschimpfung zu meiden.

Sunna ist es für den, der beschimpft wird, zu sagen: „Ich faste.“ Ebenso, das Frühstück (Suhur) hinauszuzögern und das Fastenbrechen mit frischen Datteln zu beschleunigen; hat man keine, dann mit Datteln, und hat man keine, dann mit Wasser; und dazu das zu sprechen, was überliefert ist.

Empfohlen ist es, die versäumten Tage unmittelbar hintereinander nachzuholen. Ohne Entschuldigung ist es nicht erlaubt, das Nachholen bis zu einem weiteren Ramadan aufzuschieben. Wer es dennoch tut, muss zusätzlich zur Nachholung für jeden Tag einen Armen speisen – auch wenn er stirbt, selbst wenn es erst nach einem weiteren Ramadan ist –.

Stirbt jemand und schuldet noch ein Fasten, eine Pilgerfahrt, ein Zurückgezogensein in der Moschee (I'tikaf) oder ein durch Gelübde verpflichtendes Gebet, so ist es empfohlen, dass sein Vormund (Walī) es für ihn nachholt.

Kapitel: Das freiwillige Fasten

Sunna ist das Fasten der „weißen Tage“, des Montags und des Donnerstags, von sechs Tagen im Schawwal und des Monats Muharram – am nachdrücklichsten ist dabei der Zehnte, dann der Neunte –, ferner der neun Tage des Dhul-Hiddscha und des Arafa-Tages für den, der nicht auf der Pilgerfahrt ist.

Das Beste davon: einen Tag zu fasten und einen Tag nicht zu fasten.

Missbilligt ist es, den Radschab allein zu fasten, ebenso den Freitag, den Samstag, den Zweifelstag und das Fest der Ungläubigen, wenn man an ihnen eigens fastet.

Verboten ist das Fasten an den beiden Festtagen und an den Tagen des Taschrīq – auch als Pflichtfasten –, außer für das Schlachtopfer des Tamattu' und des Qirān.

Wer eine Pflicht mit weitem Zeitrahmen begonnen hat, dem ist es verboten, sie abubrechen. Beim freiwilligen Werk besteht keine Verpflichtung dazu, und es muss auch nicht nachgeholt werden, wenn man es verdorben hat – ausgenommen die Pilgerfahrt.

Die Nacht der Bestimmung (Lailat al-Qadr) erhofft man in den letzten zehn Nächten; die ungeraden Nächte sind dabei nachdrücklicher, und die Nacht des 27. ist am ehesten die erwartete. In ihr soll man mit dem bitten, was überliefert ist.

Kapitel: Das Zurückgezogenein in der Moschee (I'tikaf)

Das Verweilen in einer Moschee zum Gehorsam gegenüber Gott, dem Erhabenen, ist Sunna. Es ist auch ohne Fasten gültig, und beide werden durch ein Gelübde verpflichtend.

Gültig ist es nur in einer Moschee, in der das Freitagsgebet abgehalten wird; die Frau jedoch kann es in jeder Moschee verrichten, nur nicht in der Gebetsstätte ihres Hauses.

Wer es gelobt hat oder das Gebet in einer anderen Moschee als den dreien – die vorzüglichste von ihnen ist die Heilige Moschee, dann die Moschee von Medina, dann al-Aqsa –: Ihm obliegt es nicht, es dort zu verrichten.

Hat er aber die vorzüglichere bestimmt, genügt ihm eine geringere nicht; umgekehrt genügt es.

Wer eine bestimmte Zeit gelobt hat, tritt in seinen Rückzug vor der ersten Nacht ein und verlässt ihn nach deren Ende.

Der Zurückgezogene verlässt die Moschee nur für das, was unvermeidlich ist; er besucht keinen Kranken und nimmt an keiner Beerdigung teil, es sei denn, er hat dies zur Bedingung gemacht.

Vollzieht er den Beischlaf, wird sein I'tikaf ungültig.

Empfohlen ist es, sich mit Handlungen der Annäherung an Gott zu beschäftigen und alles zu meiden, was einen nichts angeht.

Das Buch der Pilgerriten

Die Pilgerfahrt (Hadsch) und die kleine Pilgerfahrt (Umra) sind beide Pflicht für den Muslim, der frei, mündig und dazu imstande ist – einmal im Leben, und zwar unverzüglich.

Fällt die Sklaverei, der Wahnsinn oder die Kindheit während der Pilgerfahrt in Arafa weg, bei der Umra vor dem Tawaf, so gilt sie als gültige Pflichterfüllung. Wird sie von einem Kind oder einem Sklaven verrichtet, so ist sie freiwillig.

Imstande ist, wer reiten kann und Reiseproviant sowie ein Reittier findet, die für seinesgleichen angemessen sind – und zwar nach Erfüllung seiner Pflichten, der gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltsleistungen und seiner Grundbedürfnisse.

Hindert ihn Alter oder eine Krankheit, von der keine Genesung zu erhoffen ist, so muss er jemanden bestellen, der für ihn die Pilgerfahrt und die Umra verrichtet, und zwar von dem Ort aus, an dem sie für ihn verpflichtend wurde. Das genügt ihm, auch wenn er nach dem Eintritt in den Weihezustand genest.

Für die Frau ist es Bedingung, dass ein Mahram vorhanden ist – das ist ihr Ehemann oder jemand, dem sie für immer verboten ist, sei es durch Abstammung oder durch einen erlaubten Grund –.

Stirbt jemand, dem es oblag, so werden beide aus seinem Nachlass ausgeführt.

Kapitel: Die Miqāt-Orte

Die Miqāt der Leute von Medina ist Dhul-Hulaifa; die der Leute von Syrien, Ägypten und dem Maghreb ist al-Dschuhfa; die der Leute des Jemen ist Yalamlam; die der Leute von Nadschd ist Qarn; und die der Leute des Ostens ist Dhāt ‘Irq.

Sie gelten für die Bewohner dieser Gebiete und für jeden anderen, der an ihnen vorüberkommt.

Wer von den Einwohnern Mekkas die Pilgerfahrt unternimmt, tritt von dort aus in den Weihezustand ein; für seine Umra gilt ein Ort außerhalb des Heiligen Bezirks.

Die Monate der Pilgerfahrt sind: Schawwal, Dhul-Qa‘da und zehn Tage des Dhul-Hiddscha.

Kapitel

Der Weihezustand (Ihrām) ist die Absicht, die Pilgerritten zu vollziehen.

Sunna ist es für den, der ihn eingehen will: eine Ganzwaschung – oder, wenn kein Wasser da ist, Tayammum –, Reinigung des Körpers, Parfümieren, das Ablegen genähter Kleidung, das Anlegen eines weißen Hüfttuchs und eines weißen Überwurfs sowie der Eintritt in den Weihezustand im Anschluss an zwei Gebetseinheiten.

Seine Absicht ist eine Bedingung.

Empfohlen ist es, zu sagen: „O Gott, ich will den Ritus so und so vollziehen, so erleichtere ihn mir. Und wenn mich etwas aufhält, dann ist mein Ende des Weihezustands dort, wo Du mich aufgehalten hast.“

Die vorzüglichste der Pilgerarten ist das Tamattu‘.

Seine Beschreibung: Man tritt in den Monaten der Pilgerfahrt mit der Umra in den Weihezustand ein und vollendet sie; dann tritt man im selben Jahr für die Pilgerfahrt in den Weihezustand ein. Der Nicht-Mekkaner schuldet ein Schlachtopfer (Dam).

Menstruiert eine Frau und fürchtet sie, die Pilgerfahrt zu verpassen, so tritt sie dafür in den Weihezustand ein und wird zur Qārīna.

Sobald man sich auf seinem Reittier aufgerichtet hat, spricht man: „Labbaika, Allāhumma, labbaik. Labbaika, lā sharīka laka, labbaik. Inna l-hamda wa-n-ni‘mata laka wa-l-mulk, lā sharīka lak“ („Hier bin ich, o Gott, hier bin ich. Hier bin ich, Du hast keinen Teilhaber, hier bin ich. Wahrlich, das Lob und die Gnade gehören Dir, und die Herrschaft; Du hast keinen Teilhaber“) – der Mann spricht dies laut aus, die Frau leise –.

Das Kapitel über die Verbote des Ihram

Es sind neun:

Das Rasieren des Haares und das Schneiden der Nägel. Wer rasiert oder drei (Haare bzw. Nägel) schneidet, auf dem liegt ein Dam (Blutopfer).

Wer seinen Kopf mit etwas Anhaftendem bedeckt: Fidya (Ausgleichsleistung).

Wenn ein Mann Genähtes trägt: Fidya.

Wenn er seinen Körper oder sein Gewand mit Wohlgeruch versieht, sich mit Duftstoff einölt, Wohlgeruch riecht oder sich mit Aloeholz und Ähnlichem beräuchert: Fidya.

Wenn er ein essbares Jagdtier tötet, das von Grund auf wild ist – auch wenn es aus ihm und einem anderen Tier gezeugt wurde –, oder es in seiner Hand zugrunde geht: so schuldet er dessen Ersatzleistung.

Nicht verboten sind ein zahmes Haustier, die Jagd im Meer, das Töten von Tieren, deren Verzehr verboten ist, und von angreifenden Tieren.

Verboten ist der Abschluss eines Ehevertrags; er ist ungültig, und es gibt dafür keine Fidya. Die Rücknahme der Scheidung (Radscha) ist gültig.

Wenn er vor der ersten Lösung vom Ihram den Beischlaf vollzieht: So wird ihr Ritus ungültig; sie führen ihn dennoch zu Ende und holen ihn im folgenden Jahr nach.

Auch die körperliche Berührung (der Frau) ist verboten. Tut er es und kommt zum Samenerguss: So wird sein Hadsch nicht ungültig, er schuldet jedoch ein Kamel; er muss aber aus dem Zustand außerhalb des Ihram für den Pflicht-Tawaf erneut in den Ihram eintreten.

Der Ihram der Frau ist wie der des Mannes, außer bei der Kleidung: Sie meidet den Gesichtsschleier (Burqa) und die Handschuhe, bedeckt ihr Gesicht, und ihr ist der Schmuck erlaubt.

Das Kapitel über die Fidya

Für die Fidya wegen Rasierens, Nägelschneidens, Kopfbedeckung und Wohlgeruch hat man die Wahl zwischen drei Tagen Fasten, der Speisung von sechs Armen – für jeden Armen ein Mudd Weizen oder ein halber Sa' Datteln oder Gerste – oder dem Schlachten eines Schafes.

Bei der Ersatzleistung für ein Jagdtier hat man die Wahl zwischen einem gleichwertigen Tier, falls es ein solches gibt, oder dessen Schätzung in Dirham, für die man Nahrung kauft – dann gibt man jedem Armen einen Mudd zu essen –, oder man fastet für jeden Mudd einen Tag.

Bei dem, wofür es kein gleichwertiges Tier gibt, hat man die Wahl zwischen Speisung und Fasten.

Was das Dam für Tamattu' und Qiran betrifft: So ist das Opfertier verpflichtend. Findet man es nicht, dann ist das Fasten von drei Tagen verpflichtend – am besten so, dass der letzte davon der Tag von Arafa ist –, und von sieben Tagen, wenn man zu seiner Familie zurückgekehrt ist.

Wer am Vollzug gehindert wurde (Muhsar) und kein Opfertier findet, fastet zehn Tage und löst sich dann vom Ihram.

Bei einem Beischlaf im Geschlechtsteil während des Hadsch ist ein Kamel verpflichtend, bei der Umra ein Schaf. Hat die Ehefrau ihm dabei gehorcht, so schulden es beide.

Abschnitt

Wer ein Verbot derselben Art wiederholt begeht und dazwischen keine Fidya geleistet hat, leistet einmal Fidya – anders als bei der Jagd.

Wer Verbote verschiedener Arten begeht, leistet für jedes Mal Fidya, ob er seinen Ihram aufgegeben hat oder nicht.

Bei Vergessen entfällt die Fidya für Kleidertragen, Wohlgeruch und Kopfbedeckung – nicht jedoch bei Beischlaf, Jagd, Nägelschneiden und Rasieren.

Jedes Opfertier und jede Speisung gehört den Armen des Haram.

Die Fidya für die Beschwernis (Adha), für das Tragen von Kleidung und Ähnliches sowie das Dam der Behinderung (Ihsar) wird dort entrichtet, wo ihr Anlass eingetreten ist.

Das Fasten genügt an jedem Ort.

Das Dam ist ein Schaf oder ein Siebtel eines Kamels; stattdessen genügt auch ein Rind.

Das Kapitel über die Ersatzleistung für Jagdtiere

Für den Strauß: ein Kamel.

Für den Wildesel, das Wildrind, den Hirsch (Ayyil), die Bergziege (Thaitel) und den Steinbock (Wa'l): ein Rind.

Für die Hyäne: ein Widder.

Für die Gazelle: eine Ziege.

Für den Klippschliefer (Wabr) und die Dornschwanzagame (Dabb): ein Böckchen.

Für die Springmaus (Yarbu'): ein junges Ziegenlamm (Dschafra).

Für den Hasen: eine junge Ziege (Anaq).

Für die Taube: ein Schaf.

Das Kapitel über die Jagd im Haram

Die Jagd darin ist sowohl für den Muhrim (Pilger im Ihram) als auch für den Nicht-Muhrim verboten, und das Urteil über seine Jagd ist wie das über die Jagd des Muhrim.

Verboten ist das Abschneiden seiner Bäume und seines frischen grünen Grases, ausgenommen Idhchir.

Verboten ist die Jagd von Medina, doch ohne Ersatzleistung.

Erlaubt ist das Gras als Viehfutter, für Ackergeräte und Ähnliches.

Sein geschütztes Gebiet (Haram) reicht von Ayr bis Thaur.

Kapitel: Das Betreten Mekkas

Es ist Sunna, Mekka von seinem oberen Teil aus zu betreten und die Moschee durch das Tor der Banu Schayba.

Sobald er das Haus erblickt, hebt er seine Hände und spricht, was überliefert ist.

Dann umkreist er es mit entblößter rechter Schulter. Der Umra-Ausführende beginnt mit dem Tawaf der Umra, der Qarin und der Mufrid mit dem Ankunfts-Tawaf. Er stellt sich dem Schwarzen Stein in seiner ganzen Breite gegenüber, berührt ihn und küsst ihn. Fällt ihm das schwer, küsst er seine Hand. Fällt ihm das Berühren schwer, deutet er auf ihn hin und spricht, was überliefert ist.

Er hält das Haus zu seiner Linken und umkreist es siebenmal. Der von außerhalb Mekkas Angereiste geht in diesem Tawaf dreimal im Laufschrift, danach geht er viermal in gewöhnlichem Schritt. Den Stein und die jemenitische Ecke berührt er jedes Mal.

Wer etwas vom Tawaf auslässt, ohne Absicht umkreist, ihn verkehrt herum vollzieht, auf dem Schadhira oder der Mauer des Hidschra umkreist oder unbekleidet oder in unreinem Zustand: dessen Tawaf ist ungültig.

Dann betet er zwei Rakaat hinter dem Maqam.

Abschnitt

Dann berührt er den Stein, geht durch dessen Tor zum Safa hinaus und steigt hinauf, bis er das Haus sieht. Er spricht dreimal den Takbir und was überliefert ist.

Dann steigt er gehend zur ersten Markierung hinab, läuft dann eilig bis zur anderen und geht dann zur Marwa, steigt auf sie hinauf und spricht, was er auf dem Safa gesprochen hat.

Dann steigt er hinab, geht an der Stelle, an der man geht, und läuft an der Stelle, an der man läuft, bis zum Safa.

Er tut dies siebenmal – sein Hingehen zählt als eine Runde und sein Zurückkehren als eine Runde –. Beginnt er bei der Marwa, so zählt die erste Runde nicht.

Dabei sind Reinheit, Bedecken der Blöße und das ununterbrochene Aufeinanderfolgen Sunna.

Wenn er dann Mutamatti ist und kein Opfertier bei sich hat, kürzt er sein Haar und legt den Ihram ab. Andernfalls legt er ihn erst ab, wenn er die Hadsch vollzieht.

Und der Mutamatti beendet die Talbiya, sobald er mit dem Tawaf beginnt.

Kapitel: Die Beschreibung von Hadsch und Umra

Für diejenigen in Mekka, die sich nicht im Ihram befinden, ist es Sunna, am Tarwiya-Tag vor dem Zenitstand der Sonne den Ihram für die Hadsch anzulegen, und zwar von dem Ort aus, an dem sie sich befinden – auch der übrige Haram genügt –, und in Mina zu übernachten.

Wenn die Sonne aufgegangen ist, zieht er nach Arafa – und ganz Arafa ist Standort, außer dem Talgrund von Urana –.

Es ist Sunna, dort Dhuhr und Asr zusammenzulegen, reitend bei den Felsen und beim Berg der Barmherzigkeit zu stehen, viel zu bitten und zu sprechen, was dafür überliefert ist.

Wer – und sei es nur einen Augenblick – vom Morgengrauen des Arafa-Tages bis zum Morgengrauen des Opfertages steht und dazu berechtigt ist: dessen Hadsch ist gültig, andernfalls nicht.

Wer tagsüber steht und vor Sonnenuntergang aufbricht, ohne vorher zurückgekehrt zu sein: auf dem liegt ein Blutopfer. Wer nur nachts steht: auf dem liegt nichts.

Dann bricht er nach Sonnenuntergang in Gelassenheit nach Muzdalifa auf – wo der Weg frei ist, beschleunigt er –, legt dort die beiden Nachtgebete zusammen und übernachtet dort.

Er darf nach Mitternacht aufbrechen; vorher liegt darauf ein Blutopfer – wie bei seinem Eintreffen dort nach dem Morgengrauen, nicht davor –.

Hat er das Morgengebet gebetet, kommt er zum Maschar al-Haram, besteigt ihn oder steht bei ihm, lobt Allah, spricht den Takbir und rezitiert: „Und wenn ihr von Arafat aufbrecht“ – die beiden Verse –, und er bittet, bis es hell wird.

Wenn er das Tal Muhassir erreicht, beschleunigt er einen Steinwurf weit und nimmt die Kieselsteine auf – ihre Zahl beträgt siebenzig –, zwischen Kichererbsen- und Haselnussgröße.

Wenn er Mina erreicht – es reicht vom Tal Muhassir bis zur Dschamrat al-Aqaba –, wirft er sie mit sieben aufeinanderfolgenden Kieselsteinen, wobei er seine Hand hebt, bis das Weiß seiner Achselhöhle zu sehen ist, und bei jedem Kiesel den Takbir spricht.

Das Werfen genügt nicht mit etwas anderem als diesen Kieseln und auch nicht mit ihnen ein zweites Mal. Er bleibt dabei nicht stehen und beendet die Talbiya vor dem Werfen.

Er wirft nach Sonnenaufgang; es genügt auch nach Mitternacht.

Dann schlachtet er das Opfertier – falls er eines bei sich hat –.

Und er rasiert sein gesamtes Haar oder kürzt es, und die Frau kürzt davon eine Fingerspitzenlänge.

Dann ist ihm alles wieder erlaubt, außer den Frauen.

Rasur und Kürzen sind ein Ritus; durch ein Verschieben wird kein Blutopfer fällig und auch nicht dadurch, dass er sie dem Werfen und dem Schlachten vorzieht.

Abschnitt

Dann zieht er nach Mekka, und der Qarin und der Mufrid vollziehen mit der Absicht der Pflicht den Tawaf az-Ziyara.

Dessen früheste Zeit beginnt nach Mitternacht der Opfernacht. Es ist Sunna, ihn an diesem Tag zu vollziehen, doch darf er ihn verschieben.

Dann läuft er das Sa'i zwischen Safa und Marwa – sofern er Mutamatti ist oder ein anderer, dessen Sa'i nicht mit dem Ankunfts-Tawaf stattgefunden hat –.

Dann ist ihm alles wieder erlaubt.

Dann trinkt er vom Zamzam, so viel er mag, und spricht dabei, was überliefert ist, und er trinkt sich daran satt.

Dann kehrt er zurück und übernachtet drei Nächte in Mina. Er wirft die erste Dschamra – die der Moschee al-Khaif am nächsten liegende – mit sieben Kieselsteinen, hält sie dabei zu seiner Linken, bleibt ein wenig stehen und bittet lange. Dann wirft er die mittlere Dschamra ebenso, dann die Dschamrat al-Aqaba, wobei er sie zu seiner Rechten hält und die Talsohle nimmt, und bleibt dort nicht stehen.

Dies tut er an jedem der Tage des Taschriq nach dem Zenitstand der Sonne, der Qibla zugewandt und in der richtigen Reihenfolge.

Wirft er alles erst am dritten Tag, so genügt es, und er ordnet es mit seiner Absicht.

Wenn er es hinauszögert oder dort nicht übernachtet: ein Blutopfer.

Und wer es in zwei Tagen eilig macht, bricht vor Sonnenuntergang auf; andernfalls ist ihm das Übernachten und das Werfen am folgenden Tag auferlegt.

Will er Mekka verlassen, so verlässt er es nicht, bis er den Abschieds-Tawaf vollzogen hat. Bleibt er danach oder treibt er Handel, wiederholt er ihn.

Hat ihn jemand, der nicht menstruiert, unterlassen, kehrt er zu ihm zurück. Fällt ihm das schwer oder kehrt er nicht zurück: auf dem liegt ein Blutopfer.

Hat er den Tawaf az-Ziyara verschoben und vollzieht ihn bei der Abreise, so genügt er statt des Abschieds-Tawafs.

Wer nicht menstruiert, steht zwischen der Ecke und der Tür und bittet mit dem, was überliefert ist; die Menstruierende steht an der Tür und bittet.

Es ist empfehlenswert, das Grab des Propheten ﷺ und die Gräber seiner beiden Gefährten zu besuchen.

Die Beschreibung der Umra: Man legt dafür den Ihram am Miqat an, oder – für den Mekkaner – an der nächstgelegenen Stelle außerhalb des Haram, bei Mekka oder dergleichen – nicht vom Haram aus –.

Hat er umkreist, das Sa'i vollzogen und das Haar gekürzt, ist er frei.

Sie ist zu jeder Zeit erlaubt und genügt als Pflicht.

Die Säulen der Hadsch sind: der Ihram, das Stehen, der Tawaf az-Ziyara und das Sa'i.

Ihre Pflichten sind: der Ihram vom dafür maßgeblichen Miqat, das Stehen in Arafa bis zum Sonnenuntergang, das Übernachten – ausgenommen für die Wasserversorger und die Hirten – in Mina und in Muzdalifa bis nach Mitternacht, das Werfen, die Rasur und der Abschied.

Und die übrigen sind Sunnas.

Die Säulen der Umra sind: Ihram, Tawaf und Sa'i.

Ihre Pflichten sind: das Haareschneiden bzw. Rasieren und der Ihram vom Miqat aus.

Wer den Ihram unterlässt, dessen Ritus kommt nicht zustande.

Wer eine andere Säule oder die Absicht unterlässt, dessen Ritus wird nur mit ihr vollständig.

Wer eine Pflicht unterlässt, auf dem liegt ein Blutopfer; wer eine Sunna unterlässt, auf dem liegt nichts.

Kapitel über das Versäumen und das Verhindertsein

Wem das Stehen (in Arafa) entgeht, dem entgeht der Hadsch. Er löst sich mit einer Umra aus dem Ihram, holt den Hadsch nach und bringt ein Opfertier dar, sofern er keine Bedingung gestellt hatte.

Wer von einem Feind am Haus (der Kaaba) gehindert wird, schlachtet ein Opfertier und löst sich dann aus dem Ihram. Findet er keines, fastet er zehn Tage und löst sich dann.

Wird er von Arafa abgehalten, löst er sich mit einer Umra aus dem Ihram.

Wird er durch eine Krankheit oder den Verlust der Reisemittel festgehalten, bleibt er im Ihram, sofern er keine Bedingung gestellt hatte.

Kapitel über das Opfertier (Hady) und das Festopfer (Udhiya)

Das Beste von beiden sind Kamele, dann Rinder, dann Schafe und Ziegen – und genügend ist dabei nur ein Dschadha vom Schaf und ein Thani von allen anderen Tieren.

Beim Kamel sind es fünf Jahre, beim Rind zwei Jahre, bei der Ziege ein Jahr und beim Schaf die Hälfte davon.

Ein Schaf genügt für eine Person; ein Kamel und ein Rind genügen für sieben.

Nicht genügen das einäugige, das stark abgemagerte, das lahme, das mit ausgefallenen Zähnen, das ausgetrocknete (ohne Milch), das kranke und das mit abgebrochenem Horn oder Ohr.

Vielmehr genügen das von Geburt an schwanzlose, das hornlose, das kastrierte (dessen Glied nicht abgeschnitten ist) und das, bei dem am Ohr oder am Horn weniger als die Hälfte abgetrennt ist.

Die Sunna beim Schlachten (Nahr) des Kamels ist, dass es steht, mit gefesseltem linken Vorderbein, und man es mit dem Speer in der Vertiefung zwischen dem Halsansatz und der Brust absticht. Andere Tiere werden mit dem Halsschnitt geschlachtet; das Umgekehrte ist erlaubt. Dabei sagt man: „Im Namen Allahs, Allah ist größer, o Allah, dies ist von Dir und für Dich.“

Der Besitzer vollzieht es selbst oder beauftragt einen Muslim und ist dabei anwesend.

Die Zeit des Schlachtens ist nach dem Festgebet oder nach dessen Zeitpunkt, sowie an den zwei Tagen danach; in den beiden Nächten dieser Tage ist es verpönt.

Versäumt er es, holt er das nach, was für ihn Pflicht war.

Abschnitt

Sie (Opfertier und Festopfer) werden durch seine Aussage bestimmt: „Dies ist ein Opfertier" oder „ein Festopfer" – nicht durch die bloße Absicht.

Ist ein Tier bestimmt, darf es weder verkauft noch verschenkt werden, es sei denn, er ersetzt es durch ein besseres.

Seine Wolle und Ähnliches darf er scheren, wenn es für das Tier nützlicher ist, und er spendet sie als Almosen.

Dem Schlachter wird sein Lohn nicht davon gegeben; er verkauft weder die Haut noch etwas davon, sondern nutzt sie.

Wird ein Tier mangelhaft, schlachtet er es, und es genügt – außer wenn es vor der Bestimmung als Pflicht in seiner Verantwortung stand.

Das Festopfer ist Sunna, und sein Schlachten ist besser, als den Gegenwert als Almosen zu geben.

Es ist Sunna, davon zu essen, zu verschenken und als Almosen zu geben – je ein Drittel.

Isst er alles bis auf eine Uqiya, die er als Almosen gibt, genügt es; andernfalls muss er Ersatz leisten.

Wer ein Festopfer darbringen will, dem ist es verboten, in den (ersten) zehn Tagen etwas von seinem Haar oder seiner Haut zu entfernen.

Abschnitt

Die Aqiqa ist Sunna: für einen Jungen zwei Schafe, für ein Mädchen ein Schaf.

Sie wird am siebten Tag nach der Geburt geschlachtet; ist das versäumt, am vierzehnten, und ist auch das versäumt, am einundzwanzigsten.

Sie wird gliedweise zerlegt, und ihre Knochen werden nicht gebrochen.

Ihr Urteil gleicht dem des Festopfers; nur genügt bei ihr kein Anteil an einem Tier, bei dem sich mehrere das Blut teilen.

Die Fara' und die Atira sind keine Sunna.

Das Buch des Dschihad

Er ist eine Gemeinschaftspflicht (Fard Kifaya).

Er wird (zur persönlichen) Pflicht: wenn jemand (den Kampf) miterlebt, wenn ein Feind seine Stadt belagert oder wenn der Imam ihn zum Ausrücken aufruft.

Die Vollendung des Ribat beträgt vierzig Nächte.

Sind beide Eltern Muslime, kämpft man freiwillig nur mit ihrer Erlaubnis.

Der Imam prüft sein Heer beim Aufbruch und hält den Entmutiger und den Verbreiter von Gerüchten fern.

Er darf als zusätzliche Belohnung gewähren: beim Hinmarsch ein Viertel nach dem Fünftel, bei der Rückkehr ein Drittel danach.

Das Heer ist verpflichtet, ihm zu gehorchen und mit ihm standhaft zu bleiben. Ein Feldzug ist nur mit seiner Erlaubnis zulässig, es sei denn, ein Feind überrascht sie und sie fürchten seinen Angriff.

Die Beute wird durch Inbesitznahme im Kriegsgebiet zum Eigentum. Sie gehört demjenigen unter den Kämpfenden, der an der Schlacht teilgenommen hat.

Davon wird zuerst das Fünftel abgesondert. Dann wird der Rest der Beute verteilt: Der Fußsoldat erhält einen Anteil, der Reiter drei – einen Anteil für sich und zwei Anteile für sein Pferd –.

Das Heer hat an dem, was seine Abteilungen erbeuten, Anteil, und die Abteilungen haben an dem, was das Heer erbeutet, Anteil.

Wer von der Beute unterschlägt: Sein gesamtes Reisegepäck wird verbrannt, ausgenommen Waffen, der Mushaf und alles, worin Leben ist.

Wenn sie ein Land mit dem Schwert erobert haben, hat der Imam die Wahl, es zu verteilen oder es als Stiftung für die Muslime zu bestimmen – und er legt darauf einen fortdauernden Kharadsch fest, der von dem erhoben wird, in dessen Besitz sich das Land befindet –.

Maßgeblich bei Kharadsch und Dschizya ist die eigenständige Rechtsfindung des Imams.

Wer unfähig ist, sein Land zu bebauen, wird gezwungen, es zu verpachten oder die Hand davon zu lassen – und für dieses Land gilt das Erbrecht –.

Was dem Vermögen eines Götzendieners ohne Kampf abgenommen wird – wie Dschizya, Kharadsch und Zehnt –, ebenso was sie aus Furcht zurückgelassen haben, und das Fünftel des Beutefünftels: Das ist Fai' und wird für die Belange der Muslime aufgewendet.

Kapitel über den Schutzvertrag und seine Bestimmungen

Er wird nur mit den Zoroastriern, den Leuten der beiden Schriften und deren Anhängern geschlossen.

Und ihn schließt nur ein Imam oder sein Stellvertreter.

Keine Dschizya ist zu entrichten für ein Kind, eine Frau, einen Sklaven und einen Armen, der sie nicht aufbringen kann. Wer dazu fähig wird, von dem wird sie am Ende des Jahres genommen.

Sobald sie das Geschuldete entrichten, ist es verpflichtend, es anzunehmen, und es ist verboten, sie zu bekämpfen.

Bei der Entrichtung werden sie gedemütigt, ihr Stehen wird in die Länge gezogen, und ihre Hände werden gezerrt.

Abschnitt

Der Imam muss sie verpflichten, sich dem Recht des Islam zu unterwerfen: in Bezug auf Leben, Besitz und Ehre sowie bei der Vollstreckung der Strafen an ihnen bei dem, was sie selbst für verboten halten – nicht aber bei dem, was sie für erlaubt halten –.

Sie müssen sich von den Muslimen unterscheiden. Ihnen ist es erlaubt, andere Tiere als Pferde zu reiten, ohne Sattel – mit einem Packsattel –.

Es ist nicht erlaubt, ihnen die Ehrenplätze in den Versammlungen zu überlassen, für sie aufzustehen oder sie als Erste mit dem Friedensgruß zu grüßen.

Sie werden daran gehindert, neue Kirchen zu errichten, sie zu verkaufen und das wiederaufzubauen, was von ihnen eingestürzt ist, selbst wenn es zu Unrecht eingestürzt ist. Ebenso daran, ein Gebäude höher als das eines Muslims zu bauen – nicht aber, es ihm gleichzustellen –, und daran, Wein, Schwein und Glocke zur Schau zu stellen und ihre Schrift laut vorzutragen.

Wenn ein Christ zum Judentum übertritt oder umgekehrt, wird das nicht anerkannt, und von ihm wird nur der Islam angenommen – oder seine bisherige Religion.

Abschnitt

Weigert sich der Schutzbefohlene, die Dschizya zu entrichten oder sich dem Recht des Islam zu unterwerfen, oder vergreift er sich an einem Muslim – durch Tötung, Unzucht, Wegelagerei, Spionage oder die Beherbergung eines Spions –, oder erwähnt er Gott, Seinen Gesandten oder Sein Buch schmähend, so ist sein Vertrag gebrochen – nicht aber der seiner Frauen und Kinder –, und sein Blut und sein Besitz sind freigegeben.

Das Buch des Kaufs

Er ist der Austausch von Vermögen – sei es auch nur als Verbindlichkeit – oder von einem erlaubten Nutzen – wie dem Durchgangsrecht durch ein Haus – gegen Gleichwertiges von einem der beiden, auf Dauer, ausgenommen Zins und Darlehen.

Er kommt zustande durch Angebot und Annahme – ob nach dem Angebot oder vor ihm, und auch verzögert innerhalb der Sitzung –. Beschäftigen sich die Beteiligten mit etwas, das die Sitzung unterbricht, ist er ungültig. Das ist die sprachliche Form.

Und er kommt zustande durch Handreichung, und das ist die tatsächliche Form.

Es wird verlangt: das gegenseitige Einverständnis der beiden – somit ist der Kauf eines Gezwungenen, der ohne Recht gezwungen wurde, ungültig –.

Ebenso, dass der Vertragschließende verfügberechtigt ist – somit ist die Verfügung eines Kindes und eines Unmündigen ohne Erlaubnis des Vormunds nicht gültig –.

Ebenso, dass die Sache einen erlaubten Nutzen ohne Notwendigkeit hat – wie Maultier, Esel, Seidenraupen samt ihren Samen, Elefant und Raubtiere, die zur Jagd taugen – ausgenommen Hund, Kleingetier, Mushaf, Verendetes, unreinen Dung und unreine Öle sowie verunreinigte Öle; mit diesen darf man jedoch eine Lampe betreiben, außer in einer Moschee –.

Ebenso, dass sie dem Eigentümer gehört oder dem, der an dessen Stelle steht – verkauft jemand das Eigentum eines anderen oder kauft er mit dem Gut eines anderen ohne dessen Erlaubnis etwas, so ist es nicht gültig –.

Kauft er aber etwas für ihn in dessen Verbindlichkeit ohne seine Erlaubnis und nennt ihn im Vertrag nicht, so ist der Kauf für ihn mit nachträglicher Genehmigung gültig; bleibt diese aus, fällt die Sache dem Käufer als Eigentum zu.

Nicht verkauft werden – außer Wohnstätten – Ländereien, die gewaltsam erobert wurden, wie das Land Scham, Ägypten und der Irak; sie werden vielmehr verpachtet.

Ungültig ist der Verkauf des Brunnenwassers und dessen, was auf seinem Land wächst – an Gras und Dornen –, und wer es nimmt, erwirbt es.

Ebenso, dass die Übergabe möglich ist – somit ist der Verkauf eines entlaufenen Sklaven, eines streunenden Tieres, eines Vogels in der Luft und eines Fisches im Wasser ungültig, ebenso der Verkauf einer geraubten Sache an jemanden, der weder der Räuber noch in der Lage ist, sie an sich zu nehmen –.

Ebenso, dass sie durch Sicht oder Beschreibung bekannt ist – kauft jemand etwas, das er nicht gesehen hat, oder das er zwar sah, aber nicht mehr kennt, oder wird ihm etwas mit einer Beschreibung geschildert, die für einen Salam-Vertrag nicht genügt, so ist es nicht gültig –.

Nicht verkauft werden: eine Leibesfrucht im Mutterleib, Milch im Euter allein, Moschus in seinem Beutel, ein Kern in der Dattel, Wolle auf dem Rücken des Tieres sowie Rettich und Ähnliches vor dem Ausreißen.

Ungültig ist der Verkauf durch Berühren und durch Wegwerfen, ebenso der eines einzelnen Sklaven aus einer Anzahl von Sklaven und Ähnlichem, und man darf nichts davon ausnehmen, es sei denn bestimmt.

Nimmt jemand von einem Tier, dessen Kopf, Haut und Gliedmaßen gegessen werden, diese aus, so ist es gültig. Das Gegenteil gilt für Fett und Leibesfrucht.

Gültig ist der Verkauf dessen, was in seinem Inneren Essbares enthält – wie Granatapfel und Melone –, der Verkauf von Saubohnen und Ähnlichem in ihrer Schale sowie des ausgereiften Korns in seiner Ähre.

Und wenn er ein Gewand, einen Haufen oder eine Herde verkauft – jede Elle, jeden Qafiz oder jedes Schaf für einen Dirham –: so ist der Verkauf gültig.

Und wenn er von dem Haufen verkauft: jeden Qafiz für einen Dirham, oder für hundert Dirham außer einem Dinar, oder umgekehrt, oder etwas Bekanntes und etwas Unbekanntes, dessen Bestimmung unmöglich ist, und er nicht sagt, jedes von beiden für so und so viel: so ist der Verkauf ungültig. Ist die Bestimmung jedoch nicht unmöglich, so ist er für das Bekannte gültig, entsprechend seinem Anteil.

Und wenn er einen Miteigentumsanteil verkauft, der zwischen ihm und einem anderen besteht – etwa an einem Sklaven –, oder etwas, auf das sich der Preis nach Teilen aufteilen lässt: so ist der Verkauf für seinen Anteil gültig, entsprechend seinem Anteil.

Und wenn er seinen Sklaven und den Sklaven eines anderen ohne dessen Erlaubnis verkauft, oder einen Sklaven und einen Freien, oder Essig und Wein in einem einzigen Geschäft: so ist der Verkauf für seinen Sklaven und für den Essig gültig, entsprechend seinem Anteil.

Und dem Käufer steht das Wahlrecht zu, wenn er den Sachverhalt nicht kannte.

Abschnitt

Der Verkauf ist ungültig von jemandem, dem das Freitagsgebet obliegt, nach dem zweiten Ruf dazu – gültig bleiben jedoch die Eheschließung und die übrigen Verträge –.

Nicht gültig ist der Verkauf von Saft an jemanden, der daraus Wein macht, ebenso nicht der Verkauf von Waffen in der Zeit einer Fitna und nicht der Verkauf eines muslimischen Sklaven an einen Ungläubigen, wenn dieser nicht dadurch freigelassen wird. Und wenn der Sklave in dessen Besitz den Islam annimmt, wird der Ungläubige gezwungen, sein Eigentum an ihm aufzugeben, und ein Freikaufvertrag (Mukātaba) genügt dafür nicht.

Und wenn er Verkauf und Freikaufvertrag verbindet, oder Verkauf und Geldwechsel (Sarf): so ist es außerhalb des Freikaufvertrags gültig, und das Entgelt wird auf beide aufgeteilt.

Und verboten ist sein Verkauf über den Verkauf seines Bruders – etwa wenn er zu jemandem, der eine Ware für zehn gekauft hat, sagt: „Ich gebe dir das Gleiche für neun“ –, und sein Kauf über dessen Kauf – etwa wenn er zu jemandem, der eine Ware für neun verkauft hat, sagt: „Bei mir ist sie zehn wert“ –, damit dieser den Vertrag auflöst und mit ihm abschließt. Und der Vertrag ist in beiden Fällen ungültig.

Und wer eine Ribā-Ware auf Kredit verkauft und anstelle ihres Preises etwas nimmt, was nicht auf Kredit damit verkauft werden darf, oder etwas bar für weniger kauft, als er es auf Kredit verkauft hat – nicht umgekehrt –: dem ist es nicht erlaubt.

Und wenn er sie von einer anderen Gattung kauft, oder nach Erhalt ihres Preises, oder nachdem sich ihre Beschaffenheit verändert hat, oder von einem anderen als ihrem Käufer, oder wenn sein Vater oder sein Sohn sie kauft: so ist es erlaubt.

Kapitel über die Bedingungen beim Verkauf

Darunter gibt es gültige, etwa das Pfand, die Stundung des Preises und dass der Sklave schreibkundig, entmannt oder Muslim ist und die Sklavin Jungfrau.

Und Ähnliches: dass der Verkäufer sich das Wohnen im Haus für einen Monat ausbedingt, oder das Tragen des Reittiers bis zu einem bestimmten Ort.

Oder dass der Käufer vom Verkäufer das Tragen von Brennholz oder dessen Zerkleinern bedingt, oder das Nähen oder Zuschneiden des Stoffes.

Und wenn er zwei Bedingungen verbindet: so ist der Verkauf nichtig.

Und darunter gibt es fehlerhafte, die den Vertrag ungültig machen – etwa wenn einer der beiden dem anderen einen weiteren Vertrag zur Bedingung macht, wie Salam, Darlehen, Verkauf, Miete und Geldwechsel –.

Und wenn er bedingt, dass es für ihn keinen Verlust gibt, oder dass er die Ware, sofern sie sich nicht gut absetzen lässt, zurückgeben darf; oder dass sie nicht verkauft, nicht verschenkt und nicht freigelassen wird, oder dass, wenn er sie freilässt, die Walā' ihm gehört; oder dass er dies tut: so ist nur die Bedingung allein nichtig – außer wenn er die Freilassung bedingt.

„Ich habe dir verkauft unter der Bedingung, dass du mir den Preis innerhalb von drei Tagen zahlst, andernfalls gibt es keinen Verkauf zwischen uns“: so ist es gültig.

„Ich habe dir verkauft, falls du mir mit so und so viel kommst“ oder „falls Zayd zufrieden ist“, oder er sagt zum Pfandnehmer: „Wenn ich dir dein Recht bringe, gut; andernfalls gehört das Pfand dir“: so ist der Verkauf nicht gültig.

Und wenn er es verkauft und die Freisprechung von jedem unbekannten Mangel bedingt: so wird er nicht freigesprochen.

Und wenn er ein Haus verkauft mit der Bedingung, dass es zehn Ellen misst, und es stellt sich als mehr oder weniger heraus: so ist es gültig; und wer es nicht wusste und dessen Absicht verfehlt wurde, hat das Wahlrecht.

Kapitel über das Wahlrecht

Es gliedert sich in mehrere Arten:

Erstens: das Wahlrecht der Sitzung; es besteht beim Verkauf, beim Vergleich (Ṣulḥ) mit gleicher Bedeutung, bei der Miete, beim Geldwechsel und beim Salam – nicht bei den übrigen Verträgen –.

Und jedem der beiden Vertragspartner steht das Wahlrecht zu, solange sie sich nicht nach allgemeinem Brauch körperlich getrennt haben.

Und wenn beide darauf verzichten oder es aufheben, fällt es weg; verzichtet nur einer von beiden darauf, so bleibt das Wahlrecht des anderen bestehen.

Und wenn seine Frist verstrichen ist, wird der Verkauf verbindlich.

Zweitens: dass beide es im Vertrag für eine bekannte Frist bedingen, auch wenn sie lang ist; ihr Beginn ist ab dem Vertrag. Und wenn seine Frist verstrichen ist oder beide es beendet haben, erlischt es.

Und es besteht beim Verkauf, beim Vergleich mit gleicher Bedeutung und bei der Miete als Verbindlichkeit oder für eine Zeit, die nicht unmittelbar an den Vertrag anschließt.

Und wenn sie es nur für einen von beiden ohne den anderen bedingen: so ist es gültig.

Und bis morgen oder bis zur Nacht: so fällt es mit deren Beginn weg.

Und wem das Wahlrecht zusteht, der darf auflösen – auch in Abwesenheit des anderen und gegen dessen Unwillen –.

Und das Eigentum während der Dauer der beiden Wahlrechte gehört dem Käufer; und ihm gehören der abgetrennte Zuwachs und sein Erwerb.

Und es ist verboten und nicht gültig, dass einer von beiden über die Ware und das dafür bestimmte Entgelt ohne Erlaubnis des anderen verfügt – außer zur Erprobung der Ware –; ausgenommen ist die Freilassung durch den Käufer.

Und die Verfügung des Käufers: ist eine Auflösung seines Wahlrechts.

Und wer von beiden stirbt, dessen Wahlrecht wird hinfällig.

Drittens: wenn bei der Ware eine Übervorteilung erfolgt, die über das Übliche hinausgeht – durch das Überbieten eines Scheinbieters (an-Nājisch) und bei dem, der sich ohne Feilschen auf den Verkäufer verlässt (al-Mustarsil) –.

Viertens: das Wahlrecht der Täuschung – etwa das Schwärzen des Haares der Sklavin, sein Kräuseln, und das Aufstauen des Mühlenwassers und dessen Ablassen bei der Vorführung –.

Fünftens: das Wahlrecht des Mangels; das ist, was den Wert der Ware mindert – wie eine Krankheit, das Fehlen eines Gliedes, eines Zahnes, oder deren Überzahl, Unzucht des Sklaven, sein Diebstahl, seine Flucht und sein Bettnässen –.

Wenn der Käufer den Mangel danach erfährt, behält er die Ware gegen einen Wertausgleich – das ist der Anteil, der dem Unterschied zwischen dem Wert der Unversehrtheit und dem des Mangels entspricht –, oder er gibt sie zurück und nimmt den Preis.

Und wenn die Ware untergeht oder er den Sklaven freilässt, so steht der Wertausgleich fest.

Und wenn er etwas kauft, dessen Mangel man nur durch Aufbrechen erkennt – wie eine alte Kokosnuss und Straußeneier –, es aufbricht, es verdorben vorfindet und behält: so steht ihm der Wertausgleich zu; und wenn er es zurückgibt, so hat er den Ersatz für das Aufbrechen zu erstatten.

Und wenn es wie das Ei eines Huhns ist, erhält er den ganzen Preis zurück.

Das Recht zur Rückgabe wegen eines Mangels darf hinausgezögert werden, solange kein Hinweis auf Zufriedenheit vorliegt. Es bedarf weder eines richterlichen Urteils noch der Zustimmung noch der Anwesenheit des anderen Vertragspartners.

Streiten die beiden darüber, bei wem der Mangel entstanden ist, gilt die Aussage des Käufers unter Eid. Kommt nur die Aussage des einen von beiden in Betracht, wird sie ohne Eid angenommen.

Sechstens: das Wahlrecht beim Verkauf unter Offenlegung des Preises, wenn sich zeigt, dass der Preis niedriger oder höher war als angegeben.

Es besteht beim Verkauf zum Einkaufspreis (Tauliya), bei der Teilhaberschaft, beim Verkauf mit Gewinnaufschlag (Murabaha) und beim Verkauf mit Abschlag (Muwada'a) – wobei bei all diesen der Käufer unbedingt das Kapital kennen muss –.

Hat der Verkäufer die Ware gegen einen aufgeschobenen Preis gekauft, oder von jemandem, dessen Zeugenaussage nicht angenommen wird, oder aus einer List heraus für mehr als ihren Preis, oder verkauft er einen Teil der Ware zum entsprechenden Anteil am Preis, und hat er dies bei der Preisangabe nicht dargelegt, so hat der Käufer die Wahl zwischen Behalten und Zurückgeben.

Was zu einem Preis hinzugefügt oder in der Wahlfrist davon abgezogen wird, oder was als Ausgleich für einen Mangel oder für eine Straftat gegen die Ware genommen wird, wird dem Kapital zugerechnet, und darüber wird Auskunft gegeben.

Geschah dies nach dem Verbindlichwerden des Kaufs, wird es dem Kapital nicht zugerechnet; teilt er es dennoch mit, ist das gut.

Siebtens: das Wahlrecht wegen Uneinigkeit der beiden Vertragspartner. Streiten sie über die Höhe des Preises, schwören beide. Zuerst schwört der Verkäufer: „Ich habe sie nicht für so und so viel verkauft, ich habe sie nur für so und so viel verkauft“, dann schwört der Käufer: „Ich habe sie nicht für so und so viel gekauft, ich habe sie nur für so und so viel gekauft.“ Jedem von beiden steht die Aufhebung zu, wenn einer von beiden mit der Aussage des anderen nicht einverstanden ist.

Ist die Ware untergegangen, so kehren beide zum Wert ihresgleichen zurück.

Streiten sie über ihre Beschaffenheit, gilt die Aussage des Käufers.

Wird der Vertrag aufgehoben, so ist er äußerlich wie innerlich aufgehoben.

Streiten sie über eine Frist oder eine Bedingung, gilt die Aussage dessen, der sie verneint.

Streiten sie über die Identität der verkauften Ware, schwören beide, und der Kauf ist nichtig.

Weigert sich jeder von beiden, das herauszugeben, was er in der Hand hat, bevor er den Gegenwert erhält – und der Preis ist eine bestimmte Sache –, so wird ein Gerechter bestellt, der von beiden entgegennimmt; er übergibt die Ware und danach den Preis.

Ist der Preis eine Schuld, die sofort fällig ist, wird zuerst der Verkäufer gezwungen, dann der Käufer, sofern sich der Preis am Ort der Verhandlung befindet.

Ist der Preis am Ort nicht anwesend, aber in der Stadt, so wird dem Käufer die Verfügung über die Ware und über den Rest seines Vermögens untersagt, bis er ihn bringt.

Ist er weit davon entfernt abwesend und der Käufer zahlungsunfähig, so hat der Verkäufer das Recht auf Aufhebung.

Das Wahlrecht besteht bei Abweichung in der Beschaffenheit und bei Veränderung dessen, was zuvor gesehen wurde.

Abschnitt

Wer Messbares und Ähnliches kauft, dessen Kauf ist gültig und durch den Vertrag bindend. Seine Verfügung darüber ist aber erst gültig, wenn er es in Besitz genommen hat. Geht es vorher unter, so trägt der Verkäufer die Haftung.

Geht es durch ein himmlisches Unheil unter, ist der Kauf nichtig.

Wird es von einem Menschen zerstört, hat der Käufer die Wahl zwischen Aufhebung, Fortführung des Kaufs und der Forderung nach Ersatz gegen den Zerstörer.

Bei allem übrigen darf der Käufer vor der Besitznahme darüber verfügen. Geht es unter, so geht dies zu seinen Lasten, solange ihn der Verkäufer nicht an der Besitznahme hindert.

Die Besitznahme von Verkauften erfolgt bei dem, was nach Maß, Gewicht, Zahl oder Elle verkauft wurde, auf diese Weise; bei einem Haufen und bei dem, was getragen wird, durch Wegtragen; bei dem, was gereicht wird, durch Entgegennehmen; bei allem anderen durch Freigabe.

Die Rücknahme des Kaufs (Iqala) ist eine Aufhebung. Sie ist vor der Besitznahme der Ware zum gleichen Preis zulässig, und es gibt dabei weder ein Wahlrecht noch ein Vorkaufsrecht (Schuf'a).

Das Kapitel über Zins und Geldwechsel

Der Überschusszins (Riba al-Fadl) ist verboten beim Verkauf von Messbarem und Gewogenem gegen die eigene Gattung. Dabei sind sofortige Fälligkeit und Übergabe erforderlich.

Messbares darf gegen seine eigene Gattung nur nach Maß verkauft werden, Gewogenes gegen seine eigene Gattung nur nach Gewicht, und nicht das eine gegen das andere nach bloßer Schätzung.

Unterscheidet sich die Gattung, sind alle drei Arten (Maß, Gewicht, Schätzung) zulässig.

Die Gattung ist das, was einen besonderen Namen hat, der Arten umfasst – wie Weizen und dergleichen –.

Die Erzeugnisse der Gattungen sind eigene Gattungen – wie Mehle, Brote und Öle –.

Fleisch bildet je nach Verschiedenheit seiner Ursprünge verschiedene Gattungen. Ebenso sind Milch, Fleisch, Fett und Leber jeweils eigene Gattungen.

Der Verkauf von Fleisch gegen ein lebendes Tier derselben Gattung ist nicht gültig; gegen ein Tier einer anderen Gattung ist er gültig.

Nicht zulässig ist der Verkauf von Getreidekorn gegen sein Mehl oder sein Röstmehl, von Rohem gegen sein Gekochtes, seines Ursprungs gegen seinen Saft, von Reinem gegen Vermischtes und von Frischem gegen Trockenenes.

Zulässig ist der Verkauf seines Mehls gegen Mehl, wenn beide gleich fein gemahlen sind, seines Gekochten gegen Gekochtes, seines Brotes gegen Brot, wenn beide gleich im Feuchtigkeitsgehalt sind, seines Saftes gegen Saft und frischer Datteln gegen frische Datteln.

Ein Zinsgut wird nicht gegen seine eigene Gattung verkauft, wenn bei einem der beiden oder bei beiden etwas anderes dabei ist, das nicht von ihrer Gattung ist. Ebenso werden Datteln ohne Kern nicht gegen Datteln verkauft, in denen ein Kern ist.

Kerne werden gegen Datteln verkauft, in denen ein Kern ist, und Milch und Wolle gegen ein Schaf mit Milch und Wolle. Maßgeblich ist beim Messen der Brauch von Medina und beim Wiegen der Brauch von Mekka zur Zeit des Propheten ﷺ. Wofür es keinen solchen Brauch gibt, bei dem wird der Brauch am jeweiligen Ort zugrunde gelegt.

Abschnitt

Der Zins des Aufschubs (Riba an-Nasi'a) ist verboten beim Verkauf jeder zwei Gattungen, die im Grund des Überschusszinses übereinstimmen, wobei keines von beiden Geld ist – wie zwei Messbare und zwei Gewogene. Trennen sie sich vor der Übergabe, ist der Kauf nichtig.

Verkauft jemand Messbares gegen Gewogenes, ist die Trennung vor der Übergabe zulässig, ebenso der Aufschub.

Bei dem, was weder nach Maß noch nach Gewicht gehandelt wird – wie Kleidung und Tiere –, ist der Aufschub zulässig.

Der Verkauf einer Schuld gegen eine Schuld ist nicht zulässig.

Abschnitt

Wenn sich die beiden Partner eines Geldwechselgeschäfts trennen, bevor das Ganze oder ein Teil übergeben wurde, ist der Vertrag in Bezug auf das, was nicht übergeben wurde, ungültig.

Dirhams und Dinare werden im Vertrag durch ihre Bestimmung festgelegt, daher dürfen sie nicht ausgetauscht werden. Stellt sich heraus, dass sie unrechtmäßig angeeignet (geraubt) sind, ist der Vertrag ungültig. Sind sie mangelhaft, aber von derselben Art, so behält er sie oder gibt sie zurück.

Zins ist zwischen einem Muslim und einem Kriegsgebietsbewohner sowie zwischen Muslimen ausnahmslos verboten.

Kapitel über den Verkauf von Grundbesitz und Früchten

Wenn jemand ein Haus verkauft, so umfasst der Verkauf seinen Grund und Boden, seine Gebäude, sein Dach, die angebrachte Tür, die festgenagelte Leiter und das festgenagelte Regal sowie das eingegrabene Vorratsgefäß – nicht aber das, was darin hinterlegt ist, sei es ein Schatz oder ein Stein – und ebenso nicht das, was sich davon abtrennen lässt, wie Seil, Eimer, Rolle, Schloss, Einrichtungsgegenstände und Schlüssel.

Verkauft er ein Stück Land – auch wenn er nicht „mit seinen Rechten“ sagt –, so umfasst der Verkauf dessen Pflanzungen und Bauten. Befindet sich darauf Saat – etwa Weizen und Gerste –, so gehört sie dem Verkäufer, und er darf sie stehen lassen.

Ist es etwas, das mehrmals geschnitten oder mehrmals gepflückt wird, so gehören seine Wurzeln dem Käufer; der erste Schnitt und die erste Pflückung, die beim Verkauf bereits sichtbar sind, gehören dem Verkäufer. Und wenn der Käufer dies zur Bedingung macht, ist es gültig.

Abschnitt

Wer eine Dattelpalme verkauft, deren Blütenscheide aufgebrochen ist, dem gehört die Frucht bis zur Ernte, es sei denn, der Käufer macht sie zur Bedingung.

Ebenso verhält es sich mit Weinstöcken, Maulbeerbäumen, Granatapfelbäumen und anderen, und mit dem, was an Blüte sichtbar geworden ist, wie bei Aprikose und Apfel, mit dem, was aus seinen Blütenhüllen hervorkommt, wie die Rose, und mit der Baumwolle.

Was vor diesem Zeitpunkt liegt, sowie die Blätter gehören dem Käufer.

Nicht verkauft werden darf eine Frucht, bevor ihre Reife erkennbar ist, noch Saat, bevor ihr Korn hart geworden ist, noch Klee, Gemüse, Gurken und Ähnliches ohne den Stamm – außer unter der Bedingung, es sofort abzuschneiden, oder als einmaliger Schnitt, oder als einmalige Pflückung.

Ernte und Pflücken obliegen dem Käufer.

Wenn er sie uneingeschränkt oder mit der Bedingung, sie stehen zu lassen, verkauft, oder wenn er Früchte kauft, deren Reife noch nicht erkennbar war, unter der Bedingung des Abschneidens, und sie dann stehen lässt, bis sie erkennbar wird, oder wenn er einen einmaligen Schnitt oder eine einmalige Pflückung kauft und diese nachwachsen, oder wenn er kauft, was bereits reif erschien, und eine weitere Frucht hinzukommt und sich damit vermischt, oder eine Araya-Palme (Leihpalme) kauft und diese Früchte trägt, so ist der Vertrag ungültig, und alles gehört dem Verkäufer.

Wenn aber erkennbar wird, was an der Frucht nützlich ist, und das Korn hart geworden ist, so ist ihr Verkauf uneingeschränkt gültig, ebenso mit der Bedingung des Stehenlassens.

Der Käufer hat das Recht, sie bis zur Ernte und zum Schnitt stehen zu lassen, und der Verkäufer ist verpflichtet, sie zu bewässern, wenn sie es braucht – auch wenn es dem Stamm schadet.

Wird sie durch eine Plage vom Himmel vernichtet, so geht der Schaden zu Lasten des Verkäufers.

Wird sie von einem Menschen vernichtet, so hat der Käufer die Wahl zwischen der Auflösung des Vertrags, dem Fortbestand des Vertrags und der Forderung gegen den Schädiger.

Die Reife einiger Bäume gilt als Reife für alle Bäume derselben Art, die sich im Garten befinden.

Die erkennbare Reife bei der Dattelfrucht besteht darin, dass sie rot oder gelb wird, bei Trauben darin, dass sie süß und saftig wird, und bei den übrigen Früchten darin, dass die Reife sichtbar wird und der Genuss angenehm ist.

Wer einen Sklaven verkauft, der Besitz hat, dessen Besitz gehört dem Verkäufer, es sei denn, der Käufer macht ihn zur Bedingung – und ist seine Absicht der Besitz, so ist Bedingung, dass er dessen Umfang und die übrigen Verkaufsbedingungen kennt, andernfalls nicht. Die Schmuckkleidung gehört dem Verkäufer, die übliche Alltagskleidung dem Käufer.

Kapitel über den Salam-Kauf

Er ist ein Vertrag über eine beschriebene Sache, die als Verbindlichkeit geschuldet wird, befristet ist und gegen einen Preis erfolgt, der in der Vertragssitzung übergeben wird.

Er ist gültig mit den Ausdrücken „Verkauf“, „Salam“ und „Salaf“, und zwar unter sieben Bedingungen:

Die erste: dass seine Eigenschaften genau bestimmt sind, nach Hohlmaß, Gewicht oder Elle.

Was dagegen gezählt wird und ungleichartig ist – wie Früchte, Gemüse, Häute und Köpfe –, ferner Gefäße mit unterschiedlichen Öffnungen und Mitten – wie Kannen – und Eimer mit engen Öffnungen, außerdem Juwelen und trächtige Tiere, ebenso alles Verfälschte und alles, was nicht unterscheidbare Mischungen enthält – wie Parfümmischungen und Teige –: bei alledem ist der Salam-Kauf nicht gültig.

Gültig ist er bei Tieren, bei gewebten Stoffen aus zwei Fasersorten und bei dem, dessen Beimischung nicht beabsichtigt ist – wie Käse, Dattellessig und Sakandschabin (Essig-Honig-Sirup) und dergleichen.

Die zweite: die Nennung von Gattung und Art sowie jeder Eigenschaft, durch die sich der Preis erkennbar unterscheidet, und von Neuheit und Alter.

Nicht gültig ist die Bedingung „das Schlechteste“ oder „das Beste“, sondern nur „gut“ und „schlecht“.

Liefert er das, was vereinbart wurde, oder etwas Besseres derselben Art – selbst vor dem Fälligkeitstort bzw. -zeitpunkt – und entsteht durch die Annahme kein Schaden, so ist der Käufer verpflichtet, es anzunehmen.

Die dritte: die Nennung seines Umfangs nach einem bekannten Hohlmaß, Gewicht oder einer bekannten Elle. Hat er beim Hohlmaß-Gut nach Gewicht, oder beim Gewichts-Gut nach Hohlmaß Salam abgeschlossen, so ist der Vertrag nicht gültig.

Die vierte: die Nennung einer bekannten Frist, die sich auf den Preis auswirkt. Er ist daher nicht gültig als Sofortgeschäft, nicht bis zur Dattelernte oder zur Ernte und nicht auf „einen Tag“ hin – außer bei etwas, wovon man jeden Tag nimmt, wie Brot, Fleisch und Ähnliches.

Die fünfte: dass es zur Fälligkeit und am Erfüllungsort in der Regel vorhanden ist – nicht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Ist die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich, so hat er die Wahl: Geduld zu üben oder den ganzen Vertrag bzw. den betroffenen Teil aufzulösen. Dann erhält er den vorhandenen Preis oder dessen Gegenwert zurück.

Die sechste: dass er den Preis vollständig empfängt – nach Umfang und Beschaffenheit bekannt – vor der Trennung. Hat er nur einen Teil empfangen und trennen sie sich dann, so ist der Vertrag in Bezug auf den Rest ungültig.

Hat er bei einer Gattung auf zwei Fristen Salam abgeschlossen, oder umgekehrt, so ist es gültig, wenn er jede Gattung, ihren Preis und den Anteil jeder Frist klar benennt.

Die siebte: dass der Salam-Kauf sich auf eine Verbindlichkeit richtet; auf einen bestimmten Gegenstand ist er nicht gültig.

Die Erfüllung ist am Ort des Vertragsschlusses geschuldet. Eine Bedingung für einen anderen Ort ist gültig. Und wenn sie den Vertrag zu Land oder zur See geschlossen haben, so legen sie den Ort für beide Seiten fest.

Nicht gültig ist der Verkauf des im Vorauskauf (Salam) Bestellten vor dessen Inbesitznahme. Ebenso wenig sind seine Schenkung, die Anweisung darauf oder auf den Schuldner sowie die Annahme eines Ersatzes dafür gültig.

Auch Pfand und Bürgschaft dafür sind nicht gültig.

Das Kapitel über das Darlehen

Es ist empfohlen.

Alles, dessen Verkauf gültig ist, kann auch als Darlehen gegeben werden – außer Menschen.

Durch die Inbesitznahme geht es in das Eigentum des Darlehensnehmers über. Daher ist die Rückgabe der Sache selbst nicht verpflichtend. Vielmehr besteht ihr Gegenwert sofort als Schuld bei ihm, auch wenn er eine Frist festgesetzt hat.

Gibt der Darlehensnehmer die Sache zurück, ist der Darlehensgeber zur Annahme verpflichtet.

Handelte es sich um zerbrochene Münzen oder um Kupfermünzen (Fulus) und die Obrigkeit hat den Handel damit untersagt, so hat der Darlehensgeber Anspruch auf deren Wert zum Zeitpunkt des Darlehens.

Bei gleichartigen Gütern ist Gleiches zurückzugeben, bei anderen Gütern der Wert. Ist das Gleichartige nicht mehr zu beschaffen, gilt dann der Wert.

Verboten ist jede Bedingung, die einen Vorteil nach sich zieht.

Hat der Darlehensnehmer ohne Bedingung von sich aus (mit der Rückzahlung) begonnen, etwas Besseres gegeben oder nach der Begleichung ein Geschenk gemacht, so ist das erlaubt.

Erweist der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber vor der Rückzahlung etwas, was nicht seiner Gewohnheit entspricht, ist das nicht erlaubt – es sei denn, er beabsichtigt, dies zu vergelten oder auf seine Schuld anzurechnen.

Hat jemand ihm Geld geliehen und fordert es in einer anderen Stadt zurück, so ist der Schuldner dazu verpflichtet. Bei Gütern, deren Transport Kosten verursacht, gilt ihr Wert – sofern er nicht in der Stadt des Darlehens niedriger war.

Das Kapitel über das Pfand

Es ist bei jeder Sache gültig, die verkauft werden darf – sogar beim Sklaven, der sich freikaufte (Mukatab) –, gleichzeitig mit dem Anspruch und nach ihm, für eine feststehende Schuld.

Es ist nur für den Verpfänder bindend.

Gültig ist die Verpfändung eines ungeteilten Anteils.

Erlaubt ist die Verpfändung der Kaufsache – ausgenommen Hohlmaß- und Gewichtsware – für ihren Preis und für anderes.

Was nicht verkauft werden darf, dessen Verpfändung ist nicht gültig; ausgenommen sind Früchte und grüne Saat vor Eintritt ihrer Reife, ohne dass die Bedingung des Abschneidens gestellt wird.

Das Pfand wird nur durch die Inbesitznahme bindend, und sein dauerhafter Verbleib (im Besitz) ist Bedingung.

Gibt der Pfandnehmer es freiwillig an den Verpfänder heraus, endet die Bindung. Gibt der Verpfänder es ihm zurück, tritt die Bindung wieder ein.

Keiner von beiden kann ohne Erlaubnis des anderen darüber verfügen – außer der Verpfänder durch Freilassung (des verpfändeten Sklaven): Sie ist gültig, wenn auch unter Sünde, und der Wert des Freigelassenen wird als Pfand an seiner Stelle genommen.

Der Zuwachs des Pfandes, sein Ertrag und das Sühnegeld für ein Vergehen an ihm sind ihm angeschlossen. Sein Unterhalt, sein Totenhemd und die Miete für seinen Lagerort obliegen dem

Verpfänder.

Es ist ein anvertrautes Gut in der Hand des Pfandnehmers. Geht es ohne dessen Übertretung zugrunde, hat er nichts zu ersetzen.

Durch den Untergang des Pfandes erlischt nichts von der Schuld. Geht ein Teil davon zugrunde, haftet der Rest für die gesamte Schuld.

Ein Teil des Pfandes wird nicht freigegeben, solange ein Teil der Schuld besteht.

Zulässig ist es, im Pfand mehr zu haben als die Schuld.

Hat jemand bei zwei Personen etwas verpfändet und einen von beiden befriedigt, oder haben ihm beide etwas verpfändet und er hat von einem von ihnen seine Forderung vollständig erhalten, so wird das Pfand hinsichtlich dessen Anteils frei.

Wird die Schuld fällig und weigert sich der Schuldner zu zahlen, so gilt: Hat der Verpfänder dem Pfandnehmer oder dem Vertrauensmann den Verkauf erlaubt, verkauft dieser das Pfand und begleicht die Schuld. Andernfalls zwingt der Richter ihn zur Zahlung oder zum Verkauf des Pfandes. Tut er es nicht, verkauft der Richter es und begleicht dessen Schuld.

Abschnitt

Es befindet sich bei demjenigen, auf den beide sich geeinigt haben.

Haben sie ihm den Verkauf erlaubt, darf er es nur gegen die im Land übliche Barwährung verkaufen.

Hat er den Preis empfangen und ging dieser in seiner Hand zugrunde, so geht das zulasten des Verpfänders.

Behauptet er, den Preis dem Pfandnehmer übergeben zu haben, dieser bestreitet es, es gibt keinen Beweis, und die Übergabe geschah nicht in Anwesenheit des Verpfänders, so haftet er – wie ein Bevollmächtigter.

Hat jemand zur Bedingung gemacht, dass der Pfandnehmer es bei Fälligkeit der Schuld nicht verkauft, oder dass das Pfand ihm gehört, falls der Schuldner nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt mit dem geschuldeten Betrag kommt, so ist allein die Bedingung ungültig.

Die Aussage des Verpfänders wird angenommen über die Höhe der Schuld, über das Pfand, über dessen Rückgabe und darüber, dass es Saft und kein Wein war.

Gesteht er ein, dass das Pfand das Eigentum eines anderen sei oder dass es ein Vergehen begangen habe, so wird dies nur gegen ihn selbst gelten gelassen. Nach der Freigabe des Pfandes wird gemäß seinem Geständnis geurteilt – es sei denn, der Pfandnehmer bestätigt ihn.

Abschnitt

Der Pfandnehmer darf ein Tier, das zum Reiten dient, reiten und eines, das gemolken wird, melken – im Maß seiner Unterhaltskosten und ohne Erlaubnis.

Hat er für das Pfand ohne Erlaubnis des Verpfänders Ausgaben getätigt, obwohl dessen Erlaubnis einzuholen möglich war, kann er nichts zurückfordern. War es unmöglich, fordert er es zurück – auch wenn er den Richter nicht um Erlaubnis gebeten hat.

Dasselbe gilt für ein hinterlegtes Gut und für gemietete Tiere, deren Besitzer geflohen ist.

Ist das Pfand verfallen und hat der Pfandnehmer es ohne Erlaubnis instand gesetzt, so erhält er nur das Material zurück.

Kapitel über die Bürgschaft (ad-Damān)

Sie ist nur gültig, wenn sie von jemandem stammt, der verfügungsberechtigt ist.

Der Inhaber des Rechts darf zu Lebzeiten und nach dem Tod von jedem der beiden, von dem er will, die Forderung einfordern. Wird der Schuldner, für den gebürgt wurde, aus seiner Verpflichtung entlassen, so ist auch der Bürge frei – nicht jedoch umgekehrt.

Es wird nicht verlangt, dass der Bürge den Schuldner kennt, für den er bürgt, und auch nicht, dass er den Gläubiger kennt; sondern es zählt die Zustimmung des Bürgen.

Gültig ist die Bürgschaft für etwas Unbekanntes, sofern es auf etwas Bekanntes hinausläuft, ebenso für Leih Sachen, für Geraubtes, für eine zur Ansicht übernommene Ware (gegen ausgehandelten Preis) und für die Haftung für den Kaufgegenstand – nicht aber für Anvertrautes, es sei denn für die Pflichtverletzung daran.

Abschnitt

Die Personenbürgschaft (al-Kafāla) ist gültig für jede Sache, für die gehaftet wird, und für die Person dessen, der eine Schuld hat – nicht jedoch bei einer Hadd-Strafe oder bei Vergeltung (Qīṣāṣ).

Verlangt wird die Zustimmung des Bürgen, nicht die dessen, für den gebürgt wird.

Stirbt er oder geht die Sache durch Allahs, des Erhabenen, Fügung unter oder liefert er sich selbst aus, so ist der Bürge frei.

Kapitel über die Schuldübertragung (al-Ḥawāla)

Sie ist nur gültig bei einer bestehenden Schuld; dass die Schuld beim Angewiesenen beständig ist, wird nicht verlangt.

Bedingung ist, dass beide Schulden in Art, Beschaffenheit, Fälligkeit und Höhe übereinstimmen – ein Überschuss bleibt unberücksichtigt.

Ist sie gültig, geht das Recht auf die Verbindlichkeit dessen über, an den angewiesen wurde, und der Anweisende wird frei.

Verlangt wird die Zustimmung des Anweisenden – nicht die Zustimmung dessen, an den angewiesen wurde, und nicht die Zustimmung des Anweisungsempfängers, sofern der Angewiesene zahlungsfähig ist.

Stellt sich heraus, dass der Angewiesene zahlungsunfähig ist, und der Empfänger war damit nicht einverstanden, so darf er auf den Anweisenden zurückgreifen.

Wer mit dem Preis eines Kaufgegenstandes angewiesen wurde oder damit eine Anweisung erhielt, und es stellt sich heraus, dass der Kauf nichtig war, für den gibt es keine Schuldübertragung.

Wird der Kauf aufgehoben, wird die Schuldübertragung nicht nichtig, und beide (Käufer und Verkäufer) dürfen erneut anweisen.

Kapitel über den Vergleich (aṣ-Ṣulḥ)

Hat jemand ihm gegenüber eine Schuld oder eine bestimmte Sache eingestanden und dann einen Teil erlassen oder einen Teil geschenkt und den Rest belassen, so ist das gültig, sofern es nicht zur Bedingung gemacht wurde.

Nicht gültig ist es von jemandem, dessen Schenkung nicht gültig ist.

Erlässt er einen Teil der sofort fälligen Schuld und stundet den Rest, ist nur der Erlass gültig.

Vergleicht er sich mit dem, dem eine befristete Schuld obliegt, über einen Teil davon, der sofort gezahlt wird, oder umgekehrt, oder gesteht ihm jemand ein Haus zu und er vergleicht sich mit ihm auf das Wohnrecht für ein Jahr oder darauf, dass er ihm darüber ein Obergeschoss baut, oder vergleicht er sich mit einem Zurechnungsfähigen, damit dieser ihm die Sklaverei eingesteht, oder mit einer Frau, damit sie ihm gegen Entgelt die Ehe eingesteht, so ist das nicht gültig.

Leisten die beiden ihm das als Vergleich über seinen Anspruch, ist es gültig.

Sagt er: „Gestehe mir meine Schuld ein, und ich gebe dir davon so und so viel“, und er tut es, so ist das Eingeständnis gültig – nicht aber der Vergleich.

Abschnitt

Wer auf eine bestimmte Sache oder eine Schuld verklagt wird und schweigt oder es abstreitet, während er sie nicht kennt, und sich dann gegen Geld vergleicht, so ist das gültig.

Für den Kläger ist es ein Kauf – er gibt Mängel zurück, er kann den Vergleich auflösen, und es kann davon mit Vorkaufsrecht genommen werden –, für den anderen ist es ein Erlass – also gibt es keine Rückgabe und kein Vorkaufsrecht.

Lügt einer von beiden, so ist es in seinem Fall nicht wirklich gültig, und was er nimmt, ist verboten.

Nicht gültig ist ein Vergleich gegen Entgelt anstelle einer Hadd-Strafe für Diebstahl oder für Verleumdung (Qadhf), anstelle eines Vorkaufsrechts oder dafür, eine Zeugenaussage zu unterlassen – dann erlischt das Vorkaufsrecht, und ebenso die Hadd-Strafe.

Gelangt der Ast seines Baumes in den Luftraum eines anderen oder in dessen Grund, so muss er ihn entfernen. Weigert er sich, so biegt er ihn, wenn möglich, zur Seite; andernfalls darf er ihn abschneiden.

In einer durchgehenden Straße ist es erlaubt, Türen zum Durchgang zu öffnen – nicht aber, Erker, Überdachungen, Bänke und Dachrinnen hinauszuführen.

Man tut dies nicht im Eigentum eines Nachbarn und nicht in einer gemeinsamen Sackgasse ohne Erlaubnis des Berechtigten.

Er hat nicht das Recht, Holzbalken auf die Mauer seines Nachbarn zu legen, es sei denn, es besteht Notwendigkeit, wenn das Überdachen sonst nicht möglich ist; dasselbe gilt für die Moschee und anderes.

Stürzen ihre Mauern ein oder droht von ihnen Schaden, und einer von beiden verlangt, dass der andere mit ihm gemeinsam wieder aufbaut, so wird er dazu gezwungen; ebenso bei Bach, Schöpfrad und unterirdischem Wasserkanal.

Kapitel über die Entmündigung (al-Ḥajr)

Wer nicht in der Lage ist, irgendetwas von seiner Schuld zu begleichen, wird nicht bedrängt, und seine Inhaftierung ist verboten.

Wessen Vermögen der Höhe seiner Schuld entspricht oder sie übersteigt, wird nicht entmündigt, sondern angewiesen, sie zu begleichen. Weigert er sich, wird er auf Verlangen seines Herrn (des Gläubigers) inhaftiert. Beharrt er darauf und verkauft sein Vermögen nicht, verkauft der Richter es und begleicht damit seine Schuld; wegen einer befristeten Schuld wird er nicht bedrängt.

Wessen Vermögen nicht ausreicht, um zu begleichen, was ihm sofort obliegt, über den muss auf Verlangen seiner Gläubiger oder einiger von ihnen die Entmündigung verhängt werden, und es ist empfohlen, sie bekanntzumachen.

Seine Verfügung über sein Vermögen nach der Entmündigung ist nicht wirksam, ebenso wenig sein Eingeständnis darüber.

Wer ihm danach etwas verkauft oder als Darlehen gegeben hat, darf die Sache selbst zurückfordern, wenn er von seiner Entmündigung nichts wusste; wusste er davon, dann nicht.

Verfügt er jedoch über seine Verbindlichkeit, gesteht er seine Schuld ein oder begeht er ein Vergehen, das eine Geldleistung nach sich zieht, so ist das gültig, und er wird danach, nach Aufhebung der Entmündigung, dafür belangt.

Der Richter verkauft sein Vermögen und teilt dessen Erlös im Verhältnis zu den Schulden seiner Gläubiger auf.

Eine befristete Schuld wird weder durch Zahlungsunfähigkeit noch durch Tod fällig, wenn die Erben sie durch ein Pfand oder einen zahlungsfähigen Bürgen absichern.

Tritt nach der Verteilung ein Gläubiger hervor, so greift er auf die Gläubiger entsprechend seinem Anteil zurück.

Die Entmündigung hebt nur ein Richter auf.

Abschnitt

Über den Verschwender, das Kind und den Geisteskranken wird die Entmündigung verhängt, zu ihrem eigenen Wohl.

Wer ihnen sein Vermögen im Kauf oder als Darlehen überlassen hat, kann es in seiner Substanz zurückfordern. Haben sie es zerstört, haften sie dafür nicht. Sie sind jedoch zum Ersatz für Schäden aus Straftaten verpflichtet und zur Haftung für das Vermögen dessen, der ihnen nichts ausgehändigt hat.

Wenn ein Kind das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder um sein Geschlechtsteil raues Haar gewachsen ist, oder es einen Samenerguss hatte, oder ein Geisteskranker zu Verstand und Reife gelangt ist, oder ein Verschwender vernünftig geworden ist, dann endet ihre Entmündigung ohne richterlichen Beschluss. Beim Mädchen kommt als Zeichen der Reife die Menstruation hinzu; wenn sie schwanger wird, gilt sie als geschlechtsreif. Die Entmündigung wird nicht aufgehoben, bevor ihre Bedingungen erfüllt sind.

Die Reife (ar-Ruṣd) ist: der gute Umgang mit dem Vermögen – dass jemand mehrfach Geschäfte abschließt und dabei in der Regel nicht übervorteilt wird, sein Vermögen nicht für Verbotenes ausgibt und auch nicht für etwas, das keinen Nutzen bringt.

Sein Vermögen wird ihm erst ausgehändigt, wenn er vor Erreichen der Volljährigkeit in angemessener Weise geprüft wurde.

Sein Vormund während der Entmündigung ist der Vater, dann dessen Testamentsvollstrecker, dann der Richter.

Der Vormund darf für keinen von ihnen verfügen, es sei denn zu dessen größtem Vorteil. Er darf für ihn unentgeltlich Handel treiben und sein Vermögen gegen einen Anteil am Gewinn als Mudaraba (Gewinnbeteiligungsgeschäft) vergeben.

Der bedürftige Vormund darf vom Vermögen seines Mündels nehmen: das Geringere von beidem – seinen Bedarf oder seinen Arbeitslohn – ohne es zurückzuerstatten.

Nach Aufhebung der Entmündigung wird die Aussage des Vormunds und des Richters angenommen in Bezug auf: den Unterhalt, die Notwendigkeit, die günstige Gelegenheit, den Verlust und die Aushändigung des Vermögens.

Was ein Sklave an Schulden aufgenommen hat, bindet seinen Herrn, wenn dieser es erlaubt hat. Andernfalls haftet er damit nur mit seiner eigenen Person – wie bei dem, was ihm als Depositum anvertraut wurde, bei dem Ersatz für seine Straftat und dem Wert dessen, was er zerstört hat.

Kapitel über die Bevollmächtigung

Sie ist gültig durch jede Äußerung, die auf die Erlaubnis hinweist.

Die Annahme ist gültig – sofort oder mit Verzögerung – durch jede Äußerung oder Handlung, die darauf hinweist.

Wer in einer Sache Verfügungsberechtigt ist, darf darin bevollmächtigen und eine Bevollmächtigung annehmen.

Die Bevollmächtigung ist zulässig bei jedem Recht eines Menschen – bei Verträgen, Vertragsauflösungen, Freilassung, Scheidung, Wiederaufnahme der Ehe und beim Aneignen erlaubter Güter wie Jagdbeute, Gras und Ähnlichem –, nicht aber beim Zihar, beim Li'an (gegenseitige Verfluchung der Ehegatten) und bei Eiden.

Ebenso bei jedem Recht Allahs, bei dem eine Stellvertretung möglich ist – von den Gottesdiensten und den Hadd-Strafen, sowohl bei deren Feststellung als auch bei deren Vollstreckung.

Der Vollmachtgeber darf in dem, womit er selbst bevollmächtigt wurde, nicht weiter bevollmächtigen, es sei denn, es wurde ihm überlassen.

Die Bevollmächtigung ist ein zulässiger Vertrag. Sie wird nichtig durch die Auflösung durch einen der beiden Beteiligten, durch dessen Tod, durch die Absetzung des Bevollmächtigten und durch die Entmündigung eines Verschwenders.

Wer mit einem Verkauf oder Kauf bevollmächtigt wurde, darf nicht an sich selbst und nicht an sein Kind verkaufen, auch nicht gegen Tauschware, nicht auf Kredit und nicht gegen eine andere Währung als die des Ortes.

Verkauft er unter dem angemessenen Preis oder unter dem Preis, den der Vollmachtgeber festgesetzt hat, oder kauft er für ihn zu mehr als dem angemessenen Preis oder dem festgesetzten Preis, so ist das gültig, und er haftet für die Minderung und den Mehrbetrag.

Verkauft er für mehr, oder hat man ihm gesagt: „Verkaufe für so und so viel auf Kredit“, und er verkauft dafür gegen sofortige Zahlung, oder: „Kaufe dafür gegen sofortige Zahlung“, und er kauft auf Kredit, und beiden entsteht dadurch kein Schaden, so ist es gültig; andernfalls nicht.

Abschnitt

Wenn er etwas kauft, dessen Mangel er kennt, so bindet ihn das, sofern sein Vollmachtgeber nicht zufrieden ist. Kannte er den Mangel nicht, gibt er es zurück.

Der Bevollmächtigte für die Kaufsache übergibt sie, nimmt aber den Preis nicht ohne ein entsprechendes Indiz entgegen. Der Bevollmächtigte für den Kauf übergibt den Preis; verzögert er dies ohne Entschuldigungsgrund und der Preis geht verloren, so haftet er dafür.

Wenn er mit einem nichtigen Verkauf bevollmächtigt wurde und gültig verkauft, oder wenn er für alles, Geringes wie Vieles, bevollmächtigt wurde, oder für den Kauf von allem, was er will, oder für eine bestimmte Sache zu dem, was er will, ohne dass sie näher bestimmt wurde, so ist das nicht gültig.

Der Bevollmächtigte in Streitigkeiten nimmt nichts in Empfang, und umgekehrt.

Wer sagt: „Nimm mein Recht von Zaid in Empfang“, darf es nicht von dessen Erben einziehen, es sei denn, er sagt: „das, was bei ihm ist“.

Der Bevollmächtigte für die Verwahrung haftet nicht, wenn er keine Zeugen hinzugezogen hat.

Abschnitt

Der Bevollmächtigte ist ein Treuhänder – er haftet nicht für das, was ohne Nachlässigkeit in seiner Hand verloren geht –, und seine Aussage wird bei Leugnen und Verlust unter Eid angenommen.

Wer behauptet, Zaid habe ihn bevollmächtigt, sein Recht von Amr einzuziehen, dem muss Amr es nicht aushändigen, wenn er ihm glaubt, und er muss auch keinen Eid leisten, wenn er ihn der Lüge bezichtigt.

Wenn er es ihm aushändigt und Zaid die Bevollmächtigung bestreitet, schwört dieser, und Amr haftet ihm dafür.

Ist das Ausgehändigte ein Depositum, so nimmt er es zurück. Ist es verloren gegangen, kann er denjenigen von beiden haftbar machen, den er will.

Kapitel über die Gesellschaft (asch-Scharika)

Sie ist: das Zusammenkommen in einem Anspruch oder in einer Verfügung.

Sie hat mehrere Arten:

Die Gesellschaft der ‘Inān: Zwei Personen schließen sich mit ihrem jeweils bekannten Vermögen – auch wenn es ungleich ist – zusammen, um darin mit ihrer eigenen Arbeitskraft tätig zu werden. Die Verfügung eines jeden von beiden über das Vermögen ist dann wirksam – kraft seines Eigentums an seinem Anteil und kraft Vollmacht hinsichtlich des Anteils seines Partners.

Es wird vorausgesetzt: dass das Kapital aus geprägten Münzen besteht – auch wenn sie leicht verfälscht sind –, und dass für jeden von beiden ein bekannter Anteil am Gewinn als ungeteilter Bruchteil festgelegt wird.

Erwähnen sie den Gewinn nicht, oder legen sie für einen von beiden einen unbekannten Anteil fest, oder bestimmte Dirham, oder den Gewinn aus einem von zwei Gewändern, so ist sie nicht gültig – ebenso verhält es sich bei Musāqāh, Muzāra‘a und Muḍāraba.

Der Verlust richtet sich nach der Höhe des Kapitals.

Nicht vorausgesetzt wird, dass die beiden Vermögen vermischt werden, noch dass sie von gleicher Art sind.

Abschnitt

Die zweite Art: die Muḍāraba. Jemand übergibt einem Händler Vermögen, damit dieser damit gegen einen Teil seines Gewinns Handel treibt.

Sagt er: „Der Gewinn gehört uns beiden gemeinsam“, so wird er je zur Hälfte geteilt. Sagt er: „Mir oder dir gehört davon ein Drittel“, so ist das gültig, und der Rest gehört dem anderen.

Streiten sie darüber, für wen der Anteil bedungen wurde, so gehört er dem Arbeitenden; ebenso bei Musāqāh und Muzāra‘a.

Er darf nicht mit dem Vermögen eines anderen Muḍāraba betreiben, wenn dadurch der Erste geschädigt wird und dieser nicht zustimmt. Tut er es dennoch, so gibt er seinen Anteil daraus in die Gesellschaft zurück.

Solange der Vertrag besteht, wird nicht geteilt, außer mit Einverständnis beider.

Geht das Kapital oder ein Teil davon nach der Verfügung verloren oder entsteht Verlust, so wird er aus dem Gewinn ausgeglichen, bevor geteilt oder in Bargeld umgesetzt wird.

Abschnitt

Die dritte Art: die Gesellschaft des Ansehens (Schirkat al-wudschūh). Beide kaufen kraft ihres Ansehens auf Kredit, auf ihre eigene Verpflichtung hin; was sie dabei gewinnen, gehört ihnen gemeinsam.

Jeder von beiden ist Vertreter seines Partners und Bürge für ihn hinsichtlich des Kaufpreises.

Das Eigentum liegt zwischen ihnen so, wie sie es vereinbart haben.

Der Verlust richtet sich nach dem Maß ihrer beiden Eigentumsanteile, der Gewinn nach dem, was sie vereinbart haben.

Die vierte Art: die Gesellschaft der Körper (Schirkat al-abdān). Beide schließen sich zusammen in dem, was sie mit ihrer Arbeitskraft erwerben; was einer von beiden an Arbeit übernimmt, verpflichtet beide, es auszuführen.

Sie ist gültig beim Gras-Schneiden, beim Holz-Sammeln und bei allen übrigen erlaubten Tätigkeiten.

Erkrankt einer von beiden, so bleibt der Verdienst zwischen ihnen gemeinsam. Verlangt der Gesunde, dass der Kranke einen Vertreter an seine Stelle setzt, so ist dieser dazu verpflichtet.

Die fünfte Art: die Gesellschaft der Mufāwāḍa. Jeder von beiden überträgt dem anderen jede finanzielle und körperliche Verfügung aus den Arten der Gesellschaft.

Der Gewinn richtet sich nach dem Vereinbarten, der Verlust nach der Höhe des Kapitals.

Bringen beide darin einen Erwerb ein, der nicht aus der Gesellschaft stammt, oder eine seltene Schadensersatzpflicht, oder das, was einen von beiden an Haftung für unrechtmäßige Aneignung und Ähnliches trifft, so ist sie ungültig.

Kapitel über die Musāqāh (Bewässerungspacht)

Sie ist gültig bei einem Baum, dessen Frucht gegessen wird, bei bereits vorhandener Frucht und bei einem Baum, den der Arbeitende pflanzt und bearbeitet, bis er Frucht trägt – gegen einen Teil der Frucht.

Sie ist ein zulässiger (nicht bindender) Vertrag: Löst der Eigentümer ihn vor dem Erscheinen der Frucht auf, so steht dem Arbeitenden ein Lohn zu; löst der Arbeitende ihn auf, so steht ihm nichts zu.

Dem Arbeitenden obliegt alles, was zum Gedeihen der Frucht gehört – an Bodenbearbeitung, Bewässerung, Beschneiden, Befruchten, Aussetzen der Früchte der Sonne, Instandhaltung ihres Standorts, Wasserleitungen, Ernte und Ähnlichem.

Dem Eigentümer des Vermögens obliegt, was es instand hält – wie das Schließen einer Mauer, das Anlegen von Wasserläufen, das Schöpfrad und Ähnliches.

Fasl

Die Muzāraʿa (Teilpacht) ist gültig gegen einen Anteil von bekanntem Verhältnis an dem, was aus dem Boden hervorgeht, sei er für den Eigentümer des Bodens oder für den Arbeiter, und der Rest für den jeweils anderen.

Es ist nicht Bedingung, dass Saatgut und Setzlinge vom Eigentümer des Bodens stammen – und auf ihm liegt die Arbeit der Leute –.

Kapitel der Ijāra (Miete und Dienstvertrag)

Sie ist unter drei Bedingungen gültig:

Die Kenntnis des Nutzens – wie das Bewohnen eines Hauses, der Dienst eines Menschen und das Lehren von Wissen –.

Zweitens: die Kenntnis des Lohns. Sie ist gültig beim Lohnarbeiter und bei der Amme gegen ihre Verpflegung und Kleidung.

Betritt jemand ein Bad oder besteigt ein Schiff oder gibt sein Kleid einem Walker oder Schneider ohne Vertrag, so ist es gültig gegen den üblichen Lohn.

Drittens: die Erlaubtheit der Nutzung der Sache. Sie ist daher nicht gültig für einen verbotenen Nutzen – wie Unzucht, das Blasinstrument, den Gesang, das Machen seines Hauses zu einer Kirche oder zum Weinverkauf –.

Gültig ist die Vermietung einer Mauer, um die Enden seiner Balken darauf zu legen.

Eine Frau darf sich nicht ohne Erlaubnis ihres Ehemannes vermieten.

Fasl

Bei der vermieteten Sache ist Bedingung:

Dass sie bekannt ist, durch Besichtigung oder, bei anderem als Haus und dergleichen, durch Beschreibung.

Und dass der Vertrag auf die Nutzung der Sache selbst geht, nicht auf ihre Bestandteile – daher ist die Vermietung von Speise zum Essen nicht gültig, ebenso nicht die einer Kerze zum Anzünden, noch die eines Tieres, um seine Milch zu nehmen, außer bei der Amme; das Wasser des Brunnens und das Wasser des Bodens gehen nachrangig mit ein –.

Und die Fähigkeit zur Übergabe – daher ist die Vermietung eines entlaufenen Sklaven und eines flüchtigen Tieres nicht gültig –.

Und dass die Sache den Nutzen auch enthält – daher ist die Vermietung eines lahmen Tieres zum Tragen nicht gültig, und auch nicht die eines Bodens, auf dem nichts für den Anbau wächst –.

Und dass der Nutzen dem Vermieter gehört oder dass er dazu bevollmächtigt ist. Die Vermietung der Sache ist zulässig an den, der den Mieter vertritt, nicht aber an jemanden, der ihr mehr Schaden zufügt.

Die Vermietung eines Waqf ist gültig. Stirbt der Vermieter und geht der Waqf auf den über, der nach ihm kommt, so wird der Vertrag nicht aufgelöst, und dem Zweiten steht sein Anteil am Lohn zu.

Vermietet jemand das Haus und dergleichen für eine Zeit, auch eine lange, bei der mutmaßlich die Sache darin fortbesteht, so ist es gültig.

Mietet jemand sie für eine Arbeit – wie ein Reittier zum Reiten an einen bestimmten Ort, oder Rinder zum Pflügen, oder zum Dreschen des Getreides, oder jemanden, der ihn auf einem Weg führt –, so ist Bedingung, dass dies bekannt ist und durch etwas festgelegt wird, worüber kein Streit entsteht.

Sie ist nicht gültig für eine Arbeit, bei der der Ausführende notwendigerweise zu den Leuten der Gottesnähe (Qurba) gehören muss.

Und dem Vermieter obliegt alles, womit der Nutzen ermöglicht wird – wie der Zügel des Kamels, sein Sattel, sein Gurt, das Festbinden darauf, das Festzurren der Lasten und Sänften, das Aufladen, das Abladen, das Niederknien-Lassen des Kamels, die Schlüssel des Hauses und seine Instandhaltung –.

Das Räumen von Kehricht und Schutt jedoch obliegt dem Mieter, wenn er es ihm leer übernommen hat.

Fasl

Sie ist ein verbindlicher Vertrag. Vermietet jemand etwas und hindert er den Mieter die ganze Zeit oder einen Teil davon daran, so steht ihm nichts zu. Und wenn dem anderen vor ihrem Ablauf die Reue kommt, so obliegt ihm der Lohn.

Aufgelöst wird der Vertrag durch den Untergang der vermieteten Sache, durch den Tod des Gestillten und des Reiters, wenn er keinen Ersatz stellt, durch das Ausfallen eines Backenzahns oder durch Aussatz und dergleichen – nicht aber durch den Tod der beiden Vertragspartner oder eines von ihnen, und auch nicht durch den Verlust der Ausgaben des Mieters und dergleichen –.

Hat jemand ein Haus gemietet und es stürzt ein, oder Land zum Anbau und sein Wasser versiegt oder es wird überflutet, so ist die Miete für den Rest aufgelöst.

Findet er die Sache mangelhaft oder entsteht an ihr ein Mangel, so hat er das Recht zur Auflösung, und er schuldet den Lohn für die vergangene Zeit.

Ein besonderer Lohnarbeiter haftet nicht für das, was seine Hand aus Versehen verursacht hat. Ebenso haften der Schröpfer, der Arzt und der Tierarzt nicht, wenn ihr Geschick bekannt ist und sie keine Grenze überschritten haben, und ebenso nicht der Hirte, der keine Grenze überschritten hat.

Der gemeinsame Lohnarbeiter haftet für das, was durch sein Handeln zugrunde gegangen ist. Er haftet nicht für das, was aus seiner Verwahrung oder ohne sein Zutun zugrunde gegangen ist, und ihm steht kein Lohn zu.

Der Lohn wird mit dem Vertrag geschuldet, wenn er nicht aufgeschoben wurde, und er wird fällig mit der Übergabe der Arbeit, die als Verpflichtung auf ihm lag.

Wer eine Sache aufgrund eines fehlerhaften Mietvertrags übernommen hat und die Zeit verstrichen ist, dem obliegt der Lohn des Vergleichbaren.

Kapitel des Wettkampfs

Er ist gültig beim Wettlauf zu Fuß, bei allen Tieren, bei Schiffen und bei Wurfspeeren.

Er ist mit einem Preis nur bei Kamelen, Pferden und Pfeilen gültig.

Es ist unerlässlich, dass die beiden Reittiere bestimmt sind, dass sie von gleicher Art sind, ebenso die Schützen, und dass die Strecke in einem üblichen Maß liegt.

Und er ist eine Ja‘āla (ausgesetzte Belohnung) – für jeden von beiden ist ihre Auflösung möglich –.

Gültig ist auch das Wettschießen (Munādala) zwischen bestimmten Personen, die gut schießen.

Das Kapitel über die Leihe

Sie ist die Erlaubnis, den Nutzen einer Sache zu gebrauchen, wobei die Sache selbst – unter Wahrung ihrer Substanz – bestehen bleibt.

Erlaubt ist das Verleihen von allem, was einen erlaubten Nutzen hat – mit Ausnahme der Scham, eines muslimischen Sklaven an einen Ungläubigen, von Wild und Ähnlichem an einen Muhrim sowie einer jungen Sklavin an jemanden, der weder eine Frau noch ein Mahram ist.

Wer eine Mauer verleiht, hat keinen Anspruch auf Entgelt, bis sie einstürzt; und stürzt sie ein, wird es nicht wieder angebracht, außer mit seiner Erlaubnis.

Für die Leihsache wird mit ihrem Wert am Tag ihres Untergangs gehaftet – auch wenn der Ausschluss der Haftung bedungen wurde –, und dem Entleiher obliegt die Rückgabe, nicht jedoch bei einer gemieteten Sache; und er darf sie nicht weiterverleihen.

Geht sie beim Zweiten unter, so steht der Wert bei ihm fest, und der Verleiher hat Anspruch auf ihr Entgelt; und er lässt denjenigen von beiden haften, den er will.

Hat er jemanden, der unterwegs gestrandet war, um des Lohnes willen reiten lassen, so haftet er nicht.

Sagt jemand: „Ich habe es dir vermietet“, und der andere: „Nein, du hast es mir geliehen“ – oder umgekehrt – unmittelbar nach dem Vertragsschluss, so wird die Aussage dessen angenommen, der die Leihe behauptet; nach Ablauf einer Zeitspanne dagegen gilt für die vergangene Zeit die Aussage des Eigentümers mit dem ortsüblichen Mietentgelt.

Sagt er: „Du hast es mir geliehen“, und der andere: „Nein, du hast es mir geraubt“, oder sagt er: „Du hast es mir vermietet“ – oder: „Ich habe es dir geliehen“ – und der andere: „Nein, du hast es mir vermietet“, und das Tier ist untergegangen, oder sie streiten über die Rückgabe, so gilt die Aussage des Eigentümers.

Das Buch vom Raub

Er ist: die gewaltsame, unrechtmäßige Inbesitznahme des Rechts eines anderen, sei es an Grundstücken oder an beweglichen Sachen.

Raubt er einen Hund, der gehalten werden darf, oder den Wein eines Dhimmi, so gibt er beide zurück; das Fell eines Aases hingegen wird nicht zurückgegeben – und die Vernichtung der drei ist ohne Ersatz –.

Bemächtigt er sich eines Freien, so haftet er nicht; hat er ihn jedoch zwangsweise benutzt oder eingesperrt, so schuldet er dessen Entgelt.

Und es obliegt ihm, das Geraubte samt seinem Zuwachs zurückzugeben – auch wenn es ihn das Doppelte kostet –.

Baut oder pflanzt er auf dem Land, so ist er zum Entfernen verpflichtet, ebenso zum Ausgleich der Wertminderung des Landes, zum Einebnen und zum Entgelt.

Raubt er einen Jagdhund oder Jagdvogel, einen Sklaven oder ein Pferd und erbeutet damit Wild, so gehört dieses seinem Eigentümer.

Schlägt er Geschmiedetes zu Münzen, spinnt er Garn zu Gewebe, bleicht er den Stoff oder färbt er ihn mit geraubtem Farbstoff, bearbeitet er Holz und Ähnliches, oder wird das Korn zur Saat, das Ei zum Küken oder der Kern zum Setzling, so gibt er es zurück samt dem Ausgleich der Wertminderung; der Räuber erhält nichts, und er schuldet den Ersatz der Wertminderung.

Hat er einen Sklaven kastriert, so gibt er ihn mit seinem Wert zurück.

Was an Wert durch den Marktpreis abgenommen hat, wird nicht ersetzt, ebenso wenig bei einer Krankheit, die mit der Genesung wieder behoben wurde.

Kehrt der Wert durch das Lehren eines Handwerks zurück, so ersetzt er die Minderung.

Hat er (etwas) gelernt oder wurde er fett, sodass sein Wert stieg, und wurde es dann vergessen oder er abgemagert, sodass er sank, so haftet er für den Zuwachs; ebenso, wenn (der Wert) durch etwas von anderer Art als dem Ersten zurückkehrt.

Und bei gleicher Art haftet er nur für das Größere von beidem.

Abschnitt

Vermischt er es mit etwas, wovon es sich nicht unterscheiden lässt – wie Olivenöl oder Weizen mit ihresgleichen –, färbt er den Stoff, rührt er Gerstenmehl mit Fett an oder umgekehrt, und der Wert sinkt weder noch steigt er, so sind beide Teilhaber im Maß ihres jeweiligen Eigentums daran.

Sinkt der Wert, so haftet er dafür.

Steigt der Wert eines von beiden, so gehört das seinem Besitzer.

Und wer sich weigert, die Färbung zu entfernen, wird nicht dazu gezwungen.

Wird die Pflanzung des Käufers ausgerissen oder sein Bau wegen eines Anspruchs auf das Land beseitigt, so hält er sich für den Schaden an seinem Verkäufer schadlos.

Gibt er es einem Gelehrten, der um den Raub weiß, zu essen, so liegt die Haftung bei ihm, und im umgekehrten Fall gilt das Umgekehrte.

Gibt er es dem Eigentümer selbst zu essen, verpfändet er es ihm, hinterlegt er es bei ihm oder vermietet er es ihm, so ist er nicht frei von der Haftung, außer der Eigentümer weiß es – und er wird frei, indem er es ihm verleiht –.

Was vom Geraubten untergeht oder beschädigt wird und zu den gleichartigen Gütern gehört, dafür schuldet er das Gleiche; andernfalls seinen Wert am Tag, an dem das Gleiche nicht mehr beschaffbar ist.

Und für das nicht Gleichartige haftet er mit seinem Wert am Tag seines Untergangs.

Gärt Saft zu Wein, so schuldet er das Gleiche; wird er zu Essig, so gibt er ihn zurück und dazu die Wertminderung seines Saftes.

Abschnitt

Die rechtlichen Verfügungen des Räubers sind nichtig.

Beim Streit über den Wert des Zerstörten, seine Menge oder seine Beschaffenheit gilt seine Aussage; über die Rückgabe und das Fehlen eines Mangels gilt die Aussage seines Herrn.

Kennt er seinen Herrn nicht, so spendet er es in dessen Namen als Almosen, wobei er haftbar bleibt.

Wer etwas Schutzwürdiges zerstört, einen Käfig oder eine Tür öffnet, den Verschluss eines Schlauchs, ein Band oder eine Fessel löst, sodass das, was darin war, verloren geht, oder etwas vernichtet und Ähnliches, der haftet dafür.

Bindet jemand ein Reittier an einem engen Weg an und es schlägt aus und verletzt – so haftet er –, wie beim bissigen Hund gegenüber jemandem, der mit Erlaubnis sein Haus betrat, oder wenn

er ihn außerhalb seines Hauses verletzte –.

Was das Vieh nachts an Saat vernichtet, dafür haftet sein Besitzer; tagsüber gilt das Umgekehrte – außer wenn es in der Nähe dessen losgelassen wird, was es gewöhnlich zerstört.

Befand es sich in der Hand eines Reiters, Führers oder Treibers, so haftet dieser für seine Schädigung mit dem Vorderteil, nicht jedoch mit dem Hinterteil.

Und der Rest seiner Schädigungen bleibt ohne Ersatz – wie das Töten des Angreifers, der auf ihn losgeht, sowie das Zerbrechen einer Flöte, eines Kreuzes, eines Gefäßes aus Gold oder Silber und eines Weingefäßes, das nicht schutzwürdig ist –.

Das Kapitel über das Vorkaufsrecht

Es ist: der Anspruch, den Anteil seines Teilhabers von demjenigen, auf den er übergegangen ist, gegen einen Vermögenswert wegzunehmen, und zwar zu dem Preis, auf dem der Vertrag beruht.

Ist er ohne Gegenwert übergegangen, oder bestand sein Gegenwert in einer Brautgabe, in einem Khul' oder in einem Vergleich über vorsätzliches Blutvergießen, so gibt es kein Vorkaufsrecht.

Und es ist verboten, eine List anzuwenden, um es aufzuheben.

Es besteht für einen Teilhaber an einem Grundstück, dessen Teilung nötig ist – und ihm folgen Pflanzung und Bauwerk, nicht aber Frucht und Saat –; ein Vorkaufsrecht für den Nachbarn gibt es also nicht.

Es gilt sofort, sobald er davon erfährt; fordert er es dann ohne Entschuldigung nicht ein, so wird es hinfällig.

Sagt er zum Käufer: „Verkaufe es mir“ oder „Einige dich mit mir“, oder bezichtigt er den Redlichen der Lüge, oder verlangt er, nur einen Teil zu nehmen, so entfällt es.

Das Vorkaufsrecht unter zweien besteht im Maß ihrer beiden Anteile; verzichtet einer von ihnen, so nimmt der andere das Ganze oder lässt es.

Kaufen zwei den Anteil eines einzelnen Teilhabers oder umgekehrt, oder kauft einer die Anteile an zwei Grundstücken in einem einzigen Geschäft, so kann der Vorkaufsberechtigte einen von beiden nehmen.

Verkauft er einen Anteil und ein Schwert, oder geht ein Teil des Verkauften unter, so kann der Vorkaufsberechtigte den Anteil mit seinem Teil des Preises nehmen.

Abschnitt

Verfügt der Käufer über den erworbenen Anteil durch Stiftung, Schenkung oder Verpfändung – nicht jedoch durch ein Vermächtnis –, so erlischt das Vorkaufsrecht. Hat er ihn weiterverkauft,

so kann der Vorkaufsberechtigte wählen und einen der beiden Verkäufe für sich in Anspruch nehmen.

Dem Käufer gehören der Ertrag, der abgetrennte Zuwachs, die Saat und die sichtbare Frucht.

Hat der Käufer gebaut oder gepflanzt, so kann der Vorkaufsberechtigte es zu seinem Wert übernehmen oder es entfernen, wobei er den entstandenen Minderwert ersetzen muss. Der Eigentümer des Bauwerks oder der Pflanzung darf es ohne Schaden wieder an sich nehmen.

Stirbt der Vorkaufsberechtigte, bevor er das Recht geltend gemacht hat, so ist es hinfällig; stirbt er danach, geht es auf seine Erben über.

Er nimmt die Sache für den vollen Preis. Ist er außerstande, einen Teil davon zu zahlen, so erlischt sein Vorkaufsrecht. Ist der Preis gestundet, so übernimmt ihn der Zahlungsfähige zu diesen Bedingungen; wer nicht zahlungsfähig ist, tut es mit einem zahlungsfähigen Bürgen.

Bei Streit über den Preis wird, wenn kein Beweis vorliegt, die Aussage des Käufers angenommen.

Sagt der Käufer: „Ich habe es für tausend gekauft“, so nimmt der Vorkaufsberechtigte es zu diesem Preis, auch wenn der Verkäufer einen höheren Preis nachweist.

Bestätigt der Verkäufer den Verkauf, während der Käufer ihn bestreitet, so ist das Vorkaufsrecht gegeben.

Die Gewährleistung des Vorkaufsberechtigten liegt beim Käufer, die Gewährleistung des Käufers beim Verkäufer.

Kapitel über das Hinterlegungsgut

Geht es mitten aus seinem Vermögen verloren, ohne dass der Verwahrer pflichtwidrig gehandelt hat, so haftet er nicht.

Er muss es an einem Ort aufbewahren, der für solches Gut üblich ist. Hat der Eigentümer einen bestimmten Ort genannt und der Verwahrer hat es an einem schlechteren Ort verwahrt, so haftet er; verwahrt er es an einem gleichwertigen oder besseren Ort, haftet er nicht.

Unterbricht er die Fütterung des Tieres ohne Anweisung seines Eigentümers, so haftet er.

Hat der Eigentümer seine Tasche als Ort bestimmt und der Verwahrer lässt es in seinem Ärmel oder in seiner Hand, so haftet er; im umgekehrten Fall gilt das Gegenteil.

Übergibt er es jemandem, der sein eigenes Vermögen hütet oder das Vermögen des Eigentümers, so haftet er nicht; im umgekehrten Fall – bei einem Fremden oder dem Richter – haftet er. Diese beiden werden nicht belangt, wenn sie es nicht wussten.

Entsteht Gefahr oder steht eine Reise an, so gibt er es dem Eigentümer zurück. Ist dieser abwesend, so nimmt er es mit, wenn es so sicherer ist; andernfalls hinterlegt er es bei einem

Vertrauenswürdigen.

Wem ein Tier anvertraut wurde und es zu einem anderen Zweck als zu dessen Nutzen reitet, wem ein Gewand anvertraut wurde und es anzieht, wem Dirham anvertraut wurden und er sie aus dem Verwahrort herausnimmt und dann wieder zurücklegt, wer das Siegel davon entfernt oder Ähnliches tut, oder wer es mit etwas vermischt, das sich nicht unterscheiden lässt, sodass das Ganze verloren geht: Er haftet.

Abschnitt

Die Aussage des Verwahrers wird angenommen, wenn es um Folgendes geht: die Rückgabe an den Eigentümer oder an einen anderen mit dessen Erlaubnis, den Untergang des Gutes und das Fehlen einer Nachlässigkeit.

Sagt er: „Du hast mir nichts anvertraut“, und es wird dann durch Beweis oder Geständnis festgestellt, dass er es doch erhielt, und er behauptet daraufhin, er habe es früher zurückgegeben oder es sei früher untergegangen, so werden diese Behauptungen wegen seines Leugnens nicht angenommen, auch nicht mit Beweis. Wohl aber werden sie angenommen, wenn er gesagt hat: „Du hast bei mir nichts“ und Ähnliches, oder danach mit Beweis.

Behauptet sein Erbe die Rückgabe durch ihn oder durch denjenigen, den er beerbt hat, so wird dies nur mit Beweis angenommen.

Verlangt einer der Hinterleger seinen Anteil von Gut, das nach Hohlmaß oder Gewicht teilbar ist, so nimmt er ihn.

Dem Verwahrer, dem Mudārib, dem Pfandnehmer und dem Mieter steht es zu, vom Usurpator der Sache deren Herausgabe zu verlangen.

Kapitel über die Belebung von Brachland

Das ist Land, das frei ist von Sonderrechten und von geschütztem Eigentum.

Wer es belebt, erwirbt es – sei er Muslim oder Nichtmuslim – mit oder ohne Erlaubnis des Imams, im Gebiet des Islam und anderswo; das mit Gewalt eroberte Land gilt wie das übrige.

Durch Belebung wird auch erworben, was nahe an bebautem Land liegt, solange es nicht dessen Belangen dient.

Wer Brachland mit einer Umfriedung versieht, oder darin einen Brunnen gräbt und zum Wasser vordringt, oder Wasser dorthin leitet, aus einer Quelle und dergleichen, oder das Wasser davon fernhält, damit es bestellt werden kann: Er hat es belebt.

Er erwirbt den Brunnenbezirk eines alten Brunnens: fünfzig Ellen von jeder Seite; und den eines neu gegrabenen Brunnens: die Hälfte davon.

Dem Imam steht es zu, Brachland an jemanden zu vergeben, der es belebt – wobei dieser es nicht als Eigentum erwirbt –, und Sitzplätze auf breiten Straßen zuzuteilen, solange es den Menschen nicht schadet – und der Zugeteilte hat das größere Recht auf sein Sitzen dort.

Ohne Zuteilung hat der das Vorrecht, der zuerst dort sitzt, solange sein Handelsgut dort bleibt – auch wenn es lange dauert. Kommen zwei zugleich, so wird gelöst.

Wer sich am oberen Ende des freien Wassers befindet, darf bewässern und das Wasser zurückhalten, bis es ihm bis zu den Knöcheln reicht; dann lässt er es zu dem weiterlaufen, der ihm folgt.

Dem Imam – und keinem anderen – steht es zu, Weideland für die Tiere der Muslime zu schützen, solange es ihnen nicht schadet.

Kapitel über das Belohnungsversprechen (G̣ u‘āla)

Das ist: dass jemand etwas Bekanntes als Belohnung aussetzt für den, der für ihn eine Arbeit verrichtet, die bekannt oder unbekannt ist, für eine bekannte oder unbekannte Zeit – wie das Zurückbringen eines Sklaven, eine Fundsache, Näharbeit und den Bau einer Mauer.

Wer es nach Kenntnis dieses Versprechens tut, hat Anspruch darauf; tut es eine Gruppe, so teilt sie es untereinander. Währenddessen erhält er den Anteil entsprechend dem, was er davon vollendet hat.

Jeder von beiden kann es aufheben. Hebt der Arbeiter es auf, so hat er keinen Anspruch auf etwas; hebt der Auslobende es nach Beginn der Arbeit auf, so erhält der Arbeiter den Lohn für seine Arbeit.

Bei Uneinigkeit über den Ausgangsbetrag oder die Höhe wird die Aussage des Auslobenden angenommen.

Wer eine Fundsache oder ein verirrtes Tier zurückbringt oder für einen anderen ohne Auslobung eine Arbeit verrichtet, hat keinen Anspruch auf Entgelt – außer einem Dinar oder zwölf Dirham für das Zurückbringen eines entlaufenen Sklaven; und er erhält zudem seine Auslagen zurück.

Kapitel über das Fundgut

Es ist: ein Vermögenswert oder etwas, woran ein besonderes Recht besteht, das von seinem Herrn abhandengekommen ist und dem das Streben durchschnittlicher Leute nachgeht.

Ein Brotfladen, eine Peitsche und dergleichen werden ohne Bekanntmachung zu Eigentum.

Was sich vor einem kleinen Raubtier selbst schützen kann – wie ein Stier, ein Kamel und dergleichen –: Es ist verboten, es an sich zu nehmen.

Er darf anderes als dieses an sich nehmen, ob Tier oder anderes, wenn er sich selbst dabei sicher ist; andernfalls gleicht er einem Usurpator.

Er macht es der Allgemeinheit durch Ausrufen an den Versammlungsorten der Leute – nicht in den Moscheen – ein Jahr lang bekannt. Danach erwirbt er es rechtlich als Eigentum, verfügt aber nicht darüber, bevor er seine Merkmale kennt. Kommt sein Suchender und beschreibt es, so muss er es ihm aushändigen.

Der Unmündige in Vermögensdingen und das Kind: Ihr Vormund macht ihr Fundgut bekannt und verwaltet es.

Wer ein Tier in einer Wüste zurückließ, weil es erschöpft liegen blieb, oder weil sein Herr sich nicht mehr darum kümmern konnte: Wer es aufnimmt, erwirbt es.

Wem sein Schuh und dergleichen weggenommen wurde und der an dessen Stelle einen anderen findet: Das ist Fundgut.

Kapitel über das Findelkind

Es ist: ein Kind, dessen Abstammung nicht bekannt ist und das auch kein Sklave ist, das ausgesetzt wurde oder sich verlaufen hat.

Es aufzunehmen ist eine Gemeinschaftspflicht.

Es ist frei. Was bei ihm gefunden wird, was unter ihm sichtbar liegt, was frisch bei ihm vergraben ist oder mit ihm verbunden ist – wie ein Tier und dergleichen – oder sich in seiner Nähe befindet, gehört ihm; davon wird für seinen Unterhalt aufgewendet, andernfalls aus der Staatskasse.

Es ist Muslim. Seine Obhut obliegt dem vertrauenswürdigen Finder, und es wird ohne Erlaubnis eines Richters für es aufgewendet.

Sein Erbe und sein Blutgeld gehören der Staatskasse.

Sein Anspruchsberechtigter bei vorsätzlicher Tat ist der Imam: Er hat die Wahl zwischen Vergeltung und Blutgeld.

Bekannt ein Mann, eine Frau, eine verheiratete Frau, ein Muslim oder ein Ungläubiger, es sei sein Kind, so wird es ihm angeschlossen, auch nach dem Tod des Findelkindes.

Der Ungläubige bewirkt nicht, dass es ihm in seiner Religion folgt, es sei denn durch einen Beweis, der bezeugt, dass es auf seinem Lager geboren wurde.

Bekannt es sich zur Sklaverei, obwohl zuvor etwas dem Widersprechendes vorausgegangen ist, oder sagt es, es sei ungläubig, so wird das von ihm nicht angenommen.

Beansprucht es eine Gruppe, so wird derjenige vorgezogen, der einen Beweis hat; andernfalls derjenige, dem der Abstammungskundige es zuordnet.

Das Buch der Stiftung (Waqf)

Sie ist: das Festhalten der Substanz und das Freigeben des Nutzens.

Sie ist gültig durch Wort und durch eine darauf hinweisende Handlung – wie jemand, der sein Land zur Moschee macht und den Leuten erlaubt, darin zu beten, oder zu einem Friedhof und erlaubt, darin zu bestatten.

Ihre klare Formulierung: „Ich habe gestiftet“, „Ich habe festgehalten“, „Ich habe gewidmet“.

Ihre andeutende Formulierung: „Ich habe als Almosen gegeben“, „Ich habe für unantastbar erklärt“, „Ich habe auf ewig bestimmt“.

Bei der Andeutung wird verlangt: die Absicht dazu, oder das Zusammentreffen mit einem der fünf Ausdrücke, oder die Rechtsfolge der Stiftung.

Für sie wird verlangt: ein dauerhafter Nutzen aus einem bestimmten Gegenstand, der bei Fortbestand seiner Substanz genutzt werden kann – wie Grundbesitz, Tiere und dergleichen.

Und dass sie einem guten Zweck dient – wie Moscheen, Brücken, Arme und Verwandte –, von Seiten eines Muslims oder eines Schutzbefohlenen.

Nicht zulässig ist sie für einen Kriegsfeind, für eine Kirche, für das Abschreiben der Tora und des Evangeliums und für Bücher der Irrlehre; ebenso das Vermächtnis und die Stiftung zugunsten seiner selbst.

Bei anderem als einer Moschee und dergleichen wird verlangt, dass sie einem Bestimmten zugutekommt, der Eigentum besitzen kann – nicht einem Engel, einem Tier, einem Grab oder einer Leibesfrucht –; nicht jedoch seine Annahme und nicht, dass der Stifter sie aus seiner Hand gibt.

Abschnitt

Es ist verpflichtend, nach der Bedingung des Stifters zu handeln bei: Zusammenfassung und Vorrang sowie deren Gegenteil, Berücksichtigung von Eigenschaft und Fehlen einer Eigenschaft, Reihenfolge, Aufsicht und anderem.

Hat er sie uneingeschränkt gelassen und keine Bedingung gestellt, so sind der Reiche und der Arme, der Mann und die Frau und deren Gegenteile gleichgestellt, und die Aufsicht liegt beim Begünstigten.

Stiftet er für sein Kind oder das Kind eines anderen und danach für die Armen, so gehört sie seinen Kindern, Männern und Frauen zu gleichen Teilen, dann den Kindern seiner Söhne, nicht den Kindern seiner Töchter; ebenso, wenn er sagt: für sein Kind und seine leiblichen Nachkommen.

Sagt er: für seine Söhne oder für die Söhne des Soundso, so gilt es nur für ihre Männer – es sei denn, sie sind ein Stamm; dann sind die Frauen eingeschlossen, nicht aber deren Kinder von

anderen.

Verwandtschaft, Hausgemeinschaft und Volk: Das umfasst Männer und Frauen unter seinen Kindern, den Kindern seines Vaters, seines Großvaters und des Großvaters seines Vaters.

Gibt es einen Anhaltspunkt, der den Willen zur Einbeziehung oder zum Ausschluss der Frauen nahelegt, so wird danach gehandelt.

Stiftet er für eine Gruppe, die sich abgrenzen lässt, so ist ihre Einbeziehung insgesamt und die Gleichbehandlung verpflichtend; andernfalls ist Bevorzugung und Beschränkung auf einen von ihnen erlaubt.

Abschnitt

Die Stiftung ist ein bindender Vertrag – ihre Aufhebung ist nicht erlaubt –, und sie wird nicht verkauft, es sei denn, ihr Nutzen fällt aus. Dann wird ihr Erlös für etwas Gleichartiges ausgegeben – selbst wenn es eine Moschee und ihr Gerät ist.

Was über ihren Bedarf hinaus übrig bleibt, darf für eine andere Moschee verwendet und an arme Muslime gespendet werden.

Kapitel über die Schenkung und die Gabe

Sie ist: das freiwillige Übereignen seines bekannten Vermögens, das zu seinen Lebzeiten vorhanden ist, an einen anderen.

Wird dabei ein bekannter Gegenwert verlangt, so ist es ein Verkauf. Unbekanntes ist nicht gültig, außer wenn dessen Kenntnis unmöglich ist.

Sie kommt zustande durch Angebot und Annahme sowie durch das Übergeben, das darauf hinweist.

Sie wird bindend durch die Inbesitznahme mit Erlaubnis des Schenkers – außer bei dem, was sich bereits in der Hand des Beschenkten befindet; der Erbe des Schenkers tritt an dessen Stelle.

Wer seinem Schuldner die Schuld erlässt mit dem Ausdruck der Freisprechung, des Almosens, der Schenkung und dergleichen: Dessen Schuld ist erloschen – auch wenn er es nicht angenommen hat.

Zulässig ist die Schenkung jeder Sache, die verkauft werden kann, und eines Hundes, der gehalten werden darf.

Kapitel

Bei der Schenkung an die eigenen Kinder ist Gleichbehandlung nach dem Maß ihres Erbteils verpflichtend.

Bevorzugt er einige von ihnen, so gleicht er es durch Rücknahme oder durch Aufstockung aus. Stirbt er davor, so bleibt die Schenkung bestehen.

Dem Schenkenden ist es nicht erlaubt, seine verbindliche Schenkung zurückzunehmen, außer dem Vater. Dieser darf vom Vermögen seines Kindes nehmen und es sich aneignen, soweit es dem Kind nicht schadet und es dessen nicht bedarf.

Verfügt er über sein Vermögen – selbst über das, was er ihm geschenkt hat – durch Verkauf, Freilassung oder Erlass, oder will er es sich vor seiner Rücknahme oder Aneignung nehmen – durch ein Wort, oder durch eine Absicht und eine gültige Besitzergreifung –, so ist das nicht gültig, sondern erst danach.

Das Kind darf von seinem Vater keine Schuld und Ähnliches einfordern. Eine Ausnahme ist sein Unterhalt, der dem Vater obliegt: Diesen darf es einfordern und den Vater deswegen in Haft nehmen lassen.

Kapitel über die Verfügungen des Kranken

Wessen Krankheit nicht furchterregend ist – wie Zahn- und Augenschmerzen und leichte Kopfschmerzen –, dessen Verfügung ist bindend wie die eines Gesunden, auch wenn er daran stirbt.

Ist sie aber furchterregend – wie Brustfellentzündung, Seitenstechen, Herzschmerz, anhaltender Durchfall, Nasenbluten, der Beginn einer Lähmung, das Endstadium der Schwindsucht, anhaltendes Fieber und Viertagefieber sowie alles, was zwei gerechte muslimische Ärzte als furchterregend bezeichnen; ebenso wer sich in seiner Stadt beim Ausbruch der Pest befindet und wen die Geburtswehen ergriffen haben –, so ist er nicht verpflichtet, einem Erben etwas zu schenken, und ebenso nicht, was über ein Drittel hinausgeht, es sei denn mit Zustimmung der Erben, wenn er daran stirbt. Wird er hingegen gesund, so gilt er wie ein Gesunder.

Wessen Krankheit sich in die Länge zieht – etwa Aussatz, Schwindsucht oder Lähmung – und ihn nicht ans Bett fesselt: Bei diesem darf es aus seinem gesamten Vermögen geschehen; ist er aber ans Bett gefesselt, so verhält es sich umgekehrt.

Das Drittel wird zum Zeitpunkt seines Todes bemessen.

Frühere und spätere Zuwendungen im Vermächtnis werden gleichgestellt.

Bei der Schenkung beginnt man mit der ersten; er besitzt kein Recht auf Rücknahme, und die Annahme wird beim Vorliegen der Schenkung berücksichtigt.

Das Eigentum wird dabei sofort erworben, beim Vermächtnis hingegen verhält es sich umgekehrt.

Das Buch der Vermächtnisse

Wer Gutes hinterlässt – das heißt: viel Vermögen –, dem ist es empfohlen, mit einem Fünftel zu vermachen.

Mehr als ein Drittel ist zugunsten eines Fremden nicht erlaubt, und zugunsten eines Erben nichts, außer mit der Zustimmung der Erben nach dem Tod; dann gilt es als Vollzug und ist gültig.

Verpönt ist das Vermächtnis eines Armen, dessen Erbe bedürftig ist.

Über das gesamte Vermögen darf vermachen, wer keinen Erben hat.

Reicht das Drittel für die Vermächtnisse nicht aus, so wird die Kürzung anteilig vorgenommen.

Vermacht er einem Erben und dieser ist beim Tod kein Erbe mehr, so ist das Vermächtnis gültig; im umgekehrten Fall verhält es sich umgekehrt.

Maßgeblich ist die Annahme durch den Bedachten nach dem Tod – auch wenn sie sich lange hinzieht –, nicht davor. Das Eigentum wird unmittelbar nach dem Tod erworben.

Wer es angenommen und dann abgelehnt hat: Seine Ablehnung ist nicht gültig.

Der Widerruf des Vermächtnisses ist erlaubt.

Sagt er: „Wenn Zaid kommt, so erhält er, was ich Amr vermacht habe“, und Zaid kommt noch zu Lebzeiten des Erblassers, so gehört es Zaid; kommt er danach, so gehört es Amr.

Alle Pflichten – Schulden, Hadsch und dergleichen – werden nach seinem Tod aus seinem gesamten Vermögen beglichen, auch wenn er sie nicht testamentarisch verfügt hat.

Sagt er: „Erfüllt die Pflicht aus meinem Drittel“, so beginnt man damit; bleibt davon etwas übrig, nimmt es der Bedachte der freiwilligen Zuwendung; andernfalls entfällt sie.

Kapitel über den Bedachten des Vermächtnisses

Es ist gültig für den, dem Eigentumserwerb möglich ist. Für den eigenen Sklaven gilt es bei einem unbestimmten Anteil – etwa seinem Drittel –: Er wird davon entsprechend freigelassen und erhält den Rest. Bei hundert oder einer bestimmten Sache ist es für ihn nicht gültig.

Es ist gültig für ein Kind im Mutterleib, und zwar für ein Kind, dessen Dasein vor dem Vermächtnis feststeht.

Vermacht jemand, für den keine Hadsch-Pflicht besteht, dass für ihn mit tausend Hadsch verrichtet werde, so werden aus seinem Drittel die Kosten einer Pilgerfahrt nach der anderen aufgewendet, bis es aufgebraucht ist.

Nicht gültig ist es zugunsten eines Engels, eines Tieres und eines Toten.

Vermacht er einem Lebenden und einem Toten, dessen Tod er kennt, so gehört alles dem Lebenden; wusste er es nicht, so gehört ihm die Hälfte.

Vermacht er sein Vermögen seinen beiden Söhnen und einem Fremden, und die Erben lehnen sein Vermächtnis ab, so erhält dieser ein Neuntel.

Kapitel über den Gegenstand des Vermächtnisses

Es ist gültig mit dem, dessen Übergabe nicht möglich ist – wie ein entlaufener Sklave und ein Vogel in der Luft – sowie mit dem Nichtexistierenden – wie dem, was sein Tier oder sein Baum trägt, für immer oder für eine bestimmte Zeit.

Kommt davon nichts zustande, so ist das Vermächtnis hinfällig.

Es ist gültig mit einem Jagdhund und Ähnlichem sowie mit verunreinigtem Öl. Er erhält davon ein Drittel – auch wenn das Vermögen groß ist –, falls die Erben nicht zustimmen.

Es ist gültig mit etwas Unbestimmtem – wie einem Sklaven oder einem Schaf –, und es wird gegeben, worauf der landläufige Name zutrifft.

Vermacht er ein Drittel seines Vermögens und erwirbt dann Vermögen hinzu – selbst Blutgeld –, so fällt dies unter das Vermächtnis.

Wem etwas Bestimmtes vermacht wurde und dieses geht unter, dessen Vermächtnis ist hinfällig.

Geht das gesamte Vermögen außer diesem verloren, so gehört es dem Bedachten, sofern es im Drittel des den Erben zugefallenen Vermögens Platz findet.

Kapitel: Das Vermächtnis in Erbanteilen und Teilen

Wenn jemand ein Vermächtnis in Höhe des Erbanteils eines bestimmten Erben ausspricht, so erhält der Bedachte den Betrag dieses Anteils, hinzugerechnet zur Erbteilungsaufgabe.

Hat er also ein Vermächtnis in Höhe des Anteils seines Sohnes ausgesprochen und hinterlässt er zwei Söhne, so erhält der Bedachte ein Drittel. Sind es drei Söhne, erhält er ein Viertel. Ist bei ihnen noch eine Tochter, erhält er zwei Neuntel.

Hat er ein Vermächtnis in Höhe des Anteils eines seiner Erben ausgesprochen, ohne ihn näher zu bestimmen, so erhält der Bedachte so viel wie der Geringste von ihnen an Anteil – bei einem Sohn und einer Tochter also ein Viertel, bei einer Ehefrau und einem Sohn ein Neuntel –.

Hat er ein Vermächtnis mit einem „Sahm“ (Anteil) aus seinem Vermögen ausgesprochen, so erhält der Bedachte ein Sechstel.

Hat er ein Vermächtnis mit „etwas“, einem „Teil“ oder einem „Anteil“ ausgesprochen, so gibt ihm der Erbe, was er will.

Kapitel: Der Testamentsvollstrecker

Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers durch einen Muslim ist gültig zugunsten jedes Muslims, der mündig, gerecht und urteilsfähig ist – auch wenn es ein Sklave ist, der mit der Erlaubnis seines Herrn annimmt –.

Hat er jemanden zu Zayd und nach ihm zu ‘Amr eingesetzt und Zayd nicht abgesetzt, so sind beide gemeinsam beteiligt, und keiner von ihnen darf allein über etwas verfügen, was er ihm nicht übertragen hat.

Die Einsetzung ist nur gültig für eine bekannte Verfügung, über die der Erblasser selbst verfügen darf – wie die Begleichung seiner Schuld, die Verteilung seines Drittels und die Fürsorge für seine minderjährigen Kinder –.

Sie ist nicht gültig für etwas, worüber der Erblasser nicht verfügen darf – wie die Einsetzung einer Frau zur Fürsorge für ihre minderjährigen Kinder und Ähnliches –.

Wer für eine bestimmte Sache eingesetzt wurde, wird nicht Testamentsvollstrecker für eine andere.

Stellt sich nach der Verteilung durch den Testamentsvollstrecker heraus, dass auf dem Verstorbenen eine Schuld lastet, die den Nachlass aufzehrt, so haftet er nicht.

Sagt der Erblasser: „Verwende mein Drittel, wo du willst“, so ist es dem Testamentsvollstrecker nicht erlaubt, davon für sich zu nehmen, und ebenso wenig seinem Kind.

Wer an einem Ort stirbt, an dem es weder einen Richter noch einen Testamentsvollstrecker gibt, dessen Hinterlassenschaft übernehmen einige der anwesenden Muslime und verfahren damit auf die beste Weise, durch Verkauf und anderes.

Das Buch der Erbteile

Es ist die Wissenschaft von der Verteilung der Erbschaften.

Die Gründe des Erbens sind: Verwandtschaft, Ehe und Walā’ (das Band der Freilassung).

Die Erben sind: die Inhaber festgelegter Anteile, die Agnaten (‘Aṣāba) und die entfernteren Blutsverwandten.

Der Inhaber festgelegter Anteile gibt es zehn: die beiden Ehegatten, die beiden Elternteile, den Großvater, die Großmutter, die Töchter, die Töchter des Sohnes, die Schwestern aus jeder Richtung und die Geschwister mütterlicherseits.

Dem Ehemann gebührt die Hälfte; beim Vorhandensein eines Kindes oder des Kindes eines Sohnes – auch wenn dieses weiter unten steht – ein Viertel.

Der Ehefrau, und ebenso mehreren Ehefrauen, gebührt die Hälfte seiner beiden Anteile.

Dem Vater und dem Großvater gebührt jeweils ein Sechstel als festgelegter Anteil, wenn männliche Nachkommen oder das Kind eines Sohnes vorhanden sind.

Beide erben als Agnaten, wenn weder ein Kind noch das Kind eines Sohnes vorhanden ist.

Und sie erben durch festgelegten Anteil und als Agnaten zugleich, wenn nur weibliche Nachkommen vorhanden sind.

Abschnitt

Der Großvater ist dem Vater gleichgestellt – auch wenn er höher steht –, außer beim Zusammentreffen mit Geschwistern von beiden Eltern oder vom Vater: dann ist er wie ein Bruder von ihnen. Würde ihm die Teilung weniger als ein Drittel des Vermögens einbringen, so wird ihm ein Drittel gegeben.

Ist neben ihm ein Inhaber eines festgelegten Anteils vorhanden, so erhält er das Günstigere von diesen: die Teilung, ein Drittel des Verbleibenden oder ein Sechstel des Ganzen –.

Bleibt nur noch das Sechstel übrig, so wird es ihm gegeben, und die Geschwister fallen aus; ausgenommen in der Aufgabe „al-Akdariyya“ – und es findet keine Erhöhung (‘Aul) statt, und einer Schwester neben ihm wird nur dort ein festgelegter Anteil zugesprochen –.

Die Kinder des Vaters, wenn sie allein mit ihm sind, sind wie die Kinder beider Eltern.

Kommen sie zusammen, so teilen sie mit ihm: die Agnaten unter den Kindern beider Eltern nehmen, was den Kindern des Vaters in der Hand ist.

Ihre weiblichen Mitglieder aber erhalten lediglich die Vervollständigung ihres festgelegten Anteils, und was übrig bleibt, gehört den Kindern des Vaters.

Abschnitt

Der Mutter gebührt ein Sechstel beim Vorhandensein eines Kindes, des Kindes eines Sohnes oder zweier oder mehrerer Brüder oder Schwestern.

Ein Drittel gebührt ihr, wenn sie fehlen.

Das Sechstel gebührt bei Ehemann und beiden Elternteilen.

Das Viertel gebührt bei Ehefrau und beiden Elternteilen, und dem Vater das Doppelte von beiden.

Abschnitt

Es erben die Mutter der Mutter, die Mutter des Vaters und die Mutter des Vaters des Vaters – auch wenn sie höher stehen –: ein Sechstel.

Stehen sie auf gleicher Stufe, so teilen sie es unter sich; wer näher steht, erhält es allein.

Die Mutter des Vaters erbt auch zusammen mit dem Großvater – wie beim Onkel –.

Die Großmutter aus zwei Verwandtschaftslinien erbt zwei Drittel des Sechstels.

Heiratet jemand die Tochter seiner Tante mütterlicherseits, so ist die Großmutter ihres gemeinsamen Kindes: die Mutter der Mutter und die Mutter der Mutter seines Vaters.

Heiratet er die Tochter seiner Tante väterlicherseits, so ist die Großmutter ihres gemeinsamen Kindes: die Mutter der Mutter der Mutter und die Mutter des Vaters seines Vaters.

Abschnitt

Die Hälfte: der Pflichtanteil einer einzelnen Tochter, dann einer einzelnen Sohnestochter, dann einer Schwester von beiden Elternteilen oder einer Schwester vom Vater, jeweils allein.

Die zwei Drittel: für zwei oder mehr von allen Genannten, wenn sie nicht durch einen Mann zu Asaba-Erben gemacht werden.

Das Sechstel: für eine Sohnestochter oder mehrere neben einer Tochter und für eine Schwester vom Vater oder mehrere neben einer Schwester von beiden Elternteilen, sofern es in beiden Fällen keinen Asaba-Erben gibt, der sie zu Asaba macht.

Haben die Töchter die zwei Drittel voll erreicht – oder sind es genau zwei –, so fallen die unter ihnen Stehenden aus, sofern nicht ein Mann auf ihrer Stufe oder unterhalb von ihnen sie zu Asaba macht.

Ebenso die Schwestern vom Vater neben den Schwestern von beiden Elternteilen: Sie fallen aus, sofern nicht ihr Bruder sie zu Asaba macht.

Die Schwester, ob eine oder mehrere, erbt als Asaba, was nach dem Anteil der Tochter übrig bleibt, und mehr.

Für den männlichen oder weiblichen Nachkommen der Mutter gilt: ein Sechstel.

Für zwei und mehr: ein Drittel, gleichmäßig unter ihnen geteilt.

Abschnitt über den Ausschluss (Hadschb)

Die Großväter fallen durch den Vater aus, und der Entferntere durch den Näheren.

Die Großmütter fallen durch die Mutter aus.

Das Kind des Sohnes fällt durch den Sohn aus.

Die Kinder von Vater und Mutter (die Vollgeschwister) fallen durch den Sohn, den Sohnessohn und den Vater aus.

Die Kinder des Vaters (die Halbgeschwister väterlicherseits) fallen durch diese und durch den Bruder von beiden Elternteilen aus.

Die Kinder der Mutter (die Halbgeschwister mütterlicherseits) fallen durch das Kind, das Kind des Sohnes, den Vater und den Großvater aus; und durch ihn fällt jeder Bruderssohn und Onkel

aus.

Kapitel über die Asaba-Erben

Das sind alle, die, wenn sie allein wären, das gesamte Vermögen aus einer einzigen Richtung erhielten; und neben Inhabern von Pflichtanteilen nehmen sie, was übrig bleibt.

Der Nächste von ihnen ist: der Sohn, dann dessen Sohn – auch wenn er tiefer steht.

Dann der Vater.

Dann der Großvater – auch wenn er höher steht – bei Fehlen eines Bruders von beiden Elternteilen oder vom Vater.

Dann diese beiden Brüder, dann ihre Söhne, stets.

Dann ein Onkel von beiden Elternteilen, dann vom Vater, dann deren Söhne ebenso; dann die Onkel seines Vaters von beiden Elternteilen, dann vom Vater, dann deren Söhne ebenso.

Dann die Onkel seines Großvaters, dann deren Söhne ebenso.

Nicht erben: die Söhne eines höher stehenden Vaters neben den Söhnen eines näher stehenden Vaters, auch wenn sie tiefer stehen.

Ein Bruder vom Vater ist vorrangiger als ein Onkel und dessen Sohn sowie als der Sohn eines Bruders von beiden Elternteilen.

Der Sohn eines Bruders vom Vater ist vorrangiger als der Sohn des Sohnes eines Bruders von beiden Elternteilen.

Bei Gleichstand wird derjenige von beiden Elternteilen vorgezogen.

Fehlt der Asaba-Erbe aufgrund der Abstammung, so erbt der Freilasser, dann dessen Asaba-Erben.

Abschnitt

Es erben der Sohn und dessen Sohn sowie der Bruder von beiden Elternteilen, dann der Bruder vom Vater, zusammen mit seiner Schwester, und zwar das Doppelte ihres Anteils.

Bei jedem anderen Asaba-Erben gilt: Seine Schwester erbt mit ihm nichts.

Sind zwei Söhne von Onkeln da, von denen einer zugleich Bruder von der Mutter oder Ehemann ist, so erhält er seinen Pflichtanteil, und der Rest gehört beiden.

Man beginnt mit den Pflichtanteilen; was dann für die Asaba-Erben übrig bleibt, gehört ihnen. Sie fallen aus bei der „Himariyya“.

Kapitel über die Grundzahlen der Erbfälle

Die Pflichtanteile sind sechs: die Hälfte, das Viertel, das Achtel, zwei Drittel, ein Drittel und ein Sechstel.

Die Grundzahlen sind sieben:

Zwei Hälften, oder eine Hälfte und der Rest: aus zwei.

Zwei Drittel, oder ein Drittel und der Rest, oder beide: aus drei.

Ein Viertel, oder ein Achtel und der Rest, oder mit der Hälfte: aus vier und aus acht.

Diese vier erfahren keine Erhöhung (Aul).

Die Hälfte mit zwei Dritteln, einem Drittel oder einem Sechstel, oder sie und der Rest: aus sechs; und sie steigt bis zehn, in geraden und ungeraden Zahlen.

Das Viertel mit zwei Dritteln, einem Drittel oder einem Sechstel: aus zwölf; und sie steigt bis siebzehn, in ungeraden Zahlen.

Das Achtel mit einem Sechstel oder zwei Dritteln: aus vierundzwanzig; und sie steigt bis siebenundzwanzig.

Bleibt nach den Pflichtanteilen etwas übrig und gibt es keinen Asaba-Erben, so wird es im Verhältnis ihrer Anteile an jeden Pflichtanteilsberechtigten zurückverteilt (Radd), mit Ausnahme der beiden Ehegatten.

Kapitel über die Berichtigung, die aufeinanderfolgenden Erbfälle und die Aufteilung der Nachlässe

Geht der Anteil einer Gruppe nicht auf, so multipliziert man ihre Kopfzahl, wenn ihre Anteile voneinander verschieden sind, oder deren gemeinsamen Teiler (Wifq), wenn sie in einem Bruchteil übereinstimmen – etwa einem Drittel und dergleichen –, mit der Grundzahl des Erbfalls und deren Erhöhung, falls sie sich erhöht.

Was dabei herauskommt, daraus ist der Erbfall berichtigt. Und dem Einzelnen gehört, was seiner Gruppe zustand, oder deren gemeinsamer Teiler.

Abschnitt

Stirbt jemand, ohne dass sein Nachlass aufgeteilt wurde, und stirbt danach einer seiner Erben: Erben ihn seine Erben auf dieselbe Weise wie den Ersten – etwa Geschwister –, so teile den Nachlass unter den Verbliebenen auf.

Sind die Erben jedes Verstorbenen nur diese und niemand sonst – etwa Geschwister, die Söhne haben –: dann bringe die erste Aufgabe in eine ganzzahlige Form, teile jedem Verstorbenen

seinen Anteil nach seiner Aufgabe zu und bringe auch den gebrochenen Anteil in eine ganzzahlige Form – wie zuvor dargelegt.

Erben sie den Zweiten nicht auf dieselbe Weise wie den Ersten: so wird die erste Aufgabe ganzzahlig gemacht, und der Anteil des Zweiten wird auf seine Erben aufgeteilt.

Lässt er sich teilen: so sind beide Aufgaben von ihrem Ausgangswert her ganzzahlig.

Lässt er sich nicht teilen: so multipliziert man die gesamte zweite Aufgabe oder ihre Verkürzung (wafq) mit den Anteilen der ersten Aufgabe; und wer aus ihr etwas erhält: dessen Anteil multipliziere mit dem, womit du die Aufgabe multipliziert hast.

Und wer aus der zweiten Aufgabe etwas erhält: dessen Anteil multipliziere mit dem, was der Verstorbene hinterlassen hat, oder mit dessen Verkürzung; das gehört dann ihm.

Bei einem Dritten und weiteren verfährt du mit dem Zweiten und dem Ersten ebenso.

Abschnitt

Lässt sich das Verhältnis des Anteils jedes Erben an der Aufgabe durch einen Bruchteil ausdrücken: so steht ihm vom Nachlass entsprechend diesem Verhältnis zu.

Kapitel über die entfernten Verwandten (Dhawū l-Arhām)

Sie erben nach der Regel der Einsetzung (tanzīl); männlich und weiblich sind dabei gleich.

Die Kinder der Töchter, die Kinder der Töchter der Söhne und die Kinder der Schwestern stehen an der Stelle ihrer Mütter.

Die Töchter der Brüder und der Onkel väterlicherseits – sei es von beiden Eltern oder vom Vater her –, die Töchter ihrer Söhne und die Kinder der Brüder von der Mutter her stehen an der Stelle ihrer Väter.

Die Onkel mütterlicherseits, die Tanten mütterlicherseits und der Vater der Mutter stehen an der Stelle der Mutter.

Die Tanten väterlicherseits und der Onkel väterlicherseits, der nur von der Mutter her mit dem Vater verwandt ist, stehen an der Stelle des Vaters.

Jede Großmutter, die über einen Vater zwischen zwei Müttern mit dem Verstorbenen verbunden ist, wobei sie selbst eine von beiden ist – wie die Mutter des Vaters einer Mutter –, oder über einen Vater, der höher steht als der Großvater – wie die Mutter des Vaters des Großvaters –, ebenso der Vater der Mutter eines Vaters und der Vater der Mutter einer Mutter, ihre beiden Brüder und ihre beiden Schwestern: Sie alle stehen an der Stelle derer, über die sie verbunden sind.

So wird das Recht jedes Erben demjenigen zugewiesen, der über ihn verbunden ist.

Ist eine Gruppe über einen Erben verbunden und stehen ihre Ränge ihm gegenüber auf gleicher Stufe, ohne dass einer vorangeht – wie Kinder –: so gehört ihnen sein Anteil.

So erhalten ein Sohn und eine Tochter einer Schwester, zusammen mit der Tochter einer anderen Schwester: Diese das Recht ihrer Mutter, und die beiden Ersten das Recht ihrer Mutter.

Unterscheiden sich ihre Rangstufen ihm gegenüber: so behandle sie wie einen Verstorbenen und teile ihr Erbe auf.

Hinterlässt er drei Tanten mütterlicherseits unterschiedlicher Art und drei Tanten väterlicherseits unterschiedlicher Art: so erhalten die Tanten mütterlicherseits ein Drittel in Fünfteln und die Tanten väterlicherseits zwei Drittel in Fünfteln; die Aufgabe geht von fünfzehn auf.

Bei drei Onkeln mütterlicherseits unterschiedlicher Art: Der, der nur über die Mutter verbunden ist, erhält ein Sechstel, und der Rest gehört dem, der von beiden Eltern her verbunden ist; ist bei ihnen ein Vater der Mutter, so schließt er sie aus.

Bei drei Töchtern von Onkeln väterlicherseits unterschiedlicher Art: Das Vermögen gehört derjenigen, die von beiden Eltern her verbunden ist.

Ist eine Gruppe über eine Gruppe verbunden: so teilst du das Vermögen unter denen auf, über die verbunden wird; was dann auf jeden einzelnen entfällt, nimmt derjenige, der über ihn verbunden ist. Fallen einige durch andere aus, so verfährt du entsprechend.

Die Verwandtschaftsrichtungen sind: Vaterschaft, Mutterschaft und Sohnschaft.

Kapitel über das Erbe des Ungeborenen und des Zwitter mit unklarem Geschlecht

Wer Erben hinterlässt, unter denen sich ein Ungeborenes befindet, und diese die Teilung verlangen: so wird für das Ungeborene das Größere von dem zurückbehalten, was zwei Jungen oder zwei Mädchen erben würden.

Wird es geboren, so nimmt es sein Recht, und was übrig bleibt, gehört dem Berechtigten.

Wer von ihm nicht ausgeschlossen wird, nimmt seinen Erbteil – wie die Großmutter –; wer dadurch eine Kürzung erleidet, erhält das Sichere; und wer durch das Ungeborene ausfällt, erhält nichts.

Es erbt und wird beerbt, wenn es laut schreiend zur Welt kommt, niest, weint, trinkt oder atmet und die Dauer des Atmens lang ist oder ein Lebenszeichen festgestellt wird – abgesehen von bloßer Bewegung und Zucken.

Kommt nur ein Teil von ihm zum Vorschein und es schreit, stirbt dann und kommt ganz heraus: so erbt es nicht.

Ist unter den Zwillingen derjenige unbekannt, der laut schreiend zur Welt kam, und unterscheidet sich ihr Erbe: so wird es durch das Los bestimmt.

Der Zwitter mit unklarem Geschlecht erbt die Hälfte des Erbes eines Mannes und die Hälfte des Erbes einer Frau.

Kapitel über das Erbe des Vermissten

Wer verschollen ist, weil er in Gefangenschaft geraten ist oder auf einer Reise, bei der meist Sicherheit besteht – wie bei Handel –: auf den wird gewartet, bis seit seiner Geburt volle neunzig Jahre vergangen sind.

Ist bei ihm der Untergang das Wahrscheinliche – wie bei jemandem, der auf einem Schiff ertrunken ist, wobei eine Gruppe gerettet wurde und eine andere nicht, oder der aus dem Kreis seiner Familie verschwunden ist oder in einer lebensgefährlichen Wüste –: so wird auf ihn gewartet, bis seit seinem Verschwinden volle vier Jahre vergangen sind.

Dann wird sein Vermögen in beiden Fällen verteilt.

Stirbt in der Wartezeit jemand, von dem er erben würde, so nimmt jeder Erbe, was nach der Sicherheit seines Anspruchs feststeht, und der Rest wird zurückbehalten; kommt er zurück, so nimmt er seinen Anteil; kommt er nicht, so gilt für ihn dasselbe wie für sein Vermögen.

Die übrigen Erben dürfen sich über das, was über das Recht des Vermissten hinaus verbleibt, einigen und es untereinander teilen.

Kapitel über das Erbe der Ertrunkenen und Verschütteten

Sterben zwei einander Beerbende – etwa zwei Brüder väterlicherseits – durch Einsturz, Ertrinken, in der Fremde oder durch Feuer, und es ist unbekannt, wer von beiden zuerst gestorben ist, und sie sind sich darüber nicht uneins, so beerbt jeder von ihnen den anderen aus dessen ererbtem Altvermögen, nicht aus dem, was er selbst von ihm geerbt hat.

Kapitel über das Erbe der Angehörigen verschiedener Religionen

Der Muslim beerbt den Ungläubigen nicht, es sei denn durch das Walā'-Band, und der Ungläubige beerbt den Muslim nicht, es sei denn durch das Walā'-Band. Der Kriegsfeind, der Schutzbefohlene und der Schutzsuchende beerben einander.

Die Leute des Schutzvertrags beerben einander bei Übereinstimmung ihrer Religionen, nicht aber bei deren Verschiedenheit; sie sind nämlich verschiedene Religionsgemeinschaften.

Der Abtrünnige beerbt niemanden, und stirbt er in seinem Abfall, so ist sein Vermögen Fai'-Gut.

Der Zoroastrier erbt aufgrund zweier Verwandtschaftsbeziehungen, wenn sie den Islam annehmen oder sich vor ihrem Islam zur Entscheidung an uns wenden; ebenso ist das Urteil für

einen Muslim, der eine unverheiratbare Verwandte aufgrund eines Zweifelsfalls beschläft.

Und es gibt kein Erbe aufgrund der Ehe mit einer unverheiratbaren Verwandten, noch aufgrund eines Vertrags, der nicht aufrechterhalten würde, wenn er den Islam annähme.

Kapitel über das Erbe der Geschiedenen

Wer seine Frau in gesunden Tagen endgültig entlässt oder in einer Krankheit, die keine Todesfurcht hervorruft, und daran stirbt, oder in einer Krankheit mit Todesfurcht, aber nicht daran stirbt: Sie beerben einander nicht. Anders ist es bei einer widerruflichen Scheidung, deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist.

Entlässt er sie aber in seiner Todeskrankheit mit Todesfurcht endgültig, wobei er verdächtigt wird, ihr das Erbe entziehen zu wollen, oder bindet er ihre endgültige Trennung in seinen gesunden Tagen an seine Krankheit oder an eine Handlung von ihr, die sie in seiner Krankheit vollzieht, und Ähnliches, so beerbt er sie nicht, sie aber beerbt ihn während der Wartezeit und danach, solange sie nicht wieder geheiratet hat.

Kapitel über die Anerkennung eines Miterben

Erkennen alle Erben – und sei es auch nur einer – einen weiteren Erben des Verstorbenen an und bestätigt dieser es, oder ist er minderjährig oder geistesgestört, und ist der Anerkannte von unbekannter Abstammung, so steht seine Abstammung und sein Erbrecht fest.

Erkennt einer von zwei Söhnen einen Bruder gleich sich an, so erhält dieser ein Drittel dessen, was er in Händen hält; erkennt er eine Schwester an, so erhält sie ein Fünftel davon.

Kapitel über das Erbe des Tötenden, des teilweise Freien und das Walā'-Band

Wer allein den Erblasser tötet oder an dessen Tötung beteiligt ist, unmittelbar oder mittelbar, ohne Recht, beerbt ihn nicht, wenn ihn Vergeltung, Blutgeld oder Sühneleistung trifft – und zwar der Zurechnungsfähige wie jeder andere gleichermaßen.

Tötet er jedoch mit Recht – durch Vergeltung, Strafe, wegen Unglaubens, Aufruhrs, Notwehr, Wegelagerung, oder wegen der Zeugenaussage seines Erben –, oder tötet der Gerechte den Aufrührer, und ebenso umgekehrt, so beerbt er ihn.

Der Sklave erbt nicht und wird nicht beerbt.

Wer teilweise frei ist, erbt und wird beerbt, und er wird im Maß dessen ausgeschlossen, was an Freiheit in ihm ist.

Wer einen Sklaven freilässt, dem steht das Walā' über ihn zu – auch wenn ihre Religionen verschieden sind.

Frauen erben nicht durch das Walā', außer von denen, die sie freigelassen haben, oder von denen, die ihre Freigelassenen freigelassen haben.

Das Buch der Freilassung

Sie gehört zu den vorzüglichsten Werken der Annäherung an Gott.

Es ist empfohlen, jemanden freizulassen, der einen Erwerb hat; das Gegenteil gilt für den, der keinen hat.

Gültig ist es, die Freilassung an den Tod zu binden – das ist das Tadbīr.

Kapitel über den Freikaufvertrag

Er besteht darin, dass ein Herr seinem Sklaven diesen selbst verkauft, gegen ein befristetes Vermögen, das ihm als Schuld obliegt.

Er ist empfohlen, wenn der Sklave vertrauenswürdig ist und Erwerb hat.

Er ist missbilligt, wenn dies fehlt.

Der Verkauf des Freikaufvertragssklaven ist erlaubt, und sein Käufer tritt an die Stelle seines bisherigen Vertragspartners; zahlt er, wird er frei und sein Walā' gehört ihm, und ist er zahlungsunfähig, wird er wieder zum Sklaven.

Kapitel über die Mukātaba (Freikaufvertrag)

Sie besteht darin, dass ein Herr seinem Sklaven sich selbst verkauft, gegen ein Vermögen, das befristet in dessen Verbindlichkeit steht.

Sie ist Sunna, wenn der Sklave vertrauenswürdig ist und einen Erwerb hat.

Sie ist missbilligt, wenn er keinen Erwerb hat.

Der Verkauf eines Mukātab ist erlaubt, und sein Käufer tritt an die Stelle seines Vertragspartners. Zahlt er, so wird er frei, und die Walā' (das Patronatsrecht) gehört ihm; ist er zahlungsunfähig, so kehrt er in die Sklaverei zurück.

Kapitel über die Bestimmungen zu den Umm-Walad (Sklavinnen, die ihrem Herrn ein Kind geboren haben)

Wenn ein Freier seine Sklavin schwängert, oder eine Sklavin, die ihm und einem anderen gehört, oder die Sklavin seines Kindes, und das Kind, das sie von ihm bekommt, als freies Kind erschaffen wird – ob lebend oder tot geboren –, sofern an ihm die Erschaffung des Menschen erkennbar ist, also nicht bloß ein Klümpchen Fleisch oder ein Körper ohne Gestalt, dann wird sie zur Umm Walad, die mit seinem Tod aus seinem gesamten Vermögen freigelassen wird.

Für die Umm Walad gelten die Bestimmungen der Sklavin – was Beischlaf, Dienstleistung, Vermietung und Ähnliches betrifft –, nicht aber hinsichtlich der Übertragung des Eigentums an ihrer Person, und auch nicht hinsichtlich dessen, was darauf abzielt – wie Stiftung, Verkauf, Verpfändung und Ähnliches.

Das Buch der Ehe

Sie ist Sunna, und sie bei vorhandenem Verlangen zu vollziehen ist vorzüglicher als freiwillige Gottesdienste.

Sie ist Pflicht für den, der bei ihrer Unterlassung die Unzucht fürchtet.

Empfohlen ist die Heirat mit nur einer Frau, die religiös, nicht verwandt, jungfräulich und gebärfähig ist.

Dem Heiratswilligen ist es erlaubt, das anzusehen, was meist sichtbar ist, und zwar mehrfach, ohne dass er mit ihr allein ist.

Verboten ist der ausdrückliche Heiratsantrag an eine Frau in der Wartezeit nach dem Tod des Gatten sowie an die endgültig Geschiedene – nicht jedoch die Andeutung.

Beides ist erlaubt gegenüber einer Frau, die er mit weniger als drei Scheidungen endgültig geschieden hat – ähnlich wie bei seiner widerruflich Geschiedenen.

Beides ist ihnen beiden gegenüber einem anderen als ihrem Ehemann verboten.

Die Andeutung lautet etwa: „Ich habe an einer wie dir Interesse“, und die Antwort darauf: „Man wendet sich nicht von dir ab“ und Ähnliches.

Hat nun ein zur Zwangsverheiratung berechtigter Vormund zugesagt, oder hat eine nicht zwangsverheiratbare Frau einem Muslim zugesagt, so ist der Heiratsantrag einer anderen Person um sie verboten.

Wurde er abgewiesen, oder wurde es gestattet, oder ist der Sachverhalt unbekannt, so ist es erlaubt.

Es ist Sunna, den Ehevertrag am Freitagabend zu schließen, mit der Predigt des Ibn Mas‘ūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein.

Abschnitt

Seine Säulen sind: die beiden von Hindernissen freien Ehepartner, das Angebot und die Annahme.

Der Vertrag ist nicht gültig, wenn jemand, der Arabisch gut beherrscht, nicht eine der Formulierungen verwendet: „Ich habe verheiratet“, oder „Ich habe zur Ehe gegeben“, und „Ich

habe diese Ehe angenommen“, oder „Ich habe sie geheiratet“, oder „Ich habe geheiratet“, oder „Ich habe angenommen“.

Wer sie nicht kennt, ist nicht verpflichtet, sie zu lernen; es genügt ihm ihr Sinn in der jeweils eigenen Sprache.

Geht die Annahme voraus, so ist der Vertrag nicht gültig.

Verzögert sich die Annahme gegenüber dem Angebot, so ist er gültig, solange beide in der Sitzung sind und sich nicht mit etwas beschäftigen, das sie unterbricht.

Trennen sie sich davor, so ist er nichtig.

Abschnitt

Für ihn gelten Bedingungen:

Die erste: die Bestimmung der beiden Ehepartner.

Wenn der Vormund auf die Braut zeigt, sie beim Namen nennt, sie mit einem unterscheidenden Merkmal beschreibt oder sagt: „Ich habe dich mit meiner Tochter verheiratet“ und er nur eine einzige hat, nicht mehr, so ist es gültig.

Abschnitt

Die zweite: die Zustimmung beider; ausgenommen der volljährige Geistesschwache, der Geistesranke, das Kind und die Jungfrau – auch wenn sie volljährig ist –, nicht aber die Nichtjungfrau. Denn der Vater und sein Testamentsvollstrecker verheiraten sie in der Ehe ohne ihre Erlaubnis – wie der Herr seine Sklavinnen und seinen minderjährigen Sklaven.

Die übrigen Vormunde dürfen weder ein minderjähriges Mädchen unter neun Jahren verheiraten noch einen Minderjährigen noch eine volljährige, zurechnungsfähige Frau noch ein Mädchen von neun Jahren, es sei denn mit der Erlaubnis beider – bei der Jungfrau ist ihr Schweigen die Erlaubnis, bei der Nichtjungfrau ihr Aussprechen.

Abschnitt

Drittens: der Vormund (Walī).

Seine Voraussetzungen sind: Geschäftsfähigkeit (Taklīf), Männlichkeit, Freiheit, Urteilsreife beim Vertragsschluss, Übereinstimmung in der Religion – abgesehen von dem, was noch erwähnt wird – und Rechtschaffenheit (‘Adāla).

Eine Frau darf weder sich selbst noch eine andere verheiraten.

Beim Heiratsvertrag der Frau hat zuerst ihr Vater den Vorrang, dann sein Testamentsvollstrecker (Wasī) in dieser Sache, dann ihr Großvater väterlicherseits, so hoch er auch in der Linie steht; dann ihr Sohn, dann dessen Söhne, so tief sie auch stehen; dann ihr vollbürtiger Bruder, dann ihr Halbbruder väterlicherseits, dann deren Söhne ebenso; dann ihr vollbürtiger Onkel

väterlicherseits, dann ihr Halbonkel väterlicherseits, dann deren Söhne ebenso; dann der nächste männliche Verwandte väterlicherseits (‘Aṣāba) nach der Abstammung – wie beim Erbrecht –. Dann der Freilasser (al-Mawlā al-Mun‘im), dann der nächste seiner männlichen Verwandten väterlicherseits nach der Abstammung, dann der Walā’-Berechtigte. Dann der Herrscher.

Verweigert der Nächststehende die Zustimmung (‘Aḍl), oder ist er nicht geeignet, oder ist er so lange abwesend, dass er nicht erreichbar ist und Karawanen die Strecke nur unter Mühsal und Beschweris zurücklegen, so verheiratet der Entferntere.

Verheiratet der Entferntere oder ein Fremder ohne triftigen Grund, so ist die Ehe nicht gültig.

Abschnitt

Viertens: die Zeugenschaft.

Die Ehe ist nur gültig mit zwei Zeugen, die rechtschaffen, männlich, geschäftsfähig, hörend und sprechend sind.

Die Ebenbürtigkeit (Kafā’a) – nämlich Religion, Stand (Manṣib), das heißt die Abstammung, und Freiheit – ist keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe.

Verheiratet der Vater also eine sittsame Frau mit einem Sittenlosen oder eine Araberin mit einem Nichtaraber, so haben diejenigen unter der Frau und den Vormündern, die damit nicht einverstanden sind, das Recht auf Auflösung der Ehe.

Kapitel über die Frauen, die in der Ehe verboten sind

Für immer verboten sind: die Mutter und jede Großmutter, so hoch sie auch in der Linie steht.

Die Tochter, die Tochter des Sohnes und die Töchter der beiden – aus erlaubter oder verbotener Verbindung –, so tief sie auch stehen.

Jede Schwester, ihre Tochter und die Tochter ihrer Tochter.

Die Tochter jedes Bruders und ihre Tochter, die Tochter seines Sohnes und deren Tochter, so tief sie auch stehen.

Jede Tante väterlicherseits und mütterlicherseits, so hoch sie auch in der Linie steht.

Und die Frau, gegen die der Fluchschwur (Mulā‘ana) geleistet wurde, ist dem Mann verboten, der ihn geleistet hat.

Durch das Stillen wird verboten, was durch die Abstammung verboten ist; ausgenommen sind die Mutter seiner Schwester und die Schwester seines Sohnes.

Durch den bloßen Vertragsschluss sind verboten: die Frau seines Vaters und jedes Großvaters sowie die Frau seines Sohnes, so tief dieser auch in der Linie steht – nicht aber deren Töchter und Mütter –.

Die Mutter seiner Ehefrau und ihre Großmütter sind durch den Vertragsschluss verboten; ihre Tochter und die Töchter ihrer Kinder dagegen erst durch den vollzogenen Beischlaf. Wird die Ehefrau geschieden oder stirbt sie nach der Zurückgezogenheit (Khalwa), so sind diese erlaubt.

Abschnitt

Zeitlich begrenzt verboten sind: die Schwester seiner Frau in der Wartezeit, die Schwester seiner Ehefrau, deren beider Töchter sowie deren beider Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits.

Wurde sie geschieden und ist die Wartezeit (‘Idda) abgelaufen, so sind sie erlaubt.

Heiratet er beide in einem Vertrag oder in zwei Verträgen zugleich, so sind beide Ehen ungültig.

Wird die eine später geheiratet oder fällt der Abschluss in die Wartezeit der anderen – sei diese endgültig oder widerruflich geschieden –, so ist die spätere Ehe ungültig.

Verboten sind ferner: die Frau in der Wartezeit und diejenige, die von einem anderen auf Schwangerschaft hin beobachtet wird (Mustabra’a), die Unzuchttreibende, bis sie bereut und ihre Wartezeit abgelaufen ist, die dreifach Geschiedene, bis ein anderer Ehemann mit ihr den Beischlaf vollzogen hat, und die Frau im Weihezustand (Iḥrām), bis sie daraus entlassen ist.

Ein Ungläubiger darf keine Muslimin heiraten, und ein Muslim – selbst wenn er Sklave ist – keine Ungläubige; ausgenommen ist die freie Frau aus dem Volk der Schrift.

Ein freier Muslim darf keine muslimische Sklavin heiraten, außer er fürchtet die Not der Ehelosigkeit wegen des Bedürfnisses nach Genuss oder Dienst und ist nicht in der Lage, die Brautgabe einer freien Frau und den Preis einer Sklavin aufzubringen.

Ein Sklave darf nicht seine Herrin heiraten, und ein Herr nicht seine Sklavin.

Einem Freien ist die Ehe mit der Sklavin seines Vaters erlaubt, nicht aber mit der Sklavin seines Sohnes. Einer freien Frau ist die Ehe mit dem Sklaven ihres Kindes nicht erlaubt.

Kauft einer der beiden Ehepartner den anderen, oder sein freies Kind, oder seinen Vertragssklaven (Mukātab) – oder einen Teil davon –, so wird die Ehe der beiden aufgelöst.

Wem der Beischlaf aufgrund eines Vertrages verboten ist, dem ist er auch aufgrund von Besitz (Milk al-Yamīn) verboten; ausgenommen ist die Sklavin aus dem Volk der Schrift.

Wer in einem Vertrag eine erlaubte und eine verbotene Frau zusammen heiratet, dessen Ehe ist hinsichtlich der Erlaubten gültig.

Die Ehe mit einem unklaren Zwitterwesen (Khunthā Mushkil) ist nicht gültig, bevor seine Lage geklärt ist.

Kapitel über die Bedingungen und die Mängel in der Ehe

Wenn die Frau als Bedingung stellt, dass ihre Nebenfrau geschieden wird, oder dass er keine Nebenfrau (Sklavin) nimmt und keine weitere Frau heiratet, oder dass er sie nicht aus ihrem Haus oder ihrer Stadt wegbringt, oder wenn sie eine bestimmte Barzahlung oder eine Erhöhung ihrer Brautgabe zur Bedingung macht, so ist das gültig. Handelt er dem zuwider, so hat sie das Recht, die Ehe aufzulösen.

Wenn er sie mit seinem Schützling verheiratet unter der Bedingung, dass der andere ihn mit seinem Schützling verheiratet, und beide so verfahren, ohne dass eine Brautgabe vereinbart ist, so sind beide Ehen ungültig. Wird für beide eine Brautgabe benannt, so ist es gültig.

Heiratet er sie unter der Bedingung, dass er sie, sobald er sie dem Ersten wieder erlaubt gemacht hat, scheidet, oder beabsichtigt er dies ohne Bedingung, oder sagt er: „Ich habe dich verheiratet, wenn der Monatsanfang kommt“, oder „wenn deine Mutter einverstanden ist“, oder „wenn der morgige Tag kommt, so scheide ich dich“, oder befristet er die Ehe auf eine Zeit, so ist alles ungültig.

Abschnitt

Macht er zur Bedingung, dass sie keine Brautgabe erhält, oder keinen Unterhalt, oder dass er ihr weniger zuteilt als ihrer Mitfrau oder mehr, oder bedingt er dabei ein Wahlrecht, oder sagt er: „Wenn ich die Brautgabe nicht zu der und der Zeit bringe, besteht zwischen uns keine Ehe“, so ist die Bedingung hinfällig und die Ehe gültig.

Hat er zur Bedingung gemacht, dass sie Muslimin sei, und es zeigt sich, dass sie Buchbesitzerin ist, oder dass sie Jungfrau, schön oder von edler Abstammung sei, oder dass sie frei sei von einem Makel, der die Ehe nicht auflösbar macht, und es zeigt sich das Gegenteil, so hat er das Recht, die Ehe aufzulösen.

Wird eine Sklavin freigelassen, die mit einem Freien verheiratet ist, so hat sie kein Wahlrecht; wohl aber, wenn sie mit einem Sklaven verheiratet ist.

Abschnitt

Wer seine Frau als Kastrierten vorfindet, dem das Glied abgeschnitten ist, oder wem nur ein Rest geblieben ist, mit dem er nicht beischlafen kann, dessen Frau hat das Recht auf Auflösung.

Ist seine Impotenz durch sein eigenes Geständnis oder durch einen Beweis auf Grundlage seines Geständnisses erwiesen, so wird ihm ein Jahr Frist gesetzt, gerechnet ab ihrem Gang vor Gericht. Hat er in dieser Zeit beigewohnt, ist es gut; wenn nicht, hat sie das Recht auf Auflösung.

Gesteht sie, dass er ihr beigewohnt hat, so ist er nicht impotent.

Sagt sie zu irgendeiner Zeit: „Ich war mit seiner Impotenz zufrieden“, so erlischt ihr Wahlrecht für immer.

Abschnitt

Folgende Makel – ar-Ratq (Verwachsung der Scheide), al-Qarn (Knochenwuchs in der Scheide), al-‘Afal (Fleischwucherung), al-Fatq (Durchriss zwischen den Körperöffnungen), unwillkürlicher Abgang von Urin und Stuhl, nässende Geschwüre in der Scheide, Hämorrhoiden, Fisteln, Kastration, Entfernung der Hoden, Zerquetschung der Hoden, die Tatsache, dass einer von beiden ein eindeutiger Zwitter ist, Wahnsinn – und sei es nur für eine Stunde –, Weißfleckenkrankheit und Lepra – begründen bei jedem einzelnen von ihnen das Recht auf Auflösung, auch wenn sie erst nach dem Vertragsabschluss aufgetreten sind oder wenn der andere einen gleichartigen Makel hat.

Wer mit dem Makel einverstanden war oder von dem ein Verhalten ausging, das dies in Kenntnis des Makels anzeigt, hat kein Wahlrecht.

Die Auflösung ist für keinen von beiden vollzogen außer durch einen Richter.

Geschieht sie vor dem Vollzug der Ehe, so besteht keine Brautgabe; geschieht sie danach, so steht ihr die vereinbarte Brautgabe zu, die er von demjenigen zurückfordert, der ihn getäuscht hat – falls es einen solchen gibt.

Die Minderjährige, die Wahnsinnige und die Sklavin: Keine von ihnen darf mit einem Mann verheiratet werden, der einen Makel hat.

Ist die Erwachsene mit einem Kastrierten oder Impotenten einverstanden, wird sie nicht daran gehindert; wohl aber bei einem Wahnsinnigen, Leprakranken und Weißfleckenkranken.

Sobald sie den Makel kennt oder er an ihm auftritt, kann ihr Vormund sie nicht zur Auflösung zwingen.

Kapitel über die Ehe der Ungläubigen

Ihr Urteil ist wie das der Ehe der Muslime.

Man belässt sie bei einer fehlerhaften Ehe, wenn sie deren Gültigkeit nach ihrer eigenen Satzung für gegeben halten und sich nicht mit der Sache an uns gewandt haben.

Kommen sie vor dem Abschluss ihrer Ehe zu uns, schließen wir sie nach unserem Recht.

Kommen sie nach dem Abschluss zu uns oder nehmen beide Ehegatten den Islam an – und die Frau ist dann erlaubt –, so lässt man sie bei ihrer Ehe.

Gehört sie zu denen, die man von vornherein nicht heiraten darf, so werden die beiden getrennt.

Hat ein Kriegsfeind der Frau beigewohnt und die beiden nehmen den Islam an, wobei sie es für eine Ehe hielten, so lässt man sie bei ihrer Ehe; andernfalls wird sie aufgelöst.

Wenn die Brautgabe gültig war, nimmt sie diese; war sie fehlerhaft und die Frau hat sie bereits empfangen, so bleibt es dabei. Hat sie sie nicht empfangen und war keine festgelegt, so wird ihr

die übliche Brautgabe (Mahr al-Mithl) zugesprochen.

Abschnitt

Nehmen beide Ehegatten zugleich den Islam an, oder ist ein Buchbesitzer verheiratet, so bleibt ihre Ehe bestehen.

Nimmt aber sie oder einer der beiden Ehegatten – soweit es nicht zwei Buchbesitzer sind – vor dem Vollzug den Islam an, so ist die Ehe aufgehoben.

Ist sie ihm zuvorgekommen, so besteht keine Brautgabe.

Ist er ihr zuvorgekommen, so steht ihr die Hälfte davon zu.

Nimmt einer von beiden nach dem Vollzug den Islam an, so wird die Angelegenheit bis zum Ablauf der Wartezeit (Idda) in der Schwebe gelassen.

Nimmt der andere in dieser Zeit den Islam an, so besteht die Ehe fort; andernfalls zeigt sich, dass ihre Auflösung seit dem Islamannehmen des Ersten gilt.

Werden beide ungläubig oder einer von ihnen nach dem Vollzug, so wird die Angelegenheit bis zum Ablauf der Wartezeit in der Schwebe gelassen; geschieht es davor, so ist die Ehe aufgehoben.

Kapitel über die Brautgabe

Es ist Sunna, sie niedrig zu halten und sie im Vertrag zu benennen – von vierhundert bis fünfhundert Dirham.

Alles, was als Preis oder als Lohn gültig ist, ist auch als Brautgabe gültig, selbst wenn es wenig ist.

Macht er das Lehren des Qurans zu ihrer Brautgabe, so ist das nicht gültig; wohl aber das Lehren von Fiqh, von Sittenlehre (Adab) und von bekannter, erlaubter Dichtung.

Macht er die Scheidung ihrer Mitfrau zu ihrer Brautgabe, so ist das nicht gültig, und sie hat Anspruch auf die übliche Brautgabe.

Immer wenn die benannte Brautgabe ungültig ist, wird die übliche Brautgabe fällig.

Abschnitt

Setzt er ihr als Brautgabe tausend fest, falls ihr Vater lebt, und zweitausend, falls er verstorben ist, so ist die Brautgabe ihresgleichen fällig.

Heiratet er unter der Bedingung: „zweitausend, falls ich bereits eine Ehefrau habe, oder tausend, falls ich keine habe“, so gilt die Ehe mit dem Benannten.

Wird die Brautgabe ganz oder teilweise aufgeschoben, so ist das gültig. Wurde eine Frist festgelegt, gilt sie; andernfalls wird sie mit der Trennung fällig.

Setzt er ihr als Brautgabe geraubtes Gut, Schweinefleisch oder Ähnliches fest, so ist die Brautgabe ihresgleichen fällig.

Findet sie am erlaubten Gut einen Mangel, so hat sie die Wahl zwischen dem Ausgleich für den Minderwert und dessen Wert.

Heiratet er sie gegen tausend für sie und tausend für ihren Vater, so ist die Benennung gültig. Lässt er sich vor dem Vollzug und nach der Übergabe scheiden, so greift er auf die tausend zurück, und der Vater schuldet beiden nichts.

Wird dies für jemand anderen als den Vater bedungen, so gehört alles Benannte ihr.

Wer seine Tochter – und sei sie schon verheiratet gewesen – ohne die Brautgabe ihresgleichen verheiratet, dessen Ehevertrag ist gültig – auch wenn sie es ablehnt.

Verheiratet ein anderer Vormund sie damit mit ihrer Erlaubnis, so ist es gültig; erlaubt sie es nicht, so gilt die Brautgabe ihresgleichen.

Verheiratet jemand seinen minderjährigen Sohn mit der Brautgabe ihresgleichen oder mit mehr, so ist das gültig und geht zu Lasten des Ehemannes; auch wenn dieser zahlungsunfähig ist, haftet der Vater nicht dafür.

Abschnitt

Die Frau erwirbt ihre Brautgabe mit dem Vertragsschluss. Ihr gehört der Zuwachs der bestimmten Sache vor ihrer Übernahme, und für das Gegenteil gilt entsprechend das Gegenteil.

Geht sie unter, so geht dies zu ihren Lasten; es sei denn, ihr Ehemann hindert sie an der Übernahme – dann haftet er.

Sie darf darüber verfügen, und sie schuldet die Zakat darauf.

Lässt er sich vor dem Vollzug oder der Zurückgezogenheit scheiden, so gehört ihm rechtlich die Hälfte, nicht aber der abgetrennte Zuwachs.

Beim verbundenen Zuwachs gehört ihm die Hälfte ihres Wertes ohne den Zuwachs.

Streiten die Ehegatten oder ihre Erben über die Höhe der Brautgabe, über die bestimmte Sache oder über das, wodurch sie feststeht, so gilt seine Aussage. Ihre Aussage gilt hinsichtlich der Übernahme.

Abschnitt

Gültig ist die Übertragung der Verfügung über die Scham – dass ein Mann seine zwangsverheiratbare Tochter verheiratet oder eine Frau ihrem Vormund erlaubt, sie ohne Brautgabe zu verheiraten.

Ebenso die Übertragung der Brautgabe: dass er sie gegen das verheiratet, was einer von beiden oder ein Fremder bestimmt. Dann hat sie mit dem Vertragsschluss Anspruch auf die Brautgabe

ihresgleichen, und der Richter setzt sie auf ihren Antrag in entsprechender Höhe fest.

Sind beide zuvor mit einer festgesetzten Summe einverstanden, so ist das erlaubt. Gültig ist auch ihr Erlass der Brautgabe ihresgleichen vor deren Festsetzung.

Wer von beiden vor dem Vollzug und der Festsetzung stirbt, den beerbt der andere, und ihr steht die Brautgabe ihrer Verwandtinnen zu.

Lässt er sich vor dem Vollzug von ihr scheiden, so steht ihr die Abfindung zu, entsprechend der Wohlhabenheit ihres Ehemannes und seiner Armut; die Brautgabe ihresgleichen steht durch den Vollzug fest.

Lässt er sich nach dem Vollzug scheiden, so gibt es keine Abfindung.

Trennen sie sich in einer ungültigen Ehe vor dem Vollzug und der Zurückgezogenheit, so gibt es keine Brautgabe; nach einem von beiden wird das Benannte fällig.

Die Brautgabe ihresgleichen ist fällig für eine Frau, die aus Irrtum beschlafen wurde, oder bei erzwungenem Ehebruch; zusätzlich wird keine Entschädigung für die Jungfräulichkeit fällig.

Die Frau darf sich verweigern, bis sie ihre sofort fällige Brautgabe erhalten hat.

Ist sie aufgeschoben, oder wurde sie vor der Übergabe fällig, oder hat die Frau sich freiwillig übergeben, so darf sie sich nicht verweigern.

Ist der Mann bei der sofort fälligen Brautgabe zahlungsunfähig, so hat sie das Recht zur Auflösung – auch nach dem Vollzug –, und nur der Richter löst auf.

Kapitel über das Hochzeitsmahl

Es ist Sunna, und sei es mit einem Schaf oder weniger.

Beim ersten Mal ist es Pflicht, die Einladung eines Muslims anzunehmen. Es ist verboten, ihr fernzubleiben, sofern er den Eingeladenen namentlich bestimmt hat und dort nichts Verwerfliches geschieht.

Lädt er die Allgemeinheit ein, oder am dritten Tag, oder lädt ein Dhimmi ein, so ist die Annahme verpönt.

Wer ein Pflichtfasten hält, spricht ein Bittgebet und geht wieder. Wer freiwillig fastet, bricht das Fasten, wenn er damit den Gastgeber aufrichtet; das Essen ist nicht verpflichtend.

Das Essen ist nur erlaubt mit ausdrücklicher Erlaubnis oder einem entsprechenden Anzeichen.

Weiß er, dass dort etwas Verwerfliches geschieht, das er ändern kann, so geht er hin und ändert es; andernfalls lehnt er ab.

Geht er hin und erfährt es dann, so beseitigt er es; bleibt es bestehen, weil er es nicht vermag, so geht er wieder.

Erfährt er davon, ohne es gesehen oder gehört zu haben, so hat er die Wahl.

Verpönt ist das Ausstreuen und das Auflesen des Ausgestreuten. Wer es nimmt oder wem es in den Schoß fällt, dem gehört es.

Es ist Sunna, die Eheschließung bekanntzugeben, und dabei für die Frauen die Rahmentrommel zu schlagen.

Kapitel über den Umgang mit den Frauen

Beiden Ehegatten obliegt ein Zusammenleben nach dem Anerkannten.

Verboten ist es, dass einer von beiden die Erfüllung dessen, was er dem anderen schuldet, hinauszögert, und ebenso, es nur widerwillig zu geben.

Ist der Vertrag vollzogen, so ist die Übergabe der freien Frau, deren gleichen man beischläft, im Haus des Ehemannes verpflichtend, wenn er es verlangt und sie sich ihr eigenes Haus nicht ausbedungen hat.

Erbittet einer von beiden eine Frist, so wird ihm nach dem Brauch Aufschub gewährt, verpflichtend – nicht jedoch für die Anfertigung der Aussteuer.

Die Sklavin muss nur nachts übergeben werden.

Er pflegt mit ihr den ehelichen Umgang, solange es ihr nicht schadet und sie nicht von einer Pflicht abhält.

Er darf mit der freien Frau reisen, sofern sie nicht das Gegenteil ausbedungen hat.

Verboten ist der Beischlaf während der Menstruation und im After.

Er darf sie – auch eine Dhimmi – zur Waschung nach der Menstruation, zur Entfernung von Unreinheit und zum Entfernen dessen zwingen, was die Seele verabscheut, an Haar und anderem. Eine Dhimmi wird jedoch nicht zur Waschung nach der großen rituellen Unreinheit gezwungen.

Abschnitt

Ihm obliegt, bei der freien Frau eine von vier Nächten zu verbringen; für die übrigen Nächte darf er – wenn er will – allein bleiben.

Ihm obliegt auch der Beischlaf – sofern er dazu imstande ist – einmal in jedem Drittel eines Jahres.

Reist er für mehr als die Hälfte davon (eines halben Jahres) fort, und sie verlangt seine Rückkehr, und er ist dazu imstande, so ist er dazu verpflichtet.

Weigert sich einer der beiden, so werden sie auf ihr Verlangen hin getrennt.

Es ist Sunna, beim Beischlaf den Namen Gottes auszusprechen und das überlieferte Bittwort zu sagen.

Makruh (verpönt) sind: vieles Reden dabei, das Zurückziehen vor ihrer Befriedigung, der Beischlaf in Sichtweite eines anderen und das Erzählen darüber.

Verboten ist es, seine beiden Ehefrauen in einer einzigen Wohnung zusammenzubringen, ohne dass beide damit einverstanden sind.

Er darf sie daran hindern, sein Haus zu verlassen.

Empfohlen ist es, ihr mit seiner Erlaubnis zu gestatten, ihren Mahram (nahen Verwandten) zu besuchen, wenn er erkrankt, und seiner Beerdigung beizuwohnen.

Er darf sie daran hindern, sich selbst zu vermieten (als Arbeitskraft zu verdingen) und das Kind eines anderen zu stillen – außer aus Notwendigkeit.

Abschnitt

Ihm obliegt es, unter seinen Ehefrauen bei der Verteilung der Nächte gleich zu verfahren – nicht beim Beischlaf.

Die Nacht ist die Grundlage der Verteilung für den, dessen Broterwerb am Tag liegt; und umgekehrt.

Er teilt auch einer Menstruierenden, einer Wöchnerin, einer Kranken, einer mit einem Gebrechen Behafteten, einer harmlosen Geisteskranken und dergleichen ihren Anteil zu.

Reist sie ohne seine Erlaubnis, oder mit seiner Erlaubnis in ihrer eigenen Angelegenheit, oder weigert sie sich, mit ihm zu reisen, oder die Nacht bei ihm in seinem Bett zu verbringen, so hat sie weder Anteil noch Unterhalt.

Wer ihren Anteil verschenkt – wegen ihrer Notlage mit seiner Erlaubnis an ihre Mitfrau, oder an ihn selbst, und er gibt ihn einer anderen –, dessen Gabe ist gültig. Nimmt sie sie zurück, so teilt er ihr künftig wieder zu.

Für seine Sklavinnen und die Mütter seiner Kinder gibt es keine Verteilung; vielmehr darf er beiwohnen, wem er will, wann er will.

Heiratet er eine Jungfrau, so bleibt er sieben Nächte bei ihr, dann geht er reihum; heiratet er eine Frau, die schon verheiratet war, so bleibt er drei Nächte. Wünscht sie sieben, so tut er es und holt sie für die übrigen Frauen nach.

Abschnitt

Nuschuz (Widerspenstigkeit) ist ihr Ungehorsam ihm gegenüber in dem, was ihr obliegt.

Zeigen sich bei ihr Anzeichen davon – indem sie seinem Verlangen nach Genuss nicht nachkommt oder nur widerwillig oder mit Abneigung nachkommt –, so ermahnt er sie.

Beharrt sie darauf, so meidet er sie im Bett, solange er will, und im Gespräch drei Tage.

Beharrt sie weiterhin darauf, so schlägt er sie, jedoch nicht verletzend.

Kapitel über den Khul' (die Loskaufcheidung)

Wessen Freigebigkeit gültig ist – sei es eine Ehefrau oder ein Fremder –, dessen Aufwendung als Gegenleistung für sie ist gültig.

Verabscheut die Frau den Charakter ihres Mannes oder sein Aussehen oder einen Mangel in seiner Religion, oder fürchtet sie, sich zu versündigen, weil sie sein Recht unterlässt, so ist der Khul' erlaubt; andernfalls ist er makruh, tritt aber ein.

Hindert er sie aber böswillig daran, damit sie sich loskauft – ohne dass sie Unzucht begangen hätte, widerspenstig gewesen wäre oder eine Pflicht unterlassen hätte –, und sie tut es; oder wenn ein minderjähriges Mädchen, eine Geisteskranke, eine Unmündige oder eine Sklavin ohne Erlaubnis ihres Herrn den Khul' vollzieht, so ist er nicht gültig, und die Scheidung tritt als widerrufbare ein, wenn sie mit seinem Wort oder seiner Absicht geschah.

Abschnitt

Der Khul' mit dem ausdrücklichen Scheidungswort oder mit einer Andeutung davon und der entsprechenden Absicht ist eine unwiderrufliche Scheidung.

Geschieht er mit dem Wort „Khul'“, „Faskh“ (Auflösung) oder „Fidā“ (Loskauf) und er hat dabei keine Scheidung beabsichtigt, so ist er eine Auflösung – sie verringert nicht die Zahl der Scheidungen.

Eine Frau in der Wartezeit nach einem Khul' kann nicht (erneut) geschieden werden – auch wenn er sie mit der Scheidung anspricht.

Die Bedingung der Rückkehr ist dabei nicht gültig.

Löst er sie ohne Gegenleistung oder mit etwas Verbotenem aus, so ist der Khul' nicht gültig.

Die Scheidung tritt als widerrufbare ein, wenn sie mit dem Scheidungswort oder in der entsprechenden Absicht geschah.

Was als Brautgabe gültig ist, ist auch als Gegenleistung für den Khul' gültig; makruh ist es, mehr zu verlangen, als er ihr gegeben hat.

Löst sich eine Schwangere gegen den Unterhalt ihrer Wartezeit los, so ist es gültig.

Gültig ist er auch mit etwas Unbestimmtem: Löst sie sich mit der Frucht ihres Baumes, ihrer Sklavin oder mit dem, was in ihrer Hand oder in ihrem Haus an Dirhams, Ware oder einem Sklaven ist, so ist es gültig.

Ist beim Fehlen von Schwangerschaft, Ware oder Sklave nichts davon vorhanden, so hat er das Mindeste dessen, was genannt wurde; und beim Fehlen von Dirhams: drei.

Abschnitt

Sagt er: „Wann immer“ oder „Sobald“ oder „Wenn du mir tausend gibst, bist du geschieden“, so ist sie durch ihre Gabe geschieden – auch wenn es sich hinzieht.

Sagt sie: „Löse mich für tausend“ oder „mit tausend“, und er tut es, so ist sie unwiderruflich geschieden und er hat Anspruch darauf.

Sagt sie: „Scheide mich einmal für tausend“, und er scheidet sie dreimal, so hat er Anspruch darauf; und das Umgekehrte gilt umgekehrt – außer in dem Fall, dass nur noch eine übrig war.

Dem Vater steht es nicht zu, die Frau seines minderjährigen Sohnes durch Khul' loszulösen, noch sie zu scheiden; ebenso wenig die minderjährige Tochter durch Khul' gegen etwas von ihrem Vermögen.

Der Khul' lässt keine anderen Rechte entfallen.

Hat er ihre Scheidung an eine Eigenschaft geknüpft, dann trennt er sich durch Khul' von ihr, heiratet sie dann wieder und die Eigenschaft tritt danach ein, so ist sie geschieden; andernfalls nicht.

Das Buch der Scheidung

Sie ist erlaubt, wenn ein Bedarf besteht, und missbilligt, wenn kein Bedarf besteht. Sie ist empfohlen bei drohendem Schaden, verpflichtend im Fall des Īlā'-Schwurs und verboten, wenn sie eine unerlaubte Neuerung ist.

Gültig ist sie von einem zurechnungsfähigen Ehemann und von einem urteilsfähigen Unterscheidungsfähigen.

Wessen Verstand entschuldbar geschwunden ist, dessen Scheidung tritt nicht ein. Beim Sündhaften verhält es sich umgekehrt.

Wer zu Unrecht gezwungen wird – durch Zufügen von Schmerz an ihm oder an seinem Kind, durch die Wegnahme von Vermögen, das ihm schadet, oder durch die Drohung eines Fähigen, von dem anzunehmen ist, dass er sie ausführt – und daraufhin dem Wort des Zwingenden folgend die Scheidung ausspricht, dessen Scheidung tritt nicht ein.

Die Scheidung tritt ein in einer umstrittenen Ehe und im Zorn.

Sein Bevollmächtigter ist wie er selbst: Er kann eine Scheidung aussprechen, und zwar wann er will, es sei denn, er bestimmt ihm Zeit und Zahl. Seine Frau ist bei der Scheidung ihrer selbst wie sein Bevollmächtigter.

Abschnitt

Wenn er sie einmal in einem Reinheitszustand entlässt, in dem er nicht mit ihr verkehrt hat, und sie dann verlässt, bis ihre Wartezeit abgelaufen ist, so entspricht das der Sunna. Drei Scheidungen auf einmal sind dagegen verboten.

Entlässt er aber eine Frau, mit der er die Ehe vollzogen hat, während der Menstruation oder in einem Reinheitszustand, in dem er mit ihr verkehrt hat, so ist es eine Neuerung. Die Scheidung tritt ein, und es ist empfohlen, sie zurückzunehmen.

Weder Sunna noch Neuerung ist die Scheidung einer Minderjährigen, einer Frau, die keine Menstruation mehr hat, einer Frau, mit der die Ehe nicht vollzogen wurde, und einer Frau, deren Schwangerschaft offenkundig ist.

Der eindeutige Ausdruck dafür ist das Wort „Scheidung“ und die davon abgeleiteten Formen – ausgenommen die Befehlsform, das Präsens und das Partizip der Handelnden („Scheidende“). Mit ihm tritt die Scheidung ein, auch wenn er sie nicht beabsichtigt hat, ob er es ernst meinte oder im Scherz sprach.

Meinte er damit aber „frei von einer Fessel“, oder eine frühere Ehe von ihm oder von einem anderen, oder wollte er „rein“ sagen und versprach sich, so wird das rechtlich nicht angenommen.

Wird er gefragt: „Hast du deine Frau entlassen?“ und antwortet: „Ja“, so ist sie geschieden. Wird er gefragt: „Hast du eine Frau?“ und antwortet: „Nein“, und wollte damit lügen, so ist sie nicht geschieden.

Abschnitt

Seine offenkundigen verhüllten Ausdrücke sind zum Beispiel: „Du bist ledig“, „losgelöst“, „getrennt“, „endgültig abgeschnitten“, „abgetrennt“, „Du bist frei“ und „Du bist ḥaraj“.

Die verborgenen verhüllten Ausdrücke sind zum Beispiel: „Geh hinaus“, „Geh weg“, „Koste“, „Trink aus“, „Zähle deine Wartezeit“, „Verlange die Feststellung deiner Freiheit von Schwangerschaft“, „Zieh dich von mir zurück“, „Du bist nicht meine Frau“, „Schließ dich deiner Familie an“ und Ähnliches.

Mit einem verhüllten Ausdruck tritt keine Scheidung ein, auch nicht mit einem offenkundigen, außer mit einer Absicht, die gleichzeitig mit dem Wort besteht. Ausgenommen ist der Zustand des Streits, des Zorns oder die Antwort auf ihre Bitte um Scheidung.

Wollte er es in diesen Fällen nicht oder wollte er etwas anderes, so wird das rechtlich nicht angenommen.

Mit der Absicht treten bei den offenkundigen Ausdrücken drei Scheidungen ein – auch wenn er nur eine beabsichtigt hat –, bei den verborgenen dagegen das, was er beabsichtigt hat.

Abschnitt

Sagt er: „Du bist mir verboten“ oder „wie der Rücken meiner Mutter“, so ist es ein Zihār – auch wenn er damit die Scheidung beabsichtigt hat.

Ebenso, wenn er sagt: „Was Gott mir erlaubt hat, ist mir verboten.“

Sagt er: „Was Gott mir erlaubt hat, ist mir verboten – ich meine damit die Scheidung“, so ist sie dreimal geschieden. Sagt er: „Ich meine damit eine Scheidung“, so ist es eine.

Sagt er: „Wie Aas und Blut“, so tritt ein, was er beabsichtigt hat – Scheidung, Zihār oder Eid. Hat er nichts beabsichtigt, so ist es ein Zihār.

Sagt er: „Ich habe bei der Scheidung geschworen“ und hat gelogen, so bindet ihn das rechtlich.

Sagt er: „Deine Angelegenheit liegt in deiner Hand“, so verfügt sie über drei Scheidungen – auch wenn er nur eine beabsichtigt hat. Die Entscheidung darf aufgeschoben werden, solange er nicht mit ihr verkehrt oder die Vollmacht aufhebt.

Das Wort „Wähle dich selbst“ ist auf eine Scheidung beschränkt und auf die unmittelbar anschließende Sitzung, solange er in beidem nichts hinzufügt.

Weist sie es zurück, oder verkehrt er mit ihr, oder hebt er es auf, so ist ihr Wahlrecht hinfällig.

Kapitel: Worin sich die Zahl der Scheidungen unterscheidet

Wer ganz oder teilweise frei ist, verfügt über drei Scheidungen, der Sklave über zwei – gleich, ob seine beiden Ehefrauen frei oder Sklavinnen sind.

Sagt er: „Du bist die Scheidung“, oder „geschieden“, oder „Die Scheidung liegt auf mir“, oder „Sie obliegt mir“, so treten drei ein, wenn er sie so beabsichtigt hat, andernfalls eine.

Mit dem Wort „die ganze Scheidung“ oder „der größte Teil davon“, oder „die Zahl der Kieselsteine“, „der Wind“ und Ähnlichem treten drei ein – auch wenn er nur eine beabsichtigt hat.

Entlässt er ein Körperglied, einen unbestimmten Teil, einen bestimmten, einen unklaren Teil, oder sagt er „die Hälfte einer Scheidung“ oder „einen Teil einer Scheidung“, so ist sie geschieden.

Umgekehrt verhält es sich bei: Seele, Zahn, Haar, Nagel und Ähnlichem.

Sagt er zu einer Frau, mit der er die Ehe vollzogen hat: „Du bist geschieden“ und wiederholt es, so tritt die entsprechende Zahl ein – es sei denn, er beabsichtigt eine gültige Bekräftigung oder eine Verdeutlichung.

Wiederholt er es mit „vielmehr“, „dann“ oder „so“, oder sagt er danach oder davor „eine Scheidung“, so treten zwei ein.

Hat er die Ehe mit ihr nicht vollzogen, so ist sie schon durch die erste getrennt, und das Folgende bindet ihn nicht.

Die bedingte Scheidung ist hierin wie die sofortige.

Abschnitt

Gültig ist die Ausnahme der Hälfte oder weniger von der Zahl der Scheidungen und der Geschiedenen.

Sagt er also: „Du bist zweimal geschieden außer einmal“, so tritt eine ein. Sagt er: „Dreimal außer einmal“, so sind es zwei.

Nimmt er im Herzen etwas von der Zahl der Geschiedenen aus, so ist das gültig, nicht aber von der Zahl der Scheidungen.

Sagt er: „Ihr vier seid geschieden außer Soundso“, so ist die Ausnahme gültig.

Nicht gültig ist eine Ausnahme, die nicht gewöhnlich angeschlossen wird: Ist sie abgetrennt und wäre es möglich gewesen, ohne sie zu sprechen, so ist sie nichtig. Ihre Bedingung ist die Absicht, bevor das, wovon ausgenommen wird, vollständig ausgesprochen ist.

Kapitel über die Scheidung in der Vergangenheit und in der Zukunft

Wenn er sagt: „Du bist seit gestern geschieden“ oder „bevor ich dich geheiratet habe“ – und er nicht beabsichtigt hat, dass die Scheidung jetzt wirksam wird –, so tritt sie nicht ein.

Wollte er damit eine Scheidung meinen, die er zuvor ausgesprochen hatte, oder eine Scheidung von Zaid, und ist das möglich, so wird es angenommen.

Stirbt er, wird er geisteskrank oder verstummt er, bevor er erklärt hat, was er meinte, so ist sie nicht geschieden.

Sagt er: „Du bist dreifach geschieden, einen Monat bevor Zaid ankommt“, und Zaid kommt an, bevor ein Monat vergangen ist, so ist sie nicht geschieden. Kommt er nach einem Monat und einem Teil [des Tages] an, in dem eine Scheidung möglich ist, so tritt sie ein.

Hat er sich nun einen Tag nach dem Schwur durch Khul‘ von ihr getrennt und kommt Zaid nach einem Monat und zwei Tagen an, so ist der Khul‘ gültig und die Scheidung hinfällig. Im umgekehrten Fall – bei einer Ankunft nach einem Monat und einer Stunde – verhält es sich umgekehrt.

Sagt er: „Du bist vor meinem Tod geschieden“, so ist sie sofort geschieden. Im umgekehrten Fall – „mit meinem Tod“ oder „nach meinem Tod“ – gilt das Gegenteil.

Abschnitt

Sagt er: „Du bist geschieden, wenn du fliegst, in den Himmel aufsteigst, den Stein in Gold verwandelst" und Ähnliches, das unmöglich ist, so ist sie nicht geschieden.

Im umgekehrten Fall ist sie sofort geschieden – etwa bei den Worten: „Ich werde den Toten ganz gewiss töten" oder „Ich werde ganz gewiss in den Himmel aufsteigen" und Ähnlichem.

„Du bist heute geschieden, wenn morgen kommt": Das ist belanglos.

Sagt er: „Du bist in diesem Monat" oder „heute geschieden", so ist sie sofort geschieden.

Sagt er: „morgen", „am Samstag" oder „im Ramadan", so ist sie zu Beginn davon geschieden.

Sagt er: „Ich meinte das Ende des Ganzen", so wird er nach seiner Absicht beurteilt, und es wird angenommen.

„Du bist für einen Monat geschieden": Dann ist sie beim Ablauf des Monats geschieden – es sei denn, er beabsichtigt, dass sie sofort geschieden ist; dann tritt es sofort ein.

„Du bist für ein Jahr geschieden": Dann ist sie mit zwölf Monaten geschieden. Setzt er „das Jahr" mit bestimmtem Artikel, so ist sie mit dem Ende von Dhul-Hiddscha geschieden.

Kapitel über das Knüpfen der Scheidung an Bedingungen

Sie ist nur vom Ehemann gültig.

Hat er sie an eine Bedingung geknüpft, so ist sie nicht vorher geschieden – auch wenn er sagt: „Ich habe sie vorgezogen."

Sagt er: „Meine Zunge ist der Bedingung zuvorgekommen, und ich wollte sie nicht", so tritt sie sofort ein.

Sagt er: „Du bist geschieden" und dann: „Ich meinte: wenn du aufstehst", so wird das rechtlich nicht angenommen.

Die Bedingungswörter sind: „in", „idhā", „matā", „ayy", „man" und „kullamā" – dieses allein [bedeutet] Wiederholung.

Alle diese sowie „mahmā" – ohne „lam" und ohne Absicht der Unmittelbarkeit oder ein Anzeichen dafür – bedeuten Aufschub.

Mit „lam" bedeuten sie Unmittelbarkeit – außer bei „in", wenn keine Absicht der Unmittelbarkeit und kein Anzeichen dafür vorliegt.

Sagt er also: „in qumti", „idhā", „matā", „ayya waqtin", „man qāmat" oder „kullamā qumti" („wenn du aufstehst" usw.) „... und du bist geschieden", so ist sie geschieden, sobald [die Bedingung] eintritt.

Wiederholt sich die Bedingung, so wiederholt sich der Eidbruch nicht – außer bei „kullamā“.

Sagt er: „Wenn ich dich nicht scheide, so bist du geschieden“, ohne eine Zeit zu beabsichtigen und ohne dass ein Anzeichen für Unmittelbarkeit vorliegt, und hat er sie nicht geschieden, so ist sie am Ende des Lebens des Erstverstorbenen von beiden geschieden.

Sagt er: „matā lam“, „idhā lam“ oder „ayya waqtin lam“ („wenn ich dich nicht scheide, so bist du geschieden“), und es verging eine Zeit, in der eine Scheidung möglich gewesen wäre, und er hat es nicht getan, so ist sie geschieden.

Sagt er: „kullamā lam uṭalliḳi ...“ („jedes Mal, wenn ich dich nicht scheide, so bist du geschieden“), und es verging die Zeit, in der er drei aufeinanderfolgende Scheidungen hätte aussprechen können, und er hat sie nicht geschieden, so ist die Frau, mit der die Ehe vollzogen wurde, dreifach geschieden; eine andere [Frau, mit der die Ehe nicht vollzogen wurde,] wird durch die erste [Scheidung] endgültig getrennt.

Sagt er: „in qumti fa-qa‘adti“ („wenn du aufstehst und dich [sofort] setzt“), oder „thumma qa‘adti“ („und dann setzt“), oder „in qa‘adti idhā qumti“ oder „in qa‘adti in qumti“ („wenn du dich setzt, wenn du aufstehst“ usw.), „so bist du geschieden“, so ist sie nicht geschieden, bis sie aufsteht und sich danach setzt.

Mit „wa“ („und“) ist sie geschieden, wenn beides vorliegt, mit „aw“ („oder“), wenn eines von beiden vorliegt.

Abschnitt

Sagt er: „in ḥiḍti fa-anti ṭāliq“ („Wenn du menstruierst, bist du geschieden“), so ist sie mit dem Beginn einer sicheren Menstruation geschieden.

Bei den Worten: „Wenn du eine [volle] Menstruation hast“ ist sie mit dem Beginn der Reinheit nach einer vollständigen Menstruation geschieden.

Bei den Worten: „Wenn du eine halbe Menstruation hast“ ist sie in der Hälfte ihrer gewohnten Dauer geschieden.

Abschnitt

Hat er sie an eine Schwangerschaft geknüpft und sie gebiert in weniger als sechs Monaten, so ist sie seit dem Schwur geschieden.

Sagt er: „Wenn du nicht schwanger bist, so bist du geschieden“, so ist der Beischlaf mit ihr verboten, bevor sie sich durch eine Menstruation vergewissert hat – bei der endgültig Getrennten –, und sie ist in den Rechtsfolgen das Gegenteil der ersten.

Knüpft er eine Scheidung an [die Schwangerschaft mit] einem Jungen und zwei Scheidungen an [die mit] einem Mädchen, und sie gebiert beide, so ist sie dreifach geschieden.

Sagt er an dessen Stelle: „Wenn deine Schwangerschaft [ein Junge ist]" oder „was in deinem Bauch ist [ein Junge ist]", so ist sie durch beide nicht geschieden.

Abschnitt

Knüpft jemand eine Scheidung an die Geburt eines Knaben und zwei Scheidungen an die Geburt eines Mädchens, und die Frau gebiert zuerst einen Knaben und dann ein Mädchen – ob lebend oder tot –, so ist sie durch die erste Geburt geschieden. Durch die zweite Geburt ist sie endgültig von ihm getrennt, und durch diese tritt keine weitere Scheidung ein.

Ist unklar, in welcher Weise die beiden geboren wurden, so gilt eine Scheidung.

Abschnitt

Knüpft er die Scheidung an das Aufstehen und danach an das Eintreten der Scheidung oder knüpft er sie an das Aufstehen und danach an das Eintreten der Scheidung (als Ereignis), und sie steht auf, so ist sie mit zwei Scheidungen geschieden.

Knüpft er aber ihr Aufstehen zuerst an seine Scheidung von ihr und dann erst die Scheidung an ihr Aufstehen, und sie steht auf, so gilt eine Scheidung.

Sagt er: „Sooft ich dich scheide“ oder „Sooft meine Scheidung dich trifft, bist du geschieden“, und dies wird dann verwirklicht, so ist sie im ersten Fall mit zwei Scheidungen geschieden, im zweiten mit drei.

Abschnitt

Sagt er: „Wenn ich mit der Scheidung einen Eid schwöre, so bist du geschieden“, und sagt dann: „Du bist geschieden, wenn du aufstehst“, so ist sie sofort geschieden – nicht aber, wenn er die Scheidung an den Ausgang der Sonne und Ähnliches knüpft, denn das ist eine Bedingung und kein Eid.

Sagt er: „Wenn ich mit der Scheidung einen Eid schwöre, so bist du geschieden“ oder „Wenn ich mit dir spreche, so bist du geschieden“, und wiederholt er es ein weiteres Mal, so ist sie mit einer Scheidung geschieden; bei zweimaliger Wiederholung mit zwei, bei dreimaliger mit drei.

Abschnitt

Sagt er: „Wenn ich mit dir spreche, so bist du geschieden“, und sagt dann: „Sei dir dessen gewiss“ oder: „Geh weg“ oder: „Schweig“, so ist sie geschieden.

Sagt er: „Wenn ich dich im Gespräch anspreche, so bist du geschieden“, und sie erwidert: „Wenn ich dich damit anspreche, so ist mein Sklave frei“, so ist sein Eid aufgelöst – es sei denn, er hatte die Absicht, dass das Beginnen in einer anderen Sitzung nicht stattfindet.

Abschnitt

Sagt er: „Wenn du ohne meine Erlaubnis hinausgehst“ oder: „außer mit meiner Erlaubnis“ oder: „bis ich es dir erlaube“ oder: „Wenn du ohne meine Erlaubnis an einen anderen Ort als ins Badehaus hinausgehst, so bist du geschieden“ – und sie geht einmal mit seiner Erlaubnis hinaus und dann ohne seine Erlaubnis, oder er erlaubt es ihr, ohne dass sie es erfährt, oder sie geht mit der Absicht hinaus, ins Badehaus oder anderswohin zu gehen, und wendet sich dann von dort einem anderen Ort zu –, so ist sie in allen diesen Fällen geschieden.

Anders ist es, wenn er ihr dazu die Erlaubnis gegeben hat mit den Worten „sooft sie will“, oder wenn er gesagt hat: „außer mit Zayds Erlaubnis“, und Zayd starb und sie danach hinausging.

Abschnitt

Knüpft er die Scheidung an ihren Willen mit „wenn“ oder mit anderen Partikeln, so ist sie nicht geschieden, bis sie es will – selbst wenn es sich verzögert.

Sagt sie: „Ich will es, wenn du es willst“, und er will es, so ist sie nicht geschieden.

Sagt er: „Wenn du willst und dein Vater“ oder „und Zayd es will“, so tritt die Scheidung nicht ein, bis beide es wollen; will nur einer von ihnen, so nicht.

Sagt er: „Du bist geschieden, und mein Sklave ist frei, wenn Gott will“, so sind beide eingetreten.

Sagt er: „Wenn du das Haus betrittst, so bist du geschieden, wenn Gott will“, so ist sie geschieden, wenn sie es betritt.

Sagt er: „Du bist geschieden aus Zayds Zufriedenheit“ oder „nach seinem Willen“, so ist sie sofort geschieden; sagt er dann: „Ich meinte die Bedingung“, so wird dies als rechtliche Entscheidung angenommen.

Sagt er: „Du bist geschieden, wenn du den Neumond siehst“: Hatte er ihr eigenes Sehen im Sinn, so wird sie nicht geschieden, bis sie ihn sieht; andernfalls ist sie nach Sonnenuntergang geschieden, indem ein anderer als sie ihn sieht.

Abschnitt

Schwört jemand: „Er betritt kein Haus“ oder „er verlässt es nicht“, und er betritt es dann oder lässt einen Teil seines Körpers hinaus; oder er betritt den Torbogen der Tür; oder er schwört, kein Gewand aus ihrem Gespinst zu tragen, und zieht ein Gewand an, in dem etwas davon enthalten ist; oder er schwört, das Wasser dieses Gefäßes nicht zu trinken, und trinkt einen Teil davon: so hat er seinen Eid nicht gebrochen.

Tut der, auf den geschworen wurde, das Beschworene aus Vergesslichkeit oder Unwissenheit, so bricht er den Eid nur bei Scheidung und Freilassung.

Tut er nur einen Teil davon, so bricht er den Eid nicht, es sei denn, er hat dies beabsichtigt.

Schwört er: „Ich werde es gewiss tun“, so hat er seinen Eid nur erfüllt, wenn er das Ganze tut.

Kapitel: Die Auslegung beim Schwur

Sie bedeutet, dass man mit seinen Worten etwas meint, was ihrem äußeren Sinn widerspricht.

Wenn jemand schwört und seinen Eid auslegt, nützt ihm das, es sei denn, er ist ein Unrechttuender.

Lässt ihn ein Unrechttuender schwören: „Zaid hat bei dir nichts“, obwohl dieser bei ihm an einem bestimmten Ort ein anvertrautes Gut hat, und er meint einen anderen Ort, oder er meint mit „nichts“ („mā“) das Wort „der, welcher“ („alladhī“), ...

... oder er schwört: „Zaid ist nicht hier“, und meint einen anderen Ort als dessen Aufenthaltsort, ...

... oder er schwört gegenüber seiner Frau: „Du sollst nichts von mir stehlen“, und sie hintergeht ihn bei seinem anvertrauten Gut, und er hatte dies nicht gemeint: ...

so bricht er den Eid in keinem dieser Fälle.

Kapitel: Der Zweifel bei der Scheidung

Wer an einer Scheidung zweifelt oder an ihrer Bedingung, den bindet sie nicht.

Zweifelt er an ihrer Zahl, so gilt eine Scheidung, und ihm ist die Wiederaufnahme erlaubt.

Sagt er zu seinen beiden Frauen: „Eine von euch ist geschieden“, so ist diejenige geschieden, die er gemeint hat; andernfalls diejenige, die das Los trifft; ebenso, wenn jemand eine von beiden unwiderruflich geschieden hat und sie vergessen wurde.

Stellt sich heraus, dass die Geschiedene nicht diejenige ist, die das Los getroffen hat, so wird sie ihm zurückgegeben, solange sie nicht geheiratet hat oder das Los nicht durch einen Richter erfolgt ist.

Sagt er: „Wenn dieser Vogel ein Rabe ist, ist Soundso geschieden, und wenn er eine Taube ist, dann Soundso“, und es ist nicht bekannt, was für ein Vogel es war, so wird keine von beiden geschieden.

Sagt er zu seiner Frau und einer fremden Frau, die beide Hind heißen: „Eine von euch beiden ist geschieden“ oder „Hind ist geschieden“, so ist seine Frau geschieden. Sagt er dann: „Ich meinte die Fremde“, so wird ihm das rechtlich nicht abgenommen, es sei denn, es gibt ein Indiz dafür.

Sagt er zu einer, die er für seine Frau hielt: „Du bist geschieden“, so ist die Ehefrau geschieden, und ebenso im umgekehrten Fall.

Kapitel: Die Wiederaufnahme

Wer seine Frau ohne Entgelt scheidet – sei die Ehe vollzogen oder sei er mit ihr allein gewesen –, und zwar unterhalb der Zahl der Scheidungen, die ihm zustehen, der hat das Recht, sie während ihrer Wartezeit wieder aufzunehmen – auch wenn sie es ablehnt –, und zwar mit den Worten: „Ich habe meine Frau wieder aufgenommen“ und Ähnlichem, nicht jedoch mit „Ich habe sie geheiratet“ und Ähnlichem.

Es ist Sunna, Zeugen hinzuzuziehen.

Sie ist seine Ehefrau – sie hat Rechte und Pflichten wie die Ehefrauen –, nur steht ihr keine Aufteilung der Nächte zu.

Die Wiederaufnahme kommt auch durch Beischlaf zustande.

Sie ist nicht gültig, wenn sie an eine Bedingung geknüpft ist.

Wenn sie von der dritten Regelblutung rein geworden ist und sich noch nicht gewaschen hat, hat er noch das Recht zur Wiederaufnahme.

Ist ihre Wartezeit vor der Wiederaufnahme abgelaufen, so ist sie von ihm getrennt und ihm verboten, bis ein neuer Ehevertrag geschlossen wird.

Wer weniger als die ihm zustehende Zahl von Scheidungen ausspricht und sie dann wieder aufnimmt oder neu heiratet, dem stehen nicht mehr als die verbleibenden Scheidungen zu – ob sie inzwischen ein anderer Ehemann beschlafen hat oder nicht.

Abschnitt

Behauptet sie, ihre Wartezeit sei zu einem Zeitpunkt abgelaufen, zu dem dies möglich ist, oder sie habe in möglicher Weise entbunden, und er bestreitet es, so gilt ihr Wort.

Behauptet die freie Frau, sie habe in weniger als neunundzwanzig Tagen und einem Augenblick ihre Regelblutung gehabt, so wird ihre Behauptung nicht gehört.

Beginnt sie und sagt: „Meine Wartezeit ist abgelaufen“, und er sagt: „Ich hatte dich wieder aufgenommen“, oder beginnt er damit, und sie bestreitet es, so gilt ihr Wort.

Abschnitt

Hat er alles ausgeschöpft, was er an Scheidungen besitzt, so ist sie ihm verboten, bis ein Ehemann sie in der Scheide beschlafen hat – und sei er auch noch ein Heranwachsender.

Es genügt, dass die Eichel – oder bei einem Abgeschnittenen deren Maß – in ihrer Scheide verschwindet, bei Erregung, auch wenn er keinen Samenerguss hat.

Nicht erlaubt machen sie der Beischlaf in den After, der Beischlaf aus Irrtum, das Besitzrecht der rechten Hand, eine fehlerhafte Ehe, noch der Beischlaf während der Regelblutung, des

Wochenflusses, im Weihezustand der Pilgerfahrt oder beim Pflichtfasten.

Wer behauptet, seine unwiderruflich geschiedene Frau – die abwesend war – habe einen Mann geheiratet, der sie ihm wieder erlaubt macht, und ihre Wartezeit von ihm sei abgelaufen, der darf sie heiraten, wenn er ihr glaubt und es möglich ist.

Das Buch des Īlā' (Enthaltungsschwur)

Er besteht darin, dass ein Ehemann bei Allah, dem Erhabenen, oder bei einer Seiner Eigenschaften schwört, den Beischlaf mit seiner Frau in der Scheide zu unterlassen, und zwar für mehr als vier Monate.

Gültig ist er bei einem Ungläubigen, einem Sklaven, einem Unterscheidungsfähigen, einem Zornigen, einem Betrunkenen und einem Kranken, dessen Genesung zu erhoffen ist, sowie bei jemandem, der die Ehe noch nicht vollzogen hat.

Nicht gültig ist er bei einem Geisteskranken, einem Bewusstlosen und einem, der zum Beischlaf unfähig ist – wegen vollständiger Abtrennung des Gliedes oder wegen Lähmung.

Sagt er also: „Bei Allah, ich werde dir niemals beiwohnen“, oder legt er eine Frist fest, die vier Monate übersteigt, oder (sagt er): „bis Jesus herabkommt“, „bis der Dajjāl hervortritt“, „bis du Wein trinkst“, „bis du mir deine Schuld erlässt“, „bis du dein Vermögen verschenkst“ und Ähnliches, dann ist er ein Mūlī (jemand, der den Īlā' geschworen hat).

Sind vier Monate seit seinem Schwur verstrichen – selbst wenn er ein Sklave ist –, dann gilt: Wenn er ihr beiwohnt, und sei es nur durch das Einführen der Eichel in die Scheide, so ist er zurückgekehrt. Andernfalls wird ihm befohlen, sich scheiden zu lassen.

Weigert er sich, so lässt ihn ein Richter entweder einmal oder dreimal scheiden oder löst die Ehe auf.

Wohnt er ihr im After oder außerhalb der Scheide bei, ist er nicht zurückgekehrt.

Behauptet er, die Frist sei noch nicht abgelaufen, oder er habe ihr beigewohnt, obwohl sie keine Jungfrau mehr ist, so wird ihm unter seinem Eid geglaubt.

War sie eine Jungfrau, oder behauptet sie, Jungfrau zu sein, und bezeugt dies eine rechtschaffene Frau, so wird ihr geglaubt.

Wenn er den Beischlaf mit ihr unterlässt, um ihr zu schaden – ohne Schwur und ohne Entschuldigungsgrund –, so gilt er wie ein Mūlī.

Das Buch des Zihār

Er ist verboten.

Wer seine Frau oder einen Teil von ihr mit einem Teil oder mit der Gesamtheit einer Person vergleicht, die ihm für immer verboten ist – durch Abstammung oder Milchverwandtschaft –, sei es der Rücken, der Bauch oder ein anderes Körperteil, das sich nicht abtrennen lässt, indem er zu ihr sagt: „Du bist für mich“, „bei mir“ oder „von mir aus“ wie der Rücken meiner Mutter, oder wie die Hand meiner Schwester, oder wie das Gesicht meiner Schwiegermutter und Ähnliches, oder „Du bist mir verboten“, oder „wie das Aas und das Blut“, der ist ein Muḏāhir (jemand, der den Ḍihār ausgesprochen hat).

Sagt eine Frau dies zu ihrem Mann, so ist es kein Ḍihār, doch sie hat dafür die Sühne zu leisten.

Er ist bei jeder Ehefrau gültig.

Abschnitt

Der Ḍihār ist gültig, wenn er sofort gilt, wenn er an eine Bedingung geknüpft ist – dann wird er zum Muḏāhir, sobald sie eintritt –, wenn er unbefristet ist und wenn er befristet ist.

Wohnt er ihr währenddessen bei, so hat er die Sühne zu leisten.

Ist die Frist verstrichen, erlischt der Ḍihār.

Bevor er die Sühne geleistet hat, ist ihm der Beischlaf mit der Frau, bei der er den Ḍihār ausgesprochen hat, und alles, was dazu hinführt, verboten.

Die Sühne wird ihm nur durch den Beischlaf zur Pflicht – das ist die Rückkehr –, und er muss sie bei dem festen Entschluss dazu vor dem Beischlaf entrichten.

Ihm obliegt eine einzige Sühne: wenn er den Ḍihār vor der Sühneleistung für eine Frau wiederholt, und wenn er den Ḍihār mit einem einzigen Wort gegenüber seinen Frauen ausspricht.

Hat er den Ḍihār gegenüber ihnen mit mehreren Worten ausgesprochen, so sind es mehrere Sühnen.

Abschnitt

Seine Sühne ist die Freilassung eines Sklaven.

Findet er keinen, so fastet er zwei aufeinanderfolgende Monate.

Ist er dazu nicht imstande, speist er sechzig Arme.

Die Freilassung des Sklaven obliegt nur dem, der einen besitzt oder sich dessen Preis leisten kann, und zwar über das hinaus, was er dauerhaft für seinen Unterhalt und den Unterhalt seiner Angehörigen braucht, und über das hinaus, was er benötigt – an Wohnung, Diener, Reittier und einer schlichten Haushaltsausstattung, an angemessener Kleidung und an Vermögen, dessen Ertrag seinen Unterhalt trägt, an Wissensbüchern und an der Begleichung einer Schuld.

In allen Sühnen genügt nur ein gläubiger Sklave, frei von einem Mangel, der die Arbeit offensichtlich beeinträchtigt – wie Blindheit, Lähmung der Hand oder des Fußes, oder deren

Abtrennung, oder Abtrennung des Mittelfingers, des Zeigefingers oder des Daumens, oder des Fingergliedes am Daumen, oder Abtrennung von kleinem Finger und Ringfinger einer Hand.

Nicht genügt ein Kranker, an dessen Genesung man verzweifelt, und Ähnliches, ebenso wenig eine Umm Walad (Sklavin, die ihrem Herrn ein Kind geboren hat).

Es genügen ein Mudabbar (Sklave, der nach dem Tod seines Herrn frei wird), ein uneheliches Kind, ein Einfältiger, ein Verpfändeter, ein Straftäter und eine schwangere Sklavin, selbst wenn man ihre Schwangerschaft ausnimmt.

Abschnitt

Beim Fasten ist die Aufeinanderfolge Pflicht.

Fällt ihm Ramadan dazwischen, oder ein Fastenbrechen, das Pflicht ist – wie am Fest –, oder die Tage des Tašrīq, oder Menstruation, Wahnsinn, eine gefährliche Krankheit und Ähnliches – oder bricht er das Fasten aus Vergesslichkeit, unter Zwang oder aus einem Grund, der das Fastenbrechen erlaubt, dann ist die Aufeinanderfolge nicht unterbrochen.

Bei der Sühne genügt nur das, was auch bei der Fitr-Abgabe genügt.

Von Weizen genügt nicht weniger als ein Mudd, von anderem nicht weniger als zwei Mudd – für jeden Einzelnen derer, denen man die Zakāh geben darf.

Gibt er den Armen ein Mittag- oder Abendessen, genügt es ihm nicht.

Die Absicht ist bei der Sühne Pflicht – beim Fasten und bei anderem.

Berührt er die Frau, bei der er den Ṣihār ausgesprochen hat, in der Nacht oder am Tag, so ist die Aufeinanderfolge unterbrochen; berührt er eine andere in der Nacht, so ist sie nicht unterbrochen.

Das Buch des Li'ān (des gegenseitigen Fluchschwurs)

Für seine Gültigkeit ist Voraussetzung, dass es zwischen zwei Ehegatten stattfindet.

Wer Arabisch beherrscht, dessen Li'ān ist in einer anderen Sprache nicht gültig; wer es nicht beherrscht, schwört in seiner eigenen Sprache.

Wenn er seine Ehefrau des Ehebruchs bezichtigt hat, so hat er das Recht, die Strafe durch das Li'ān abzuwenden. Dazu spricht er vor ihr – viermal –: „Ich bezeuge bei Allah, dass meine Frau hier Ehebruch begangen hat“, wobei er auf sie zeigt; ist sie abwesend, so nennt er sie beim Namen und führt ihre Abstammung an. Beim fünften Mal sagt er: „Und dass der Fluch Allahs auf ihm liegt, wenn er zu den Lügnern gehört.“

Dann spricht sie – viermal –: „Ich bezeuge bei Allah, dass er gelogen hat in dem, was er mir an Ehebruch vorwirft“, und beim fünften Mal sagt sie: „Und dass der Zorn Allahs auf ihr liegt, wenn

er zu den Wahrhaftigen gehört.“

Hat sie vor ihm begonnen, oder hat einer von beiden etwas von den fünf Formulierungen ausgelassen, oder waren weder ein Richter noch dessen Stellvertreter anwesend, oder hat er das Wort „Ich bezeuge“ durch „Ich schwöre“ oder „Ich beschwöre“ ersetzt, oder das Wort „Fluch“ durch „Entfernung“ oder „Zorn“ durch „Unmut“, so ist es ungültig.

Abschnitt

Wenn er seine minderjährige Ehefrau oder seine geistesranke Ehefrau (des Ehebruchs) bezichtigt, so wird er mit einer Ermessensstrafe belegt, und es gibt kein Li'ān.

Zu den Voraussetzungen gehört, dass er sie des Ehebruchs mit einem ausdrücklichen Wort bezichtigt, etwa „Du hast Ehebruch begangen“, oder „Du Ehebrecherin“, oder „Ich habe dich beim Ehebruch gesehen, in der Scheide oder im After“.

Sagt er aber: „Du wurdest in einem Irrtum beschlafen“, oder „unter Zwang“, oder „im Schlaf“, oder sagt er: „Du hast keinen Ehebruch begangen, aber dieses Kind ist nicht von mir“, und eine glaubwürdige Frau bezeugt, dass es auf seinem Ehebett geboren wurde, so wird die Abstammung ihm zugeschrieben, und es gibt kein Li'ān.

Zu den Voraussetzungen gehört ferner, dass die Ehefrau ihn der Lüge bezichtigt.

Ist es vollzogen, so entfallen für ihn die Hadd-Strafe und die Ermessensstrafe, und die Trennung zwischen beiden wird festgestellt – mit dauerhaftem Verbot der Ehe.

Abschnitt

Wessen Ehefrau ein Kind geboren hat, das von ihm sein kann, dem wird es zugeschrieben – nämlich wenn sie es nach mehr als einem halben Jahr seit der möglichen Beiwohnung gebiert und vor Ablauf von vier Jahren seit ihrer Trennung von ihm; und er muss zu denen gehören, denen ein Kind in diesem Alter geboren werden kann, etwa ein Zehnjähriger. Bei Zweifel wird nicht auf Geschlechtsreife erkannt.

Wer die Beiwohnung mit seiner Sklavin einräumt – in der Scheide oder auch nur außerhalb davon –, und sie gebiert nach einem halben Jahr oder mehr, dem wird ihr Kind zugeschrieben, es sei denn, er macht geltend, er habe die Reinigungsfrist (Istibrā') abgewartet; dann schwört er darauf.

Sagt er: „Ich habe sie außerhalb der Scheide beschlafen“, oder „in ihr, ohne zu ejakulieren“, oder „ich habe den Samenerguss nach außen verlegt“, so wird es ihm trotzdem zugeschrieben.

Hat er sie freigelassen oder sie verkauft, nachdem er die Beiwohnung eingeräumt hatte, und sie bringt ein Kind in weniger als einem halben Jahr zur Welt, so wird es ihm zugeschrieben, und der Verkauf ist nichtig.

Das Buch der Wartezeiten (‘Idda)

Die Wartezeit ist jeder Frau auferlegt, die sich von einem Ehemann getrennt hat, wenn dieser mit ihr – mit ihrem Einverständnis und im Wissen um sie – allein war und er zum Beischlaf mit ihr fähig war – selbst wenn ein Hindernis bestand, sei es sinnlich wahrnehmbar oder von der Scharia her –, oder wenn er mit ihr verkehrt hat oder sie als seine Ehefrau hinterlassen starb; das gilt sogar bei einer fehlerhaften Ehe, über die Meinungsverschiedenheit besteht.

War die Ehe nichtig, so hält sie beim Tod des Mannes keine Witwen-Wartezeit ein.

Wer sich von ihr zu Lebzeiten vor Beischlaf und Alleinsein trennt, oder danach – und er zu denen gehört, denen in diesem Alter kein Kind geboren wird –, oder wenn sie den Samen des Ehemannes in sich aufgenommen hat, oder er sie geküsst oder ohne Alleinsein berührt hat: dann gibt es keine Wartezeit.

Abschnitt

Die Frauen in der Wartezeit sind sechs:

Die Erste: die Schwangere. Ihre Wartezeit – bei Tod und anderem – dauert bis zur Niederkunft der gesamten Leibesfrucht, durch die eine Sklavin zur Mutter eines Kindes (Umm walad) wird.

Erkennt er es nicht an – wegen seiner Jugend oder weil ihm das Glied abgeschnitten ist –, oder hat sie weniger als sechs Monate nach ihrer Eheschließung geboren, oder Ähnliches, und das Kind lebte, so endet die Wartezeit dadurch nicht.

Die längste Dauer einer Schwangerschaft beträgt vier Jahre, die kürzeste sechs Monate, die häufigste neun Monate.

Es ist erlaubt, den Samen vor vierzig Tagen mit einem erlaubten Mittel abzustößen.

Die Zweite: die Frau, deren Ehemann ohne Schwangerschaft verstorben ist – vor dem Beischlaf und danach. Für die Freie sind es vier Monate und zehn Tage, für die Sklavin die Hälfte davon.

Stirbt der Ehemann einer widerruflichen Scheidung während der Scheidungs-Wartezeit, so entfällt diese, und die Wartezeit der Witwe beginnt von seinem Tod an.

Stirbt jemand während der Wartezeit einer Frau, von der er sich bei guter Gesundheit getrennt hat, so wechselt sie nicht.

Wer sich von seiner Frau in seiner Todeskrankheit endgültig getrennt hat, deren Frau hält die längere der beiden Wartezeiten ein – der Witwen-Wartezeit und der Scheidungs-Wartezeit –, es sei denn, sie ist eine Sklavin oder eine Schutzbefohlene (Dhimmī), oder die endgültige Trennung ging von ihr aus; dann gilt nur die Scheidungs-Wartezeit und nichts anderes.

Hat er einige seiner Frauen geschieden – unbestimmt oder bestimmt – und wurden sie ihm dann entfallen, und er starb vor dem Losentscheid, so hält jede von ihnen außer der Schwangeren die längere der beiden Wartezeiten ein.

Die Dritte: die Menstruierende (dāt al-aqrā') – das sind die Regelblutungen –, die sich zu Lebzeiten getrennt hat. Ihre Wartezeit beträgt, wenn sie frei ist, drei volle Reinheitsperioden bzw. Zyklen (Qurū'), sonst zwei.

Die Vierte: wer sich zu Lebzeiten getrennt hat und wegen ihrer Jugend oder wegen des Alters der Hoffnungslosigkeit nicht menstruiert; die Freie hält drei Monate ein, die Sklavin zwei Monate, die teilweise Freie nach Berechnung.

Die Fünfte: wessen Monatsblutung ausgeblieben ist, ohne dass sie den Grund kennt. Ihre Wartezeit beträgt ein Jahr – neun Monate für die Schwangerschaft und drei für die Wartezeit –, und die Sklavin verkürzt um einen Monat.

Die Wartezeit einer Frau, die das Reifealter erreicht, aber noch nie menstruiert hat, der Dauerblutenden, die ihre Gewohnheit vergessen hat, und der Dauerblutenden, die gerade erst damit begonnen hat, beträgt drei Monate, die der Sklavin zwei Monate.

Weiß sie, was die Blutung zum Stillstand gebracht hat – eine Krankheit, das Stillen und Ähnliches –, so bleibt sie in der Wartezeit, bis die Blutung wiederkehrt und sie diese anrechnet, oder bis sie das Alter der Hoffnungslosigkeit erreicht und dann dessen Wartezeit einhält.

Die Sechste: die Ehefrau eines Vermissten; sie wartet die Zeit ab, die bei dessen Erbschaft erwähnt wurde, und hält dann die Witwen-Wartezeit ein.

Die Sklavin ist der Freien beim Abwarten gleich, in der Wartezeit hat sie die Hälfte der Wartezeit der Freien.

Es bedarf dafür keines richterlichen Urteils, weder zur Festsetzung der Frist noch für die Witwen-Wartezeit.

Heiratet sie und kehrt der Erste zurück, bevor der Zweite mit ihr verkehrt hat, so gehört sie dem Ersten.

Danach hat er das Recht, sie als Ehefrau zu nehmen – aufgrund des ersten Vertrages, auch wenn der Zweite sie nicht geschieden hat –, und er darf nicht mit ihr verkehren, bevor die Wartezeit des Zweiten beendet ist. Er hat auch das Recht, sie bei diesem zu belassen, ohne den Vertrag zu erneuern, und er nimmt vom Zweiten den Betrag der Brautgabe, den er ihr gegeben hatte; und der Zweite fordert von ihr zurück, was er von ihm genommen hat.

Abschnitt

Eine Frau, deren abwesender Ehemann stirbt oder die sich scheiden lässt, hält ihre Wartezeit ab dem Zeitpunkt der Trennung ein, auch wenn sie keine Trauerzeit einhält.

Die Wartezeit einer Frau, mit der irrtümlich der Beischlaf vollzogen wurde, oder die Unzucht begangen hat oder die in einer ungültigen Ehe lebte, entspricht der einer Geschiedenen.

Wird mit einer Frau, die in ihrer Wartezeit ist, irrtümlich der Beischlaf vollzogen oder wird sie in einer ungültigen Ehe geheiratet, so werden die beiden getrennt, und sie vollendet die Wartezeit

des Ersten – wobei die Zeit, die sie beim Zweiten verbracht hat, nicht angerechnet wird –, dann hält sie die Wartezeit für den Zweiten ein. Nach Ablauf beider Wartezeiten darf er sie durch einen neuen Ehevertrag heiraten.

Heiratet sie während ihrer Wartezeit, so wird diese nicht unterbrochen, bis er mit ihr den Beischlaf vollzieht.

Trennt er sich von ihr, so baut sie auf ihrer Wartezeit für den Ersten auf und beginnt dann die Wartezeit für den Zweiten von neuem.

Gebiert sie ein Kind von einem der beiden, so endet damit ihre Wartezeit, und danach hält sie die Wartezeit für den anderen ein.

Wer mit seiner endgültig geschiedenen Frau, die sich in ihrer Wartezeit befindet, irrtümlich den Beischlaf vollzieht: Sie beginnt die Wartezeit mit seinem Beischlaf von neuem, und der Rest der ersten Wartezeit geht darin auf.

Heiratet jemand seine endgültig geschiedene Frau während ihrer Wartezeit und lässt sich dann vor dem Vollzug der Ehe von ihr scheiden, so baut sie auf der bisherigen Wartezeit auf.

Abschnitt

Die Trauerzeit ist für die Dauer der Wartezeit verpflichtend: für jede Frau, deren Ehemann gestorben ist, in einer gültigen Ehe – auch wenn sie eine Schutzbefohlene (Dhimmi), eine Sklavin oder nicht zurechnungsfähig ist.

Für eine endgültig geschiedene Frau ist sie erlaubt.

Sie ist nicht verpflichtend für eine widerruflich geschiedene Frau, für eine Frau, mit der irrtümlich der Beischlaf vollzogen wurde, die Unzucht begangen hat oder in einer ungültigen Ehe lebte, oder für eine Frau im Besitz der rechten Hand.

Die Trauerzeit bedeutet: das Meiden dessen, was zum Beischlaf einlädt und dazu anregt, sie anzusehen – an Schmuck, Duftstoffen, Verschönerung, Henna, zur Zierde gefärbter Kleidung, Zierrat und schwarzem Kohl.

Nicht (untersagt) sind Tutia und Ähnliches, auch nicht der Gesichtsschleier, und Weiß – auch wenn es schön ist.

Abschnitt

Die Wartezeit der Witwe ist in dem Haus zu verbringen, in dem sie verpflichtend wurde.

Zieht sie aus Furcht, unter Zwang oder wegen eines Rechts um, so begibt sie sich, wohin sie will.

Sie darf aus einem Bedürfnis tagsüber hinausgehen, nicht aber nachts.

Lässt sie die Trauerzeit aus, so ist sie sündig, und ihre Wartezeit ist durch den Ablauf der Zeit vollendet.

Kapitel über die Istibra' (die Prüfung auf Schwangerschaftsfreiheit)

Wer eine Sklavin besitzt, mit der ihresgleichen der Beischlaf vollzogen wird – sei es von einem Kind oder von einem Mann, oder deren Gegenteil –: Ihm ist ihr Beischlaf verboten, ebenso dessen Vorstufen, bevor ihre Istibra' erfolgt ist.

Die Istibra' einer Schwangeren erfolgt durch ihre Niederkunft, die einer Menstruierenden durch eine Menstruation, die einer Frau jenseits der Wechseljahre und die eines jungen Mädchens durch den Ablauf eines Monats.

Das Buch des Stillens

Durch das Stillen wird verboten, was durch die Abstammung verboten wird.

Verbot begründend sind fünf Stillungen innerhalb der zwei Jahre.

Das Einflößen in die Nase, das Eingießen in den Mund, die Milch einer Verstorbenen, einer irrtümlich Beschlafenen und vermischte Milch begründen ein Verbot; umgekehrt gilt das für die Milch von Tieren, von Frauen, die nicht schwanger sind, und von Frauen, mit denen kein Beischlaf vollzogen wurde.

Sobald eine Frau ein Kind stillt, wird es ihr Kind und das Kind dessen, dem ihre Milch durch Schwangerschaft oder Beischlaf zugeschrieben wird – hinsichtlich Ehe, Anschauen, Alleinsein und Mahram-Beziehung.

Seine Mahram-Verwandten in Bezug auf die Ehe sind seine Mahrams, und ihre Mahram-Verwandten sind seine Mahrams – mit Ausnahme seiner beiden Eltern, deren Vorfahren und Nachkommen.

So ist die Stillende dem Vater des Gestillten und seinem Bruder von der Abstammung erlaubt, und seine Mutter und seine Schwester von der Abstammung: seinem Vater und seinem Bruder.

Wenn eine Frau, deren Tochter einem Mann verboten ist, ein kleines Mädchen stillt, so macht sie dieses für ihn verboten, und seine Ehe mit ihm wird aufgelöst, falls es seine Ehefrau war.

Jede Frau, die ihre eigene Ehe vor dem Vollzug durch Stillen ungültig macht, hat keine Brautgabe; ebenso, wenn sie ein krabbelndes kleines Mädchen war, das von einer Schlafenden trank.

Nach dem Vollzug bleibt ihre Brautgabe unverändert.

Und wenn ein anderer als sie ihn verdirbt: Dann steht ihr gegenüber dem Ehemann die Hälfte der zuvor festgelegten Brautgabe zu, wenn es vor dem Vollzug geschah, und die gesamte, wenn es danach geschah; und er kann sich deswegen an den Verursacher halten.

Wer zu seiner Frau sagt: „Du bist meine Schwester durch Milchverwandtschaft“, dessen Ehe ist aufgehoben.

War dies vor dem Vollzug und sie bestätigt es, so gibt es keine Brautgabe; bezichtigt sie ihn jedoch der Lüge, so steht ihr die Hälfte zu, und nach dem Vollzug wird die ganze fällig.

Sagt sie, sie sei jene Schwester, und er bezichtigt sie der Lüge, so ist sie rechtlich seine Ehefrau.

Und wenn Zweifel am Stillen oder an dessen Vollständigkeit besteht, oder wenn die Stillende zweifelt und es keinen Beweis gibt, so tritt kein Eheverbot ein.

Das Buch des Unterhalts

Der Ehemann ist verpflichtet, für den Unterhalt seiner Frau aufzukommen: Nahrung, Kleidung und ihre Unterkunft, so wie es für ihresgleichen angemessen ist.

Der Richter bemisst dies im Streitfall nach der Lage beider:

Für die Frau eines Wohlhabenden setzt er fest: das Maß ihres Bedarfs an dem feinsten Brot der Gegend, an Zukost und Fleisch, entsprechend der Gewohnheit der Wohlhabenden an ihrem Ort; ferner das, was ihresgleichen an Seide und anderem trägt; zum Schlafen ein Bett, eine Decke, ein Laken und ein Kissen; und zum Sitzen eine gute Matte und einen Teppich.

Für die Frau eines Armen setzt er fest: das einfachste Brot der Gegend, dazu passende Zukost, was ihresgleichen trägt und worauf sie sitzt.

Für die Frau eines Mittelständigen beim Mittelständigen, für die Wohlhabende beim Armen und umgekehrt gilt: das, was dazwischen liegt, nach dem Üblichen.

Ihm obliegen die Kosten für die Reinhaltung seiner Frau, nicht aber die für ihre Dienerin; ebenso nicht Medizin und Arztlohn.

Abschnitt

Der Unterhalt der widerruflich Geschiedenen, ihre Kleidung und ihre Unterkunft entsprechen denen der Ehefrau; einen Anteil an den Nächten hat sie jedoch nicht.

Die durch Auflösung oder Scheidung endgültig Getrennte hat dies, wenn sie schwanger ist – und der Unterhalt gilt der Schwangerschaft; nicht ihr selbst um ihretwillen.

Bei einer Frau, die festgehalten wird – selbst zu Unrecht –, die sich widerspenstig verhält, die ohne seine Erlaubnis freiwillig fastet oder die Pilgerfahrt verrichtet, die sich aufgrund eines Gelübdes für Pilgerfahrt oder Fasten im Weihezustand befindet, die für eine Sühne oder zum Nachholen des Ramadan fastet, obwohl dessen Zeit weit ist, oder die für ihr eigenes Anliegen reist – selbst mit seiner Erlaubnis: Bei ihr entfällt der Unterhalt.

Und keinen Unterhalt und keine Unterkunft gibt es für eine Frau, deren Ehemann gestorben ist.

Sie darf den Unterhalt für jeden Tag zu dessen Beginn nehmen; sein Gegenwert steht ihr nicht zu, und sie hat auch keine Pflicht, ihn zu nehmen. Einigen sich beide darauf oder auf Aufschub oder Vorauszahlung, für eine lange oder kurze Zeit, so ist es erlaubt.

Ihr steht die Kleidung jedes Jahr einmal zu dessen Beginn zu.

Und wenn er abwesend ist und keinen Unterhalt gegeben hat, so ist ihm der Unterhalt für die vergangene Zeit auferlegt.

Hat sie während seiner Abwesenheit von seinem Vermögen Unterhalt ausgegeben und er stirbt, so lässt der Erbe sie das ersetzen, was sie nach seinem Tod ausgegeben hat.

Abschnitt

Wer seine Frau übergeben bekommt oder wem sie sich hingegeben hat – und ebenso eine, die beschlafen werden kann –, dem wird ihr Unterhalt zur Pflicht – selbst bei Minderjährigkeit des Ehemannes, seiner Krankheit, seiner Kastration oder seiner Impotenz.

Sie darf sich ihm so lange verweigern, bis sie ihre fällige Brautgabe empfangen hat.

Hat sie sich freiwillig hingegeben und wollte sich dann verweigern, so steht ihr das nicht zu.

Wenn er außerstande ist, den Unterhalt für die Nahrung, die Kleidung oder einen Teil davon oder für die Wohnung zu leisten – nicht für die Vergangenheit –, so darf sie die Ehe auflösen.

Wenn er abwesend ist, ihr keinen Unterhalt hinterlassen hat und es nicht möglich ist, ihn aus seinem Vermögen zu nehmen oder auf seine Rechnung Schulden aufzunehmen, so darf sie mit Erlaubnis eines Richters die Ehe auflösen.

Das Kapitel über den Unterhalt der Verwandten, der Sklaven und der Tiere

Er ist verpflichtet, ganz oder ergänzend, für seine beiden Eltern aufzukommen, auch aufsteigend, und für sein Kind, auch absteigend, bis hin zu den Blutsverwandten unter ihnen – gleich ob der, der ihn vom Erbe ausschließt, mittellos ist oder nicht.

Und ebenso für jeden, der ihn beerbt – durch einen festen Anteil oder als Rest-Erbe –, nicht aber aufgrund bloßer Blutsverwandtschaft, außer den beiden Linien seiner Abstammung – gleichgültig, ob der andere ihn gleichfalls beerbt, wie ein Bruder, oder nicht, wie ein Onkel väterlicherseits, oder ein Freigelassener –: nach dem Üblichen; und zwar bei Armut dessen, dem der Unterhalt zusteht, und seiner Unfähigkeit, sich etwas zu erwerben, sofern der Verpflichtete über den Bedarf von Tag und Nacht für sich selbst, seine Frau und seinen Sklaven sowie über Kleidung und Wohnung hinaus etwas übrig hat, aus Einkünften oder Erträgen – nicht aus dem Kapital, dem Preis seines Besitzes und dem Arbeitsgerät.

Wer einen Erben hat, der nicht der Vater ist: Sein Unterhalt obliegt ihnen im Verhältnis zu ihren Erbanteilen – so trägt die Mutter ein Drittel, der Großvater zwei Drittel, die Großmutter ein Sechstel und der Bruder den Rest.

Der Vater allein ist für den Unterhalt seines Kindes zuständig.

Wer einen mittellosen Sohn und einen wohlhabenden Bruder hat: Für ihn besteht gegenüber beiden keine Unterhaltspflicht.

Wer eine mittellose Mutter und eine wohlhabende Großmutter hat: Sein Unterhalt obliegt der Großmutter.

Wem der Unterhalt eines Zayd obliegt, dem obliegt auch der Unterhalt von dessen Ehefrau – wie bei einer Amme für zwei Jahre.

Und es gibt keinen Unterhalt bei unterschiedlicher Religion, außer durch das Band der Freilassung.

Dem Vater obliegt es, für sein Kind eine Stillende anzustellen und den Lohn zu zahlen; er darf der Mutter das Stillen nicht verwehren, und sie ist dazu nicht verpflichtet, außer aus einer Notlage – etwa aus Furcht um sein Verderben.

Sie kann den üblichen Lohn verlangen, auch wenn eine andere es unentgeltlich gestillt hätte – gleich ob sie endgültig geschieden ist oder noch in seiner Ehe steht.

Heiratet sie einen anderen, so darf dieser sie am Stillen des Kindes des ersten hindern, solange keine Notlage besteht.

Abschnitt

Ihm obliegt der Unterhalt seiner Sklaven – Nahrung, Kleidung und Unterkunft –, und dass er ihnen nichts aufbürdet, was sehr beschwerlich ist.

Einigen sich beide auf einen Abgabenvertrag (Mukhāradscha), so ist das erlaubt.

Er gönnt ihm zur Mittagszeit, zum Schlafen und zum Gebet Ruhe, und er lässt ihn auf Reisen abwechselnd reiten.

Verlangt der Sklave zu heiraten, so verheiratet er ihn oder verkauft ihn. Verlangt es die Sklavin von ihm, so schläft er mit ihr, verheiratet sie oder verkauft sie.

Abschnitt

Ihm obliegen das Futter seiner Tiere, ihre Tränke und alles, was sie in gutem Zustand hält. Erbürdet ihnen nichts auf, was sie nicht tragen können, und er melkt von ihrer Milch nicht so viel, dass es ihrem Jungen schadet.

Ist er nicht in der Lage, für ihren Unterhalt aufzukommen, wird er gezwungen, sie zu verkaufen oder zu vermieten oder – wenn sie essbar sind – zu schlachten.

Kapitel über die Obhut (Ḥaḍāna)

Sie ist verpflichtend für die Fürsorge eines Kleinkindes, eines Schwachsinnigen und eines Geisteskranken.

Das größte Anrecht darauf hat die Mutter, dann deren Mütter, die nächststehenden zuerst.

Dann der Vater, dann dessen Mütter ebenso, dann der Großvater, dann dessen Mütter ebenso.

Dann die Schwester von beiden Elternteilen, dann die mütterliche, dann die väterliche.

Dann die Tante mütterlicherseits von beiden Elternteilen, dann die mütterliche, dann die väterliche.

Dann die Tanten väterlicherseits ebenso.

Dann die Tanten mütterlicherseits seiner Mutter, dann die Tanten mütterlicherseits seines Vaters, dann die Tanten väterlicherseits seines Vaters.

Dann die Töchter seiner Brüder und Schwestern, dann die Töchter seiner Onkel und Tanten väterlicherseits, dann die Töchter der Onkel und die Töchter der Tanten väterlicherseits seines Vaters.

Dann die übrigen Erben in der männlichen Linie (ʿAṣaba), der nächststehende zuerst; ist das Kind ein Mädchen, so nur aus dem Kreis ihrer Mahram-Verwandten.

Dann die Blutsverwandten (Dhawū l-Arḥām), dann der Richter.

Verzichtet der Berechtigte auf die Obhut oder ist er dafür nicht geeignet, geht sie auf den nächsten über.

Kein Recht auf Obhut hat, wer Sklave ist, noch ein Frevler, noch ein Ungläubiger über ein muslimisches Kind, noch eine Frau, die mit einem Fremden verheiratet ist, vom Zeitpunkt des Ehevertrags an. Fällt das Hindernis weg, kehrt sie zu ihrem Recht zurück.

Will einer der beiden Elternteile eine lange Reise in eine ferne Stadt antreten, um sich dort niederzulassen, und sind der Ort und der Weg dorthin sicher, so liegt die Obhut beim Vater.

Ist die Reise aber wegen eines Anliegens weit, oder ist sie nah – sei es wegen eines Anliegens oder zum Niederlassen –, so liegt sie bei der Mutter.

Abschnitt

Hat der Junge das siebte Lebensjahr erreicht und ist verständig, wird ihm die Wahl zwischen seinen Eltern gelassen, und er bleibt bei dem, den er von beiden wählt. Er wird nicht in der Hand dessen belassen, der ihn nicht schützt und ihn nicht zum Guten erzieht.

Der Vater des Mädchens hat nach dem siebten Lebensjahr das größere Anrecht auf sie.

Der Knabe kann nach Erreichen der Reife sein, wo er will; das Mädchen bleibt bei ihrem Vater, bis ihr Ehemann sie übernimmt.

Buch der Straftaten gegen Leib und Leben

Sie sind: Vorsatz – bei dem die Vergeltung (Qīṣāṣ) gilt, unter der Bedingung der Absicht –, vorsatzähnliche Tat und Versehen.

Der Vorsatz ist: dass jemand einen Menschen, von dem er weiß, dass er ein Mensch und unantastbar geschützt ist, absichtlich angreift und ihn mit etwas tötet, wodurch sein Tod aller Wahrscheinlichkeit nach eintritt; zum Beispiel:

dass er ihn mit etwas verletzt, das in den Körper eindringt;

oder ihn mit einem großen Stein oder Ähnlichem schlägt, oder eine Mauer auf ihn stürzen lässt, oder ihn von einem hohen Ort hinunterwirft;

oder ihn in Feuer oder Wasser wirft, wo er ertrinkt oder verbrennt und sich daraus nicht retten kann;

oder ihn erwürgt;

oder ihn einsperrt und ihm Speise oder Trank vorenthält, sodass er daran innerhalb einer Zeitspanne stirbt, in der man dabei gewöhnlich stirbt;

oder ihn durch Zauberei oder Gift tötet;

oder wenn ein Beweis gegen ihn erbracht wurde für etwas, das seine Tötung erfordert, die Zeugen dann aber widerriefen und sagten: „Wir haben seine Tötung vorsätzlich gewollt“, und Ähnliches.

Die vorsatzähnliche Tat ist: dass jemand eine Straftat beabsichtigt, die gewöhnlich nicht tötet, und ihn damit nicht verletzt – wie jemand, der ihn an einer nicht tödlichen Stelle mit einer Peitsche schlägt, oder mit einem kleinen Stock, oder ihm einen Faustschlag versetzt und Ähnliches –.

Der Fehler (*al-chaṭa'*) liegt vor, wenn jemand etwas tut, was er tun darf – etwa auf Jagdwild, ein Ziel oder eine Person zu schießen –, und dabei einen Menschen trifft, den er nicht treffen wollte. Ebenso gilt die vorsätzliche Tat eines Kindes und eines Geisteskranken als Fehler.

Abschnitt

Eine Gruppe wird für einen Einzelnen getötet. Entfällt die Vergeltung, so zahlen sie ein einziges Blutgeld.

Wer einen Zurechnungsfähigen zwingt, seinen Ebenbürtigen zu töten, und dieser ihn daraufhin tötet: Dann trifft beide die Vergeltung oder das Blutgeld.

Befiehlt jemand die Tötung eines Menschen, und der Beauftragte ist nicht zurechnungsfähig oder zwar zurechnungsfähig, aber unwissend über das Verbot der Tötung, oder befiehlt der Herrscher die Tötung ungerechterweise jemandem, der das Unrecht darin nicht kennt, und er tötet: Dann trifft die Vergeltung oder das Blutgeld den, der den Befehl gegeben hat.

Tötet hingegen der Beauftragte, der zurechnungsfähig ist und um das Verbot der Tötung weiß: Dann liegt die Haftung bei ihm, nicht bei dem, der den Befehl gegeben hat.

Sind zwei an der Tat beteiligt, und gegen einen von ihnen allein wäre die Vergeltung nicht zu vollziehen – etwa wegen der Vaterschaft oder dergleichen –: Dann trifft die Vergeltung den Mitbeteiligten.

Wendet sich der Berechtigte der Forderung nach Geld zu, so schuldet jener die Hälfte des Blutgeldes.

Kapitel über die Bedingungen der Vergeltung

Es sind vier:

Erstens: der Schutz des Getöteten. Tötet also ein Muslim oder ein Dhimmi einen kriegführenden Ungläubigen oder einen Abtrünnigen, so haftet er dafür weder durch Vergeltung noch durch Blutgeld.

Zweitens: die Zurechnungsfähigkeit. Gegen ein Kind und einen Geisteskranken gibt es keine Vergeltung.

Drittens: die Ebenbürtigkeit – dass er ihm in Religion, Freiheit und Unfreiheit gleichsteht. Daher wird ein Muslim nicht für einen Ungläubigen getötet und ein Freier nicht für einen Sklaven; umgekehrt wird getötet. Auch der Mann wird für die Frau getötet und die Frau für den Mann.

Viertens: das Fehlen der Elternschaft. Daher wird keiner der beiden Elternteile getötet – auch nicht, wenn er in aufsteigender Linie über dem Kind steht, und auch nicht, wenn das Kind in absteigender Linie weit unter ihm steht –, das Kind hingegen wird für jeden von ihnen getötet.

Kapitel über die Vollstreckung der Vergeltung

Dafür werden drei Bedingungen verlangt:

Die erste: dass der Berechtigte zurechnungsfähig ist. Ist er ein Kind oder ein Geisteskranker, wird die Vergeltung nicht vollstreckt, und der Täter wird bis zur Geschlechtsreife und bis zur Genesung in Haft gehalten.

Die zweite: dass sich die an ihr beteiligten Erben auf ihre Vollstreckung einigen. Keiner von ihnen darf sie allein vollziehen. Ist einer der Übrigen abwesend, ein Kind oder ein Geisteskranker, so wartet man auf die Rückkehr, die Geschlechtsreife und den Verstand.

Die dritte: dass sicher ist, dass die Vollstreckung nicht über den Täter hinausgeht.

Ist die Vergeltung gegen eine Schwangere fällig oder gegen eine Frau, die nicht schwanger war und dann schwanger wurde, so wird sie nicht getötet, bis sie das Kind geboren und ihm die Erstmilch gegeben hat. Findet sich danach jemand, der es stillt, wird sie hingerichtet; andernfalls lässt man sie, bis sie es entwöhnt hat. Ebenso wird an ihr keine Vergeltung an einem Körperglied geübt, bis sie geboren hat.

Die Strafe (*ḥadd*) verhält sich darin wie die Vergeltung.

Abschnitt

Die Vergeltung wird nur in Gegenwart des Herrschers oder seines Stellvertreters und mit einem scharfen Werkzeug vollstreckt.

Bei der Tötung eines Menschen wird sie nur durch einen Schwertschlag auf den Nacken vollzogen – auch wenn der Täter sein Opfer auf andere Weise getötet hat.

Kapitel über den Verzicht auf die Vergeltung

Bei vorsätzlicher Tat ist entweder die Vergeltung oder das Blutgeld verpflichtend – der Vormund hat die Wahl zwischen beiden –, und der unentgeltliche Verzicht ist besser.

Hat er die Vergeltung gewählt oder nur auf das Blutgeld verzichtet, so darf er es nehmen, und ein Vergleich über mehr als dessen Betrag ist zulässig.

Hat er es gewählt oder allgemein verziehen, oder ist der Täter gestorben, so steht ihm nichts anderes zu.

Schneidet jemand vorsätzlich einen Finger ab, und der Verletzte verzeiht ihm, und danach greift die Verletzung auf die Hand oder das Leben über – wobei der Verzicht sich auf nichts anderes bezog –, so ist es hinfällig.

Bezog sich der Verzicht auf Geld, so steht ihm das volle Blutgeld zu.

Beauftragt jemand einen Vertreter mit der Vergeltung und verzeiht dann, und der Vertreter übt ohne Wissen die Vergeltung aus, so trifft keinen von beiden etwas.

Steht einem Sklaven eine Vergeltung oder die Ta'zir-Strafe für Verleumdung zu, so sind das Einfordern und der Erlass seine Sache; stirbt er, so steht es seinem Herrn zu.

Kapitel über das, was Vergeltung (Qisas) bei Verletzungen unterhalb der Tötung erfordert

Wer für die Tötung eines Menschen mit der Vergeltung belangt würde, an dem wird auch bei Gliedmaßen und Wunden Vergeltung geübt; wer dafür nicht belangt würde, an dem nicht. Die Vergeltung ist nur dort verpflichtend, wo sie auch bei einer Tötung verpflichtend wäre.

Sie umfasst zwei Arten:

Die erste Art betrifft die Gliedmaßen. Hier wird Auge für Auge genommen, ebenso Nase, Ohr, Zahn, Augenlid, Lippe, Hand, Fuß, Finger, Handfläche, Ellenbogen, Glied, Hoden, Gesäßhälfte und Schamlippe – jedes davon durch das entsprechende gleiche Glied.

Für die Vergeltung an Gliedmaßen gelten Bedingungen:

Die erste: Sicherheit vor Unrecht. Der Schnitt muss an einem Gelenk erfolgen oder an einer Grenze, an der er endet – wie beim weichen Teil der Nase, das heißt dem Teil, der weich ist.

Die zweite: Gleichheit in Name und Lage. So wird die rechte Hand nicht für die linke genommen und die linke nicht für die rechte, kein kleiner Finger für einen Ringfinger und kein Ringfinger für einen kleinen Finger, kein ursprüngliches Glied für ein überzähliges und auch nicht umgekehrt – selbst wenn beide Seiten einverstanden sind, ist es nicht erlaubt.

Die dritte: Gleichheit in Gesundheit und Vollständigkeit. So wird ein gesundes Glied nicht für ein gelähmtes genommen, keine vollständige Hand mit allen Fingern für eine unvollständige und kein gesundes Auge für ein „stehendes“ Auge; umgekehrt dagegen wird es genommen, und es gibt dafür keinen Ausgleich (Arsh).

Abschnitt

Die zweite Art sind die Wunden. Vergeltung wird bei jeder Wunde geübt, die bis zum Knochen reicht – wie die Mudiha (die den Knochen freilegende Wunde), die Wunde am Oberarm, am Unterschenkel, am Unterarm, am Oberschenkel und am Fuß.

Bei anderen Kopfwunden und bei sonstigen Wunden wird keine Vergeltung geübt – ausgenommen das Abbrechen eines Zahnes –, es sei denn, die Wunde ist schwerer als eine Mudiha, etwa die Haschima, die Munaqqila oder die Ma'muma. Dann darf er Vergeltung in Höhe einer Mudiha nehmen und erhält den Ausgleich (Arsh) für den Überschuss.

Wenn eine Gruppe ein Glied abtrennt oder Wunden zufügt, die Vergeltung erfordern, dann trifft sie alle die Vergeltung.

Die Fortwirkung der Tat wird im Falle des Todes ersetzt, ebenso das, was darunter liegt – durch Vergeltung oder durch Blutgeld (Diya). Die Fortwirkung der Vergeltung dagegen bleibt ohne Ersatz.

Für ein Glied oder eine Wunde wird vor der Heilung keine Vergeltung geübt, wie auch kein Blutgeld dafür gefordert wird.

Das Buch der Blutgelder

Jeder, der einen Menschen durch unmittelbare Tat oder durch Verursachung vernichtet, dem ist dessen Blutgeld auferlegt.

Geschah es als reiner Vorsatz, so ist es sofort aus dem Vermögen des Täters zu zahlen.

Beim vorsatzähnlichen Fall und beim Versehen liegt es auf seiner 'Āqila (der Solidargemeinschaft seiner Verwandtschaft).

Wenn jemand einen freien Minderjährigen raubt und eine Schlange ihn beißt oder ihn der Blitz trifft oder er an einer Krankheit stirbt, oder wenn jemand einen freien, zurechnungsfähigen Erwachsenen fesselt und dieser durch Blitzschlag oder Schlangenbiss stirbt, dann ist in beiden Fällen das Blutgeld fällig.

Abschnitt

Wenn ein Mann sein Kind züchtigt oder ein Herrscher seine Untertanen oder ein Lehrer seine Schüler, und er dabei nicht übertreibt, so haftet er nicht für das, was dabei zugrunde geht.

Wenn die Züchtigung aber eine Schwangere betraf und sie eine Fehlgeburt erlitt, so haftet der Züchtigende dafür.

Wenn der Herrscher eine Frau vorläßt, um ein Recht Allahs aufzudecken, oder ein Mann bei ihm Klage gegen sie erhebt und sie daraufhin eine Fehlgeburt erleidet, so haften der Herrscher und der Kläger dafür; stirbt sie aber aus bloßem Schrecken, haften sie nicht.

Wer einen zurechnungsfähigen Erwachsenen anweist, in einen Brunnen hinabzusteigen oder auf einen Baum zu klettern, und dieser kommt dabei um, der haftet nicht dafür – auch dann nicht, wenn der Anweisende ein Herrscher ist –, so wie wenn ein Herrscher oder ein anderer ihn als Lohnarbeiter gemietet hat.

Kapitel über die Höhe der Blutgelder für das Leben

Das Blutgeld für einen freien Muslim beträgt: hundert Kamele oder tausend Mithqal Gold oder zwölftausend Dirham Silber oder zweihundert Rinder oder zweitausend Schafe. Dies sind die Grundformen des Blutgeldes; welche davon der Verpflichtete beibringt, die muss der Rechtsnachfolger (Walī) annehmen.

Bei vorsätzlicher Tötung und dem, was ihr gleichkommt, sind es: fünfundzwanzig Kamelstuten im zweiten Lebensjahr (Bint Machād), fünfundzwanzig im dritten (Bint Labūn), fünfundzwanzig im vierten (Ḥiqqa) und fünfundzwanzig im fünften (Dschadha'a).

Bei Versehen sind es fünf Gruppen: achtzig aus den vier genannten Arten und zwanzig junge Kamelhengste im zweiten Lebensjahr (Banū Machād).

Dabei wird nicht auf den Wert geachtet, sondern auf die Unversehrtheit.

Das Blutgeld für einen Angehörigen der Schriftbesitzer beträgt die Hälfte des Blutgeldes eines Muslims.

Das Blutgeld für einen Magier und einen Götzendiener beträgt achthundert Dirham; ihre Frauen erhalten die Hälfte, wie bei den Muslimen.

Das Blutgeld für einen Sklaven ist sein Wert; bei seinen Verletzungen ist es das, was seinen Wert nach der Heilung gemindert hat.

Für den Fötus – ob männlich oder weiblich – ist ein Zehntel des Blutgeldes seiner Mutter zu zahlen, nämlich eine Ghurra (ein Sklave oder eine Sklavin), und ein Zehntel ihres Wertes, wenn sie Sklavin war – wobei die freie Frau als Sklavin bemessen wird.

Wenn ein Sklave versehentlich eine Tat begeht oder vorsätzlich, ohne dass dafür Vergeltung gilt, oder wenn bei ihm anstelle der Vergeltung das Vermögen gewählt wurde, oder wenn er ohne Erlaubnis seines Herrn Vermögen vernichtet, so haftet dafür seine Person. Sein Herr hat dann die Wahl: Entweder löst er ihn mit dem Ausgleich für seine Tat aus, oder er übergibt ihn dem Rechtsnachfolger des Geschädigten, der ihn dann in Besitz nimmt, oder er verkauft ihn und zahlt dessen Preis.

Kapitel über die Blutgelder für die Körperglieder und deren Funktionen

Wer von dem, was am Menschen nur einmal vorhanden ist – wie Nase, Zunge und Glied –, etwas zerstört, für den gilt das Blutgeld für eine ganze Person.

Was am Menschen doppelt vorhanden ist – wie die beiden Augen, die beiden Ohren, die beiden Lippen, die beiden Kiefer, die beiden Brüste der Frau, die beiden Brustwarzen des Mannes, die beiden Hände, die beiden Füße, die beiden Gesäßbacken, die beiden Hoden und die beiden Schamlippen der Frau –: Dafür gilt das Blutgeld, und für eines von beiden die Hälfte davon.

Für die beiden Nasenlöcher gelten zwei Drittel des Blutgeldes, für die Scheidewand zwischen ihnen ein Drittel.

Für die vier Augenlider gilt das Blutgeld, und für jedes Lid ein Viertel davon.

Für die Finger der beiden Hände gilt das Blutgeld, ebenso wie für die Zehen der beiden Füße.

Für jeden Finger gilt ein Zehntel des Blutgeldes.

Für jedes Fingerglied gilt ein Drittel eines Zehntels des Blutgeldes.

Der Daumen hat zwei Gelenke; für jedes Gelenk gilt die Hälfte eines Zehntels des Blutgeldes – ebenso wie beim Blutgeld für einen Zahn.

Abschnitt

Für jeden Sinn gilt das volle Blutgeld – und das sind: das Gehör, das Sehvermögen, der Geruchssinn und der Geschmackssinn –, ebenso für die Sprache, den Verstand, den Nutzen des Gehens, das Essen, den Beischlaf sowie für das Unvermögen, Urin oder Stuhl zurückzuhalten.

Für jedes der vier Haare – nämlich das Kopfhaar, der Bart, die Augenbrauen und die Wimpern – gilt das Blutgeld. Wachsen sie wieder nach, entfällt das, was dadurch fällig geworden war.

Für das Auge eines Einäugigen gilt das volle Blutgeld.

Reißt ein Einäugiger einem Gesunden vorsätzlich das Auge heraus, das seinem gesunden Auge entspricht, so schuldet er das volle Blutgeld, und es gibt keine Vergeltung.

Für das Abtrennen der Hand eines Handamputierten gilt die Hälfte des Blutgeldes, ebenso wie bei anderen.

Kapitel über die Kopf- und Gesichtswunden und den Knochenbruch

Die Schadscha ist eine Wunde, die insbesondere am Kopf und im Gesicht entsteht.

Es gibt zehn Arten:

Die Ḥāriṣa: Sie ritzt die Haut an – das heißt, sie spaltet sie ein wenig, ohne zu bluten.

Dann die Bāzila – sie heißt auch Dāmiya und Dāmi'a –: Das ist die, aus der Blut fließt.

Dann die Bāḍi'a: Das ist die, die das Fleisch aufschneidet.

Dann die Mutalāḥima: Das ist die, die tief in das Fleisch eindringt.

Dann die Simḥāq: Das ist die, bei der zwischen ihr und dem Knochen nur noch eine dünne Haut liegt.

Für diese fünf ist nichts festgelegt, sondern es gilt ein Schadensausgleich nach Schätzung (ḥukūma).

Für die Mūḍiḥa – das ist die, die den Knochen freilegt und sichtbar macht – gelten fünf Kamele.

Dann die Hāshima: Das ist die, die den Knochen freilegt und zerschmettert; für sie gelten zehn Kamele.

Dann die Munaqqila: Das ist die, die den Knochen freilegt, zerschmettert und deren Knochensplitter verschoben werden; für sie gelten fünfzehn Kamele.

Für jede der beiden, die Ma'mūma und die Dāmigha, gilt ein Drittel des Blutgeldes.

Für die Jā'ifa gilt ein Drittel des Blutgeldes; das ist die, die bis in das Körperinnere reicht.

Für die Rippe, und für jedes der beiden Schlüsselbeine gilt ein Kamel.

Für den Bruch des Unterarms – das ist der Teil des Armes, der die beiden Knochen von Handgelenk und Elle umfasst –, sowie des Oberschenkels und des Unterschenkels, wenn dies gerade verheilt ist: zwei Kamele.

Für alles darüber hinaus – an Verletzungen und Knochenbrüchen – gilt ein Schadensausgleich nach Schätzung (ḥukūma).

Die Ḥukūma bedeutet: Der Geschädigte wird so eingeschätzt, als wäre er ein Sklave, an dem keine Straftat begangen wurde. Dann wird er eingeschätzt, während die Verletzung an ihm verheilt ist. Was dabei an Wert fehlt, dafür steht ihm der entsprechende Anteil am Blutgeld zu – zum Beispiel, wenn der Wert des Sklaven als Gesunder sechzig beträgt und sein Wert mit der Verletzung fünfzig, dann gilt dafür ein Sechstel seines Blutgeldes –, es sei denn, die Ḥukūma bezieht sich auf eine Stelle, für die eine feste Summe besteht; dann darf sie diese festgelegte Summe nicht erreichen.

Kapitel über die ‘Āqila und das, was sie trägt

Die ‘Āqila eines Menschen sind alle seine männlichen Verwandten väterlicherseits (‘aṣāba) aus der Abstammung und der Walā’-Bindung – seine nahen und fernen, anwesenden und abwesenden –, bis hin zu den beiden Säulen seiner Abstammung.

Keine Zahlung wird verlangt von einem Sklaven, von einem nicht Zurechnungsfähigen, von einem Armen, von einer Frau und von einem, dessen Religion sich von der des Täters unterscheidet.

Die ‘Āqila trägt nicht: eine rein vorsätzliche Tat, den Fall, dass ein Sklave betroffen ist, einen Vergleich, ein Geständnis, das sie nicht bestätigt hat, und nichts, was unter einem Drittel des vollen Blutgeldes liegt.

Abschnitt

Wer eine unantastbare Seele tötet – versehentlich, unmittelbar oder mittelbar – ohne Rechtfertigung, der schuldet die Sühneleistung.

Kapitel über die Qasama (den Reinigungseid bei Tötung)

Sie besteht aus wiederholten Eiden in der Klage wegen der Tötung eines geschützten Menschen.

Zu ihren Bedingungen gehört der „Lauth“, das ist offenkundige Feindschaft – wie bei den Stämmen, die sich gegenseitig Blutrache nehmen wollen.

Wer einer Tötung bezichtigt wird, ohne dass ein Lauth vorliegt, schwört einen einzigen Eid und ist freigesprochen.

Mit den Eiden der Männer unter den Blutserven wird begonnen; sie schwören fünfzig Eide. Weigern sich die Erben oder sind es Frauen, schwört der Beklagte fünfzig Eide und ist freigesprochen.

Das Buch der Hadd-Strafen

Die Hadd-Strafe ist nur bei einem zu verhängen, der volljährig und zurechnungsfähig ist, die Rechtsordnung auf sich nimmt und um das Verbot weiß. Der Imam oder sein Stellvertreter vollstreckt sie, und zwar nicht in einer Moschee.

Der Mann wird bei der Hadd-Strafe stehend geschlagen, mit einer Peitsche, die weder neu noch abgenutzt ist. Er wird weder ausgestreckt noch gefesselt noch entkleidet; vielmehr trägt er ein Hemd oder zwei Hemden.

Er wird nicht so stark geschlagen, dass die Haut aufreißt.

Die Schläge werden auf seinen Körper verteilt; Kopf, Gesicht, Schamgegend und tödliche Stellen werden gemieden.

Die Frau ist darin wie der Mann; nur wird sie sitzend geschlagen, ihre Kleider werden an ihr festgebunden und ihre Hände festgehalten, damit sie sich nicht entblößt.

Am härtesten ist die Auspeitschung wegen Unzucht, dann die wegen Verleumdung, dann die wegen Weingenusses, dann der Ta'zir (die Ermessensstrafe).

Wer bei einer Hadd-Strafe stirbt, den hat das Recht getötet.

Für den, der wegen Unzucht gesteinigt wird, wird keine Grube gegraben.

Kapitel über die Hadd-Strafe für Unzucht

Begeht ein Muhsan Unzucht, wird er gesteinigt, bis er stirbt.

Muhsan ist, wer seiner muslimischen oder schutzbefohlenen Frau in einer gültigen Ehe beigewohnt hat, wobei beide volljährig, zurechnungsfähig und frei sind.

Ist eine dieser Bedingungen bei einem der beiden mangelhaft, gilt keiner von beiden als Muhsan.

Begeht ein freier Nicht-Muhsan Unzucht, wird er mit hundert Peitschenhieben bestraft und für ein Jahr verbannt – auch wenn es eine Frau ist.

Der Sklave erhält fünfzig Peitschenhiebe und wird nicht verbannt.

Die Hadd-Strafe für den, der die Tat des Volkes Lots begeht, ist wie die für Unzucht.

Die Hadd-Strafe ist nur unter drei Bedingungen zu verhängen:

Erstens: das vollständige Eindringen der Eichel, vorn oder hinten, bei einer ursprünglich und rein verbotenen Handlung.

Zweitens: das Fehlen eines Zweifelsgrundes. So wird keine Hadd-Strafe verhängt für den Beischlaf mit einer Sklavin, an der er einen Miteigentumsanteil hat, oder an der sein Kind einen

Anteil hat, oder mit einer Frau, die er für seine Ehefrau oder seine Sklavin hielt, oder in einer ungültigen Ehe, deren Gültigkeit er annahm, oder in einem Eigentumsverhältnis oder einer Ehe, über die Meinungsverschiedenheit besteht, und Ähnlichem – oder wenn die Frau zur Unzucht gezwungen wurde.

Drittens: der Nachweis der Unzucht. Er wird nur auf eine von zwei Weisen erbracht:

Erstens: dass er sich viermal in einer Sitzung oder in mehreren Sitzungen dazu bekennt und dabei das Wesen des Beischlafs ausdrücklich nennt und sein Geständnis nicht widerruft, bis die Hadd-Strafe an ihm vollzogen ist.

Zweitens: dass vier Zeugen, deren Zeugnis angenommen wird, in einer einzigen Sitzung gegen ihn bezeugen, eine einzige Unzucht begangen zu haben, die sie beschreiben – gleichgültig, ob sie vor dem Richter gemeinsam oder einzeln erscheinen.

Wird eine Frau schwanger, die weder Ehemann noch Herrn hat, wird sie allein deswegen nicht bestraft.

Kapitel über die Verleumdung (Qadhf)

Wenn ein Zurechnungsfähiger einen Muhsan der Unzucht bezichtigt, wird er mit achtzig Peitschenhieben bestraft, falls er frei ist; ist er Sklave, mit vierzig. Wer teilweise freigelassen ist, wird anteilig bestraft.

Die Verleumdung eines Nicht-Muhsan zieht den Ta'zir nach sich, und dieser ist ein Recht des Verleumdeten.

Muhsan ist hier: der Freie, Muslim, Zurechnungsfähige, Keusche und Rechtsgebundene, der mit seinesgleichen Beischlaf haben kann – seine Volljährigkeit wird nicht vorausgesetzt.

Eine ausdrückliche Verleumdung ist: „Du Unzüchtiger!“, „Du Lot-Täter!“ und Ähnliches.

Eine Andeutung ist: „Du Hure“, „Du Verworfenen“, „Du Gemeine“, oder: „Du hast deinen Ehemann blamiert“, oder: „Du hast ihm den Kopf gesenkt“, oder: „Du hast ihm Hörner aufgesetzt“ und Ähnliches. Erklärt er es mit etwas anderem als einer Verleumdung, wird ihm geglaubt.

Verleumdet jemand die Einwohner einer Stadt oder eine Gruppe, bei denen Unzucht gewöhnlich nicht denkbar ist, wird er mit Ta'zir bestraft.

Die Hadd-Strafe für Verleumdung entfällt durch Verzeihung.

Sie wird nur auf Verlangen vollstreckt.

Kapitel über die Hadd-Strafe für den Berauschten

Jedes Getränk, dessen große Menge berauscht, ist auch in kleiner Menge verboten, und es ist Wein, aus welchem Stoff auch immer.

Es ist nicht erlaubt, es zum Genuss, zur Heilung, gegen Durst oder zu anderem Zweck zu trinken – außer um einen Bissen hinunterzuspülen, an dem man sich verschluckt hat, wenn nichts anderes zur Hand ist.

Trinkt es ein Muslim freiwillig und weiß dabei, dass seine große Menge berauscht, so ist die Hadd-Strafe an ihm zu vollziehen: achtzig Peitschenhiebe, wenn er frei ist, und vierzig, wenn er Sklave ist.

Kapitel über den Ta'zir (die Ermessensstrafe)

Er ist: die Züchtigung.

Er ist bei jeder Übertretung verpflichtend, für die es weder eine Hadd-Strafe noch eine Sühne gibt – etwa bei einem Genuss, für den es keine Hadd-Strafe gibt, bei einem Diebstahl, für den es keine Handabtrennung gibt, bei einer Straftat, für die es keine Vergeltung gibt, wenn ein Mann zu einer Frau kommt, bei Verleumdung ohne den Vorwurf der Unzucht und Ähnlichem.

Beim Ta'zir wird nicht über zehn Peitschenhiebe hinausgegangen.

Wer ohne Bedarf mit der Hand onaniert, wird mit Ta'zir bestraft.

Kapitel über die Ermessensstrafe (Ta'zir)

Sie ist die Zurechtweisung.

Sie ist verpflichtend bei jeder Sünde, für die es weder eine festgelegte Strafe (Hadd) noch eine Sühneleistung gibt – etwa ein Genuss, für den es keine Hadd-Strafe gibt, ein Diebstahl, bei dem keine Hand abgetrennt wird, ein Vergehen, für das es keine Vergeltung gibt, dass eine Frau zu einer anderen Frau kommt, eine Verleumdung mit etwas anderem als Unzucht und dergleichen.

Bei der Ermessensstrafe wird nicht über zehn Peitschenhiebe hinausgegangen.

Wer sich ohne Bedarf mit der eigenen Hand befriedigt, wird mit einer Ermessensstrafe bestraft.

Kapitel über das Abtrennen der Hand beim Diebstahl

Wenn ein Rechtsverpflichteter im Verborgenen einen Mindestbetrag (Nisab) nimmt, und zwar aus einer vergleichbaren Verwahrung, von unantastbarem Vermögen und ohne jeden Zweifel an

seinem Anspruch, so wird ihm die Hand abgetrennt.

Die Hand wird also nicht abgetrennt beim Plünderer, beim Entreiber und beim Usurpator, auch nicht beim Veruntreuer eines hinterlegten Gutes, einer Leihgabe oder Ähnlichem.

Abgetrennt wird die Hand des Taschendiebs – dessen, der die Tasche oder Ähnliches aufschlitzt und daraus entwendet.

Es ist Bedingung, dass das Gestohlene geschütztes Vermögen ist – also wird die Hand nicht abgetrennt beim Diebstahl eines Musikinstruments und nicht bei etwas Verbotenem wie Wein.

Es ist Bedingung, dass es den Mindestbetrag erreicht. Dieser beträgt drei Dirham oder ein Viertel Dinar oder Handelsware, deren Wert einem von beiden entspricht.

Wenn der Wert des Gestohlenen sinkt oder der Dieb es in Besitz nimmt, entfällt die Abtrennung.

Maßgeblich ist sein Wert zum Zeitpunkt der Entnahme aus der Verwahrung. Schlachtet er darin also ein Schaf oder zerreißt er darin ein Kleidungsstück, sodass der Wert unter den Mindestbetrag fällt, und bringt es dann heraus, oder vernichtet er darin das Vermögen, so wird ihm die Hand nicht abgetrennt.

Es ist Bedingung, dass er es aus der Verwahrung herausbringt – stiehlt er es aus einem nicht verwahrten Ort, so gibt es keine Abtrennung.

Die Verwahrung des Vermögens ist das, was üblicherweise zu seiner Aufbewahrung dient. Sie unterscheidet sich je nach Art des Vermögens, nach den Ländern, nach der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit des Herrschers sowie nach dessen Stärke und Schwäche.

Die Verwahrung von Geld, Juwelen und Stoffen – in Wohnhäusern, Läden und Gebäuden – liegt hinter Türen und sicheren Verschlüssen.

Die Verwahrung von Gemüse und Kochtöpfen für Hülsenfrüchte liegt hinter den Schilfmatten, sofern auf dem Markt ein Wächter ist.

Die Verwahrung von Brennholz und Holz sind die Einfriedungen.

Die Verwahrung von Vieh ist der Pferch, auf der Weide dagegen der Hirte und sein Blick, der in der Regel darauf gerichtet ist.

Es ist Bedingung, dass kein Zweifel am Anspruch besteht – daher wird die Hand nicht abgetrennt beim Diebstahl vom Vermögen des eigenen Vaters, auch nicht aufwärts in der Linie, und nicht vom Vermögen des eigenen Sohnes, auch nicht abwärts in der Linie; Vater und Mutter sind darin gleich.

Abgetrennt wird die Hand des Bruders und jedes Verwandten beim Diebstahl vom Vermögen seines Verwandten.

Keinem der beiden Ehegatten wird die Hand abgetrennt, wenn er vom Vermögen des anderen stiehlt, auch wenn es vor ihm verwahrt war.

Stiehlt ein Sklave vom Vermögen seines Herrn, oder ein Herr vom Vermögen seines Sklaven, der sich freikaufte, oder ein freier Muslim aus der Staatskasse, oder aus Kriegsbeute, von der das Fünftel noch nicht abgezogen wurde, oder ein Armer vom Ertrag einer Stiftung für die Armen, oder eine Person von einem Vermögen, an dem sie selbst oder jemand, dem die Hand nicht abgetrennt wird, beteiligt ist, so wird ihm die Hand nicht abgetrennt.

Die Hand wird nur abgetrennt aufgrund der Aussage zweier rechtschaffener Zeugen oder aufgrund eines zweimaligen Geständnisses, und er darf sein Geständnis nicht widerrufen, bis die Hand abgetrennt ist.

Ferner ist Bedingung, dass der Bestohlene sein Vermögen von ihm zurückfordert.

Wenn die Abtrennung verpflichtend geworden ist, wird seine rechte Hand am Handgelenk abgetrennt und die Wunde ausgebrannt, um die Blutung zu stillen.

Wer etwas aus einem nicht verwahrten Ort stiehlt – seien es Datteln, viel oder wenig, oder anderes –, dem wird der doppelte Wert auferlegt, und es gibt keine Abtrennung.

Kapitel über die Hadd-Strafe für Wegelagerei

Das sind diejenigen, die den Menschen mit Waffen entgentreten – in der Wüste oder in Siedlungen – und ihnen offen das Vermögen wegnehmen, nicht heimlich.

Wer von ihnen einen ebenbürtigen Menschen oder einen anderen tötet – wie ein Kind, einen Sklaven oder einen Schutzbefohlenen – und dabei Vermögen nimmt, wird getötet und dann gekreuzigt, bis er bekannt wird.

Hat er getötet, aber kein Vermögen genommen, wird er zwingend getötet und nicht gekreuzigt. Haben sie Verbrechen begangen, die Vergeltung an Gliedmaßen erfordern, so ist deren Vollstreckung zwingend.

Hat jeder von ihnen so viel Vermögen genommen, dass dem Dieb dafür die Hand abgetrennt wird, und haben sie nicht getötet, so werden jedem von ihnen die rechte Hand und der linke Fuß in einem Zug abgetrennt, die Wunden ausgebrannt, und dann werden sie freigelassen.

Haben sie weder einen Menschen getötet noch Vermögen in Höhe des Diebstahls-Mindestbetrags genommen, werden sie verbannt – indem sie vertrieben werden und nirgendwo in einem Land Zuflucht finden dürfen.

Wer von ihnen bereut, bevor man ihn zu fassen vermag, bei dem entfällt, was Gott zusteht – Verbannung, Abtrennung, Kreuzigung und die zwingende Tötung –, doch wird er für das zur Verantwortung gezogen, was den Menschen zusteht – Leben, Gliedmaßen und Vermögen –, außer es wird ihm erlassen.

Wer sich gegen einen Angriff auf sein Leben, seine Unantastbarkeit oder sein Vermögen verteidigt – sei der Angreifer ein Mensch oder ein Tier –, der darf den Angriff auf die leichteste

Weise abwehren, von der er annimmt, dass sie ihn abwehrt.

Lässt sich der Angriff nur durch Töten abwehren, so darf er das tun, und es gibt keine Haftung für ihn; wird er selbst getötet, so ist er ein Märtyrer.

Er ist verpflichtet, sich selbst und seine Unantastbarkeit zu verteidigen, nicht aber sein Vermögen.

Wer heimlich in das Haus eines Mannes eindringt, für den gilt dasselbe Urteil.

Kapitel über den Kampf gegen die Aufständischen

Wenn eine Gruppe, die über Stärke und Rückhalt verfügt, sich mit einer vertretbaren Auslegung gegen den Imam erhebt, so sind sie Aufständische.

Der Imam hat sie anzuschreiben und sie zu fragen, was sie an ihm verübeln. Nennen sie ein Unrecht, so beseitigt er es; berufen sie sich auf einen Zweifel, so räumt er ihn aus. Kehren sie um, ist es gut; andernfalls bekämpft er sie.

Und wenn zwei Gruppen aus Stammesparteilichkeit oder um die Führung gegeneinander kämpfen, so sind beide Unrecht Tuende, und jede haftet für das, was sie der anderen zerstört hat.

Kapitel über das Urteil über den Abtrünnigen

Das ist derjenige, der nach seinem Islam ungläubig wird.

Wer Gott etwas beigesellt, seine Herrschaft oder seine Einzigkeit leugnet, eine seiner Eigenschaften leugnet, sich eine Gefährtin oder ein Kind für Gott nimmt, einige seiner Bücher oder seiner Gesandten leugnet oder Gott oder seinen Gesandten schmäh, der ist ungläubig geworden.

Wer das Verbot des Ehebruchs oder etwas anderes von den offenkundigen Verboten, über die Einigkeit besteht, aus Unwissenheit leugnet, dem wird dies beigebracht; ist er aber jemand, dem so etwas nicht unbekannt sein kann, so wird er ungläubig.

Abschnitt

Wer vom Islam abfällt, während er zurechnungsfähig und aus freiem Willen handelt – sei es ein Mann oder eine Frau –, den lädt man drei Tage lang zum Islam ein und setzt ihm zu; wenn er nicht Muslim wird, wird er mit dem Schwert getötet.

Nicht angenommen wird die Reue dessen, der Gott oder seinen Gesandten schmäh, noch dessen, dessen Abfall sich wiederholt hat; vielmehr wird er in jedem Fall getötet.

Die Reue des Abtrünnigen und jedes Ungläubigen besteht darin, dass er den Islam annimmt, indem er bezeugt, dass es keinen Gott außer Gott gibt und dass Muhammad der Gesandte Gottes

ist.

Wessen Unglaube im Leugnen einer Pflicht oder Ähnlichem bestand, dessen Reue besteht – zusammen mit den beiden Zeugnissen – darin, dass er das zuvor Geleugnete anerkennt, oder dass er sagt: „Ich sage mich von jeder Religion los, die dem Islam widerspricht.“

Buch der Speisen

Der Grundsatz bei ihnen ist die Erlaubtheit. Daher ist alles Reine erlaubt, was keinen Schaden enthält – von Getreide, Früchten und anderem.

Nicht erlaubt ist das Unreine – wie Aas und Blut –, noch das, was Schaden enthält – wie Gift und Ähnliches.

Die Wildtiere des Landes sind erlaubt, außer dem zahmen Esel.

Und was einen Reißzahn hat, mit dem es Beute reißt, ist – abgesehen von der Hyäne – nicht erlaubt: wie Löwe, Panther, Wolf, Elefant, Gepard, Hund, Schwein, Schakal, Wiesel, Katze, Ichneumon, Affe und Bär.

Und von den Vögeln ist nicht erlaubt, was eine Krallen hat, mit der es jagt: wie Adler, Falke, Sakerfalke, Wanderfalke, Habicht, Milan und Eule.

Und was Aas frisst – wie Geier, Aasgeier, Storch, Elster, der gescheckte Rabe, der Ghudaf – das ist ein kleiner, schwarzer, aschgrauer Vogel – und der große schwarze Rabe.

Und was als ekelhaft gilt – wie Igel, Stachelschwein, Maus, Schlange, alle Kriechtiere und Fledermaus.

Und was aus einem Essbaren und einem anderen gezeugt wurde – wie das Maultier und der Sim' (Kreuzung aus Wolf und Hyäne).

Abschnitt

Was darüber hinausgeht, ist erlaubt – wie das Pferd, die Herdentiere, das Huhn, der Wildesel, das Wildrind, die Gazelle, der Strauß, der Hase und die übrigen Wildtiere.

Erlaubt sind alle Meerestiere, außer dem Frosch, dem Krokodil und der Schlange.

Wer zu etwas Verbotenem genötigt ist, außer Gift, dem ist davon erlaubt, was sein Leben erhält.

Und wer darauf angewiesen ist, den Besitz eines anderen zu nutzen, wobei die Sache selbst bestehen bleibt – etwa um Kälte abzuwehren oder um Wasser zu schöpfen und Ähnliches –, dem muss es unentgeltlich überlassen werden.

Und wer an der Frucht eines Obstgartens vorbeikommt, die am Baum hängt oder die davon abgefallen ist, ohne dass eine Mauer oder ein Wächter dort ist, der darf unentgeltlich davon essen, ohne etwas davonzutragen.

Und die Bewirtung des durchreisenden Muslims in den Dörfern ist Pflicht: einen Tag und eine Nacht.

Kapitel über das Schlachten

Von den Tieren, die man zu fassen vermag, ist nichts ohne Schlachtung erlaubt – außer Heuschrecken, Fischen und allem, was nur im Wasser lebt.

Für das Schlachten gelten vier Bedingungen:

Erstens: die Eignung des Schlachtenden. Er muss verständig sein und Muslim oder Schriftbesitzer – auch ein Heranwachsender, eine Frau, ein Unbeschnittener oder ein Blinder.

Nicht erlaubt ist das Schlachten eines Betrunkenen, eines Wahnsinnigen, eines Götzendieners, eines Feueranbeters und eines Abtrünnigen.

Zweitens: das Werkzeug. Erlaubt ist das Schlachten mit jedem scharfen Gegenstand, auch wenn er geraubt wurde – aus Eisen, Stein, Rohr und Ähnlichem –, außer mit Zahn und Nagel.

Drittens: das Durchtrennen von Luftröhre und Speiseröhre. Trennt er den Kopf mit dem Schnitt ab, so wird das Geschlachtete dadurch nicht verboten.

Das Schlachten dessen, was man nicht zu fassen vermag – von der Jagdbeute, den verwilderten Herdentieren und dem, was in einen Brunnen und Ähnliches gefallen ist –, geschieht durch Verwundung an einer beliebigen Stelle seines Körpers; außer wenn sein Kopf im Wasser oder Ähnlichem ist: dann ist es nicht erlaubt.

Viertens: dass er beim Schlachten sagt: „Im Namen Gottes“ – etwas anderes genügt nicht. Lässt er es aus Versehen aus, so ist das Tier erlaubt, nicht aber, wenn er es absichtlich unterlässt.

Verpönt ist es, mit einem stumpfen Werkzeug zu schlachten, es zu schärfen, während das Tier zusieht, es in eine andere Richtung als die Qibla auszurichten, ihm den Hals zu brechen oder ihm die Haut abzuziehen, bevor es erkaltet ist.

Kapitel über die Jagd

Das bei der Jagd getötete Wild ist nur unter vier Bedingungen erlaubt:

Die erste: Der Jäger muss zu denen gehören, deren Schlachtung gültig ist.

Die zweite: das Werkzeug. Es gibt zwei Arten:

Das Scharfe: Dafür gilt, was auch für ein Schlachtwerkzeug vorausgesetzt wird, und es muss verletzen – tötet es das Wild durch sein bloßes Gewicht, ist es nicht erlaubt.

Was nicht scharf ist – wie die Kugel, der Stock, das Netz und die Falle –: Was damit getötet wurde, ist nicht erlaubt.

Die zweite Art: das verletzende Tier. Was es getötet hat, ist erlaubt, wenn es abgerichtet ist.

Die dritte: dass das Werkzeug absichtlich losgeschickt wird. Läuft ein Hund oder ein anderes Tier von selbst los, ist es nicht erlaubt – es sei denn, der Jäger spornt es an, und es steigert dadurch seinen Lauf bei der Verfolgung; dann ist es erlaubt.

Die vierte: das Aussprechen des Namens Allahs beim Abschicken des Pfeils oder des verletzenden Tieres. Lässt er es absichtlich oder aus Versehen aus, ist das Wild nicht erlaubt.

Und es ist Sunna, dabei „Allāhu akbar“ zu sagen – wie beim Schlachten –.

Das Buch der Eide

Der Eid, bei dessen Bruch eine Sühne fällig wird, ist: der Eid bei Allah, bei einer seiner Eigenschaften, beim Quran oder beim Muṣḥaf.

Das Schwören bei anderem als Allah ist verboten, und dafür wird keine Sühne fällig.

Damit die Sühne zur Pflicht wird, sind drei Bedingungen vorausgesetzt:

Die erste: dass der Eid ein „abgeschlossener“ Eid ist. Das ist der, dessen Abschluss auf eine mögliche zukünftige Sache gerichtet war.

Schwört er über eine vergangene Sache, lügnerisch und wissentlich, so ist das der Ghamūs-Eid.

Der gedankenlose Eid ist der, der ohne Absicht über die Zunge läuft – wie sein Wort: „Nein, bei Allah“ und „Doch, bei Allah“ –; ebenso ein Eid, den er abgeschlossen hat, im Glauben, er sei wahrhaftig, und es stellte sich das Gegenteil heraus.

In allen diesen Fällen gibt es keine Sühne.

Die zweite: dass er freiwillig schwört. Schwört er unter Zwang, ist sein Eid nicht abgeschlossen.

Die dritte: der Bruch seines Eides – indem er tut, worauf er geschworen hat, es zu unterlassen, oder unterlässt, worauf er geschworen hat, es zu tun –, und zwar freiwillig und eingedenk des Eides.

Tut er es unter Zwang oder vergesslich, so gibt es keine Sühne.

Wer bei einem sühnepflichtigen Eid sagt: „So Allah will“, hat den Eid nicht gebrochen.

Es ist Sunna, den Eid zu brechen, wenn darin das Gute liegt.

Wer sich etwas Erlaubtes verbietet – außer der Ehefrau –, sei es eine Sklavin, Speise, Kleidung oder anderes: Für den ist es nicht verboten, doch ihm obliegt die Eidessühne, wenn er es tut.

Abschnitt

Wem die Sühne für einen Eid obliegt, der hat die Wahl: zehn Armen Speise zu geben, sie zu kleiden oder einen Sklaven zu befreien. Wer nichts davon findet, fastet drei aufeinanderfolgende Tage.

Wem mehrere Eide vor der Sühne obliegen, deren Grund ein und derselbe ist, dem obliegt eine einzige Sühne.

Unterscheiden sich ihre Gründe – wie beim *Zihār* und beim Eid bei Allah –, so werden beide fällig, und sie gehen nicht ineinander auf.

Kapitel über die Zusammenfassung der Eide

Bei den Eiden richtet man sich nach der Absicht des Schwörenden, wenn der Wortlaut sie zulässt.

Fehlt die Absicht, richtet man sich nach dem Anlass des Eides und dem, was ihn ausgelöst hat.

Fehlt auch das, richtet man sich nach der Bestimmung des Gegenstandes.

Wenn er also schwört: „Ich trage dieses Hemd nicht“, es dann zur Hose, zum Umhang oder zum Turban macht und es trägt;

oder: „Ich spreche nicht mit diesem Jungen“, und er wird ein alter Mann; oder mit dieser Ehefrau des Soundso, oder mit seinem Freund Soundso, oder mit seinem Sklaven Saʿīd; und die Ehe, das Eigentum und die Freundschaft enden; und er spricht dann mit ihnen;

oder: „Ich esse das Fleisch dieses Lamms nicht“, und es wird ein Widder; oder diese frischen Datteln, und sie werden zu Trockendatteln, Dattelsirup oder Essig; oder diese Milch, und sie wird zu Käse oder Kaschk und dergleichen; und er isst dann davon:

so bricht er in allen Fällen den Eid – es sei denn, er hat beabsichtigt, solange es in jenem Zustand bleibt.

Abschnitt

Fehlt das (eine Absicht oder Festlegung), greift man auf das zurück, was der Name umfasst. Dieser ist dreifach: der rechtliche, der eigentliche und der gebräuchliche.

Der rechtliche Name ist der, der im Recht und in der Sprache eine feste Bedeutung hat. Der uneingeschränkte Ausdruck bezieht sich auf die rechtlich gültige Bedeutung. Schwört jemand also, nicht zu verkaufen oder nicht zu heiraten, und schließt dann einen ungültigen Vertrag, so bricht er den Eid nicht. Schränkt er seinen Eid aber durch etwas ein, das die Gültigkeit ausschließt – etwa wenn er schwört, keinen Wein und keinen Freien zu verkaufen –, so bricht er den Eid durch die bloße Form eines Vertrags.

Der eigentliche Name: Schwört jemand, kein Fleisch zu essen, und isst dann Fett, Knochenmark, Leber oder Ähnliches, so bricht er den Eid nicht.

Schwört er, kein Zukost (udm) zu essen, so bricht er den Eid durch das Essen von Eiern, Datteln, Salz, Oliven und Ähnlichem sowie von allem, worin man Brot eintunkt.

Schwört er, nichts anzuziehen, und zieht dann ein Gewand, einen Panzerhemd, einen Brustpanzer oder Schuhe an, so hat er den Eid gebrochen.

Schwört er, mit keinem Menschen zu sprechen, so bricht er den Eid durch das Gespräch mit jedem beliebigen Menschen.

Schwört er, etwas nicht zu tun, und beauftragt dann jemanden, es zu tun, so hat er den Eid gebrochen – es sei denn, er hatte die Absicht, es nicht selbst auszuführen.

Der gebräuchliche Name ist der, dessen übertragene Bedeutung so bekannt geworden ist, dass sie die eigentliche überwiegt – wie bei der Râwiya (eigentlich ein Wasser tragendes Kamel, im Sprachgebrauch der Wasserschlauch) und dem Ghâ'it (eigentlich eine Bodensenke, im Sprachgebrauch der Kot) und Ähnlichem. Der Eid richtet sich dann nach dem Sprachgebrauch.

Schwört jemand also, den Beischlaf mit seiner Frau oder das Betreten eines Hauses zu unterlassen, so bezieht sich sein Eid auf den Geschlechtsverkehr mit ihr und auf das Hineingehen in das Haus.

Schwört er, etwas nicht zu essen, und isst es, während es in etwas anderem aufgegangen ist – wie jemand, der schwört, kein Schmalz zu essen, und dann eine Süßspeise (Khabîş) isst, in der Schmalz enthalten ist, dessen Geschmack aber nicht hervortritt; oder der schwört, keine Eier zu essen, und dann Nâţif (eine Süßigkeit) isst –, so bricht er den Eid nicht. Tritt aber der Geschmack von etwas von dem, worauf er geschworen hat, hervor, so hat er ihn gebrochen.

Abschnitt

Schwört er, etwas nicht zu tun – wie mit Zaid zu sprechen, ein Haus zu betreten und Ähnliches –, und tut es unter Zwang, so bricht er den Eid nicht.

Schwört er über sich selbst oder über einen anderen, den er damit hindern will – wie die Ehefrau und das Kind –, dass er etwas nicht tun werde, und er tut es aus Vergessen oder Unwissenheit, so bricht er den Eid nur bei Scheidung und Freilassung.

Und wer auf jemanden schwört, der sich durch seinen Eid nicht abhalten lässt – ein Herrscher oder andere –, und dieser tut es, so ist der Eid in jedem Fall gebrochen.

Tut er selbst oder derjenige, den er hindern wollte, nur einen Teil dessen, worauf er im Ganzen geschworen hat, so bricht er den Eid nicht, sofern er keine entsprechende Absicht hatte.

Kapitel über das Gelübde

Es ist nur gültig von einem Mündigen und Verständigen – auch wenn er ungläubig ist.

Gültig sind davon fünf Arten:

Die erste: das uneingeschränkte Gelübde – etwa wenn er sagt: „Ich schulde Allah ein Gelübde“ und nichts Näheres benennt. Dann ist die Sühne eines Eides für ihn verpflichtend.

Die zweite: das Gelübde im Streit und im Zorn. Das ist, dass er sein Gelübde an eine Bedingung knüpft, mit der er ein Verhindern, einen Antrieb, eine Bestätigung oder eine Verneinung beabsichtigt. Dann hat er die Wahl zwischen der Ausführung und der Sühne eines Eides.

Die dritte: das Gelübde über etwas Erlaubtes – wie das Anziehen seines Gewandes und das Besteigen seines Reittiers. Sein Urteil ist wie das der zweiten Art.

Gelobt er etwas Verabscheutes – Scheidung oder Ähnliches –, so ist es empfohlen, dass er Sühne leistet und es nicht tut.

Die vierte: das Gelübde einer Sünde – wie das Trinken von Wein und das Fasten am Tag der Menstruation und am Opfertag. Es ist nicht erlaubt, es zu erfüllen, und er leistet Sühne.

Die fünfte: das Gelübde einer frommen Tat, uneingeschränkt oder bedingt – wie die Verrichtung des Gebets, das Fasten, die Pilgerfahrt und Ähnliches. Zum Beispiel sagt er: „Wenn Allah meinen Kranken heilt oder mein abwesendes Vermögen wohlbehalten bleibt, dann schulde ich Allah soundso.“ Ist die Bedingung eingetreten, so wird die Erfüllung für ihn verpflichtend – außer wenn er gelobt hat, sein gesamtes Vermögen als Almosen zu geben oder einen genannten Teil davon, der mehr als ein Drittel des Ganzen beträgt. Dann genügt ihm die Höhe eines Drittels. In allen anderen Fällen ist ihm das Genannte verpflichtend.

Wer gelobt, einen Monat zu fasten, dem ist die Aufeinanderfolge auferlegt.

Gelobt er, bestimmte Tage zu fasten, so ist ihm die Aufeinanderfolge nicht auferlegt – außer durch eine Bedingung oder eine Absicht.

Das Buch der Rechtsprechung

Sie ist eine Gemeinschaftspflicht.

Der Imam ist verpflichtet, in jeder Region einen Richter einzusetzen und den Besten zu wählen, den er an Wissen und Gottesfurcht findet.

Er befiehlt ihm, Allah zu fürchten, nach Gerechtigkeit zu streben und sich um ihre Durchsetzung zu bemühen.

Er sagt: „Ich habe dich mit der Rechtsprechung betraut“ oder „Ich habe dich dazu bestellt“ und Ähnliches; und ist der Ort fern, so ernennt er ihn schriftlich.

Die allgemeine Rechtsprechungsgewalt bewirkt: die Entscheidung zwischen den Streitenden und die Durchsetzung des Rechts des einen gegenüber dem anderen;

die Aufsicht über das Vermögen derer, die nicht zur Besonnenheit fähig sind, und die Entmündigung dessen, der sie wegen Verschwendung oder Zahlungsunfähigkeit verdient;

die Aufsicht über die Stiftungen in seinem Amtsbezirk, damit sie nach ihrer Bedingung wirken, und die Vollstreckung der Testamente;

die Verheiratung der Frau, die keinen Vormund hat, die Vollstreckung der Strafen sowie die Leitung des Freitags- und des Festgebets;

und die Sorge für die Belange seines Amtsbezirks – indem er Schaden von den Straßen und Vorplätzen fernhält und Ähnliches.

Es ist erlaubt, ihm die allgemeine Aufsicht über das gesamte Amt zu übertragen, und ebenso, ihn speziell in beiden oder in einem von beiden einzusetzen.

Beim Richter werden zehn Eigenschaften vorausgesetzt: dass er mündig, vernünftig, männlich, frei, Muslim, gerecht, hörend, sehend und sprechend ist und ein Mujtahid – wenn auch nur innerhalb seiner eigenen Rechtsschule.

Setzen zwei Parteien einen Mann zum Schiedsrichter ein, der für die Rechtsprechung geeignet ist, so ist sein Urteil wirksam in Vermögensangelegenheiten, bei den Strafen, beim Li'an (dem gegenseitigen Schwur der Ehepartner) und in anderem.

Für den Richter gelten zehn Voraussetzungen: Er muss volljährig, bei Verstand, männlich, frei, Muslim, gerecht, hörend, sehend und sprechfähig sein und ein Mudschtahid – auch wenn dies nur innerhalb seiner eigenen Rechtsschule gilt.

Wenn zwei Parteien einen Mann zum Schiedsrichter machen, der für das Richteramt geeignet ist, so ist sein Urteil wirksam – in Vermögenssachen, bei den Hadd-Strafen, beim Li'an (dem Fluchschwur unter Eheleuten) und in anderem.

Kapitel: Das Verhalten des Richters

Der Richter soll stark sein, ohne hart zu sein, und milde, ohne schwach zu sein; er soll nachsichtig, besonnen und scharfsinnig sein.

Sein Gerichtssaal soll sich in der Mitte der Stadt befinden und geräumig sein.

Er hat die beiden Streitparteien gleich zu behandeln: in seinem Blick, in seiner Rede, in seiner Sitzordnung und darin, wie sie bei ihm eintreten.

Es ist angebracht, dass rechtskundige Gelehrte der Rechtsschulen in seiner Sitzung anwesend sind und er sie in dem zu Rate zieht, was ihm unklar ist.

Es ist ihm verboten, Recht zu sprechen, wenn er sehr zornig ist oder den Harn oder Stuhl zurückhält,

ebenso bei starkem Hunger, Durst, Kummer, Überdruß, Trägheit oder Schläfrigkeit,

bei schmerzhafter Kälte oder lästiger Hitze.

Hat er dennoch entgegen diesem Verbot geurteilt und dabei das Richtige getroffen, so ist sein Urteil wirksam.

Es ist ihm verboten, Bestechung anzunehmen, ebenso Geschenke – außer von jemandem, der ihm schon vor seinem Amtsantritt Geschenke zu machen pflegte, sofern dieser keinen Rechtsstreit vor ihm hat.

Es ist empfehlenswert, dass er nur in Anwesenheit von Zeugen urteilt.

Sein Urteil ist nicht wirksam, wenn es zu seinen eigenen Gunsten ergeht oder zugunsten dessen, dessen Zeugnis für ihn nicht angenommen wird.

Wer eine Klage gegen jemanden erhebt, der nicht erschienen ist, und zwar ohne Vorladung, dem wird aufgetragen, einen Vertreter zu bestellen.

Wird dem Beklagten ein Eid auferlegt, so schickt er jemanden, der ihm den Eid abnimmt; ebenso verhält es sich bei einem Kranken.

Kapitel: Das Verfahren der Urteilsfindung und seine Art

Setzen sich zwei Streitparteien zu ihm, so fragt er: „Wer von euch beiden ist der Kläger?“ Schweigen beide, bis eine Partei den Anfang macht, so ist das zulässig.

Wer zuerst mit der Klage beginnt, den lässt er vortreten. Gesteht der Beklagte dem Kläger zu, so urteilt er für ihn und gegen den Beklagten.

Bestreitet der Beklagte, so sagt er zum Kläger: „Wenn du einen Beweis hast, dann bringe ihn, falls du willst.“ Bringt er ihn bei, so hört er ihn an und urteilt danach – er urteilt aber nicht nach seinem eigenen Wissen.

Sagt der Kläger: „Ich habe keinen Beweis“, so teilt der Richter ihm mit, dass er gegen seinen Gegner einen Eid verlangen kann, entsprechend der Art seiner Antwort.

Verlangt der Kläger, dass der Richter ihn schwören lässt, so lässt er ihn schwören und gibt ihn frei – ein Eid, den der Beklagte vor der Aufforderung durch den Kläger leistet, wird nicht gewertet.

Weigert sich der Beklagte zu schwören, so urteilt der Richter gegen ihn und sagt dabei: „Wenn du schwörst, ist es gut; andernfalls urteile ich gegen dich.“ Schwört er dennoch nicht, so urteilt er gegen ihn.

Schwört der Beklagte und bringt der Kläger danach seinen Beweis bei, so urteilt er auf dessen Grundlage; der Eid hebt das Recht nicht auf.

Abschnitt

Eine Klage ist nur gültig, wenn sie klar formuliert und der eingeklagte Gegenstand bekannt ist – ausgenommen das, was auch bei Unbestimmtheit gültig ist, wie das Vermächtnis, der Sklave eines Sklavenhalters als Brautgabe und dergleichen.

Beansprucht jemand den Abschluss einer Ehe, eines Kaufs oder Ähnlichem, so muss er dessen Bedingungen nennen.

Beansprucht eine Frau die Ehe mit einem Mann, um Unterhalt, Brautgabe oder Ähnliches zu fordern, so wird ihre Klage angehört.

Beansprucht sie nichts außer der Ehe, so wird ihre Klage nicht angenommen.

Beansprucht jemand eine Erbschaft, so nennt er deren Grund.

Bei einem Beweis ist die Rechtschaffenheit äußerlich wie innerlich zu berücksichtigen. Ist die Rechtschaffenheit eines Zeugen unbekannt, so erkundigt sich der Richter nach ihm; ist sie ihm bekannt, so handelt er danach.

Wenn der Gegner die Zeugen anführt, wird ihm der Beweis dafür abverlangt; ihm wird, wenn er es verlangt, eine Frist von drei Tagen eingeräumt, und der Kläger darf ihn in dieser Zeit nicht aus den Augen lassen.

Bringt er keinen Beweis bei, so urteilt der Richter gegen ihn.

Ist der Zustand des Beweises unbekannt, so verlangt er vom Kläger deren Billigung; dafür genügen zwei gerechte Männer, die für ihre Rechtschaffenheit zeugen.

Bei der Übersetzung, der Billigung, der Anfechtung, der Bekanntmachung und der Botschaft wird nur die Aussage von zwei gerechten Männern angenommen.

Er darf gegen Abwesende urteilen, wenn das Recht gegen sie feststeht.

Erhebt jemand Klage gegen einen, der in der Stadt anwesend, dem Gerichtssaal aber ferngeblieben ist, und bringt er einen Beweis bei, so werden weder die Klage noch der Beweis angehört.

Kapitel: Das Schreiben eines Richters an einen Richter

Das Schreiben eines Richters an einen Richter wird in jedem Rechtsanspruch angenommen, sogar bei der Verleumdung (qadhf), nicht aber bei den Hadd-Strafen Allahs – wie der Hadd-Strafe für Unzucht und Ähnlichem –.

Es wird angenommen in dem, worüber er geurteilt hat, damit es vollstreckt wird – auch wenn beide in einer Stadt sind –.

Nicht angenommen wird es in dem, was bei ihm bewiesen ist, damit der andere darüber urteilt; es sei denn, zwischen ihnen liegt die Strecke, auf der das Gebet gekürzt wird.

Es ist erlaubt, an einen bestimmten Richter zu schreiben und an jeden von den Richtern der Muslime, zu dem sein Schreiben gelangt.

Es wird nur angenommen, wenn der schreibende Richter zwei Zeugen hinzuzieht, die er anwesend sein lässt; er liest es ihnen vor und sagt dann: „Bezeugt, dass dies mein Schreiben an den und den, den Sohn des und des, ist“, und übergibt es ihnen.

Kapitel: Die Teilung

Die Teilung von Besitztümern, die sich nur mit Schaden teilen lassen oder nur gegen eine Ausgleichszahlung, ist nicht erlaubt; außer mit Zustimmung der Teilhaber – wie bei kleinen Häusern, dem Badehaus und zwei kleinen Mühlen sowie bei Land, das sich nicht in gleichwertige Teile aufteilen lässt und in dem weder ein Gebäude noch ein Brunnen in einem Teil davon einen Wert hat –.

Diese Teilung gilt im Urteil als Verkauf; wer sich weigert, wird nicht zur Teilung gezwungen.

Was aber keinen Schaden bringt und bei dessen Teilung keine Ausgleichszahlung nötig ist – wie ein Dorf, Gärten, ein großes Haus, Land, breite Läden sowie Gemessenes und Gewogenes von einer Art, wie Öle, Milch und Ähnliches –: Verlangt der Teilhaber dessen Teilung, wird der andere dazu gezwungen.

Diese Teilung ist eine Aussonderung, kein Verkauf.

Den Teilhabern ist erlaubt, untereinander selbst zu teilen, oder durch einen Teiler, den sie einsetzen, oder den Richter zu bitten, einen einzusetzen – und sein Lohn richtet sich nach dem Umfang der Besitztümer –. Haben sie geteilt und das Los geworfen, ist die Teilung verbindlich.

Und wie immer sie das Los geworfen haben: Es ist erlaubt.

Kapitel: Die Klagen und die Beweise

Der Kläger ist derjenige, der, wenn er schweigt, in Ruhe gelassen wird.

Der Beklagte ist derjenige, der, wenn er schweigt, nicht in Ruhe gelassen wird.

Klage und Bestreiten sind nur von jemandem gültig, der Verfügungsberechtigt ist.

Wenn beide um einen Gegenstand streiten, der sich in der Hand eines von ihnen befindet, gehört er ihm gegen seinen Eid; es sei denn, der andere hat einen Beweis, dann schwört jener nicht.

Bringt jeder von beiden einen Beweis dafür, dass der Gegenstand ihm gehört, wird für den Außenstehenden aufgrund seines Beweises entschieden, und der Beweis des Besitzers wird verworfen.

Das Buch der Zeugenaussagen

Das Übernehmen einer Zeugenschaft in anderem als Allahs Recht ist eine Gemeinschaftspflicht.

Findet sich nur einer, der dafür genügt, wird es für ihn zur persönlichen Pflicht.

Das Ablegen der Zeugenaussage ist eine persönliche Pflicht für den, der sie übernommen hat, sobald er dazu gerufen wird, und zwar in einem Maß, das ohne Schaden für seinen Körper, seine Ehre, sein Vermögen oder seine Familie möglich ist.

Ebenso beim Übernehmen.

Es ist nicht erlaubt, sie zu verbergen, und man darf nur bezeugen, was man durch Sehen oder Hören weiß, oder durch allgemeine Bekanntheit in dem, wo das Wissen ohne sie unmöglich ist – wie Abstammung, Tod, uneingeschränktes Eigentum, Ehe, Stiftung und Ähnliches –.

Wer für eine Ehe oder andere Verträge bezeugt, muss deren Bedingungen nennen.

Bezeugt er Stillen, Diebstahl, Trinken oder Verleumdung, so beschreibt er es.

Die Unzucht beschreibt er, indem er Zeit, Ort und die Person nennt, mit der sie begangen wurde.

Und er nennt, was für das Urteil maßgeblich ist und worin sie sich in allem unterscheiden.

Abschnitt

Die Bedingungen für den, dessen Zeugnis angenommen wird, sind sechs:

Erstens: die Reife; daher wird das Zeugnis von Knaben nicht angenommen.

Zweitens: der Verstand; daher wird das Zeugnis eines Wahnsinnigen und eines Schwachsinnigen nicht angenommen; es wird aber von jemandem angenommen, der gelegentlich Anfälle erleidet, und zwar im Zustand seiner Genesung.

Drittens: die Sprache; daher wird das Zeugnis eines Stummen nicht angenommen, selbst wenn seine Gebärde verstanden wird; es sei denn, er legt es schriftlich ab.

Viertens: der Islam.

Fünftens: das Gedächtnis.

Sechstens: die Rechtschaffenheit; für sie werden zwei Dinge vorausgesetzt:

Erstens: Rechtschaffenheit in der Religion; das heißt: die Pflichten samt ihren regelmäßigen Sunnas zu erfüllen und das Verbotene zu meiden – indem er keine große Sünde begeht und nicht

auf einer kleinen beharrt –; und das Zeugnis eines Frevlers wird nicht angenommen.

Zweitens: der Gebrauch der Mannesehre; das heißt: zu tun, was ihn schmückt und ziert, und zu meiden, was ihn beschmutzt und entstellt.

Sobald die Hindernisse wegfallen – der Knabe die Reife erreicht, der Wahnsinnige zu Verstand kommt, der Ungläubige den Islam annimmt und der Frevler bereut –, wird ihr Zeugnis angenommen.

Kapitel: Die Hindernisse der Zeugenaussage und die Zahl der Zeugen

Nicht angenommen wird das Zeugnis der beiden Abstammungslinien füreinander, also der Vorfahren für die Nachkommen und umgekehrt, und auch nicht das Zeugnis eines der beiden Ehegatten für den anderen; gegen sie wird es jedoch angenommen.

Auch nicht von jemandem, der sich damit einen Nutzen verschafft oder einen Schaden von sich abwendet.

Auch nicht das Zeugnis eines Feindes gegen seinen Feind – wie jemand, der gegen den aussagt, der ihn der Verleumdung bezichtigt hat, oder der ihm auf dem Weg aufgelauert hat –.

Wer sich über das Missgeschick eines Menschen freut oder über dessen Freude betrübt ist: Er ist sein Feind.

Abschnitt

Bei Unzucht und dem Geständnis dazu wird nur das Zeugnis von vier Zeugen angenommen. Wer sich an einem Tier vergangen hat: Bei ihm genügen zwei Männer.

Bei den übrigen Hadd-Strafen, bei der Vergeltung (Qisas) und bei dem, was weder eine Körperstrafe noch Vermögen betrifft und wovon in der Regel Männer Kenntnis erhalten – wie Eheschließung, Scheidung, Rücknahme der Frau, Chul' (Loskauf der Frau), Abstammung, Wala' (Klientelverhältnis) und die Einsetzung als Testamentsvollstrecker dafür –: zwei Männer.

Bei Vermögen und dem, was auf Vermögen abzielt – wie Verkauf, Frist, Wahlrecht dabei und dergleichen –: zwei Männer, oder ein Mann und zwei Frauen, oder ein Mann und der Eid des Klägers.

Was Männer in der Regel nicht sehen – wie Frauengebrechen unter der Kleidung, Jungfräulichkeit, Witwenstand, Menstruation, Geburt, Stillen, der Schrei des Neugeborenen und dergleichen –: Hier wird das Zeugnis einer gerechten Frau angenommen – und ein Mann gilt darin wie eine Frau.

Wer bei einer Sache, die die Vergeltung (Qawad) erfordert, einen Mann und zwei Frauen oder einen Zeugen und einen Eid vorbringt: Dadurch wird weder Vergeltung noch Vermögen begründet.

Bringt er dies bei einem Diebstahl vor: Das Vermögen ist bewiesen, nicht aber die Handabtrennung.

Bringt ein Mann dies bei einem Chul' vor: Ihm steht der Gegenwert zu, und die Trennung gilt allein durch seine Behauptung als bewiesen.

Abschnitt

Das Zeugnis über ein Zeugnis wird nicht angenommen, außer bei einem Recht, in dem der Brief eines Richters an einen Richter angenommen wird.

Man urteilt danach nur, wenn das Zeugnis des Ursprungszeugen unmöglich ist – wegen Tod, Krankheit oder Abwesenheit über eine Entfernung, auf der man das Gebet verkürzt.

Dem Zeugen des abgeleiteten Zeugnisses ist es nicht erlaubt auszusagen, es sei denn, der Ursprungszeuge beauftragt ihn dazu – indem er sagt: „Bezeuge mein Zeugnis über das und das" –, oder er hört ihn, wie er es vor dem Richter bekennt, oder er führt es auf einen Grund zurück, etwa ein Darlehen, einen Verkauf oder dergleichen.

Wenn die Zeugen in einer Vermögenssache nach dem Urteil zurücktreten: Das Urteil wird nicht aufgehoben, und sie sind zum Ersatz verpflichtet – nicht aber diejenigen, die sie als glaubwürdig bestätigt haben.

Hat der Richter aufgrund eines Zeugen und eines Eides geurteilt und der Zeuge tritt danach zurück: Dann haftet dieser für das gesamte Vermögen.

Kapitel: Der Eid bei Klagen

Bei gottesdienstlichen Handlungen und bei den Hadd-Strafen Gottes lässt man nicht schwören.

Der Beklagte wird bei jedem Recht eines Menschen zum Schwur aufgefordert, außer bei Eheschließung, Scheidung, Rücknahme der Frau, Ila' (Eid der sexuellen Enthaltung), dem Ursprung der Sklaverei, Wala', Istilad (Mutterschaft einer Sklavin), Abstammung, Vergeltung und Qadhf (falscher Unzuchtsbezeichnung).

Der erlaubte Eid ist der Eid bei Gott; er wird nur dort verschärft, wo es um etwas von Gewicht geht.

Das Buch des Geständnisses

Gültig ist das Geständnis von jemandem, der mündig ist, freiwillig handelt und nicht unter Entmündigung steht.

Nicht gültig ist es von einem Gezwungenen. Wurde er aber gezwungen, Vermögen in einer bestimmten Höhe zu entrichten, und er verkaufte dafür sein Eigentum, so ist das gültig.

Wer in seiner Todeskrankheit etwas gesteht: Das gilt wie sein Geständnis in gesunden Tagen – außer wenn er einem Erben ein Vermögen gesteht: Das wird nicht angenommen.

Gesteht er seiner Frau die Brautgabe, so steht ihr die übliche Brautgabe (Mahr al-mithl) als Ehefrau zu – nicht aufgrund seines Geständnisses.

Und wenn er gesteht, dass er sich in gesunden Tagen endgültig von ihr geschieden hat, so entfällt ihr Erbenspruch nicht.

Gesteht er einem Erben etwas und dieser ist beim Tod ein Fremder (kein Erbe mehr), so wird sein Geständnis nicht verbindlich – nicht, weil es nichtig wäre.

Gesteht er einem Nichterben etwas oder gibt es ihm, so gilt es – auch wenn dieser beim Tod Erbe geworden ist.

Gesteht eine Frau gegen sich selbst eine Ehe, und es beanspruchen sie nicht zwei (Männer), so wird es angenommen. Gesteht es ihr Vormund, der zum Zwang zur Ehe befugt ist, oder derjenige, dem sie die Erlaubnis gegeben hat, so gilt es.

Gesteht jemand die Abstammung eines kleinen Kindes oder eines Verrückten mit unbekannter Abstammung, dass er sein Sohn sei, so ist dessen Abstammung von ihm bewiesen; ist er verstorben, so beerbt er ihn.

Und wenn jemand gegen eine Person etwas behauptet und sie ihm zustimmt, so gilt das.

Abschnitt

Fügt er seinem Geständnis etwas hinzu, was es aufhebt – etwa zu sagen: „Er hat bei mir tausend, die mich nicht binden“ und dergleichen –, so sind ihm die tausend auferlegt.

Sagt er: „Er hatte bei mir etwas, und ich habe es erfüllt“, so gilt sein Wort mit seinem Eid, solange kein Beweis vorliegt oder er den Rechtsgrund einräumt.

Sagt er: „Er hat bei mir hundert“, schweigt dann so, dass ihm das Reden darüber möglich gewesen wäre, und sagt dann: „falsche“ oder „befristete“, so sind ihm hundert gute, fällige auferlegt.

Gesteht er eine befristete Schuld und derjenige, dem er sie gesteht, bestreitet die Frist, so gilt das Wort des Gestehenden mit seinem Eid.

Gesteht er, dass er etwas geschenkt, verpfändet und übergeben hat, oder den Empfang eines Preises oder dergleichen, bestreitet dann aber die Übergabe, ohne das Geständnis zu leugnen, und verlangt, dass sein Gegner schwört, so steht ihm das zu.

Verkauft er etwas, schenkt es oder gibt es frei und gesteht dann, dass dies einem anderen gehörte, so wird sein Wort nicht angenommen, der Verkauf und anderes werden nicht aufgehoben, und er muss dem, dem er gestanden hat, Ersatz leisten.

Sagt er: „Es war nicht mein Eigentum, dann habe ich es später erworben“, und bringt einen Beweis, so wird es angenommen – es sei denn, er hat zuvor gestanden, dass es sein Eigentum war, oder dass er den Preis seines Eigentums erhalten hat: Dann wird es nicht angenommen.

Abschnitt

Wenn jemand sagt: „Er hat bei mir etwas gut“ oder „so und so viel“, wird ihm gesagt: „Erkläre es näher.“ Weigert er sich, wird er festgehalten, bis er es erklärt.

Erklärt er es als das Recht auf Vorkauf (Schufa) oder als einen geringeren Geldbetrag, wird es angenommen.

Erklärt er es als Aas, Wein oder Nussschale, wird es nicht angenommen. Angenommen wird es dagegen, wenn er es als einen Hund erklärt, dessen Nutzung erlaubt ist, oder als die Strafe für Verleumdung (Ḥadd al-qadhf).

Sagt er: „Er hat bei mir tausend gut“, wird bei der Erklärung seiner Art auf ihn zurückgegriffen. Erklärt er sie als eine Sorte oder als mehrere Sorten, wird es von ihm angenommen.

Sagt er: „Er hat bei mir etwas zwischen einem Dirham und zehn gut“, so sind acht für ihn verbindlich.

Sagt er: „zwischen einem Dirham bis zu zehn“ oder „von einem Dirham bis zu zehn“, so sind neun für ihn verbindlich.

Sagt er: „Er hat bei mir einen Dirham oder einen Dinar gut“, so ist eines von beiden für ihn verbindlich, und er bestimmt es näher.

Sagt er: „Er hat bei mir Datteln in einem Sack gut“ oder „ein Messer in einer Scheide“ oder „einen Stein in einem Ring“ und Ähnliches, so ist er nur zum Ersten ein Bekennender.

Und Gott weiß es am besten.

Vollendet, Gott sei Lob und Dank.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Die für die Edition zugrunde gelegten Handschriften

Vorwort des Verfassers

Das Buch der Reinigung

Kapitel: Die Gefäße

Kapitel: Die Reinigung nach der Notdurft (Istinjāʿ)

Kapitel: Der Zahnstock (Siwāk) und die Sunna der Gebetswaschung

Kapitel: Die Pflichtbestandteile der Gebetswaschung und ihre Beschreibung

Kapitel: Das Wischen über die Lederstrümpfe

Kapitel: Was die Gebetswaschung ungültig macht
Kapitel: Die Ganzkörperwaschung (Ghusl)
Kapitel: Die Trockenreinigung (Tayammum)
Kapitel: Die Beseitigung der Unreinheit
Kapitel: Die Menstruation
Das Buch des Gebets
Kapitel: Der Gebetsruf (Adhān) und der Beginnruf (Iqāma)

Kapitel: Die Bedingungen des Gebets
Kapitel: Die Beschreibung des Gebets
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel: Die Niederwerfungen des Versehens
Abschnitt
Kapitel: Das freiwillige Gebet
Kapitel: Das Gemeinschaftsgebet
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel: Das Gebet der Entschuldigten
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel: Das Freitagsgebet
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel: Das Gebet der beiden Feste

Kapitel: Das Sonnenfinsternisgebet
Kapitel: Das Bittgebet um Regen
Das Buch der Begräbnisse
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Das Buch der Zakāt
Kapitel: Die Zakāt auf Weidevieh
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel: Die Zakāt auf Getreide und Früchte

Abschnitt

Kapitel: Die Zakāt auf die beiden Zahlungsmittel (Gold und Silber)

Kapitel: Die Zakāt auf Handelsgüter

Kapitel: Die Zakāt al-Fiṭr

Abschnitt

Kapitel: Die Entrichtung der Zakāt

Kapitel

Abschnitt

Das Buch des Fastens

Kapitel: Was das Fasten ungültig macht und die Sühne erforderlich macht

Abschnitt

Kapitel: Was verpönt und was empfohlen ist, und die Regel des Nachholens

Kapitel: Das freiwillige Fasten

Kapitel: Die Zurückgezogenheit in der Moschee (I'tikāf)

Das Buch der Pilgerriten

Kapitel: Die Zeitgrenzen (Mawāqīt)

Kapitel

Kapitel: Die Verbote im Weihezustand (Iḥrām)

Kapitel: Das Loskaufopfer (Fidya)

Abschnitt

Kapitel: Die Vergeltung für Jagdwild

Kapitel: Die Jagd im heiligen Bezirk

Kapitel: Das Betreten Mekkas

Abschnitt

Kapitel: Die Beschreibung von Hadsch und 'Umra

Abschnitt

Kapitel: Das Versäumen und die Behinderung

Inhaltsverzeichnis

Kapitel über das Opfertier bei der Pilgerfahrt (Hadj) und das Opfertier zum Opferfest (Udhiya)

Abschnitt

Abschnitt

Buch des Dschihad

Kapitel über den Schutzvertrag (Dhimma) und seine Bestimmungen

Abschnitt

Abschnitt

Buch des Kaufs

Abschnitt

Kapitel über die Bedingungen beim Kauf

Kapitel über das Rücktrittsrecht
Abschnitt
Kapitel über den Zins (Riba) und den Geldwechsel (Sarf)
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel über den Verkauf von Grundbesitz und Früchten
Abschnitt
Kapitel über den Vorkaufs Kauf (Salam)
Kapitel über das Darlehen
Kapitel über das Pfand

Abschnitt
Abschnitt
Kapitel über die Bürgschaft
Abschnitt
Kapitel über die Schuldübertragung (Hawala)
Kapitel über den Vergleich
Abschnitt
Kapitel über die Entmündigung
Abschnitt
Kapitel über die Bevollmächtigung
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel über die Gesellschaft
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel über die Bewässerungspacht (Musaqat)
Abschnitt
Kapitel über die Miete und Pacht
Abschnitt
Abschnitt

Kapitel über den Wettstreit
Kapitel über die Leihe
Buch der widerrechtlichen Aneignung (Ghasb)
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel über das Vorkaufsrecht
Abschnitt
Kapitel über die Verwahrung
Abschnitt
Kapitel über die Wiederbelebung von Brachland

Kapitel über den Arbeitslohn für ein ausgesetztes Ziel (Dschuala)

Kapitel über die Fundsache

Kapitel über das Findelkind

Buch der frommen Stiftung (Waqf)

Abschnitt

Abschnitt

Kapitel über die Schenkung und die Gabe

Abschnitt

Abschnitt über die Verfügungen des Kranken

Buch der Vermächtnisse

Kapitel über den Bedachten des Vermächtnisses

Kapitel über den Gegenstand des Vermächtnisses

Kapitel über das Vermächtnis von Anteilen und Teilen

Kapitel über den Vermächtnisverwalter

Buch der Erbteile

Abschnitt

Abschnitt

Abschnitt

Abschnitt

Abschnitt über den Ausschluss von der Erbschaft

Kapitel über die Erben aus der männlichen Linie (Asaba)

Abschnitt

Kapitel über die Grundlagen der Berechnungen

Kapitel über die Berichtigung der Erbanteile, die aufeinanderfolgenden Erbfälle und die Teilung der Hinterlassenschaft

Abschnitt

Abschnitt

Kapitel über die entfernten Verwandten

Kapitel über das Erbe des Ungeborenen und der Person mit nicht eindeutigem Geschlecht

Kapitel über das Erbe des Vermissten

Kapitel über das Erbe der Ertrunkenen

Kapitel über das Erbe der Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften

Kapitel über das Erbe der Geschiedenen

Kapitel über die Anerkennung eines Miterben

Kapitel über das Erbe des Totschlägers, des teilweise Freigelassenen und über das Schutzverhältnis (Wala)

Buch der Freilassung

Kapitel über den Freikaufvertrag (Kitaba)

Kapitel über die Bestimmungen zu den Mägden, die ihrem Herrn Kinder geboren haben

Buch der Eheschließung

Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel über die Ehehindernisse
Abschnitt
Kapitel über die Bedingungen und Mängel in der Ehe
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel über die Ehe der Ungläubigen

Abschnitt
Kapitel über die Brautgabe
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel über das Hochzeitsmahl
Kapitel über den Umgang mit den Frauen
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel über die Loskaufscheidung (Khul)
Abschnitt
Abschnitt
Buch der Scheidung
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Kapitel über das, wodurch sich die Zahl der Scheidungen unterscheidet
Abschnitt
Kapitel über die Scheidung in Bezug auf Vergangenes und Künftiges

Abschnitt
Kapitel: Die Bindung der Scheidung an Bedingungen
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt
Abschnitt

Abschnitt

Abschnitt

Abschnitt

Kapitel: Die Auslegung beim Schwur

Kapitel: Der Zweifel bei der Scheidung

Kapitel: Die Rücknahme der Scheidung

Abschnitt

Abschnitt

Buch des Īlā' (Schwur der Enthaltung vom Beischlaf)

Buch des Zihār (Gleichsetzung der Ehefrau mit der Mutter)

Abschnitt

Abschnitt

Abschnitt

Buch des Li'ān (gegenseitige Verfluchung der Ehegatten)

Abschnitt

Abschnitt

Buch der Wartezeiten

Abschnitt

Abschnitt

Abschnitt

Abschnitt

Kapitel: Die Feststellung der Leerheit der Gebärmutter

Buch der Milchverwandtschaft

Buch des Unterhalts

Abschnitt

Abschnitt

Kapitel: Der Unterhalt für Verwandte, Sklaven und Vieh

Abschnitt

Abschnitt

Kapitel: Die Obhut über das Kind

Abschnitt

Buch der Straftaten gegen Leib und Leben

Abschnitt

Kapitel: Die Bedingungen der Vergeltung

Kapitel: Die Vollstreckung der Vergeltung

Abschnitt

Kapitel: Der Verzicht auf die Vergeltung

Kapitel: Was bei Verletzungen unterhalb der Tötung die Vergeltung nach sich zieht

Abschnitt

Buch der Blutgelder

Abschnitt

Kapitel: Die Höhe des Blutgeldes für das Leben

Kapitel: Die Blutgelder für Körperglieder und deren Nutzen

Abschnitt

Kapitel: Kopfwunden und Knochenbrüche

Kapitel: Die Blutgeldgemeinschaft und was sie trägt

Abschnitt

Kapitel: Das Eidverfahren bei ungeklärter Tötung

Buch der Strafen (Ḥudūd)

Kapitel: Die Strafe für Unzucht

Kapitel: Die Verleumdung wegen Unzucht

Kapitel: Die Strafe für den Trunkenen

Kapitel: Die Ermessensstrafe

Kapitel: Das Abschneiden der Hand beim Diebstahl

Kapitel: Die Strafe für Wegelagerer

Kapitel: Der Kampf gegen die Aufständischen

Kapitel: Das Urteil über den Abtrünnigen

Abschnitt

Buch der Speisen

Abschnitt

Kapitel: Das rituelle Schlachten

Kapitel: Die Jagd

Buch der Schwüre

Abschnitt

Kapitel: Die Gesamtheit der Schwüre

Abschnitt

Abschnitt

Kapitel: Das Gelübde

Buch der Rechtsprechung

Kapitel: Das Benehmen des Richters

Kapitel: Die Art der Urteilsfindung und ihre Beschaffenheit

Abschnitt

Kapitel: Das Schreiben eines Richters an einen Richter

Kapitel: Die Teilung

Kapitel: Klagen und Beweise

Buch der Zeugenaussagen

Abschnitt

Kapitel: Die Hinderungsgründe der Zeugenaussage und die Zahl der Zeugen

Abschnitt

Abschnitt

Kapitel: Der Eid bei Klagen

Buch des Geständnisses

Abschnitt

Abschnitt

Inhaltsverzeichnis

Mu'assasat Ṭālib al-ʿIlm für Verlag und Vertrieb, +966 50 60 90 448

Dār ad-Dalīqān für Verlag und Vertrieb

Verlag Talib al-Ilm für Veröffentlichung und Vertrieb, Tel. +966506090448 · ISBN: 978-603-05-1182-2